GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(die "Emittentin")

Basisprospekt

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für Wertpapiere

(begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine)

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International

England

(die "Garantin")

Goldman Sachs International,
Zweigniederlassung Frankfurt am Main

(**"Anbieterin"**)

Das Datum dieses Basisprospekts ist der 11. Januar 2018

Bei diesem Basisprospekt vom 11. Januar 2018 (der "Basisprospekt") handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 486/2012 vom 30. März 2012, Verordnung (EU) Nr. 862/2012 vom 4. Juni 2012, Verordnung (EU) Nr. 621/2013 vom 21. März 2013, Verordnung (EU) Nr. 759/2013 vom 30. April 2013 und Verordnung (EU) Nr. 382/2014 vom 7. März 2014 geänderten Fassung (die "Prospektverordnung"). Zuständige Behörde für die Billigung des Basisprospekts ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "Zuständige Behörde") gemäß § 6 und § 13 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), durch das die Richtlinie 2003/71/EG, vom 4. November 2003 wie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 (die "Prospektrichtlinie") in deutsches Recht umgesetzt wurde. Im Fall von öffentlichen Angeboten und/oder einer Zulassung zum Handel an einem Regulierten Markt werden die Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") bezüglich einzelner Serien von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt begeben werden (die "Wertpapiere"), bei der Zuständigen Behörde hinterlegt. Jegliche die Wertpapiere betreffende Anlageentscheidung sollte auf Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen erfolgen.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG **12**

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise **12**

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber **14**

Abschnitt C – Wertpapiere **18**

Abschnitt D – Risiken **100**

Abschnitt E – Angebot **141**

II. RISIKOFAKTOREN **146**

A. Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapiere zu erfüllen **146**

1. Bonitätsrisiken **146**

2. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren **148**

3. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren **149**

4. Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung der Abwicklungsbefugnisse einer britischen Abwicklungsbehörde in Bezug auf GSI **171**

B. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere **172**

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere 173

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen 190

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere 190

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere 191

Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere 192

Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Reverse Convertible Split Wertpapiere 193

Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere 195

Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere 196

Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere 198

Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere 200

Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere .201

Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere 202

Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere 203

Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere 204

Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere 207

Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere 212

Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere213

Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere.....215

Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere 216

Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere.....217

Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere 218

Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere.....219

Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere 220

Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere.....221

Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere.....223

Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf FX Wertpapiere 223

Produkt Nr. 25. Risikofaktoren im Hinblick auf Lock-In Wertpapiere 224

Produkt Nr. 26. Risikofaktoren im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere 225

Produkt Nr. 27. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere 226

Produkt Nr. 28. Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Stufenverzinsung.226

Produkt Nr. 29. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere227

Produkt Nr. 30. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere.....228

Produkt Nr. 31. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere..230

Produkt Nr. 32. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere.....231

Produkt Nr. 33. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere.....233

Produkt Nr. 34. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere.....235

Produkt Nr. 35. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine 241

Produkt Nr. 36. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine.....242

Produkt Nr. 37. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate.....243

Produkt Nr. 38. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine 247

Produkt Nr. 39. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate 249

Produkt Nr. 40. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine.....251

Produkt Nr. 41. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine...255

Produkt Nr. 42. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine.....256

Produkt Nr. 43. Risikofaktoren im Hinblick auf Switchable Wertpapiere 257

Produkt Nr. 44. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Optionsscheine .. 258

Produkt Nr. 45. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate 259

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten 262

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern 292

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN 296

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren 296

(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind 296

(b) Beschreibung der Wertpapiere 296

(c) Anwendbares Recht 296

(d) Währung der Wertpapiere 298

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung 298

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen 301

(g) Angaben zu dem Basiswert 302

(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere 303

(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere 303

(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere 303

(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere 303

(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen 304

(m) Börsennotierung und Börsenhandel 304

(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen 304

(o) Renditeerwartungen 305

(p) Ratings 305

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere 305

Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren 305

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren 307

Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren 309

Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren 310

Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren 312

Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren 316

Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren.....317

Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren.....318

Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren.....319

Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren ...319

Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren.....320

Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren 321

Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren 321

Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren.333

Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapieren.....333

Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren....333

Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren334

Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren.....335

Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren.....336

Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren ..337

Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren.....337

Produkt Nr. 22. Beschreibung der Funktionsweise von Dual Currency Wertpapieren ..339

Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Exchangeable Wertpapieren ...339

Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von FX Wertpapieren.....339

Produkt Nr. 25. Beschreibung der Funktionsweise von Lock-In Wertpapieren.....339

Produkt Nr. 26. Beschreibung der Funktionsweise von festverzinslichen Wertpapieren340

Produkt Nr. 27. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinslichen Wertpapieren.....340

Produkt Nr. 28. Beschreibung der Funktionsweise von Wertpapieren mit Stufenverzinsung 341

Produkt Nr. 29. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Market Timer Wertpapieren.....341

Produkt Nr. 30. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Bonus Wertpapieren 341

Produkt Nr. 31. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Capped Bonus Wertpapieren 342

Produkt Nr. 32. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren 344

Produkt Nr. 33. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren 347

Produkt Nr. 34. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren 351

Produkt Nr. 35. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen 367

Produkt Nr. 36. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen 372

Produkt Nr. 37. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten 374

Produkt Nr. 39. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten 378

Produkt Nr. 40. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Turbo Optionsscheinen 379

Produkt Nr. 41. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen 381

Produkt Nr. 42. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen 382

Produkt Nr. 43. Beschreibung der Funktionsweise von Switchable Wertpapieren 384

Produkt Nr. 44. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Optionsscheinen 384

Produkt Nr. 45. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikaten 386

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN 389

§ 1 (Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen) 391

§ 2 (Ausübung) 395

§ 3 (Abwicklung) 401

§ 4 (Verzinsung) 410

§ 5 (Barriere-Ereignis) 414

§ 6 (Knock-Out Ereignis) 416

§ 7 (Stop-Loss Ereignis) 421

§ 8 (Anpassung des Basispreises) 421

§ 9 (Anpassung des Bezugsverhältnisses) 427

§ 10 (Anpassung der Knock-Out Barriere) 432

§ 11 (Anpassung der Stop-Loss Barriere) 434

§ 12 (Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin) 435

§ 13 (Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber) 437

§ 14 (Stellen) 440

§ 15 (Ersetzung der Emittentin) 441

§ 16 (Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung) 442

§ 17 (Bekanntmachungen) 443

§ 18 (Berichtigungen) 445

§ 19 (Maßgebliches Recht, Gerichtsstand) 449

§ 20 (Salvatorische Klausel) 450

§ 21 (Verjährung) 450

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen 452

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen 453

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen 487

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Wechselkursbezogene Bestimmungen 520

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen 536

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen 564

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bestimmungen 582

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere) 586

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN 588

***Teil A – Produktspezifische Bestimmungen* 588**

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere 588

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere 590

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere 592

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Reverse Convertible Split Wertpapiere 594

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere 596

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere 599

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere 600

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere 602

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere 603

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere 604

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere 606

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere 607

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere 610

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere 616

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere 617

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere 617

Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere 618

Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere 619

Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere 621

Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere 622

Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere 623

Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere 624

Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere 625

Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf FX Wertpapiere ... 625

Produkt Nr. 25. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Lock-In Wertpapiere 626

Produkt Nr. 26. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere 627

Produkt Nr. 27. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf variabel verzinsliche Wertpapiere 627

Produkt Nr. 28. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere mit Stufenverzinsung 627

Produkt Nr. 29. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere 628

Produkt Nr. 30. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere 629

Produkt Nr. 31. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere 630

Produkt Nr. 32. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere 632

Produkt Nr. 33. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere 636

Produkt Nr. 34. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere 640

Produkt Nr. 35. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine 649

Produkt Nr. 36. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine 650

Produkt Nr. 37. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten 653

Produkt Nr. 38. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine 655

Produkt Nr. 39. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate 656

Produkt Nr. 40. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine 658

Produkt Nr. 41. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine 661

Produkt Nr. 42. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine 663

Produkt Nr. 43. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Switchable Wertpapiere 664

Produkt Nr. 44. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Optionsscheine 665

Produkt Nr. 45. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate 667

***Teil B - Allgemeine Bestimmungen* 670**

VI. GARANTIE 696

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN 699

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN 700

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.....701

X. BESTEUERUNG.....713

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN.....732

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN 737

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt.....737

2. Informationen von Seiten Dritter.....737

3. Bereithaltung des Basisprospekts 737

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts 737

XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN 739

UNTERSCHRIFTEN..... U-1

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den nachfolgenden Abschnitten A – E gegliedert und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, ist die Nummerierung zum Teil nicht durchgängig und es kann zu Lücken kommen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punkts keine relevante Information zu geben ist. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "Nicht anwendbar".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 11. Januar 2018 ([wie nachgetragen durch [*gegebenenfalls Nachträge einfügen:* ●]] einschließlich etwaiger [zukünftiger] Nachträge) der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH (die "**Emittentin**") zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin und die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt als Anbieterin haben für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen die Verantwortung übernommen. Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	- Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wurde den Finanzintermediären nicht erteilt.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt].]

		[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen:* ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den/die Angebotsstaat(en) und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt]. Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info] veröffentlicht.] [*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich des (jeweils) in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaats für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig [bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Basisprospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Basisprospekts erfolgt]. Name und Adresse des Finanzintermediärs — Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en] [●] — [●] [●] — [●] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info] veröffentlicht.] ["**Angebotsstaat(en)**" bezeichnet den/die folgenden Mitgliedstaat(en): [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechtenstein] [und] [Luxemburg].]
	- Angabe der Angebotsfrist	["**Angebotsfrist**" bezeichnet den Zeitraum ab [*Datum einfügen*: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [(einschließlich)] [bis [*Datum einfügen*: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [(einschließlich)]] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [*weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen*: ●].] [Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wurde den Finanzintermediären nicht erteilt.]
	- Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	[Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts entbindet die berechtigten Finanzintermediäre nicht von der Einhaltung der für die jeweilige Emission geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Anlegern nur zusammen mit etwaigen Nachträgen auszuhändigen.] [Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

		[Nicht anwendbar; die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen gebunden.] [Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts wurde den Finanzintermediären nicht erteilt.]
	- Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	[**Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.**] [Nicht anwendbar; eine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts den Finanzintermediären wurde nicht erteilt.]
Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber		
1. Informationen bezüglich der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH ("**GSW**")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die GSW ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter deutschem Recht. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist seit dem 27. November 1991 unter der Nummer HRB 34439 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	Die Emittentin geht von einem weiteren Anstieg der Emissionstätigkeit im Geschäftsjahr 2017 aus. Die erwartete Steigerung der Aktivität, die insbesondere den deutschen Markt betrifft, ist dem weiterhin großen Kundeninteresse an Optionsscheinen und strukturierten Produkten geschuldet. Zusätzliche Automatisierungen im Emissionsprozess sind durchgeführt worden und erlauben die weitgehend vollautomatische Emission neuer Optionsscheine und Zertifikate. Weiterhin wird in einem volatilen Marktumfeld mit einer Vielzahl von Nachemissionen im Turbo-Optionsschein- und Bonus-Zertifikat-Bereich in Folge von Barrierebrüchen gerechnet. Zusätzlich ist die Erweiterung des Produktportfolios von Optionsscheinen und anderen Hebelprodukten geplant. Die Emissionstätigkeit in den Niederlanden wird dagegen eher auf dem aktuellen Niveau erwartet, da hier eine Grundausstattung von Wertpapieren ausschließlich ohne vorbestimmten Fälligkeitstermin erstellt wurde, und hier nicht mit der Notwendigkeit der Nachemission im niedriggehebelten Bereich gerechnet wird. Die Emittentin ist Teil der firmenweiten Überlegungen zum UK-Brexit, die sich insbesondere mit möglichen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin beschäftigen.
B.5	Konzernstruktur	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**") und damit Teil der Goldman Sachs Gruppe, d.h. der GSG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**"). Durch ihre Büros in den Vereinigten Staaten und den führenden Finanzzentren der Welt ist die Goldman Sachs Gruppe im Finanzdienstleistungsbereich tätig, aufgeteilt in die Bereiche (i) Investment Banking, was die Beratung im Hinblick auf Fusionen und Übernahmen, Veräußerungen von Vermögenswerten, Restrukturierungen und Abspaltungen sowie öffentliche Angebote und Privatplatzierungen einer Vielzahl von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten umfasst, (ii) Institutional Client Services, was die Ausführung von Kundengeschäften im Zusammenhang mit dem Market Making für Kreditprodukte, Zinsprodukte, Hypothekendarlehen, Währungen, Rohstoffe und Aktien umfasst, (iii) Investing and Lending, was Investitionen (direkt

<table>
<tr><td></td><td></td><td>und indirekt über Fonds) und Darlehen in einer Vielzahl von Anlageklassen sowie Investitionen von GSG in konsolidierte Anlagegesellschaften umfasst sowie (iv) Investment Management.</td></tr>
<tr><td>B.9</td><td>Gewinnprognosen oder -schätzungen</td><td>Nicht anwendbar; die Emittentin hat keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.</td></tr>
<tr><td>B.10</td><td>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk</td><td>Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der Emittentin zu ihren historischen Finanzinformationen.</td></tr>
<tr><td>B.12</td><td>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten</td><td>Die folgende Tabelle enthält ausgewählte Finanzinformationen bezüglich der Emittentin, die dem ungeprüften Zwischenabschluss vom 30. Juni 2017 jeweils für die am 30. Juni 2017 bzw. 30. Juni 2016 geendeten sechs Monate sowie den geprüften Abschlüssen vom 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 jeweils für das am 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:
<table>
<tr><th colspan="5">Informationen zur Gewinn-und Verlustrechnung</th></tr>
<tr><th></th><th colspan="2">Für die sechs Monate endend am</th><th colspan="2">Für das Geschäftsjahr endend am</th></tr>
<tr><th></th><th>30. Juni 2017</th><th>30. Juni 2016</th><th>31. Dezember 2016</th><th>31. Dezember 2015</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="4">(EUR)</td></tr>
<tr><td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td><td>334.016,37</td><td>407.944,15</td><td>787.784,88</td><td>677.585,76</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Steuern vom Einkommen</td><td>-106.631,67</td><td>-130.231,95</td><td>-270.600,86</td><td>-216.316,24</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Jahresüberschuss</td><td>227.384,70</td><td>277.712,20</td><td>517.184,02</td><td>461.269,52</td></tr>
</table>
<table>
<tr><th colspan="4">Bilanzinformationen</th></tr>
<tr><th></th><th>30. Juni 2017</th><th>31. Dezember 2016</th><th>31. Dezember 2015</th></tr>
<tr><td></td><td colspan="3">(EUR)</td></tr>
<tr><td>Summe der Aktiva</td><td>8.084.073.502,55</td><td>6.047.710.358,96</td><td>4.975.138.387,11</td></tr>
<tr><td>Summe Eigenkapital</td><td>4.079.347,86</td><td>3.851.963,16</td><td>3.334.779,14</td></tr>
</table>
Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2016) hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben.
Nicht anwendbar. Seit dem Stichtag der letzten Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2017) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.</td></tr>
<tr><td>B.13</td><td>Aktuelle Entwicklungen</td><td>Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</td></tr>
<tr><td>B.14</td><td>Abhängigkeit des Emittenten von anderen</td><td>Siehe B.5.
Sämtliche Geschäftsanteile der GSW werden von der GSG gehalten, wodurch die GSW von den strategischen sowie operativen Entscheidungen der GSG abhängig ist.</td></tr>
</table>

	Konzern-gesellschaften	
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Gegenstand der GSW ist die Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften für Finanzgeschäfte. Die Gesellschaft betreibt keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 Kreditwesengesetz und keine Geschäfte im Sinne von § 34 c Gewerbeordnung. Die GSW trifft vertragliche Vorkehrungen, die sie in die Lage versetzen, ihre Verpflichtungen gemäß den von ihr ausgegebenen Wertpapieren zu erfüllen.
B.16	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die GSW ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der GSG. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der GSG gehalten.
[B.17	Ratings die für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	Nicht anwendbar; es wurde kein Rating für GSW oder die Wertpapiere erteilt.] [*B.17 streichen, wenn Anhang XII der Prospektverordnung Anwendung findet*]
B.18	Art und Umfang der Garantie	Die Verpflichtungen der GSW zur Auszahlung des Tilgungsbetrags und anderer Zahlungen gemäß den Bedingungen sind unwiderruflich und bedingungslos durch die Garantie der Goldman Sachs International (die "**Garantie**") garantiert. Die Garantie ist gleichrangig mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Goldman Sachs International.
B.19	Angaben zur Garantin	Für Informationen über die Goldman Sachs International als Garantin siehe unten "2. Informationen bezüglich der Goldman Sachs International als Garantin".
2. Informationen bezüglich der Goldman Sachs International als Garantin		
B.19 (B.1)	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Garantin	Goldman Sachs International ("**GSI**")
B.19 (B.2)	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Bei GSI handelt es sich um eine nach dem Recht von England und Wales gegründete Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (private unlimited liability company). GSI ist überwiegend nach englischem Recht tätig. GSI hat ihren Sitz in Peterborough Court, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB, England.
B.19 (B.4b)	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Aussichten der GSI werden möglicherweise aufgrund der konjunkturellen Entwicklungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene, darunter in dem Vereinigten Königreich, Entwicklungen und Aktivitäten auf Finanz-, Rohstoff-, Währungs- und sonstigen Märkten, durch Zinsentwicklungen, politischen und militärischen Entwicklungen auf der ganzen Welt, Aktivitäten von Kunden sowie rechtlichen und regulatorischen Entwicklungen im Vereinigten Königreich und in anderen Ländern, in denen die GSI geschäftlich tätig ist, nachteilig beeinflusst.
B.19 (B.5)	Konzernstruktur	Goldman Sachs Group UK Limited, eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft, hält 100 Prozent der Anteile an GSI. Goldman Sachs (UK) L.L.C. ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft, die 97,208 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Group UK Limited hält. Goldman Sachs Ireland Group Limited ist eine nach irischem Recht gegründete Gesellschaft, die 2,792 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Group UK Limited hält. Goldman Sachs Ireland LLC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft, die 100 Prozent der Anteile an der Goldman Sachs Ireland

Group Limited hält. Goldman Sachs Ireland Group Holdings LLC ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft, die 75 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Ireland LLC hält. Goldman Sachs Global Holdings L.L.C. ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft, die 25 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Ireland LLC hält. Die The Goldman, Sachs & Co. L.L.C. ist eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft, die ein Prozent der Anteile an Goldman Sachs Global Holdings L.L.C. hält. Die The Goldman Sachs Group, Inc wurde in Delaware gegründet und hält 100 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Ireland Group Holdings LLC, an der The Goldman, Sachs & Co. L.L.C. und Goldman Sachs (UK) L.L.C. sowie 99 Prozent der Anteile an Goldman Sachs Global Holdings L.L.C.

Holdingstruktur der GSI

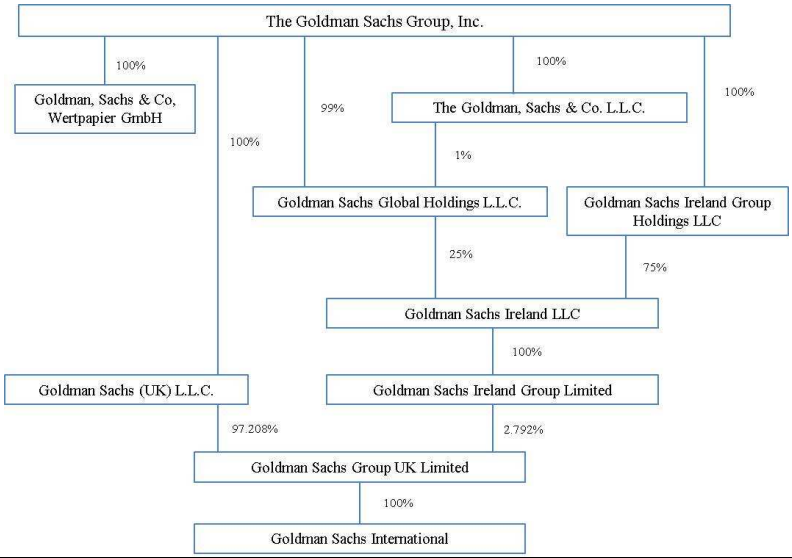

B.19 (B.9)	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar; GSI hat keine Gewinnprognosen oder -schätzungen abgegeben.
B.19 (B.10)	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Nicht anwendbar; es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk der GSI zu ihren historischen Finanzinformationen.
B.19 (B.12)	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen, Erklärung zu Trendinformationen sowie wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Gruppe	Die folgende Tabelle enthält ausgewählte wesentliche Finanzinformationen bezüglich GSI, die dem ungeprüften Zwischenabschluss vom 30. September 2017 jeweils für die am 30. September 2017 bzw. 30. September 2016 geendeten neun Monate sowie den geprüften Abschlüssen vom 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 jeweils für das am 31. Dezember 2016 bzw. 31. Dezember 2015 geendete Geschäftsjahr entnommen sind:

	Zum und für die neun Monate endend am (ungeprüft)		**Zum und für das Jahr endend am (geprüft)**	
(in Mio. USD)	**30. September 2017**	**30. September 2016**	**31. Dezember 2016**	**31. Dezember 2015**
Operatives Ergebnis	1.871	2.065	2.280	2.939
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit vor Steuern	1.629	1.815	1.943	2.661
Ergebnis für die Rechnungsperiode	1.216	1.344	1.456	2.308

(in Mio. USD)	Zum (ungeprüft) 30. September 2017	Zum (geprüft) 31. Dezember 2016	Zum (geprüft) 31. Dezember 2015
Sachanlagen	188	140	12
Umlaufvermögen	955.846	934.129	850.219
Gesamteigen-kapital	31.379	27.533	26.353

Es gab seit dem 31. Dezember 2016 keine wesentlichen Änderungen in den Geschäftsaussichten für GSI.

Entfällt; seit dem 30. September 2017 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der GSI eingetreten.

B.19 (B.13)	Aktuelle Entwicklungen	Nicht anwendbar; es gab keine Ereignisse im Hinblick auf die GSI aus der jüngsten Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der GSI wesentlich sind.
B.19 (B.14)	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzern-gesellschaften	Siehe Punkt B.19 (B.5). GSI ist Teil der Goldman Sachs Gruppe und schließt mit den Unternehmen innerhalb dieser Gruppe Geschäfte ab und ist entsprechend von diesen abhängig.
B.19 (B.15)	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin	Zu den Haupttätigkeiten der GSI zählen die Übernahme und Platzierung von Wertpapieremissionen, der Handel mit Anleihen und Aktien von Industrieunternehmen, Staatsanleihen (ohne US-Anleihen), verbrieften Hypothekenforderungen, der Abschluss von Swaps und Derivatgeschäften, Unternehmenskäufen und -fusionen (*Mergers and Aquisitions*), Finanzberatungsdienstleistungen im Rahmen von Umstrukturierungen/Privatplatzierungen/ Leasing- und Projektfinanzierungen, Immobilienvermittlung und -finanzierung, Merchant Banking, Aktienhandel und Aktienanalyse (*Research*).
B.19 (B.16)	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherr-schungsverhält-nisse	Goldman Sachs Group UK Limited, eine nach englischem Recht gegründete Gesellschaft, hält 100 Prozent der Anteile an GSI. Siehe vorstehenden Punkt B.19 (B.5).
[B.19 (B.17)	Rating der Garantin	Die langfristigen Verbindlichkeiten der GSI wurden von S&P mit A+, von Fitch mit A und von Moody's mit A1 bewertet. [*B.17 streichen, wenn Anhang XII der Prospektverordnung Anwendung findet*]
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich Wertpapier-kennung	**Art/Form der Wertpapiere** [Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass [die Höhe des Tilgungsbetrags][der Gegenwert der gelieferten Basiswerte] [und der Zeitpunkt der Rückzahlung] [sowie die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung)] von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile] abhängig [ist][sind][, solange kein Umwandlungsereignis eingetreten ist. Nach dem Eintritt eines Umwandlungsereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag sowie eine Zinszahlung zu einem festgelegten Zinssatz].] [Die vorliegenden Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit [mindestens] den Nominalbetrag erhält.] [Weiterhin werden die Wertpapiere verzinst. [Die [Höhe der] Verzinsung ist [ebenfalls] abhängig von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile][des Referenzzinssatzes].][Die Verzinsung

		erfolgt unabhängig von der Entwicklung [des Basiswerts][der Korbbestandteile].] [Die Verzinsung erfolgt zu einem [für die einzelne Zinsperiode] [festgelegten][variablen] Zinssatz.]][Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung werden die Wertpapiere zum [Nominalbetrag [(wenn die vorzeitige Rückzahlung an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin eintritt)]] [oder Finalen Ratenzahlungsbetrag [(wenn die vorzeitige Rückzahlung nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin eintritt)]] zurückgezahlt und es finden danach für zukünftige Zinszahlungstage keine Zinszahlungen mehr statt.] [*im Fall von Deutschen Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen [gemäß § 793 BGB] dar und werden durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die "**Inhaber-Globalurkunde**") verbrieft. Die Inhaber-Globalurkunde wird bei dem Clearingsystem hinterlegt.][*im Fall von Englischen Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind registrierte Wertpapiere nach englischem Recht (das Eigentumsrecht an solchen Wertpapieren hängt von der Eintragung des Namens des Wertpapierinhabers in ein Register ab, das von der Emittentin oder stellvertretend von einer Registerstelle gehalten wird). Die Wertpapiere werden durch eine registrierte Globalurkunde verbrieft, die bei einem gemeinsamen Verwahrer für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf dessen Namen eingetragen wird.] [*im Fall von bei Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.,* "**Euroclear Finnland**"), im System der Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.] [*im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Schweden**"), registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.] [*im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen VPS Registrierten Wertpapiere werden bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**VPS**"), registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.] [*im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren einfügen:* Die von der Emittentin begebenen Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert und in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben.] [Die Emittentin erklärt, dass Anleger direkte oder indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über Euroclear UK & Ireland Limited (früher CREST Co Limited) ("**CREST**") durch die Ausgabe von dematerialisierten Wertpapierrechten ("**CDIs**") halten. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch die CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited

		oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST *Deed Poll***") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert oder ergänzt) begeben werden.] Effektive Wertpapiere werden an Wertpapierinhaber nicht ausgegeben. **Wertpapierkennung** ISIN: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [WKN: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Valor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Common Code: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen:* [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
C.2	Währung der Wertpapier-emission	Die Abwicklungswährung der Wertpapiere ist [●].
C.5	Beschränkung der freien Über-tragbarkeit	Nicht anwendbar; die Wertpapiere sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapie-ren verbunden sind, einschließ-lich der Rang-ordnung und der Beschränkungen dieser Rechte	**Anwendbares Recht** Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach [*im Fall von Deutschen Wertpapieren einfügen:* dem Recht der Bundesrepublik Deutschland] [*im Fall von Englischen Wertpapieren einfügen:* dem Recht von England und Wales]. Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Jedes Wertpapier gewährt dem Wertpapierinhaber einen Anspruch auf [*im Fall von Wertpapieren mit Zinszahlung einfügen:* Zahlung des Zinsbetrags an dem/den Zinszahlungstag(en)] sowie] [Zahlung des Tilgungsbetrags] [bzw.] [die Lieferung des Physischen Lieferbetrags] am Fälligkeitstag [bzw. am Anfänglichen Ratenzahlungstermin in Bezug auf den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag] wie unter [C.15][C.9] ausführlicher beschrieben. [Die Wertpapiere werden nicht verzinst [, sofern kein Umwandlungsereignis eingetreten ist].] [Sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, hat der Wertpapierinhaber einen Anspruch auf Zahlung des Zinsbetrags an dem/den Zinszahlungstag(en).] **Status der Wertpapiere** Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen aktuellen sowie zukünftigen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin gleichrangig sind, wobei dies nicht für Verpflichtungen gilt, die auf Grund zwingender und allgemein anwendbarer Regelungen vorrangig sind. **Beschränkungen der Rechte** [Die Emittentin hat ein ordentliches Kündigungsrecht. Darüber hinaus ist die Emittentin] [Die Emittentin ist] unter bestimmten Voraussetzungen zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der

		Bedingungen berechtigt.
[C.9	Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern	[*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des Zinssatzes ermittelt wird. Der Zinssatz entspricht mindestens dem Mindestzinssatz.] [*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des Zinssatzes ermittelt wird. Der Zinssatz entspricht mindestens dem Mindestzinssatz und [ab der [●]. Zinsperiode] höchstens dem Höchstzinssatz.] [*im Fall von festverzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 26) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des bei Emission festgelegten Zinssatzes ermittelt wird.] [*im Fall von Wertpapieren mit Stufenverzinsung (Produkt Nr. 28) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des bei Emission festgelegten Zinssatzes, der der jeweiligen Zinsperiode zugeordnet ist, ermittelt wird.] [Verzinsungsbeginn: [●]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [(vom [●] bis zum [●])][*gegebenenfalls Angaben für weitere Zinsperioden einfügen*: [●]] [[●]-Monats] [EURIBOR] [LIBOR] [●] [[zuzüglich][abzüglich] der Marge in Höhe von [●]%]]. [*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* Der Höchstzinssatz [beträgt [●]% per annum][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben].] [*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) und Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* Der Mindestzinssatz [beträgt [●]% per annum][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben].] [●]]] [Zinszahlungstag(e): [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsperiode: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beschreibung des variablen Zinses: [●][Nicht anwendbar; die Wertpapiere sehen keine variablen Zinszahlungen vor.]] [Nominalbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Fälligkeitstag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben].] [Tilgung: Die Wertpapiere werden am Fälligkeitstag zum Nominalbetrag zurückgezahlt.] Rückzahlungsverfahren: Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

		[Rendite: [*im Fall von festverzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 26) und Wertpapieren mit Stufenverzinsung (Produkt Nr. 28) einfügen*: [[●] %][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Rendite wurde vom Emissionstag bis zum Fälligkeitstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten.][*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14), Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) und variabel verzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 27) einfügen:* Nicht anwendbar; bei den vorliegenden Wertpapieren ist zu beachten, dass die Verzinsung zu Beginn der Laufzeit nicht feststeht, weshalb zu Beginn der Laufzeit keine Angaben zur erwartenden Rendite gemacht werden können.]] [Name des Vertreters eines Schuldtitelinhabers: Nicht anwendbar; es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.]] [*C.9 streichen, wenn Anhang XII der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.10	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	[Nicht anwendbar; die Wertpapiere haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.] [*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält an jedem Zinszahlungstag (wie unter Punkt C.9 definiert) einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz (wie unter Punkt C.9 definiert).] [*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält an jedem Zinszahlungstag (wie unter Punkt C.9 definiert) einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz (wie unter Punkt C.9 definiert) und höchstens dem Höchstzinssatz (wie unter Punkt C.9 definiert). [Der Höchstzinssatz findet nicht während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere Anwendung, sondern nur innerhalb bestimmter Zinsperioden.]] [*im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 27) einfügen:* Der Wertpapierinhaber erhält an dem oder den Zinszahlungstagen (wie unter Punkt C.9 definiert) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des Basiswerts, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge, ermittelt wird.]] [*C.10 streichen, wenn Anhang XII der Prospektverordnung Anwendung findet*]
C.11	Zulassung zum Handel	[[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [*andere Börse einfügen:* ●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.]
[C.15	Beeinflussung des Wertes der Wertpapiere durch den Basiswert	Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts besteht ein Zusammenhang [, solange kein Umwandlungsereignis eingetreten ist]. [*im Fall von Wertpapieren ohne Reverse Struktur bzw. im Fall von Long/Call/Bull Optionsscheinen einfügen:* Ein Wertpapier verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts fällt.] [*im Fall von Wertpapieren mit Reverse Struktur bzw. im Fall von Short/Put/Bear Optionsscheinen einfügen:* Die Wertpapiere sind so ausgestaltet, dass ein Wertpapier regelmäßig dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts steigt.]
		[*im Fall von Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 1) einfügen:* [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umge-

		rechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, sofern der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] unterschreitet]. [Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag [dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts].]] [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:* (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts

		und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem [dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte: (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder (b) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1].] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]]]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 2) einfügen:* [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, jedoch höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschrei-

		tet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag bzw. Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, sofern der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] unterschreitet]. [Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag [dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Nominalbetrag und (b) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts].] Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.] [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:* Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem [Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte: (a) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder (b) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Parti-

		zipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1]. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen*: der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen*: der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]]]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren (Produkt Nr. 3) einfügen:* [*im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) ermittelt. (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]

		Höchstbetrag: [Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Anfänglichen Referenzpreises und des Nominalbetrags. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) ermittelt. (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]]]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des [Anfänglichen Referenzpreises und des Nominalbetrags][Nominalbetrags]. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag in der Abwicklungswährung oder Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]), der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]

		Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Nominalbetrag: [●]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 4) einfügen:* [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt unter dem Nominalbetrag. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag in der Abwicklungswährung oder Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]), der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nomi-

		nalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) liegt unter dem Nominalbetrag [oder entspricht diesem]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominal-

		betrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (b) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin

		liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 5) einfügen:* [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag. (iii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis <u>und</u> hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt

		unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag in der Abwicklungswährung oder Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]), der sich wie folgt bestimmt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (ii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag. (iii) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis <u>und</u> hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt

		unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. (c) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) liegt unter dem Nominalbetrag [oder entspricht diesem] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.]

		Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (plus der Anfängliche Ratenzahlungsbetrag) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann. (b) Wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, , aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. (c) Liegt der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis <u>und</u> hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen ei-

		nes Exchange Traded Fund] geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 6) einfügen:* [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerech-

		net in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt, wobei Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch null. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Reverselevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt, wobei Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert), mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber null. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Be-

		wertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Reverselevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 7) einfügen:* [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt, wobei Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang

		der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus (A) Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Cap][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Reverselevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt, wobei Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert), mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonusbetrag: [Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der Differenz zwischen Reverselevel und Bonuslevel geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der Differenz zwischen Re-

		verselevel und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Reverselevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 8) einfügen:* [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart einfügen:* Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors].] [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors].] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart einfügen:* Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Be-

		rücksichtigung des Partizipationsfaktors].] [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors].] [Einstiegslevel: Entweder (A) der Basispreis oder (B) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [●] [Einstiegslevel-Beobachtungstag: Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [●] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) und dem Einstiegslevel des Basiswerts (Zähler) und (y) dem Einstiegslevel des Basiswerts (Nenner).] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner).] [●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 9) einfügen:* [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors]. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zu-

		sammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts [*falls "Partizipationsfaktor" Anwendung findet, einfügen:* und unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors]. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Einstiegslevel: Entweder (A) der Basispreis oder (B) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [●] [Einstiegslevel-Beobachtungstag: Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [●] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) und dem Einstiegslevel des Basiswerts (Zähler) und (y) dem Einstiegslevel des Basiswerts (Nenner).] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner).] [●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]]
		[*im Fall von Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 10) einfügen:* [*Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder überschreitet, einfügen:*

		Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, mindestens dem Mindestbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt: [(i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter [dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Mindestbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über [dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).] [(i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) entspricht. (ii) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]] [*Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet, einfügen:* Der Tilgungsbetrag wird wie folgt ermittelt: (i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder unter [dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100% und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und 100%. (ii) Sofern der Referenzpreis [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] überschreitet, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag entweder den Mindestbetrag oder den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist.] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Mindestbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreises) / Anfänglichen Referenzpreis][●]]
		[*im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 11) einfügen:* Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

		[(i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) unter [dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) den Mindestbetrag. (ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über [dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], aber unter [dem Cap] [dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). (iii) Liegt der Referenzpreis auf oder über [dem Cap] [dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises], entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.] [(i) Liegt der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. (ii) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Mindestbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreises) / Anfänglichen Referenzpreis][●]]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:* [*im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [*im Fall von Open End Wertpapieren mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Ta-

		belle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Management Faktor: [●]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [*im Fall von Open End Wertpapieren mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●]] [Management Faktor: [●]] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren (Produkt Nr. 13) einfügen:* [*im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten hat ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] dem Nominalbetrag [oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.] [(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

		[*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.][●]] Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Tilgungslevel: [●] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags,

		gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, bzw. die Art der Tilgung und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten hat ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt, wobei der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] dem Nominalbetrag [oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.] [(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [●][Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.]] Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] [Physische Liefereinheit: [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]]
		[*im Fall von Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten hat ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag[,vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses]. (b) Im Fall eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall (i) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist; oder (ii) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das

		Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist. (c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, [entweder] den Finalen Ratenzahlungsbetrag [oder den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag.] [(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle

		im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.][●]] Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Tilgungslevel: [●] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, bzw. die Art der Tilgung und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert das Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten hat ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag[,vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses]. (b) Im Fall eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall (i) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist; oder (ii) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzah-

		lungstermin liegt - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist. (c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin: (i) Sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, [entweder] den Finalen Ratenzahlungsbetrag [oder den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag.] [(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]. Bruchteile [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin

		liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [●][Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.]] Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] [Physische Liefereinheit: [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]]
		[*im Fall von Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 16) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Die "Market Timer Performance" wird dabei nach folgender Formel berechnet:

		$1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Einstiegslevel: Entweder (A) der Basispreis oder (B) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Einstiegslevel-Beobachtungstag: Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt. Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 17) einfügen:* [*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis]][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 18) einfügen:* [*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]

		Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; (ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis]][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 19) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; (ii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag; (iii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level. Buffer Level: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang

		der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Capped Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 20) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht: (i) sofern der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (ii) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; (iii) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag; (iv) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level. Buffer Level: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren (Produkt Nr. 21) einfügen:* [*im Fall von Twin Win Wertpapieren mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, ist an die Entwicklung des Basiswerts gekop-

		pelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere. (ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus (A) dem Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis. (iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Downside-Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Obere Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Upside-Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren ohne Partizipationsfaktoren einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. (ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Oberen Barriere abzüglich des Referenzpreises.

		(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Obere Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren (Produkt Nr. 22) einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Auszahlungswährung sowie die Verzinsung sind bei Dual Currency Wertpapieren an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) Wenn der Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) dem Basispreis entspricht oder höher ist als dieser, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag in der Preiswährung. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem Nominalbetrag in der Preiswährung berechnet wird. (ii) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag in der Basiswährung. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem Nominalbetrag in der Basiswährung berechnet wird. Basiswährung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag in der Basiswährung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag in der Preiswährung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Preiswährung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Exchangeable Wertpapieren (Produkt Nr. 23) einfügen:* Sofern die Exchangeable Wertpapiere während der Ausübungsperiode durch den

		Wertpapierinhaber ausgeübt werden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl Aktien, ausgedrückt in der Physischen Liefereinheit. Bruchteile der Aktie werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Sofern die Exchangeable Wertpapier während der Ausübungsperiode nicht durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, werden die Exchangeable Wertpapiere am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt. Ausübungsperiode: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●]]
		[*im Fall von FX Wertpapieren (Produkt Nr. 24) einfügen:* Im Fall von FX Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des Zinssatzes ermittelt wird. Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Performance des Basiswerts: [Basispreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Lock-In Wertpapieren (Produkt Nr. 25) einfügen:* Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Lock-In Wertpapieren, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind: (i) sofern ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, entweder dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchsten Einstiegslevel oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist; oder (ii) sofern ein Lock-In Ereignis nicht eingetreten ist und kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts je nachdem, welcher Betrag höher ist; oder (iii) sofern ein Lock-In Ereignis nicht eingetreten ist und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Ein "**Lock-In Ereignis**" liegt vor, wenn [die Kursreferenz an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) ein Lock-In Level (i) erreicht oder überschreitet.][**●**] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder überschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Einstiegslevel (i): [Das dem jeweiligen Lock-In Level (i) zugeordnete Einstiegslevel (i) entspricht ●.] [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben] Einstiegslevel-Beobachtungstag (t): [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Lock-In Level (i): [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstes Einstiegslevel: [Das Höchste Einstiegslevel entspricht dem Einstiegslevel (i), das dem höchsten erreichten oder überschrittenen Lock-In Level (i) an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums zugeordnet ist.][●] Nominalbetrag: [●] Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]]
		[*im Fall von Capped Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 29) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Der Tilgungsbetrag entspricht allerdings maximal dem Höchstbetrag. Die "Market Timer Performance" wird dabei nach folgender Formel berechnet: $$1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right).$$ (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Auch in diesem Fall entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Einstiegslevel: Entweder (A) der Basispreis oder (B) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.

		Einstiegslevel-Beobachtungstag (t): Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt. Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Höchstbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Cap] [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 30) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der [Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung][Korbperformance], mindestens aber dem Bonusbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung[, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] unterschreitet]. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird][der Korbperformance]. [Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: [●]] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem][Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)] [●]] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 31) einfügen:* Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt. (i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der [Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung][Korbperformance], mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag. (ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung[, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis [erreicht oder] unterschreitet]. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird][der Korbperformance]. [Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.] Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].

		Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: [●]] Bonusbetrag: [Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel][●] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bonuslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)] [●]] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 32) einfügen:* [*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, der sich wie folgt bestimmt: (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen

		Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung), gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, der sich wie folgt bestimmt: (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, entspricht der Tilgungsbetrag einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]

		[Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominal-

		betrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (b) Wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von An-

		teilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 33) einfügen:* [*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, der sich wie folgt bestimmt: (a) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag] [höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag,

		(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance]. (b) [Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (c)] Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, [aber der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt,] entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus [dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [dem Nominalbetrag und der Korbperformance.] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang

		der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, oder Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung), der sich wie folgt bestimmt: (a) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag] [höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance]. (b) [Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (c)] Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt,] entspricht der Tilgungsbetrag einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag] [höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Korbperformance]. (b) [Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (c)] Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, [aber der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt,] das Produkt aus [dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [den Finalen Ratenzahlungs-

		betrag und der Korbperformance.] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:*

		Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag] [höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Korbperformance]. (b) [Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (c)] Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt,] eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet]. [*im Fall einer Zinszahlung einfügen:* Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.] Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Korbperformance: ●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der

		Zusammenfassung angegeben]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance des Korbbestandteils: [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]] Physische Liefereinheit: [●] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren (Produkt Nr. 34) einfügen:* [*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob sämtliche Korbbestandteile das jeweilige Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten haben ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem die Korbbestandteile das jeweilige Tilgungslevel [erreicht oder] überschritten haben, zurückgezahlt, wobei der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, entspricht. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich: (i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit

		dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].] [(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.]

		[Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Korbperformance: [●]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben][Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.][●]] [Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance der Korbbestandteile: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils] [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, bzw. die Art der Tilgung und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob sämtliche Korbbestandteile das jeweilige Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erreicht oder überschritten haben ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem die Korbbestandteile das Tilgungslevel erreicht oder überschritten haben, zurückgezahlt, wobei der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor entspricht. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags und die Art der Tilgung (Barausgleich oder physische Lieferung) die Entwick-

		lung der Korbbestandteile maßgeblich: (i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].] [(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund], der die [schlechteste][beste] Kursentwicklung aufweist. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon

		abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Korbperformance: Summe der Performances der Korbbestandteile] [●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben][Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [●][Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.]] [Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance der Korbbestandteile: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils] [●]] [Physische Liefereinheit: [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob sämtliche Korbbestandteile das jeweilige Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend

		unter Punkt C.16 definiert) [erreicht oder] überschritten haben ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag[, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses]. (b) Im Fall eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall (i) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist; oder (ii) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist. (c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin: (i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].] [(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den

		Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Korbperformance: [●]] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben][Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.][●]] [Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in

		der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance der Korbbestandteile: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils] [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, bzw. die Art der Tilgung und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob sämtliche Korbbestandteile das jeweilige Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erreicht oder überschritten haben ("**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag[,vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses]. (b) Im Fall eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall (i) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist; oder (ii) - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist. (c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin: (i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile den dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen

		Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]]. (iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].] [(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund], der die [schlechteste][beste] Kursentwicklung aufweist. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. [*falls "Barriere" Anwendung findet, einfügen:* Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn [*falls "Barriere-Ereignis - Touch" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] erreicht oder unterschreitet] [*falls "Barriere-Ereignis - Break" Anwendung findet, einfügen:* der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) mindestens eines Korbbestandteils die maßgebliche Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] unterschreitet].] [Darüber hinaus kann der Wertpapierinhaber an bestimmten Zinszahlungstagen (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) einen Zinsbetrag erhalten[, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird]. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Zinszahlung ist davon abhängig, ob ein Coupon Trigger Ereignis eintritt. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses erfolgt für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung.] [Die Höhe des Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.]

		Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Korbperformance: Summe der Performances der Korbbestandteile] [●] [Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben][Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]] [Zinsbetrag: [●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Coupon Trigger Ereignis: [●][Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.]] [Finaler Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finales Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Finaler Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Ratenzahlungstermin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Beobachtungszeitraum: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Nominalbetrag: [●] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance der Korbbestandteile: [[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] [Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils] [●]] [Physische Liefereinheit: [●]] [Referenzzinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Tilgungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im An-

		hang der Zusammenfassung angegeben]] Tilgungslevel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anteil eines Exchange Traded Fund: [●]] [Gewichtungsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]
		[*im Fall von Klassischen Optionsscheinen (Produkt Nr. 35) einfügen:* [*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos].

		Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos]. Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart:* Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Perfor-

		mance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos]. Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis übersteigt. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts. Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos]. Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat, erhält er einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Wertpapiere wertlos.] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Nominalbetrag: [●]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance des Basiswerts: [Basispreis minus Referenzpreis, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [Referenzpreis minus Basispreis, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]

		Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 36) einfügen:* [*im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts steigt. Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts fällt. Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich einfügen:* Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts steigt. Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert [und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder

		unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich einfügen:* Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Marktpreis des Basiswerts fällt. Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert [und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Nominalbetrag: [●]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Mini Future Optionsscheinen oder Turbo Zertifikaten (Produkt Nr. 37) einfügen:* [*im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen oder Turbo Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von [Mini Future Long Optionsscheinen][Turbo Long Zertifikaten] erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts. [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis [erreicht oder] überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

		Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfallen die [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des [Mini Future Optionsscheins][Turbo Zertifikats] (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] verbunden sind, an.] [*im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen oder Turbo Short Zertifikaten mit amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von [Mini Future Short Optionsscheinen][Turbo Short Zertifikaten] erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Die [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis [erreicht oder] unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfallen die [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des [Mini Future Optionsscheins][Turbo Zertifikats] (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der [Mini Future Optionsscheine][Turbo Zertifikate] verbunden sind, an.] Knock-Out Barriere: Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird regelmäßig angepasst. Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●] Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben].

		Der Basispreis wird regelmäßig angepasst. Bewertungsstichtag: ●]
		[*im Fall von Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 38) einfügen:* [*im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts. Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [die][der] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.] [*im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der[die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.] [*im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts. Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Turbo Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos]. Nach der Ausübung der Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungs-

		betrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.] [*im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, [*falls "Automatische Ausübung" Anwendung findet einfügen:* werden die Turbo Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart)] [*falls "Automatische Ausübung" keine Anwendung findet einfügen:* verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos]. Nach der Ausübung der Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [die][der] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.] Knock-Out Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen oder Trader Zertifikaten (Produkt Nr. 39) einfügen:* [*im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen oder Trader Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von [Open End Turbo Bull Optionsscheinen][Trader Long Zertifikaten] erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts. [Open End Turbo Optionsscheine][Trader Zertifikate] haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die [Open End Turbo Optionsscheine][Trader Zertifikate] an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Aus-

		übungsart). Nach der Ausübung der [Open End Turbo Optionsscheine][Trader Zertifikate] erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt [der Open End Turbo Optionsschein][das Trader Zertifikat] sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der [Open End Turbo Optionsscheine][Trader Zertifikate] verbunden sind, an.] [*im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen oder Trader Short Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von [Open End Turbo Bear Optionsscheinen] [Trader Short Zertifikaten] erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert [der][die] Aktuelle[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt [der Open End Turbo Optionsschein] [das Trader Zertifikat] sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] verbunden sind, an.] Knock-Out Barriere: Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [ist ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird regelmäßig angepasst. Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●] Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben].

		Der Basispreis wird regelmäßig angepasst. Bewertungsstichtag: [●]]
		[*im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 40) einfügen:* [*im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Long Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts. Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin[,][oder] (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber [oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin]. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert [der][die] Obere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert [der][die] Untere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet.] [*im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart einfügen:* Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Short Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts. Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin[,][oder] (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber [oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin]. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem

		Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert [der][die] Obere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert [der][die] Untere[n] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet.] Obere Knock-Out Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Untere Knock-Out Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Hebel: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Bezugsverhältnis: Das Bezugsverhältnis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Das Bezugsverhältnis wird regelmäßig angepasst. Referenzpreis: [Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●] Stop-Loss Barriere: Die Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird regelmäßig angepasst. Basispreis: Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Der Basispreis wird regelmäßig angepasst. Bewertungsstichtag: [●]]
		[*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 41) einfügen:* [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis einfügen:* Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine au-

		tomatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt: ● Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder ● sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen.]] [*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:* Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt: ● Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder ● sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] unterschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen.]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Knock-Out Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Nominalbetrag: [●]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance des Basiswerts: [Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]

		Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen (Produkt Nr. 42) einfügen:* [*im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis einfügen:* Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor] multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt: ● Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder ● sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen.]] [*im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:* Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt. Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und [dem Partizipationsfaktor] und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis. Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt: ● Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder ● sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0). Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert [der][die] Knock-Out Barriere [entspricht oder diese] überschreitet. [Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen.]] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Knock-Out Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]

		[Nominalbetrag: [●]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Performance des Basiswerts: [Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag] [●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]]]
		[*im Fall von Switchable Wertpapieren (Produkt Nr. 43) einfügen:* Switchable Wertpapiere sind durch die folgenden Merkmale charakterisiert: (a) Sofern kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, sind diese Wertpapiere an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert) erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100% und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag. (b) Falls ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag. Weiterhin erhält er an dem/den Zinszahlungstag(en) (wie untenstehend unter C.16 definiert) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wertpapiere unwiderruflich in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln, und die Erklärung der Umwandlung durch die Emittentin mindestens eine bestimmte Anzahl von Zahltagen vor einem Zinszahlungstag erfolgt ist (der entsprechende Tag ist der "**Wandlungstag**"). Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Mindestbetrag: [Nominalbetrag] [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●] Referenzpreis: [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●] Zinsbetrag: Für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "n" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den bzw. die nachfolgenden Zinszahlungstage entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz. Zinssatz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]

		[*im Fall von Barrier Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 44) einfügen:* [*im Fall von Barrier Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:* Wertpapierinhaber von Barrier Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt. Barrier Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Barrier Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. (i) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Gegebenenfalls wird das Ergebnis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos. (ii) Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist aber auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Gegebenenfalls wird das Ergebnis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.] [*im Fall von Barrier Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag einfügen:* Wertpapierinhaber von Barrier Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt. Barrier Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Barrier Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben. (i) Wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Gegebenenfalls wird das Ergebnis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos. (ii) Wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist aber auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Gegebenenfalls wird

		das Ergebnis in die Abrechnungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.] Ein "**Barriere-Ereignis**" tritt dann ein, wenn der Beobachtungspreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) die Barriere [während des Beobachtungszeitraums][am Finalen Bewertungstag (wie untenstehend unter Punkt C.16 definiert)] [erreicht oder] [unterschreitet] [überschreitet]. Barriere: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Cap: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Höchstbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Nominalbetrag: [●] [Beobachtungstag: [●]] [Beobachtungsperiode: [●]] [Partizipationsfaktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Referenzpreis: [Kursreferenz des Basiswerts am Finalen Bewertungstag][●] Basispreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]
		[*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten (Produkt Nr. 45) einfügen:* [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] Anfänglicher Referenzpreis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Management Faktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel: $$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$ wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben: "**$MG_{(i)}$**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen

		Zahlen von 1 bis M durchläuft. Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht [• %][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* dem Prozentsatz wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe von [• %][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* dem Prozentsatz wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] anzupassen. "**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere "**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]] Nominalbetrag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] Performance des Basiswerts: [Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert)][●]] [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis einfügen:* Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Der Tilgungsbetrag, gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung, entspricht dem Referenzpreis (wie untenstehend unter Punkt C.19 definiert) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit dem [Management Faktor] [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit einem Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor]. [Gebühren Faktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Management Faktor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] [Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel: $$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$ wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben: "**$MG_{(i)}$**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen

		Zahlen von 1 bis M durchläuft. Die "**Management Gebühr**" für i=1 entspricht [• %][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* dem Prozentsatz wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe von [• %][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* dem Prozentsatz wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben] anzupassen. "**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere "**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]] Bezugsverhältnis: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]] [*C.15 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.16	Bewertungstag, Fälligkeitstag	Fälligkeitstag: [●] [Finaler Bewertungstag: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Bewertungstag[e]: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Zinszahlungstag(e): [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]]] [*C.16 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	Die gemäß den Bedingungen von der Emittentin zahlbaren Beträge [bzw. zu liefernden Einheiten] werden an das maßgebliche Clearingsystem geleistet zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber.] [*C.17 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.18	Rückzahlungsmodalitäten	Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, maßgeblichen Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags frei werden.] [*C.18 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.19	Referenzpreis des Basiswerts	[[Beobachtungspreis: [●]] [Referenzpreis: [Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Nicht anwendbar; ein Referenzpreis ist für die Wertpapiere nicht relevant.]] [*C.19 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
[C.20	Art des Basis-	[Typ: [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretende Wertpapiere][Anteil eines Exchange

	werts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Traded Fund] [Index][Indizes] [Währungs-Wechselkurs[en]] [Rohstoff[en]] [Futures Kontrakt[en]] [Zinssatz][Zinssätzen] [Name des [Basiswerts][Korbbestandteils 1][●]: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [ISIN: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [WKN: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Aktienemittentin: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Index-Sponsor: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Handelseinrichtung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Börse(n): [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Kursreferenz: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Derivatebörse: [●]] [Preiswährung: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Bildschirmseite: [●]] [Internetseite: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [*gegebenenfalls entsprechende Informationen für weitere Korbbestandteile einfügen:* ●]]] [*C.20 streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*]
Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten und der Garantin eigen sind	Die Zahlung bzw. Lieferung eines in Bezug auf die Wertpapiere fälligen Betrags unterliegt dem Bonitätsrisiko von GSW und GSI. Die Wertpapiere sind nicht besicherte Verbindlichkeiten. Sie stellen keine Bankeinlagen dar und sind nicht durch das britische Financial Services Compensation Scheme oder eine sonstige staatliche Behörde oder private Stellen oder eine Einlagensicherung in irgendeiner Rechtsordnung gesichert oder garantiert. Der Wert und die Rendite der Wertpapiere sind von dem Bonitätsrisiko von GSW und GSI sowie Änderungen in der Markteinschätzung von deren Bonität abhängig. Verweise in den Punkten B.12 und B.19 (B.12) oben auf "Aussichten" und "Finanzlage oder Handelsposition" der Emittentin bzw. Garantin beziehen sich spezifisch auf die Fähigkeit der Emittentin bzw. der Garantin, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren fristgemäß nachzukommen. Wesentliche Informationen über die jeweilige Finanzlage und Aussichten von der Emittentin und der Garantin sind in dem bzw. den Jahres- und Zwischenabschlüssen der GSW und der GSI zu finden. Anleger sollten jedoch beachten, dass sich jedes nachfolgend aufgeführte zentrale Risiko nachteilig auf die Geschäfte, den Betrieb, die Finanzlage und die Handelsposition und Aussichten der Emittentin und der Garantin auswirken könnte, was sich wiederum nachteilig auf die Rendite der Anleger aus den Wertpapieren auswirken könnte. Die Emittentin und die Garantin sind einer Reihe von Risiken ausgesetzt:

		• Die Geschäfte der GSI werden und können möglicherweise auch in Zukunft von den Bedingungen auf den globalen Finanzmärkten und den konjunkturellen Bedingungen im Allgemeinen nachteilig beeinflusst werden. • Die Geschäftstätigkeit der GSI und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen. • Die Geschäfte der GSI werden und können möglicherweise weiterhin durch fallende Anlagewerte nachteilig beeinflusst werden. Das gilt insbesondere für die Geschäfte, in denen sie "Long-Nettopositionen" hält, Gebühren auf der Grundlage verwalteter Vermögenswerte erhält oder Sicherheiten erhält oder stellt. • Die Geschäfte der GSI werden und können möglicherweise weiterhin durch Störungen auf den Kreditmärkten nachteilig beeinflusst werden. Dies umfasst u. a. eingeschränkten Zugriff auf Kredite und höhere Kosten für die Kreditbeschaffung. • Die Market-Making-Aktivitäten der GSI werden und können möglicherweise weiterhin aufgrund von Änderungen in dem Volatilitätsniveau nachteilig beeinflusst werden. • Die Geschäfte der GSI in den Segmenten Investment Banking, Kundenbetreuung und Investmentmanagement werden und können möglicherweise weiterhin aufgrund von Marktungewissheiten oder fehlendem Vertrauen unter den Anlegern und CEOs angesichts der allgemeinen rückläufigen Entwicklung der Konjunktur und der sonstigen ungünstigen wirtschaftlichen, geopolitischen oder marktbedingten Gegebenheiten nachteilig beeinflusst werden. • Das Geschäft der GSI im Bereich Investmentmanagement kann durch die schlechte Wertentwicklung ihrer Anlageprodukte beeinträchtigt werden. • GSI kann aufgrund ineffizienter Risikomanagementprozesse und -strategien Verluste entstehen. • Die Liquidität, Rentabilität und Geschäfte der GSI können aufgrund des fehlenden Zugriffs auf Fremdkapitalmärkte, des Nichtverkaufs von Vermögenswerten oder aufgrund einer Herabstufung der Bonität oder einer Erhöhung der Credit Spreads (Renditezuschlag) nachteilig beeinflusst werden. • Eine unsachgemäße Identifizierung und Adressierung von möglichen Interessenkonflikten könnte sich nachteilig auf die Geschäfte der GSI auswirken. • Ein Ausfall in den operationellen Systemen oder der Infrastruktur dieser Systeme von GSI, oder denen von dritten Parteien, als auch menschliches Versagen, können die Liquidität von GSI beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von GSI schädigen oder zu Verlusten führen. • Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von GSI sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von GSI beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von GSI schädigen oder zu Verlusten führen. • Die Geschäfte, Rentabilität und Liquidität der GSI können von einer Verschlechterung der Kreditqualität oder Ausfällen von Dritten, die der GSI Geld, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte schulden oder deren Wertpapiere oder Anleihen die GSI hält, nachteilig beeinflusst werden. • Eine Risikokonzentration erhöht das Potenzial für bedeutende Verluste im

		Zusammenhang mit Market Making, Zeichnung, Investitionen und Kreditvergabe der GSI. • Die Finanzdienstleistungsbranche ist sowohl durch starken Wettbewerb als auch komplexe Wechselbeziehungen geprägt. • Die GSI ist vermehrten Risiken ausgesetzt, da neue Geschäftsinitiativen zu Transaktionen mit einer breiteren Palette an Kunden und Kontrahenten führen und die Gruppe damit mit neuen Anlageklassen und neuen Märkten in Kontakt kommt. • Derivative Transaktionen und verzögerte Abwicklungen können unerwartete Risiken und potenzielle Verluste für GSI bedeuten. • Die Geschäfte der GSI können nachteilig beeinflusst werden, wenn die GSI nicht in der Lage ist, qualifizierte Arbeitnehmer einzustellen und an sich zu binden. • Die GSI kann aufgrund verstärkter staatlicher und regulatorischer Kontrollen oder negativer Schlagzeilen möglicherweise nachteilig beeinflusst werden. • Eine wesentliche gesetzliche Haftung oder bedeutende regulatorische Maßnahmen gegen GSI könnten wesentliche finanzielle Auswirkungen haben oder den Ruf der GSI bedeutend schädigen, was wiederum den geschäftlichen Aussichten der Gruppe ernsthaft schaden könnte. • Die Zunahme des elektronischen Handels und die Einführung neuer Technologien für den Handel können sich möglicherweise nachteilig auf das Geschäft der GSI auswirken und den Wettbewerb verstärken. • Die Aktivitäten der GSI im Bereich Rohstoffe, insbesondere die Beteiligungen im Bereich von Strom und Aktivitäten mit physischen Rohstoffen, unterliegen umfangreichen regulatorischen Vorschriften, möglichen katastrophalen Ereignissen und Risiken in Bezug auf Umwelt, Ruf und sonstige Risiken, die mit bedeutender Haftung und hohen Kosten verbunden sein können. • GSI ist aufgrund der Tätigung von Geschäften auf der ganzen Welt politischen, wirtschaftlichen, juristischen, operativen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit einer Tätigkeit in verschiedenen Ländern verbunden sind. • GSI kann aufgrund unvorhergesehener oder katastrophaler Ereignisse, einschließlich Pandemien, Terrorangriffen, extremer Wetterbedingungen oder sonstiger Naturkatastrophen, Verluste erleiden. • GSW tätigt außer der Emission von Wertpapieren keine operativen Geschäfte und ist für die Finanzierung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren hauptsächlich von Derivatetransaktionen mit GSI abhängig und hat eine geringe Kapitalausstattung.
D.3 [D.6]	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	**<u>1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere</u>** • Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab. • Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein. • Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw.

		Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund. • Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipieren. • Die Wertpapiere können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzinsen partizipieren. • Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden sollte, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. • Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt sein, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen. • Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko für den Wertpapierinhaber besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird. • Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. • Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen. • Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapi-

		erinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. • Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt. • Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben. • Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist. • Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Wertpapiere vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird. • Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert. • Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. • Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger in CDIs nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein, auf die solche CDIs bezogen sind. CDIs sind von den zugrundeliegenden Wertpapieren unabhängige Rechtsinstrumente und repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Anteilen der CREST International Nominees Limited an solchen zugrundeliegenden Wertpapieren. CDIs werden von der CREST-Verwahrstelle an Anleger emittiert und werden englischem Recht unterliegen.
		<u>2. Produktbezogene Risikofaktoren</u>
		[*im Fall von Wertpapieren mit begrenzter Laufzeit gegebenenfalls einfügen:* *<u>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u>* Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Emittentin ist aber berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich [und ordentlich] zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. *<u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher [und ordentlicher] Kündigung durch die Emittentin</u>* Die Laufzeit der Wertpapiere kann durch eine außerordentliche [oder ordentliche] Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen [oder ordentlichen] Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt.] [*im Fall von Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 1) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses</u>* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Bonus Wertpapier ist mit einem

		Direktinvestment in den Basiswert [gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors] vergleichbar. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 2) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Capped Bonus Wertpapier ist mit einem Direktinvestment in den Basiswert [gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors] vergleichbar. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Discount Wertpapieren (Produkt Nr. 3) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist. *Risiko eines Totalverlusts* Unterhalb des Caps sind Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 4) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag [bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag]. [*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen* Sofern der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag [oder diesem entsprechen]. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]– bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]

		[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen* Die Reverse Convertible [Split] Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] vor, wenn der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert [bzw. der Referenzpreis dem Basispreis entspricht]. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]]
		[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 5) einfügen:* *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag [bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag]. [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen* Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Basispreis [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag [oder diesem entsprechen]. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.] [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen* Die Barrier Reverse Convertible [Split] Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physi-

		sche Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] vor, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unterhalb des Basispreises notiert [bzw. der Referenzpreis dem Basispreis entspricht]. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 6) einfügen:* *Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur* Bei Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Wertpapiere ermöglichen eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts. **Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.** *Hebelwirkung bei Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur* Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko. *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung und der Wertpapierinhaber partizipiert direkt an der negativen Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet. *Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. bei Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Reverselevel (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung). **Ein Reverse Bonus Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von**

		Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kann es bei dem Wertpapierinhaber zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt und das Reverselevel erreicht oder übersteigt.]
		[*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 7) einfügen:* *Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur* Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Wertpapiere ermöglichen eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts bis zum Cap. **Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.** *Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur* Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko. *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung und der Wertpapierinhaber partizipiert bis zur Höhe des Caps direkt an der negativen Entwicklung des Basiswerts. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden negativen Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 8) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts* Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle* Im Fall von Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, nehmen Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmten Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.]
		[*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren (Produkt Nr. 9) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts* Capped Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge,

		dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Partizipations Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist. [*Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle* Im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, nehmen Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann bis zum Cap überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmten Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.]]
		[*im Fall von Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 10) einfügen:* *Verlustrisiken bei Mindestbetrag Wertpapieren* Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem festgelegten Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann), unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.]
		[*im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren (Produkt Nr. 11) einfügen:* *Verlustrisiken bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren* Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann), unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts,

		weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Open End Wertpapieren (Produkt Nr. 12) einfügen:* *<u>Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u>* Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. *<u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u>* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. *<u>Risiko des Totalverlusts</u>* Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management[- oder Quanto]gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den

		Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr* [*bzw. Quanto Gebühr*][*bzw. Transaktionsgebühr*] Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr [bzw. eine Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten [Management Faktor] [Gebühren Faktor] (in dem die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen. *Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr* Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird. [*Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr* Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.] [*Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr* Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte kann zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt. Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Die Transaktionsgebühr fällt sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover an und ist damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen.]]
		[*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren (Produkt Nr. 13) einfügen:* [*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren mit Barauszahlung und ohne Zinszahlungen einfügen:* *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung* Die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob ein bestimmtes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewer-

		tungstag [erreicht oder] überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [noch für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag]] [nicht] vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm [eingesetzte Kapital][Finalen Ratenzahlungsbetrag]. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist [unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag]. [*<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag]. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich und Zinszahlungen einfügen:* *<u>Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung</u>* Die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob ein bestimmtes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag [erreicht oder] überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts abhängig. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [noch für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag]] [nicht] vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Höhe der Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] [Die Zinszahlung ist von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag

		keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber erhalten im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. [Jeder maßgebliche Tag wird gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.]] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen. [*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (unabhängig eines etwaigen Zinsbetrags [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]) maximal dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen einfügen:* *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung* Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob der Basiswert an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschritten hat. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [noch für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag]] [nicht] vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die etwaige(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der etwaigen Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. [Die Zahlung des

		jeweiligen Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig.] [Die Höhe der Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] [Die Zinszahlung ist von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber erhalten im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. [Jeder maßgebliche Tag wird gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.]] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [*<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht (unabhängig eines etwaigen Zinsbetrags [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]) maximal dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen einfügen:* *<u>Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung</u>* Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob der Basiswert an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschritten hat. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern [weder] die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [noch für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag]] [nicht] vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund]. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Basiswerte] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des [eingesetzten Kapitals] [Finalen Ratenzahlungsbetrags] führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. [*<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [unabhängig vom Anfäng-

		lichen Ratenzahlungsbetrag]. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]]
		[*im Fall von Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 14) einfügen:* *Verlustrisiken bei Floored Floater Wertpapieren* Bei Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können. *Risiko ungewisser Zinserträge* Die Höhe der Verzinsung der Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.]
		[*im Fall von Capped Floored Floater Wertpapieren (Produkt Nr. 15) einfügen:* *Verlustrisiken bei Capped Floored Floater Wertpapieren* Bei Capped Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können. *Risiko ungewisser Zinserträge* Die Höhe der Verzinsung der Capped Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit

		dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt. *Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung* Der Wertpapierinhaber profitiert ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Basiswerts.]
		[*im Fall von Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 16) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Die Höhe des Tilgungsbetrags ist davon abhängig, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält* Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag.]
		[*im Fall von Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 17) einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Outperformance Wertpapieren* Wertpapierinhaber nehmen nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit [dem Basispreis entspricht oder] höher ist als der Basispreis. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren (Produkt Nr. 18) einfügen:* *Totalverlustrisiko im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren* Wertpapierinhaber nehmen nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teil, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit [dem Basispreis entspricht oder] höher ist als der Basispreis. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Capped Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wert-

		papierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Outperformance Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 19) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines [Erreichens oder] Unterschreitens des Buffer Levels* Im Fall des [Erreichens oder] Unterschreitens des Buffer Levels ist das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Das führt dazu, dass der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Verlustrisiko im Fall des [Erreichens oder] Unterschreitens des [Anfänglichen Referenzpreises][Basispreises]* Der Tilgungsbetrag entspricht lediglich dem Nominalbetrag, sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag beschränkt.]
		[*im Fall von Capped Airbag Wertpapieren (Produkt Nr. 20) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines [Erreichens oder] Unterschreitens des Buffer Levels* Im Fall des [Erreichens oder] Unterschreitens des Buffer Levels ist das Capped Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. Das führt dazu, dass der Wertpapierinhaber einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Verlustrisiko im Fall des [Erreichens oder] Unterschreitens des [Anfänglichen Referenzpreises][Basispreises]* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag beschränkt. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Airbag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Twin Win Wertpapieren (Produkt Nr. 21) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall, dass ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [bzw. dieser entspricht], das Twin Win Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert

		(ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Dual Currency Wertpapieren (Produkt Nr. 22) einfügen:* *<u>Verlustrisiken bei Dual Currency Wertpapieren</u>* Bei Dual Currency Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entweder dem festgelegten Nominalbetrag in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit einen Zinsbetrag, der ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, entweder auf Basis des Nominalbetrags in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung ermittelt wird. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Tilgungsbetrags zuzüglich Zinsbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Dual Currency Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags in der Preiswährung liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag in der Preiswährung veräußern zu können.
		[*im Fall von Exchangeable Wertpapieren (Produkt Nr. 23) einfügen:* *<u>Risiken im Fall einer Nichtausübung durch den Wertpapierinhaber</u>* Exchangeable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber während einer Ausübungsperiode die Wertpapiere zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Sofern der Wertpapierinhaber von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag ausbezahlt. Der Anleger erleidet einen Verlust, wenn der von ihm aufgewendete Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) höher war als der Nominalbetrag.]
		[*im Fall von FX Wertpapieren (Produkt Nr. 24) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts</u>* FX Wertpapiere bilden die Entwicklung eines bestimmten, den Basiswert bildenden Währungs-Wechselkurses 1:1 ab. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von Lock-In Wertpapieren (Produkt Nr. 25) einfügen:* *<u>Risiko eines Totalverlusts</u>* Bei Lock-In Wertpapieren ist zu beachten, dass sofern es zu keinem Lock-in Ereignis gekommen ist und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. In diesem Fall sind die Lock-in Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Im Extremfall erleidet der Anleger einen Totalverlust, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.]
		[*im Fall von festverzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 26) einfügen:*

		Verlustrisiken bei festverzinslichen Wertpapieren Bei festverzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können festverzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können. *Zinsänderungsrisiko* Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei festverzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.]
		[*im Fall von Variabel Verzinslichen Wertpapieren (Produkt Nr. 27) einfügen:* *Verlustrisiken bei variabel verzinslichen Wertpapieren* Bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Während ihrer Laufzeit können die Wertpapiere zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. *Risiko ungewisser Zinserträge* Die Höhe der Verzinsung der Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz null betragen. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.]
		[*im Fall von Wertpapieren mit Stufenverzinsung (Produkt Nr. 28) einfügen:* *Verlustrisiken bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung* Bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Wertpapiere mit Stufenverzinsung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unter-

		halb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können. *Zinsänderungsrisiko* Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung für die jeweilige feste Zinsperiode vor, die jeweils bei Emission festgelegt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert
		[*im Fall von Capped Market Timer Wertpapieren (Produkt Nr. 29) einfügen:* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Die Höhe des Tilgungsbetrags ist davon abhängig, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Capped Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält* Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Market Timer Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Multi Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 30)* *Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses* Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindeströckzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Multi Bonus Wertpapier ist mit einem Direktinvestment in [den Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung][die Wertentwicklung der Korbbestandteile] (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn [der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung][alle Korbbestandteile] am Ende der Laufzeit wertlos [ist][sind].]
		[*im Fall von Multi Capped Bonus Wertpapieren (Produkt Nr. 31)*

		<u>*Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses*</u> Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses erlischt der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags und das Multi Capped Bonus Wertpapier ist mit einem Direktinvestment in [den Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung][die Wertentwicklung der Korbbestandteile] (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn [der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung][alle Korbbestandteile] am Ende der Laufzeit wertlos [ist][sind].] <u>*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt*</u> Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Multi Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]
		[*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 32) einfügen:* [<u>*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt*</u> Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag [bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag].] [*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* <u>*Totalverlustrisiko im Fall von Multi Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen*</u> Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. In diesem Szenario [wird][kann] der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag [oder diesem entsprechen]. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.] [*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* <u>*Totalverlustrisiko im Fall von Multi Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen*</u> Die Multi Reverse Convertible [Split] Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung vor, wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unterhalb des entsprechenden [Anfängli-

		chen Referenzpreises][Basispreises] notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] [in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist][geringer als der Nominalbetrag sein kann]. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.]]
		[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren (Produkt Nr. 33) einfügen:* [*<u>Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt</u>* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag [bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag].] [*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* *<u>Totalverlustrisiko im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen</u>* Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] [erreicht oder] unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag [dem [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung] [dem Nominalbetrag und der Korbperformance]. In diesem Szenario [wird][kann] der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag [oder diesem entsprechen]. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung [des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung] [der Korbperformance] und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern [der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung] [die Korbperformance] am Ende der Laufzeit wertlos ist.] [*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:* *<u>Totalverlustrisiko im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible [Split] Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen</u>* Die Multi Barrier Reverse Convertible [Split] Wertpapiere sehen eine Tilgung durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded

		Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung vor, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unterhalb des entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreises][Basispreises] notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] [in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist][geringer als der Nominalbetrag sein kann]. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.]]
		[*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren (Produkt Nr. 34) einfügen:* [*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren mit Barauszahlung und ohne Zinszahlungen einfügen:* <u>*Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung*</u> Die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob ein bestimmtes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag [erreicht oder] überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung [mindestens] zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf [das von ihm eingesetzte Kapital] [den Finalen Ratenzahlungsbetrag]. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist [unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag]. [<u>*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt*</u> Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag]. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den jeweiligen Finalen Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben

		hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich und Zinszahlungen einfügen:* *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung* Die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob ein bestimmtes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag [erreicht oder] überschritten wurde. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung [mindestens] zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Wertentwicklung (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist. Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Höhe der Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] [Die Zinszahlung ist von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber erhalten im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. [Jeder maßgebliche Tag wird gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.]] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen. [*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]) maximal dem [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den jeweiligen Finalen Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen einfügen:* *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung*

		Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob sämtliche Korbbestandteile an einem Bewertungstag das jeweilige Tilgungslevel [erreicht oder] überschritten haben. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrag] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung [mindestens] zum [Nominalbetrag] Finalen Ratenzahlungsbetrag] vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund], der die [schlechteste][beste] Kursentwicklung aufweist. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] [in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist][geringer als der Nominalbetrag sein kann]. Dies führt dazu, dass die etwaige(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der [etwaige] Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] zuzüglich der etwaigen Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist. Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. [Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags ist von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig.] [Die Höhe der Zinsbetrags ist von der Entwicklung des Referenzzinssatzes abhängig.] [Die Zinszahlung ist von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber erhalten im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. [Jeder maßgebliche Tag wird gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.]] Falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen. [*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags [und des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]) maximal dem [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrags] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den jeweiligen Finalen

		Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]] [*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen einfügen:* *Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung* Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere sind davon abhängig, ob sämtliche Korbbestandteile an einem Bewertungstag das jeweilige Tilgungslevel [erreicht oder] überschritten haben. Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrags] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung [mindestens] zum [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrags] vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund], der die [schlechteste][beste] Kursentwicklung aufweist. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags] [in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist][geringer als der Nominalbetrag sein kann]. Der [etwaige] Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten [Korbbestandteile] [Anteile eines Exchange Traded Fund] [zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags]. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des [eingesetzten Kapitals][Finalen Ratenzahlungsbetrags] führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist. [*Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem [Nominalbetrag] [Finalen Ratenzahlungsbetrags] multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor [unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag]. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den jeweiligen Finalen Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.]]]
		[*im Fall von Klassischen Optionsscheinen (Produkt Nr. 35) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Klassischen Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Klassischen Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Klassischen Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Klassischen Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber

		das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Klassischen Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Klassischen Optionsscheins vorlagen. *Risiko eines Totalverlusts* Bei Klassischen Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) notiert. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Klassischen Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 36) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Discount Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Discount Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Discount Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Discount Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Discount Optionsscheins vorlagen. *Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist. *Risiko eines Totalverlusts* Bei Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Discount Put Optionsscheinen) notiert. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]

		[*im Fall von Mini Future Optionsscheinen oder Turbo Zertifikaten (Produkt Nr. 37) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin* [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] beginnt am Emissionstag und endet entweder: • **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder** • **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder** • **durch Kündigung der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] durch die Emittentin gemäß den Bedingungen.** Die Emittentin ist berechtigt, die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] am Sekundärmarkt zu verkaufen. Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den [Mini Future Optionsscheinen] [Turbo Zertifikaten] über einen längeren Zeitraum halten zu können. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] durch die Emittentin* Die Laufzeit der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Laufzeit kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des [Mini Future Optionsscheins] [Turbo Zertifikats] vorlagen. *Totalverlustrisiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses* Wertpapierinhaber von [Mini Future Optionsscheinen] [Turbo Zertifikaten] tragen das Risiko, dass die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein bestimmtes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wert-

		schwelle bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate], wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert. Es ist zu beachten, dass sich bei [Mini Future Long Optionsscheinen] [Turbo Long Zertifikaten] durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei [Mini Future Short Optionsscheinen] [Turbo Short Zertifikaten] erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird. Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate] im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei [Mini Future Long Optionsscheinen] [Turbo Long Zertifikaten]) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei [Mini Future Short Optionsscheinen] [Turbo Short Zertifikaten]) aufzulösen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihre Wertpapierrechte jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts*

		Auf Grund des Hebeleffekts sind die [Mini Future Optionsscheine] [Turbo Zertifikate], verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 38) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Turbo Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Turbo Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Turbo Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Turbo Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Turbo Optionsscheins vorlagen. *Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses* Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kursschwelle, bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert. ***Goldman Sachs wird keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts stellen, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet.*** ***Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Wertpapierrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.*** *Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine* Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Options-

		scheine) bzw. steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen oder Trader Zertifikaten (Produkt Nr. 39) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin* [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] beginnt am Emissionstag und endet entweder: • **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder** • **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder** • **durch Kündigung der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] durch die Emittentin gemäß den Bedingungen.** Die Emittentin ist berechtigt, die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate]durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] am Sekundärmarkt zu verkaufen. Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den [Open End Turbo Optionsscheinen] [Trader Zertifikaten] über einen längeren Zeitraum halten zu können. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des [Open End Turbo Optionsscheins] [Trader Zertifikats] vorlagen.

		Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses Wertpapierinhaber von [Open End Turbo Optionsscheinen] [Trader Zertifikaten] tragen das Risiko, dass die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kursschwelle, bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] automatisch, das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert. ***Bei [Open End Turbo Bull Optionsscheinen] [Trader Long Zertifikaten] ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht. Bei [Open End Turbo Bear Optionsscheinen] [Trader Short Zertifikaten] ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals.*** ***Goldman Sachs wird keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts stellen, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Wertpapierrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.*** *Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate]* Der Preis der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate], wenn der Kurs des Basiswerts fällt ([Open End Turbo Bull Optionsscheine] [Trader Long Zertifikate]) bzw. steigt ([Open End Turbo Bear Optionsscheine] [Trader Short Zertifikate]). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate]. Im Falle von [Open End Turbo Optionsscheinen] [Trader Zertifikaten] werden die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere an jedem Berechnungstag, der ein Geschäftstag ist, angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen kann der Preis der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] unabhängig von der

		Kursentwicklung des Basiswerts zurückgehen, d.h. der Preis der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate] hängt zum Beispiel auch von den Zinssätzen und gegebenenfalls etwaigen Dividenden ab. Darüber hinaus beeinflusst auch die Volatilität des Basiswerts die Preisbildung der [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate]. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die [Open End Turbo Optionsscheine] [Trader Zertifikate], verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen (Produkt Nr. 40) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin* [*sowie das Ausübungsrecht der Emittentin*] Faktor Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder: • **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder** • **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder** • **durch Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen[, oder** • **durch Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin].** Die Emittentin ist berechtigt, die Faktor Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Faktor Turbo Optionsscheine durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. [*Im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen, die die Möglichkeit einer Ausübung durch die Emittentin vorsehen, einfügen:* Es ist zu beachten, dass die Emittentin das Recht hat, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin, findet an diesem Tag keine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine statt (z.B. die Anpassung des Basispreises). Stattdessen endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine in diesem Fall automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch ohne dass eine separate Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine erforderlich ist und ohne dass die Wertpapierinhaber die Möglichkeit haben, die Faktor Turbo Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung, zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber für jeden Faktor Turbo Optionsschein den Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag kann null betragen.] Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht [oder gegebenenfalls ihr Ausübungsrecht] nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts [bzw. ihres Ausübungsrechts] keinen Bindungen. Die Ausübung des Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls die Ausübung des Ausübungsrechts] kann [- im Fall der Kündigung –] an jedem Tag [bzw. – im Fall der Ausübung durch die Emittentin an jedem Ausübungstag] erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin] ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts [oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts] durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die Faktor Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

		Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung [oder bei Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine] durch die Emittentin* Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine ist grundsätzlich unbegrenzt. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin [oder gegebenenfalls durch eine Ausübung durch die Emittentin] beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Faktor Turbo Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung [oder gegebenenfalls einer Ausübung] durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag [bzw. im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag] möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Faktor Turbo Optionsscheins vorlagen. *Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses* Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Faktor Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Kursentwicklung des Basiswerts, verglichen mit zuvor festgelegten Kursen oder Kursschwellen, bezieht (die sogenannte "Obere Knock-out Barriere" und/oder "Untere Knock-Out Barriere"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Faktor Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Wertpapiere, wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert. ***Wertpapierinhaber können einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen).*** ***Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Wertpapierrecht vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.*** *Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses* Bei Faktor Turbo Optionsscheinen wird beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

		der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage werden das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere angepasst. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Faktor Turbo Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen zuvor festgelegten Kurs oder eine Kursschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen). ***Während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises werden keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss erwartet.*** ***Wertpapierinhaber können einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen).*** *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen (Produkt Nr. 41) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Down & Out Put Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Down & Out Put Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Down & Out Put Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Down & Out Put Optionsscheins vorlagen. *Risiko eines Totalverlusts*

		Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** *Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags* [Der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, ist auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt.] [Der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, ist auf das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis beschränkt.] *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Down & Out Put Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen (Produkt Nr. 42) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Up & Out Call Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Up & Out Call Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Die Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Up & Out Call Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Up & Out Call Optionsscheins vorlagen. *Risiko eines Totalverlusts* Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** *Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags* [Der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, ist auf die Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt.] [Der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, ist auf das Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis beschränkt.] *Risiko aufgrund des Hebeleffekts*

		Auf Grund des Hebeleffekts sind die Up & Out Call Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Switchable Wertpapieren (Produkt Nr. 43) einfügen:* *<u>Verlustrisiken bei Switchable Wertpapieren</u>* Bei Switchable Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen) begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Switchable Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können. *<u>Umwandlungsrecht der Emittentin</u>* Switchable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Emittentin berechtigt ist, die auf einen bestimmten Basiswert bezogenen Wertpapiere in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln. Im Fall einer Umwandlung partizipiert der Anleger nicht mehr an der Entwicklung des Basiswerts, sondern erhält am Fälligkeitstag den Mindestbetrag sowie an dem/den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis eines festgelegten Zinssatzes berechnet wird. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin hinsichtlich des Rechts zur Umwandlung der Wertpapiere keinen Bindungen unterliegt. Sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, sollten Anleger beachten, dass sie aufgrund der Festlegung des Zinssatzes nicht von steigenden Marktzinsen profitieren. Weiterhin ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Wahrnehmung des Umwandlungsrechts durch die Emittentin so gelegen sein kann, dass die Verzinsung ungünstiger sein kann, als die vorherige Auszahlungsstruktur, die sich an der Entwicklung eines Basiswerts orientiert hat. Das Recht der Emittentin, die Wertpapiere, die auf einen bestimmten Basiswert bezogen sind, in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln, beeinträchtigt unter Umständen den Sekundärmarkt und den Marktpreis der Wertpapiere, da davon auszugehen ist, dass die Emittentin die Umwandlung vornehmen wird, wenn sich dadurch ihre Finanzierungskosten verringern.]
		[*im Fall von Barrier Discount Optionsscheinen (Produkt Nr. 44) einfügen:* *<u>Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin</u>* Die Emittentin hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Barrier Discount Optionsscheine. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Barrier Discount Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen. *<u>Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin</u>* Die Laufzeit der Barrier Discount Optionsscheine kann durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden. In diesem Fall trägt der Wertpapierinha-

		ber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Barrier Discount Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Barrier Discount Optionsscheins vorlagen. *Tilgungsbetrag ist im Falle eines Barriere-Ereignisses auf Höchstbetrag begrenzt* Der Tilgungsbetrag bei Barrier Discount Optionsscheinen entspricht maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist. *Risiko eines Totalverlusts* Bei Barrier Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Barrier Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Barrier Discount Put Optionsscheinen) notiert. *Risiko aufgrund des Hebeleffekts* Auf Grund des Hebeleffekts sind die Barrier Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.]
		[*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten (Produkt Nr. 45) einfügen:* *Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin* Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet. Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer bestimmten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Die Emittentin unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen. Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Die Emittentin übt ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen aus und unterliegt hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapie-

		rinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt. *Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin* Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. *Risiko des Totalverlusts* Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management[- oder Quanto]gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist. *Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr* [*bzw. Quanto Gebühr*] Gegebenenfalls wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr [bzw. eine Quanto Gebühr] in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht. Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten [Management Faktor] [Gebühren Faktor] (in dem die Management Gebühr [bzw. die Quanto Gebühr] enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr [bzw. Quanto Gebühr] rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen. *Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr* Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird. [*Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr* Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.]]

		3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten Je nachdem welcher Basiswert bzw. welche Basiswerte bzw. welche Korbbestandteile den Wertpapieren zugrunde liegen, sind die Wertpapierinhaber weiteren Risiken ausgesetzt, welche sich aus der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und der Verhaltensweise von deren Marktpreisen ergeben, da der Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber nach den Bedingungen erhält, von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängt. Die in dem Basisprospekt angelegten Basiswerte bzw. Korbbestandteile unterscheiden sich signifikant in ihrer typischen Preisvolatilität. [Sofern sich die Wertpapiere auf einen Faktor Index beziehen, ist zu beachten, dass ein Faktor Index kein anerkannter Finanzindex, sondern ein Strategieindex ist, der von dem Index-Sponsor bestimmt und berechnet wird. Die alleinige Funktion des Faktor Index liegt darin, als Basiswert für die jeweiligen Wertpapiere zu dienen. Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in den Bestandteil ab, der dem Faktor Index zugrunde liegt. Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Bestandteils ab.] Wertpapierinhaber sollten nur in die Wertpapiere investieren, sofern sie auch mit dem jeweiligen Basiswert bzw. den jeweiligen Korbbestandteilen vertraut sind und ein umfassendes Verständnis bezüglich der Art des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile als solchem und der Markt- und anderweitigen Regeln des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile haben.
		4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Käufern der Wertpapiere *Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert* Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nichtöffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise* In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen* Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können.

		Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Die von dem Market Maker gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. *Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission* Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. *Interessen an der Emission beteiligter Dritter* Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung	Nicht anwendbar; die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[Ausgabepreis [für Zeichnungen während der Zeichnungsfrist] [am Emissionstag]: [●][*falls mehr als eine Serie, einfügen:* Wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben]] [Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist, d.h. vom [●] bis einschließlich zum [●], zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden [bzw. zu verlängern]. [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.]] [*gegebenenfalls weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen:* ●] [*im Fall einer Fortführung eines öffentlichen Angebots einfügen:* Die Wertpapiere werden während der Angebotsfrist (wie unter Punkt A.2 definiert) fortgesetzt öffentlich angeboten (das erstmalige öffentliche Angebot erfolgte auf Basis der Endgültigen Bedingungen vom ●). Ausgabepreis am Emissionstag: [●] (Der Ausgabepreis ist lediglich ein historischer

		Preis, der von der Emittentin zum Zeitpunkt des Beginns des erstmaligen öffentlichen Angebots bestimmt wurde.)]
E.4	Bestehende Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte	Bei der Emittentin oder anderen Gesellschaften der Goldman Sachs Gruppe sowie an der Emission der Wertpapiere beteiligten Dritten können Interessenkonflikte zum Nachteil des Anlegers bestehen. ***Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert*** Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nichtöffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise*** In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen*** Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Zu beachten ist, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können. ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International*** Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Etwaige von Goldman Sachs International als Market Maker (der "**Market Maker**") gestellten Kurse können erheblich von dem fairen bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern

		für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen. ***Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission*** Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- bzw. Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder als Market Maker tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein. ***Interessen an der Emission beteiligter Dritter*** Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln. [*Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind:* ●]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner zu erfragen. Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

[*sofern mehr als eine Serie, einfügen:* **Anhang zur Zusammenfassung**

Angaben zu Punkt C.1	[Angaben zu Punkt C.9]*	[Angaben zu Punkt C.15]**	[Angaben zu Punkt C.16]**	[Angaben zu Punkt C.19]**	[Angaben zu Punkt C.20]**	Angaben zu Punkt E.3
[ISIN] [WKN] [Valor] [Common Code] [*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennung einfügen:* ●]	[Zinssatz] [Zinszahlungstag(e)] [Höchstzinssatz] [Mindestzinssatz] [Fälligkeitstag] [Rendite] [Zinsperiode]	[Barriere] [Basiswährung] [Bonusbetrag] [Bonuslevel] [Buffer Level] [Cap] [Zinssatz] [Zinsbetrag] [Downside-Partizipationsfaktor] [Einstiegslevel (i)] [Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum] [Ausübungsperiode][Finaler Tilgungsfaktor] [Finales Tilgungslevel] [Anfänglicher Referenzpreis] [Knock-Out Barriere] [Hebel] [Lock-In Level (i)] [Untere Knock-Out Barriere] [Höchstbetrag] [Mindestbetrag] [Bezugsverhältnis] [Nominalbetrag in der Basiswährung] [Nominalbetrag in der Preiswährung] [Beobachtungszeitraum] [Partizipationsfaktor] [Preiswährung] [Referenzzinssatz] [Reverselevel] [Tilgungsfaktor] [Tilgungslevel] [Stop-Loss Barriere] [Basispreis] [Obere Barriere] [Obere Knock-Out Barriere] [Upside-Partizipationsfaktor] [Gewichtungsfaktor] [Finaler Ratenzahlungsbetrag] [Finaler Ratenzahlungstermin] [Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag] [Anfänglicher Ratenzahlungstermin] [Gebühren Faktor] [Management Faktor] [Management Gebühr]	[Zinszahlungstag[e]] [Finaler Bewertungstag] [Bewertungstag[e]]	[Referenzpreis]	[Name des [Basiswerts] [Korbbestandteils 1][●] [ISIN] [WKN] [Aktienemittentin] [Index-Sponsor] [Handelseinrichtung] [Börse(n)] [Kursreferenz] [Preiswährung] [Internetseite]	[Ausgabepreis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

* *Spalte streichen, wenn Anhang XII der Prospektverordnung Anwendung findet*

*** Spalte streichen, wenn Anhang V der Prospektverordnung Anwendung findet*

II. RISIKOFAKTOREN

Wertpapierinhaber der Wertpapiere, die Gegenstand des Basisprospekts bzw. der Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Wertpapieren verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung berücksichtigen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen treffen.

Keine Person sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Wertpapiers zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder Wertpapierinhaber sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Wertpapiere geeignet ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Risikofaktoren gliedern sich in die nachfolgend angegebenen Unterabschnitte auf:

A. Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapiere zu erfüllen

1. Bonitätsrisiken
2. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren
3. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren
4. Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung der Abwicklungsbefugnisse einer britischen Abwicklungsbehörde in Bezug auf GSI

B. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere
2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Wertpapieren
3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten
4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

A. Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin und der Garantin beeinträchtigen können, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapiere zu erfüllen

1. Bonitätsrisiken

Der Emittentin kann es teilweise oder insgesamt nicht möglich sein, ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nachzukommen. Anleger sollten daher die Bonität der Emittentin und der GSI als Garantin der Wertpapiere bei Ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man das Insolvenzrisiko bzw. die Zahlungsunfähigkeit der Emittenten,

das heißt eine etwaige, zeitlich begrenzte oder dauerhafte Unfähigkeit der Emittentin ihre Zins- und Rückzahlungspflichten fristgemäß zu erfüllen. Ein erhöhtes Bonitätsrisiko ist charakteristisch für einen Emittenten, der eine niedrige Bonität aufweist.

Auch, wenn die Erträge aus den Wertpapieren auf der Entwicklung des Basiswerts bzw. (sofern anwendbar) der Korbbestandteile beruht, ist die Zahlung eines etwaigen fälligen Betrags bzw. die Lieferung eines Vermögenswerts bzw. von Vermögenswerten unter den Wertpapiere vom Bonitätsrisiko der Emittentin bzw. dem Bonitätsrisiko der GSI als Garantin abhängig. Bei den Wertpapieren und der Garantie handelt es sich um unbesicherte Verbindlichkeiten. Anleger sind von der Leistungsfähigkeit der Emittentin abhängig, sämtliche unter den Wertpapieren fälligen Beträge zu zahlen bzw. einen unter den Wertpapieren zu liefernden Vermögenswert bzw. zu liefernde Vermögenswerte zu liefern; entsprechend sind Anleger dem Bonitätsrisiko der Emittenin und Änderungen der Markteinschätzung der Bonität der Emittentin ausgesetzt. Gleichermaßen sind Anleger von der Leistungsfähigkeit der GSI als Garantin abhängig, sämtliche unter den Wertpapieren fälligen Beträge zu zahlen und entsprechend sind Anleger auch vom Bonitätsrisiko der GSI und Änderungen der Markteinschätzung ihrer Bonität abhängig.

Die Wertpapiere stellen keine Bankeinlagen dar und sind nicht durch das britische *Financial Services Compensation Scheme* oder eine sonstige staatliche Behörde oder private Stelle oder eine Einlagensicherung in irgendeiner Rechtsordnung abgesichert oder garantiert. Anleger sind abhängig von der Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin, alle fälligen Beträge unter den Wertpapiere zu zahlen; aus diesem Grund unterliegen Anleger dem Bonitätsrisiko sowie Änderungen in der Markteinschätzung der Bonität der Emittentin und Garantin.

Sowohl die GSI als auch die GSW sind Teil einer Unternehmensgruppe, deren Holdinggesellschaft die The Goldman Sachs Group, Inc. ist (die "**Goldman Sachs Gruppe**" oder "**Goldman Sachs**"). Allerdings sind die Wertpapiere nicht durch die The Goldman Sachs Group, Inc. ("**GSG**") oder eine sonstige Tochtergesellschaft der GSG oder eine sonstige Einheit besichert oder garantiert, mit Ausnahme der Garantie der GSI, die diese für die von der GSW begebene Wertpapiere gewährt hat. Inhaber von Wertpapieren haben keinen Rückgriffsanspruch gegen die The Goldman Sachs Group, Inc. oder eine sonstige Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe (mit Ausnahme von GSI bzw. GSW) und keinen Rückgriffsanspruch gegen eine sonstige Person im Hinblick auf die Entwicklung der Wertpapiere.

In Bezug auf Wertpapiere stellt die Insolvenz oder die Abwicklung der Garantin keinen Verzugsfall im Hinblick auf die Wertpapiere dar. Für den Fall, dass die Garantin (aber nicht die Emittentin) Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder eines Abwicklungsverfahrens wird, können Anleger die Wertpapiere nicht unmittelbar fällig stellen und die Rückzahlung fordern. Stattdessen müssen Anleger bis zum früheren der folgenden Zeitpunkte warten: (i) dem Zeitpunkt, zu dem die Emittentin selbst insolvent wird oder in sonstiger Weise bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus den Wertpapieren in Verzug gerät und (ii) dem Zeitpunkt, zu dem die Wertpapiere am Ende der Laufzeit fällig und rückzahlbar werden. Der Ertrag, den Anleger in

diesem Fall aus den Wertpapieren erhalten, kann entsprechend deutlich niedriger sein, als der Ertrag, den sie ansonsten erhalten hätten, wenn sie im Fall der Insolvenz bzw. der Abwicklung der Garantin die Wertpapiere unmittelbar fällig stellen hätten können bzw. die sofortige Rückzahlung hätten verlangen können.

2. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Rechtsform und der Organisation der Emittentin

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Wertpapiere ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Da die Emittentin gemäß ihrer Satzung nur zum Zwecke der Ausgabe von vertretbaren Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine weitere eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das gezeichnete Stammkapital der Emittentin lediglich EUR 51.129,19 (DM 100.000,00). **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einer Emittentin mit einer deutlich höheren Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in ein Wertpapier der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten, sofern das Risiko nicht durch die Garantie abgefangen werden kann. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass die Emittentin keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz der Emittentin Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise abdecken würde.

Zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den begebenen Wertpapieren schließt die Emittentin mit Goldman Sachs International Absicherungsgeschäfte ab, bei denen die Emittentin aufgrund neuer regulatorischer Anforderungen bezüglich Derivategeschäften auch eine Besicherung stellen muss. In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin hauptsächlich mit Goldman Sachs International solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emit-

tentin im Vergleich zu anderen Emittenten mit einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen. Den Inhabern von Wertpapieren der Emittentin stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

Risiken im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin befasst sich hauptsächlich mit der Begebung von Wertpapieren. Die Tätigkeit der Emittentin und ihr jährliches Emissionsvolumen werden sowohl durch positive als auch negative Entwicklungen an den Märkten, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).

3. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

GSI ist einer Vielzahl an Risiken ausgesetzt, die beträchtlich sind und zu ihrer Geschäftstätigkeit gehören. Hierzu gehören Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Krditrisiken, operationelle Risiken, Modellrisiken sowie rechtliche und regulatorische Risiken sowie Reputationsrisiken sowie Unsicherheiten diesbezüglich Nachfolgend werden wichtige Faktoren dargestellt, die das Geschäft von GSI beeinflussen könnten und somit die Fähigkeit von GSI, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, beeinträchtigen können.Falls GSI nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen, können Anleger einen Teil des investierten Kapitals verlieren oder einen Totalverlust erleiden.

Risiken mit Bezug auf Wirtschafts- und Marktbedingungen

Die Geschäfte von GSI erwirtschaften ihrem Wesen nach keine vorhersagbaren Erträge und werden von den Bedingungen an den globalen Finanzmärkten und den wirtschaftlichen Bedingungen allgemein – sowohl direkt als auch durch deren Auswirkungen auf den Umfang der Aktivitäten der Kunden – wesentlich beeinflusst. Diese Bedingungen können sich plötzlich und negativ verändern.

Das Finanzentwicklung von GSI hängt in großem Maße von dem Umfeld ab, in dem ihre Geschäfte geführt werden. Ein günstiges Geschäftsumfeld ist unter anderem allgemein gekennzeichnet durch ein hohes Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP), den regulatorischen Bedingungen bzw. den Marktbedingungen, die transparente, liquide und effiziente Kapitalmärkte schaffen, eine geringe Inflation, hohes Vertrauen bei Unternehmen und Anlegern, stabile geopolitische Bedingungen, klare Rechtsvorschriften und starke Geschäftsergebnisse. Ungünstige

oder unsichere Wirtschafts- und Marktbedingungen können durch folgende Faktoren verursacht werden: Sorgen über einen Staatsbankrott, Unsicherheit hinsichtlich der Finanz- und Währungspolitik der USA und der Europäischen Union („**EU**Error! Bookmark not defined.“); Unsicherheit hinsichtlich des Umfangs, der Art und des Zeitrahmens gesetzgeberischer Reformen; Rückgang des Wirtschaftswachstums und der Unternehmenstätigkeit oder des Vertrauens der Unternehmen oder Anleger; begrenzte Verfügbarkeit oder Steigerungen der Kredit- und Kapitalkosten; illiquide Märkte; Anstieg der Inflation, von Zinssätzen, von Wechselkursen oder der grundsätzlichen Volatilität von Rohstoffpreisen oder Ausfallraten; Ausbruch von Feindseligkeiten oder sonstige geopolitische Instabilität oder Unsicherheit, wie der Brexit, unternehmerische, politische oder sonstige Skandale, die das Anlegervertrauen in Kapitalmärkte schmälern, extreme Wetterereignisse oder andere Naturkatastrophen oder Pandemien, oder eine Kombination dieser oder anderer Faktoren.

Die Finanzdienstleistungsbranche und die Wertpapiermärkte waren in der Vergangenheit erheblich und nachteilig von deutlichen Wertverlusten bei fast allen Anlageklassen und einem signifikanten Liquiditätsmangel betroffen. Außerdem hatten Sorgen hinsichtlich des europäischen Staatsschuldenrisikos und dessen Auswirkungen auf das europäische Bankensystem, hinsichtlich der Auswirkungen des Brexit und hinsichtlich der Änderungen der Zinssätze und anderer Marktbedingungen beziehungsweise deren tatsächliche Änderungen (einschließlich der Marktbedingungen in China) bisweilen eine erhebliche Volatilität mit negativem Einfluss auf den Umfang der Kundenaktivität zur Folge.

Die allgemeine Unsicherheit hinsichtlich wirtschaftlicher, politischer und marktbezogener Aktivitäten und des Umfangs, des Zeitrahmens und der endgültigen Umsetzung aufsichtsrechtlicher Reformen wie auch das geringe Vertrauen der Verbraucher, Anleger und Unternehmensverantwortlichen (CEO), das zum großen Teil aus dieser Unsicherheit resultiert, wirkt sich anhaltend negativ auf die Kundenaktivitäten aus, und dies wiederum beeinträchtigt viele der Geschäftsfelder von GSI. Phasen geringer Volatilität und Phasen hoher Volatilität, verbunden mit einem Mangel an Liquidität, wirkten sich zeitweise ungünstig auf die Market-Making-Aktivitäten von GSI aus.

Die Anforderungen in Bezug auf Kapital, zusätzliche Verlustabsorptionsfähigkeit, Fremdfinanzierungsgrad, Mindestliquidität und langfristige Refinanzierung, Anforderungen in Bezug auf Sanierungs- und Abwicklungsplanungen, Derivate-Clearing und Margenregeln und Umfang der Regulierungsaufsicht sowie Beschränkungen für die Art und Weise, wie bestimmte Unternehmenstätigkeiten, sofern erlaubt, von Finanzinstituten ausgeübt werden können, wirken sich auf den Ertrag und die Profitabilität von GSI sowie deren Wettbewerber aus, und das wird auch künftig so bleiben. Obwohl das Zinsniveau auf einem (fast) historischen Tiefstand ist, litten die Erträge der Finanzinstitute ebenfalls unter den gestiegenen Refinanzierungskosten, die zum Teil auf die Rücknahme wahrgenommener staatlicher Unterstützung dieser Institute im Falle künftiger Finanzkrisen zurückzuführen sind. Zudem wurde die Liquidität auf den Finanzmärkten ebenfalls beeinträchtigt, weil sich die Marktteilnehmer und die Marktpraxis und -strukturen auf neue Rechtsvorschriften einstellen.

In welchem Maße diese und andere Änderungen aufgrund der Finanzkrise langfristige Konsequenzen für die Profitabilität von Finanzinstituten haben werden, hängt von der abschließenden Interpretation und Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften, der Art und Weise, wie sich die Märkte, Marktteilnehmer und Finanzinstitute an das neue Umfeld anpassen, und von den herrschenden Wirtschafts- und Finanzmarktbedingungen ab. Es besteht allerdings ein erhebliches Risiko, dass sich solche Änderungen, zumindest kurzfristig, weiter negativ auf das absolute Niveau der Erträge, der Profitabilität und der Eigenkapitalrendite von GSI und anderen Finanzinstituten auswirken werden.

Risiken mit Bezug auf Marktvolatilität

Bestimmte Market-Making-Aktivitäten hängen von der Marktvolatilität ab, um Kunden Handels- und Arbitragemöglichkeiten anbieten zu können, wobei ein Absinken der Volatilität diese Möglichkeiten verringern und sich negativ auf die Ergebnisse aus diesen Aktivitäten auswirken kann. Andererseits kann ein Ansteigen der Volatilität zwar Handelsumsätze und -spreads erhöhen, aber gleichzeitig steigt auch das mit dem Value-at-Risk-Wert („**VaR**“) gemessene Risiko und kann für GSI das Risiko im Zusammenhang mit Market-Making-Aktivitäten erhöhen oder GSI veranlassen, zur Vermeidung eines höheren VaR-Werts seine Market-Making-Umfang zu verringern. Die Verringerung des Umfangs dieser Market-Making-Positionen kann negative Auswirkungen auf die Profitabilität von GSI haben. In Zeiten ansteigender Volatilität bei gleichzeitigem erheblichen Absinken der Anlagewerte ist es gegebenenfalls nicht möglich, Werte überhaupt zu verkaufen oder dies ist gegebenenfalls nur mit großen Abschlägen möglich. In einer solchen Situation ist GSI unter Umständen gezwungen, entweder ein zusätzliches Risiko einzugehen oder Verluste zu realisieren, um seinen VaR zu reduzieren. Überdies erhöht ein Anstieg der Volatilität das Niveau der risikogewichteten Aktiva („**RWA**“), und das wiederum erhöht den Kapitalbedarf von GSI.

Die Geschäfte von GSI wurden durch das Absinken von Vermögenswerten negativ beeinflusst; dies kann sich auch fortsetzen. Das trifft besonders auf die Geschäftsbereiche zu, in denen GSI Netto-Long-Positionen hält, Provisionen auf der Basis des Werts des verwalteten Vermögens erhält oder Sicherheiten erhält oder hinterlegt. Viele dieser Geschäftsbereiche von GSI halten Netto-Long-Positionen in Schuldtiteln, Darlehen, Derivaten, Hypotheken, Beteiligungstiteln (einschließlich privates Beteiligungskapital und Immobilien) und den meisten sonstigen Anlageklassen. Dies umfasst das Eingehen von Positionen, wenn GSI im eigenen Namen zur Vereinfachung der Kundenaktivitäten auftritt, beispielsweise bei börslichen Market-Making-Aktivitäten, oder wenn GSI große Kapitalsummen einsetzt, um Positionen in Zins- und Kreditprodukten zu halten, oder Währungen, Rohstoffe und Aktien und Aktivitäten im Hypothekenbereich. Da im Wesentlichen alle diese Investitions- und Market-Making-Positionen täglich zum Marktwert bewertet werden, wirken sich Anlagenwertverluste direkt und unmittelbar auf die Erträge aus, es sei denn, die Risikopositionen sind wirksam abgesichert. In bestimmten Situationen (besonders im Falle von Kreditprodukten und privatem Beteiligungskapital oder anderen Wertpapieren, die nicht frei handelbar sind oder für die keine etablierten und liquiden Handelsmärkte existieren), ist es unter Umständen nicht möglich oder wirtschaftlich, solche Risikopositionen abzusichern, und wenn es doch getan wird, ist die Absicherung möglicher-

weise ineffektiv, oder es bestehen nur eingeschränkte Möglichkeiten, dass GSI von Wertsteigerungen bei den Anlagen profitiert. Plötzliche Einbrüche und eine hohe Volatilität bei Vermögenswerten können die Handelsmärkte für bestimmte Anlagen erheblich einschränken oder vernichten, und das kann es schwierig machen, solche Werte zu verkaufen, abzusichern oder zu bewerten. Wenn es nicht möglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder wirksam abzusichern, verringert sich die Fähigkeit, Verluste bei solchen Positionen zu begrenzen, und die Schwierigkeit, Werte zu bewerten, kann sich negativ auf die Eigenkapital-, Liquiditäts- oder Fremdfinanzierungsgrad-Kennziffern von GSI auswirken, ihre Refinanzierungskosten erhöhen und allgemein das Vorhalten zusätzlichen Kapitals erfordern.

Bei ihren börslichen Market-Making-Aktivitäten ist GSI gemäß den Börsenregularien verpflichtet, einen geordneten Markt sicherzustellen. Das umfasst auch den Kauf von Wertpapieren in einem rückläufigen Markt. In Märkten, bei denen Anlagenwerte rückläufig sind, und in volatilen Märkten verursacht dies Verluste und einen größeren Bedarf an Liquidität.

Vermögensabhängige Verwaltungsgebühren fallen entsprechend dem Wert der von GSI verwalteten Kundenportfolios an, und in einigen Fällen gibt es auch Bonus-Provisionen, die auf einem Anstieg des Wert derr Anlagen basieren. Vermögensverluste verringern den Wert der Kundenportfolios, und dies wiederum verringert die Gebühren für die Verwaltung dieser Anlagen.

Sicherheiten werden hinterlegt, um Verpflichtungen abzudecken, und angenommen, um die Verpflichtungen von Kunden und Gegenparteien im Zusammenhang mit der Geschäftsausübung des Kunden abzudecken. Verringert sich der Wert der als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte oder das Kreditrating der hinterlegenden Partei, muss diese Partei unter Umständen zusätzliche Sicherheiten beibringen oder, sofern möglich, ihren Handelsbestand verringern. Ein Beispiel für eine solche Situation ist ein Margenausgleich (*Margin Call*) im Zusammenhang mit einem Brokerkonto. Daher bedeuten Wertverluste bei Anlageklassen, die als Sicherheit dienen, dass sich entweder die Kosten der Finanzierungspositionen erhöhen oder sich die Größe der Positionen verringert. Wenn GSI Sicherheitengeber, kann das die Kosten erhöhen und die Profitabilität verringern, und wenn GSI als Sicherheitennehmer auftritt, kann dies ebenfalls die Profitabilität verringern, weil das den Umfang der Geschäfte mit Kunden und Gegenparteien verringert. Zudem verstärken volatile oder weniger liquide Märkte die Schwierigkeit, Vermögenswerte zu bewerten, und das kann zu kosten- und zeitaufwändigen Auseinandersetzungen über Vermögenswerte und die Höhe der erforderlichen Sicherheit und zu größeren Kreditrisiken für den Empfänger der Sicherheit führen, weil es zu Verzögerungen bei der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit kommt. Bei einem Sicherheitenausschluss durch GSI kann eingewandt werden, dass der Ausschluss nach den rechtlichen Dokumentationen nicht zulässig war, nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde oder die Geschäftsaufgabe eines Kunden oder einer Gegenpartei verursacht hat.

Risiken mit Bezug auf die Liquidität

Liquidität ist entscheidend für die Geschäfte von GSI. Die Liquidität von GSI könnte beeinträchtigt werden, wenn kein Zugang zu Märkten für besicherte und/oder unbesicherte Schuldti-

tel, kein Zugang zu Kapital der The Goldman Sachs Group, Inc. („**GSG**“) oder anderen verbundenen Unternehmen besteht, der Verkauf oder die Ablösung von Anlagen nicht möglich ist oder es zu unvorhergesehenen Abflüssen von Mitteln oder Sicherheiten kommt. Diese Situation kann im Fall von Umständen eintreten, die GSI nicht kontrollieren kann, beispielsweise eine allgemeine Marktstörung oder ein operationelles Problem, das Dritte oder GSI oder seine verbundenen Unternehmen betrifft, oder auch wenn unter Marktteilnehmern der Eindruck besteht, dass GSI oder andere Marktteilnehmer größeren Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist.

GSI nutzt strukturierte Produkte zum Vorteil ihrer Kunden und zur Absicherung der eigenen Risiken. Die Finanzinstrumente, die GSI zur Verfügung stehen, und die von GSI geschlossenen Verträge sind oft komplex, und für diese komplexen strukturierten Produkte gibt es häufig keine zur Verfügung stehenden Märkte, auf die in Zeiten von Liquiditätsengpässen zugegriffen werden kann. Aus den Anlageaktivitäten von GSI können sich Situationen ergeben, bei denen die Bestände aus diesen Aktivitäten einen nennenswerten Teil bestimmter Märkte ausmachen, und das könnte die Liquidität für Positionen von GSI einschränken.

Überdies kann die Fähigkeit von GSI zum Verkauf von Vermögenswerten beeinträchtigt sein, wenn allgemein kein liquider Markt für solche Vermögenswerte vorhanden ist, und wenn aufgrund der Gegebenheiten andere Marktteilnehmer sich zur gleichen Zeit bemühen, entsprechende Vermögenswerte zu verkaufen, was wahrscheinlich bei einer Liquiditäts- oder anderen Marktkrise oder als Reaktion auf Änderungen von Regeln oder Rechtsvorschriften der Fall sein wird. Außerdem können Finanzinstitute, mit denen GSI zusammenarbeitet, Aufrechnungsrechte oder das Recht auf zusätzliche Sicherheit, auch unter schwierigen Marktbedingungen, ausüben und das könnte den Zugang von GSI zu Liquidität weiter beeinträchtigen.

GSI ist eine indirekte hundertprozentige operierende Tochtergesellschaft von GSG und ist abhängig von GSG in Bezug auf Kapital und Refinanzierung. Die Kreditratings von GSI und von GSG sind wichtig für die Liquidität von GSI. Eine Herabsetzung des Kreditratings von GSI und/oder GSG könnte sich negativ auf die Liquidität und Wettbewerbsposition von GSI auswirken, die Fremdkapitalkosten erhöhen, den Zugang zu Kapitalmärkten oder die Refinanzierung durch GSG einschränken oder Verpflichtungen nach den Bestimmungen einiger Handels- und besicherter Finanzierungsverträge auslösen. Im Rahmen dieser Bestimmungen könnte Gegenparteien die Kündigung von Verträgen mit GSI oder GSG oder die Forderung nach zusätzlicher Sicherheit gestattet sein. Die Beendigung von Handels- und besicherten Finanzierungsverträgen könnte Verluste verursachen und die Liquidität gefährden, da GSG oder GSI andere Finanzierungsquellen finden oder erhebliche Geldzahlungen oder Wertpapierbewegungen veranlassen müssen.

Die Kosten, die GSI oder GSG entstehen, um eine langfristige unbesicherte Refinanzierung zu erhalten, stehen in direktem Zusammenhang mit den Credit Spreads von GSI und GSG. Ausweitungen der Credit Spreads von GSI und/oder GSG können die Kosten dieser Finanzierung deutlich in die Höhe treiben. Änderungen der Credit Spreads verlaufen kontinuierlich, marktorientiert und unterliegen gelegentlich unvorhersehbaren und höchst volatilen Bewegungen. Die Credit Spreads von GSI und/oder GSG werden auch davon beeinflusst, wie die Kreditwürdigkeit von GSI und/oder GSG am dem Markt wahrgenommen wird. Zudem können die Credit

Spreads von GSI und/oder GSG von Bewegungen in den Kosten für Käufer von Credit Default Swaps in Bezug auf langfristige Verbindlichkeiten von GSG beeinflusst werden. Der Markt für Credit Default Swaps hat sich als extrem volatil erwiesen und zeitweise fehlten in großem Maße Transparenz oder Liquidität.

Aufsichtsrechtliche Veränderungen in Bezug auf die Liquidität können sich ebenfalls negativ auf die Ertragslage und die Wettbewerbsposition von GSI auswirken. In der letzten Zeit wurden zahlreiche Regulierungen umgesetzt oder vorgeschlagen und zusätzliche Regulierungen werden geprüft, die alledie Einführung strengerer Liquiditätsanforderungen für große Finanzinstitute betreffen. Diese und die in der Prüfungsphase befindlichen Regulierungen befassen sich unter anderem mit Liquiditätsstresstests, Mindestliquiditätsanforderungen, Interbankenkredite, Beschränkungen für kurzfristige Verbindlichkeiten und strukturierte Anleihen, die von übergeordneten Holdinggesellschaften begeben werden, und Verboten für Bürgschaften von Muttergesellschaften, die unter dem Vorbehalt eines Drittverzugs stehen. Dabei kann es Überschneidungen mit anderen aufsichtsrechtlichen Veränderungen geben, bzw. diese können auch Einfluss haben. Dazu gehören neue Regelungen für Mindestanforderungen für langfristige Verbindlichkeiten und ein Leitfaden für die Verlustabsorptionsfähigkeit („**TLAC**“) zu maklervermittelten Einlagen und den Kapital-, Fremdfinanzierungsgrads- und Sanierungs- und Abwicklungsrahmen, die für große Finanzinstitute gelten. Angesichts der Überschneidungen und der komplexen Interaktionen zwischen diesen neuen und vorgesehenen Verordnungen können unbeabsichtigte Kumulierungseffekte die Folge sein, und die Gesamtauswirkung bleibt ungewiss, bis die Umsetzung der nach der Finanzkrise eingeleiteten gesetzgeberischen Reform abgeschlossen ist.

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Die Umstände, in denen eine Abwicklungsbehörde ihre „Bail-in“-Befugnisse ausüben würde, um ein ausfallendes Unternehmen durch Herabschreibung seiner unbesicherten Schuldtitel oder Umwandlung in Eigenkapital zu rekapitalisieren, ist ungewiss. Sollten diese Befugnisse in Bezug auf GSI ausgeübt werden (oder würde die Ausübung angedacht), dürfte das erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Schuldtiteln haben, einschließlich des teilweisen oder gesamten Verlusts des eingesetzten Kapitals. Überdies könnte auch die Ankündigung, dass diese Befugnisse ausgeübt werden, sich negativ auf den Wert dieser Anlagen auswirken.

Risiken mit Bezug auf Kreditmärkte

Die Ausweitung der Credit Spreads von GSI oder. GSG wie auch deutliche Rückgänge bei der Verfügbarkeit von Krediten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Fähigkeit von GSI ausgewirkt, auf besicherter oder unbesicherter Basis Gelder aufzunehmen, und dies kann sich auch in Zukunft fortsetzen. GSI erhält ihre unbesicherten Refinanzierung größtenteils von GSG, die sich wiederum auf unbesicherter Basis durch die Ausgabe langfristiger Schuldtitel, die Annahme von Einlagen bei ihren Banktochterunternehmen, die Ausgabe hybrider Finanzierungsinstrumente oder durch Bankkredite oder -kreditlinien finanziert. GSI ist bestrebt, viele ihrer Vermögenswerte auf besicherter Basis zu finanzieren. Jede Störung der Kreditmärkte kann für Unternehmen die Beschaffung von Finanzmitteln für ihre Geschäftstätigkeiten er-

schweren und verteuern. Sind die verfügbaren Finanzmittel von GSI beschränkt oder ist GSI gezwungen, Geschäfte zu höheren Kosten zu finanzieren, können diese Umstände eine Beschränkung der Geschäftstätigkeit erfordern und die Refinanzierungskosten erhöhen. Beides könnte die Profitabilität verringern, besonders in Geschäftsbereichen, die Investitionen und Market-Making-Aktivitäten erfordern.

Kunden, die im Bereich Firmenfusionen und Übernahmen aktiv sind, sind zur Finanzierung ihrer Transaktionen häufig auf Zugang zu den Märkten für besicherte und unbesicherte Kredite angewiesen. Mangelnde Kreditverfügbarkeit oder höhere Kreditkosten können sich nachteilig auf Größe, Volumen und Zeitplanung der Fusions- und Übernahmetransaktionen der Kunden – insbesondere große Transaktionen – und nachteilig auf das Finanzberatungs- und Versicherungsgeschäft von GSI auswirken.

Die Kreditgeschäfte von GSI wurden durch die mangelnde Liquidität an den Kreditmärkten negatib beeinflusst, und das dürfte wohl auch so bleiben. Mangelnde Liquidität schränkt die Preistransparenz ein, erhöht die Preisvolatilität und verringert Transaktionsvolumen und -größe, und das alles kann das Transaktionsrisiko erhöhen oder die Profitabilität solcher Geschäfte verringern.

Risiken im Zusammenhang mit Risikokonzentration

Die Konzentration von Risiken erhöht die Möglichkeit von erheblichen Verlusten bei Market-Making-, Versicherungs- und Investitionsaktivitäten. Die Anzahl sowie die Größe dieser Transaktionen können sich auf das operative Ergebnis von GSI in einem bestimmten Zeitraum auswirken. Aufgrund der Konzentration an Risiko können weiterhin für GSI Verluste entstehen, selbst wenn die wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktbedingungen für Wettbewerber grundsätzlich günstig sind. Störungen an den Kreditmärkten können die effektive oder wirtschaftliche Absicherung dieser Kreditengagements erschweren. Die Vorschriften des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act („**Dodd-Frank Act**“) verlangen von Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren und sonstigen Personen, die eine Asset-Backed (ABS)-Transaktion organisieren und einleiten, dass sie eine wirtschaftliche Beteiligung am Vermögen behalten, was die Kosten für GSI bei einem Engagement in Besicherungsaktivitäten erheblich erhöhen dürfte. Sollte GSI nicht in der Lage sein, ihr Kreditrisiko durch Verkauf, Syndizierung oder Besicherung dieser Positionen, auch in Stressphasen an den Märkten, zu verringern, könnte sich das nachteilig auf das operative Ergebnis von GSI auswirken. Gründe dafür sind die Verringerung des zugrundelegenden Zeitwerts der Positionen, auch infolge von Insolvenz oder Konkurs des Kreditnehmers, sowie Einnahmeverluste im Zusammenhang mit dem Verkauf solcher Wertpapiere oder Kredite.

Im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs kann für GSI eine Kreditrisikokonzentration gegenüber einer bestimmten Gegenpartei, einem bestimmten Kreditnehmer, Emittenten (einschließlich staatlichen Emittenten) oder Land bzw. einer verbundenen Ländergruppen, wie der EU, bestehen. Ein Ausfall, eine Herabstufung oder ein Zahlungsverzug einer solchen Einheit könnte sich nachteilig, vielleicht sogar erheblich, auf die Geschäftstätigkeiten von GSI auswirken, und die Systeme, mit denen GSI ihr Kreditrisiko gegenüber einzelnen Einheiten, Bran-

chen und Ländern begrenzt und überwacht, funktionieren vielleicht nicht wie erwartet. Die Bestimmungen der EMIR-Verordnung und des Dodd-Frank Act führten zu einer stärkeren Zentralisierung der Wertpapiergeschäfte über bestimmte Clearingstellen, zentrale Stellen oder Börsen, und das hat bei GSI zu einer deutlichen Erhöhung der Risikokonzentration gegenüber diesen Unternehmen bewirkt. GSI ist in vielen verschiedenen Branchen und Ländern wie auch mit vielen verschiedenen Gegenparteien tätig, aber üblicherweise werden von GSI viele dieser Geschäfte mit Gegenparteien abgewickelt, die Finanzdienstleistungen erbringen, wie Makler und Händler, Geschäftsbanken, Clearingstellen und Börsen. Dies führte in Bezug auf diese Gegenparteien zu einer erheblichen Kreditkonzentration.

Risiken mit Bezug auf Bonität

Für GSI besteht das Risiko, dass Dritte, die Geld, Wertpapiere oder andere Werte schulden, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Es kann sein, dass diese Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber GSI wegen Konkurs, mangelnder Liquidität, operationellen Ausfällen oder aus sonstigen Gründen nicht nachkommen. Der Ausfall eines wichtigen Marktteilnehmers, oder bereits die Befürchtung eines Verzugs durch ein solches Institut, könnte zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Ausfällen bei anderen Instituten führen, was sich wiederum negativ auf GSI auswirken könnte.

Für GSI besteht außerdem das Risiko, dass Rechte gegenüber Dritten nicht in jedem Fall durchgesetzt werden können. Ferner könnte eine Verschlechterung der Kreditqualität Dritter, deren Wertpapiere oder Verbindlichkeiten von GSI gehalten werden (einschließlich der Verringerung des Werts von Sicherheiten, die Dritte zur Besicherung ihrer Verpflichtungen gegenüber GSI im Rahmen von Derivatekontrakten und Kreditverträgen hinterlegt haben), zu Verlusten führen bzw. sich nachteilig auf die Fähigkeit von GSI auswirken, diese Wertpapiere oder Verbindlichkeiten für Liquiditätszwecke weiter zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu verwerten.

Eine starke Herabstufung des Kreditratings von Gegenparteien von GSI könnte auch negative Konsequenzen für das Ergebnis von GSI haben. Während in vielen Fällen GSI zwar zusätzliche Sicherheiten von Gegenparteien fordern kann, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, kann es aber zu Streitigkeiten bezüglich der Höhe der Sicherheit, die GSI fordern kann, und des Werts der verpfändeten Vermögenswerte kommen. Die Kündigung von Verträgen und die Zwangsvollstreckung in die Sicherheit können bewirken, dass GSI mit Klagen wegen missbräuchlicher Ausübung ihrer Rechte konfrontiert wird. Ausfallquoten, Herabstufungen und Streitigkeiten mit Gegenparteien über die Bewertung von Sicherheiten nehmen in Stressphasen und mangelnder Liquidität am Markt erheblich zu.

Risiken mit Bezug auf Derivatetransaktionen

GSI ist Partei bei einer Vielzahl von Derivatetransaktionen, einschließlich Kreditderivaten. Viele dieser derivativen Instrumente werden individuell ausgehandelt und sind nicht standardisiert. Das kann die Glattstellung von Positionen, deren Übertragung und Abwicklung schwierig machen. Bei vielen Kreditderivaten wird verlangt, dass GSI der Gegenpartei das Wertpapier, den Kredit oder die sonstige Verbindlichkeit, die dem Geschäft zugrunde liegt, liefert. In vie-

len Fällen verfügt GSI aber nicht darüber bzw. kann das Wertpapier, den Kredit oder die sonstige Verbindlichkeit auch nicht bekommen. Das könnte dazu führen, dass GSI die unter diesen Verträgen fälligen Zahlungen verliert oder dass daraus Abwicklungsverzögerungen mit den damit verbundenen Kreditrisiken und operationellen Risiken sowie höheren Kosten für GSI entstehen. Derivatetransaktionen können auch mit dem Risiko verbunden sein, dass die Dokumentation nicht ordnungsgemäß ausgefertigt wurden, dass ausgefertigte Verträge gegenüber der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind oder dass Verpflichtungen im Rahmen solcher Verträge nicht mit anderen Verpflichtungen mit dieser Gegenpartei aufgerechnet werden können. Außerdem können Gegenparteien den Einwand erheben, dass solche Geschäfte ungeeignet oder nicht genehmigt waren.

Als Unterzeichner des ISDA-Protokolls kann GSI möglicherweise keine Rechtsbehelfe gegenüber Gegenparteien in Anspruch nehmen, und für GSI können – da diese neuen Regelungen noch nicht in der Praxis angewandt wurden – Risiken oder Verluste entstehen, mit denen nicht gerechnet worden wäre, wenn GSI im Fall eines Beendigungsereignisses unmittelbar aus den Geschäften hätte herausgehen können. Verschiedene Aufsichtsbehörden in den USA und in anderen Ländern haben Durchführungsvorschriften geplant oder angenommen, die im ISDA-Protokoll vorgesehen sind, und diese Durchführungsvorschriften könnten die Möglichkeit für GSI weiter einschränken, Rechtsbehelfe gegenüber Gegenparteien auszuüben. Die Auswirkung des ISDA-Protokolls wird unter anderem davon abhängen, wie es umgesetzt wird, und von der Entwicklung von Marktpraxis und -strukturen nach der Einführung der Durchführungsverordnungen.

Derivatkontrakte und andere Transaktionen, die mit Dritten abgeschlossen werden, werden nicht immer von den Gegenparteien zeitnah bestätigt oder abgewickelt. Solange das Geschäft nicht bestätigt wurde oder bei einer Verzögerung der Abwicklung besteht für GSI ein erhöhtes Kredit- oder operationelles Risiko, und im Falle eines Ausfalls kann es für GSI schwieriger werden, ihre Rechte durchzusetzen. Außerdem könnten mit der Schaffung neuer komplexer Derivatprodukte, die ein größeres Universum zugrunde liegender Kredit- und anderer Instrumente umfassen, Streitigkeiten über die Bedingungen der zugrunde liegenden Verträge entstehen, die die Fähigkeit von GSI beeinträchtigen könnte, Risikopositionen aus diesen Produkten effizient zu steuern, und GSI könnten höhere Kosten entstehen. Die gesetzlichen Bestimmungen, die das zentrale Clearing von Kreditderivaten und anderen außerbörslichen Derivaten („**OTC**“) oder eine Marktverschiebung hin zu standardisierten Derivaten verlangen, könnte das mit solchen Geschäften verbundene Risiko verringern, könnte unter bestimmten Bedingungen aber auch die Fähigkeit von GSI einschränken, Derivate zu entwickeln, die die Bedürfnisse der Kunden am besten erfüllen, und eigene Risiken abzusichern, und es könnten auch negative Auswirkungen auf die Profitabilität von GSI entstehen, und das Kreditrisiko gegenüber einer solchen Plattform könnte steigen.

In verschiedenen Rechtsordnungen wurden Vorschriften vorgeschlagen oder eingeführt, die deutlich strengere Regelungen und Beschränkungen für Derivatemärkte und -transaktionen vorsehen, darunter die Einführung standardisierter Regelungen für die Ausführung und die Abwicklung, Margenzahlungen und Berichtspflichten für OTC-Derivate. In der EMIR-

Verordnung hat die EU Anforderungen für OTC-Derivatgeschäfte festgelegt, darunter Portfolioabgleich- und Meldepflichten, die schon in Kraft getreten sind, sowie Abwicklungs- und Margenanforderungen für nicht geclearte Derivate. Außerdem hat die U.S. Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des Dodd-Frank Act Regelungen für Swaps, Swap-Händler und große Teilnehmer an Swap-Geschäften vorgeschlagen oder angenommen, und die U.S. Securities and Exchange Commission („**SEC**") hat Regelungen für wertpapierbasierte Swaps, Händler von wertpapierbasierten Swaps und große Teilnehmer an wertpapierbasierten Swap-Geschäften vorgeschlagen oder eingeführt.

Risiken im Zusammenhang mit der operativen Infrastruktur

Die Geschäfte von GSI hängen in erheblichem Maße von der Fähigkeit von GSI ab, jeden Tag eine hohe Anzahl an, oftmals hochkomplexen, großvolumigen und in hoher Frequenz erfolgenden Transaktionen auf zahlreichen und unterschiedlichen Märkten in vielen Währungen zu verarbeiten und zu überwachen. Diese Transaktionen, wie auch die IT-Dienstleistungen für Kunden, müssen häufig sowohl kundenspezifische Vorgaben als auch rechtliche und aufsichtsbehördliche Standards erfüllen.

Die Meldepflichten von GSI für Transaktionen sowie sonstige Informationen gegenüber Aufsichtsbehörden, Börsen und Anleger unterliegen einer Vielzahl geltender Regeln und Vorschriften weltweit. Die Einhaltung dieser gesetzlichen Anforderungen und Meldepflichten kann eine Herausforderung sein, und gegen GSI und andere Finanzinstitute wurden schon behördliche Geldbußen und -strafen verhängt, weil sie die maßgeblichen Informationen nicht rechtzeitig, nicht richtig bzw. nicht vollständig vorlegen konnten. Durch die Ausweitung der Meldepflichten wurde die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zunehmend schwieriger.

Aufgrund der Erweiterung der Kundenbasis und der geographischen Ausbreitung von GSI sowie der Erhöhung des Handelsvolumens, der Geschwindigkeit und der von Transaktionen, insbesondere elektronischen Transaktionen (sowie die Anforderungen solche Transaktionen Kunden, Aufsichtsbehörden und Börsen in Echtzeit zu melden), wird die Entwicklung und Unterhaltung von Betriebssystemen und -infrastrukturen immer aufwändiger, und die Gefahr systemischer oder menschlicher Fehler im Zusammenhang mit solchen Transaktionen nimmt zu, ebenso wie etwaige Folgen solcher Fehler aufgrund der Geschwindigkeit und der Handelsgröße der Transaktionen sowie der etwaigen Schwierigkeit, den entsprechenden Fehler schnell genug zu finden, um die aus dem Fehler resultierenden Folgen gering zu halten.

Finanz-, Buchhaltungs-, Datenverarbeitungs- oder sonstige Betriebssysteme und -einrichtungen arbeiten möglicherweise nicht korrekt oder werden infolge von Ereignissen deaktiviert, die ganz oder teilweise außerhalb der Kontrolle von GSI liegen, wie z. B. ein plötzlicher Sprung des Transaktionsvolumens, wodurch die Fähigkeit von GSI beeinträchtigt wird, diese Transaktionen zu bearbeiten oder diese Leistungen zu erbringen. GSI muss diese Systeme fortlaufend aktualisieren, um ihren Geschäftsbetrieb und ihr Wachstum zu unterstützen und um auf regulatorische Änderungen und Marktänderungen zu reagieren; weiterhin muss GSI massiv in Systemkontrollen und Schulungen investieren, um sicherzustellen, dass solche Transaktionen nicht gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen oder aufgrund von Fehlern

bei der Bearbeitung solcher Transaktionen negative Folgen für Märkte, Kunden und Gegenparteien oder für GSI selbst entstehen. Systemverbesserungen und -Updates wie auch die erforderlichen Schulungen, auch zur Einbindung neuer Geschäftsbereiche, führen zu erheblichen Kosten und bergen Risiken im Zusammenhang mit der Einführung neuer Systeme und deren Einbindung in die bereits vorhandenen.

Trotz der Zunahme von Technologie und darauf basierender Risiken und Kontrollsysteme, sind die Geschäftstätigkeiten von GSI letztendlich auf Menschen angewiesen, die die wichtigste Ressource darstellen. Dabei können mitunter Fehler gemacht werden, die mit technologischen Prozessen oder anderen Verfahren, die solche Fehler verhindern und entdecken sollen, nicht immer sofort erkannt werden. Das können Rechenfehler, Fehler bei der Adressierung von E-Mails, Software-, Modellentwicklungs- oder Implementierungsfehler oder einfache Fehleinschätzungen sein. GSI ist bestrebt, solche menschlichen Fehler durch Schulungen, Aufsicht, Technik sowie durch doppelte oder übergreifende Prozesse und Prüfungen auszuschließen. Menschliche Fehler können für GSI, selbst bei sofortiger Entdeckung und Behebung, zu erheblichen Schaden und Haftungsfällen führen.

Außerdem besteht für GSI die Gefahr von Betriebsausfällen, Betriebseinstellungen oder Kapazitätsengpässen bei Abwicklungsstellen, Börsen, Abwicklungshäusern oder anderen Finanzintermediären, die sie für Wertpapier- und Derivatetransaktionen einschaltet. Des Weiteren kann GSI, aufgrund der zunehmenden Vernetzung mit Kunden, auch von Betriebsausfällen der Systeme der Kunden betroffen sein.

In den letzten Jahren war eine erhebliche Konsolidierung von Abwicklungsstellen, Börsen und Abwicklungshäusern zu beobachten. Immer mehr Derivategeschäfte werden jetzt oder in naher Zukunft an Börsen abgewickelt, womit die Gefahr für GSI steigt, dass es zu Betriebsausfällen oder -einstellungen oder zu Kapazitätsengpässen bei den betreffenden Finanzintermediären, mit denen GSI arbeitet, kommt, was die Fähigkeit von GSI, geeignete und kostengünstige Alternativen bei solchen Ausfällen, Einstellungen oder Engpässen zu finden, ggf. beeinträchtigt. Branchenkonsolidierung, sei es zwischen Marktteilnehmern oder Finanzintermediären, erhöht die Gefahr von Betriebsausfällen, da unterschiedliche komplexe Systeme – häufig immer schneller – integriert werden müssen .

Außerdem erhöht die Vernetzung vieler Finanzinstitute mit zentralen Stellen, Börsen und Abwicklungshäusern und die größere Zentralität dieser Einrichtungen das Risiko, dass ein Betriebsausfall bei einer Institution oder einem Unternehmen einen branchenweiten Betriebsausfall auslösen kann, der sich erheblich auf die Fähigkeit von GSI auswirken kann, ihre Geschäftstätigkeiten durchzuführen. Sämtliche dieser Ausfälle, Einstellungen oder Engpässe könnten sich negativ auf die Fähigkeit von GSI auswirken, Transaktionen auszuführen, ihre Kunden zu betreuen, ihre Risikoposition zu steuern oder die Geschäftstätigkeiten auszubauen, oder könnten finanzielle Verluste oder Haftungsansprüche von oder gegenüber den Kunden von GSI, Liquiditätsstörungen oder Störungen der Geschäftstätigkeit bei oder von GSI, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden zur Folge haben.

Trotz der bestehenden Notfallpläne und Vorkehrungen kann die Fähigkeit von GSI, ihre Geschäfte durchzuführen, durch eine Störung der Infrastruktur, die für die Geschäftstätigkeiten und die Standorte von GSI benötigt wird, gefährdet werden. Hierzu gehören u. a. Störungen wie die Unterbrechung der Elektrik oder der Kommunikation über Satellit, Seekabel oder sonstige Verbindungen, des Internets, Verkehrs oder sonstige Serviceeinrichtungen, die von GSI oder von Drittparteien, mit denen die GSI Geschäfte tätigt, genutzt werden, inklusive Cloud-Service-Anbieter. Diese Störungen können von Ereignissen ausgelöst werden, die nur Gebäude oder Systeme von GSI oder dieser Drittparteien betreffen, oder der Auslöser können Ereignisse mit größeren weltweiten oder regionalen Auswirkungen sein oder die Städte treffen, in denen sich diese Gebäude oder Systeme befinden, beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terrorismus, wirtschaftliche oder politische Entwicklungen, Pandemien und Wetterereignisse.

Die Geschäftstätigkeiten von GSI sind auf die sichere Bearbeitung, Speicherung und Übertragung vertraulicher und anderer Informationen über ihre Computersysteme und -netzwerke angewiesen. In jüngster Zeit wurde viel über Fälle berichtet, die Finanzdienstleister, Verbraucherunternehmen und andere Organisationen betreffen. Dabei ging es um die unautorisierte Weitergabe von Kundendaten oder anderen vertraulichen Informationen in den letzten Jahren sowie Cyberattacken, welche die Weitergabe, den Diebstahl sowie die Vernichtung von Unternehmensdaten oder sonstiger Unternehmenswerte umfassten, weil Mitarbeiter oder Fremdfirmen die Verfahren nicht einhielten oder aufgrund von Maßnahmen von Drittparteien, darunter auch ausländische Regierungen. Es wurde auch ausführlich über mehrere Fälle berichtet, bei denen Hacker „Lösegeldforderungen“ stellten, damit Kundeninformationen nicht veröffentlicht werden.

GSI ist regelmäßig das Ziel versuchter Cyberattacken, wie "Denial-of-Service"-Angriffen. Daher müssen die Systeme von GSI fortlaufend überwacht und weiterentwickelt werden, um die technologische Infrastruktur und Daten gegen Missbrauch und Korruption zu schützen. Außerdem könnte es für GSI aufgrund ihrer Vernetzung mit Drittanbietern, Vendoren, zentralen Stellen, Börsen, Clearinghäusern und anderen Finanzinstituten negative Auswirkungen geben, wenn eine oder mehrere dieser Einrichtungen einer Cyberattacke oder einem sonstigen Datenangriff ausgesetzt ist.

Trotz der Bemühungen von GSI, die Integrität ihrer Systeme und Informationen zu schützen, wird es ihr womöglich nicht gelingen, sämtliche Cybergefahren vorherzusehen, zu erkennen oder effektive Präventivmaßnahmen zu treffen, da insbesondere die eingesetzten Techniken immer komplizierter werden, sich häufig ändern und oft nicht vor ihrem Wirksamwerden erkannt werden. Cyberattacken können aus vielen Quellen heraus gestartet werden, darunter auch solchen, die zu ausländischen Regierungen gehören oder mit organisierter Kriminalität oder terroristischen Organisationen verbunden sind. Zudem können Drittparteien versuchen, Personen bei GSI einzuschleusen oder Mitarbeiter, Kunden oder andere Nutzer der Systeme von GSI veranlassen, sensible Informationen weiterzugeben oder Zugang zu Daten von GSI oder von Kunden zu verschaffen. Diese Arten von Gefahren können schwer zu erkennen oder zu verhindern sein.

Zwar trifft GSI Schutzmaßnahmen und bemüht sich, diese an die jeweiligen Gegebenheiten anzupassen, aber die Rechnersysteme, Software und Netzwerke können der Gefahr eines unbefugten Zugriffs, eines Missbrauchs, von Computerviren oder sonstigen Schadcodes und anderen Ereignissen ausgesetzt sein, was Folgen für die Sicherheit haben könnte. Aufgrund der Komplexität und Vernetzung der Systeme von GSI kann der Verbesserungsprozess von Schutzmaßnahmen selbst die Gefahr von Systemstörungen und Sicherheitsproblemen hervorrufen. Tritt eines oder mehrere solcher Ereignisse auf, so könnte das GSI ggf. selbst oder die vertraulichen Daten oder sonstigen Informationen seiner Kunden oder Gegenparteien, die in den Rechnersystemen und -netzwerken von GSI gespeichert sind und darüber übertragen werden, gefährden, oder können Unterbrechungen oder Störungen in den Geschäftsabläufen von GSI, ihren Kunden, ihren Gegenpartien oder Dritten auftreten, die deren Fähigkeit, Geschäfte mit GSI zu tätigen, beeinträchtigen oder in anderer Weise zu erheblichen Verlusten oder Reputationsschäden führen können.

Die zunehmende Nutzung von Mobil- und Cloud-Technologien kann diese und sonstige operative Risiken noch verstärken. GSI beabsichtigt fortlaufend in großem Umfang zusätzliche Ressourcen für Anpassungen von Schutzmaßnahmen einzusetzen und Schwachstellen oder andere Lücken zu untersuchen und zu beheben. Diese Maßnahmen können aber ggf. nicht wirksam sein, und für GSI können Rechtsstreitigkeiten oder finanzielle Verluste entstehen, die entweder nicht versichert oder die über die vorhandenen Versicherungen nicht vollständig abgesichert sind. Manche Sicherheitsaspekte solcher Technologien sind nicht vorhersehbar oder können von GSI nicht kontrolliert werden, und wenn Anbieter von mobilen Technologien und Cloud-Services ihre Systeme nicht angemessen schützen und Cyberattacken verhindern, könnten die Geschäftstätigkeiten von GSI gestört werden und zu Missbrauch, zu Korruption oder dem Verlust von vertraulichen oder sonstigen Informationen führen. Zudem besteht die Gefahr, dass Verschlüsselung und sonstige Schutzmaßnahmen, unabhängig von ihrer Perfektion, überwunden werden können, insbesondere angesichts neuer Computertechnologien, die die Schnelligkeit und verfügbare Rechnerleistung deutlich erhöhen.

GSI übermittelt und empfängt entweder über E-Mail oder sonstige elektronische Medien regelmäßig personenbezogene, vertrauliche und geschützte Informationen. In Diskussionen und in Zusammenarbeit mit Kunden, Vendoren, Dienstleistern, Gegenparteien und sonstigen Drittparteien hat GSI zwar sichere Übertragungsmöglichkeiten und Schutzmaßnahmen gegen Cyberattacken entwickelt. Jedoch verfügt GSI aber nicht mit allen Kunden, Vendoren, Dienstleistern, Gegenparteien und sonstigen Drittparteien über sichere Übertragungsmöglichkeiten (und es ist ggf. nicht möglich, solche einzurichten) und GSI kann ggf. auch nicht sicherstellen, dass diese Drittparteien über angemessene Kontrollmechanismen verfügen, um die Vertraulichkeit der Daten zu schützen. Das Abfangen, der Missbrauch oder der unautorisierte Umgang mit personenbezogenen, vertraulichen oder geschützten Informationen, die an Kunden, Vendoren, Dienstleister, Gegenparteien und sonstige Drittparteien übermittelt werden bzw. von diesen eingehen, könnte Anlass für eine gesetzliche Haftung, eine aufsichtsrechtliche Maßnahme und einen Reputationsschaden sein.

Risiken mit Bezug auf Technologie

Technologie ist für die Geschäftsaktivitäten und Geschäftszweige von GSI von fundamentaler Bedeutung. Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung neuer Technologien bewirken Veränderungen und stellen GSI vor neue Herausforderungen. Wertpapiere, Futures- und Optionskontrakte werden zunehmend elektronisch gehandelt, sowohl über eigene Systeme von GSI als auch über alternative Handelssysteme, und es hat den Anschein, dass der Trend zu alternativen Handelssystemen anhält. Einige dieser alternativen Handelssysteme konkurrieren mit GSI, insbesondere bei den börslichen Market-Making-Aktivitäten, und es ist möglich, dass GSI anhaltendem Wettbewerbsdruck in diesen und anderen Bereichen ausgesetzt sein wird. Außerdem könnte die Tatsache, dass Kunden zunehmend kostengünstige elektronische Handelssysteme und den direkten elektronischen Zugang zu Handelsmärkten nutzen, eine Verringerung der Provisionen und Margen bewirken. Wenn Kunden zunehmend Systeme von GSI für den direkten Handel an den Märkten einsetzen, können gegen GSI aufgrund der Nutzung der Orderrouting- und Ausführungsinfrastruktur von GSI Haftungsansprüche entstehen. GSI investiert jetzt und in Zukunft stark in die Entwicklung elektronischer Handelssysteme, es gibt aber keine Sicherheit, dass die Erträge aus diesen Systemen eine angemessene Investitionsrendite bringen werden, besonders angesichts der allgemein niedrigeren Provisionen im elektronischen Handel.

Risiken mit Bezug auf Aufsichtsrecht

Als Teilnehmer in der Finanzdienstleistungsbranche und Tochter eines systemisch wichtigen Finanzinstituts unterliegt GSI einer umfangreichen Aufsicht insbesondere in Großbritannien und allgemein in der EU, aber auch in den Vereinigten Staaten als Tochter der GSG sowie in bestimmten anderen Rechtsordnungen. Für GSI besteht in allen Ländern, in denen sie geschäftlich tätig ist, das Risiko wesentlicher Eingriffe von Aufsichts- und Steuerbehörden. In vielen Fällen können für die Aktivitäten von GSI in den unterschiedlichen Rechtsordnungen sich überschneidende und voneinander abweichende Rechtsvorschriften gelten. Wenn Aufsichtsbehörden oder Privatpersonen einwenden, dass GSI die Rechtsvorschriften nicht einhält, könnte gegen GSI unter anderem eine Geldbuße verhängt werden, ihr könnte die Ausübung bestimmter geschäftlicher Tätigkeiten untersagt werden bzw. es könnten dafür Einschränkungen oder Bedingungen auferlegt werden, wie beispielsweise höhere Eigenkapitalanforderungen, oder es könnten neue oder wesentlich höhere Steuern oder andere Abgaben im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit oder in Bezug auf die Mitarbeiter verlangt werden. Solche Beschränkungen oder Bedingungen können die Geschäftstätigkeit einschränken und sich negativ auf die Profitabilität von GSI auswirken.

GSI unterliegt den rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen der EU, das sind die unmittelbar geltenden Verordnungen der EU und die Umsetzung von EU-Richtlinien durch Großbritannien. GSI profitiert aufgrund der Gemeinschaftsverträge und der EU-Gesetzgebung von dem uneingeschränkten Zugang zu Kunden in der EU und der Infrastruktur basierend auf den EU-Verträgen bzw. der EU Gesetzgebung, einschließlich der grenzüberschreitenden „EU-Passportregelungen“ und spezieller Regelungen für die Einrichtung von Zweigniederlassungen innerhalb der EU. Es besteht erhebliche Unsicherheit, wie das Aufsichtsregime in Großbritan-

nien und der regulatorische Rahmen für Transaktionen und Geschäfte von GSI in den übrigen EU-Ländern nach dem Brexit aussehen wird.

Abgesehen von den Folgen für Umfang und Profitabilität der Geschäftstätigkeit von GSI ist die tägliche Einhaltung der Rechtsvorschriften, insbesondere der seit 2008 eingeführten, sehr zeitaufwändig und wird es auch weiter bleiben. Dazu gehört der Zeitaufwand für die leitenden Führungskräfte von GSI und einer steigenden Anzahl von Mitarbeitern, die mit Compliance- und sonstigen Berichtsaufgaben bzw. operationellen Aufgaben betraut sind, und das alles kann sich nachteilig auf die Profitabilität von GSI auswirken.

Wenn es neue Gesetze oder Verordnungen oder Änderungen bei der Durchsetzung geltender Gesetze oder Verordnungen gibt, die auf die Geschäftstätigkeiten von GSI oder von Kunden von GSI Anwendung finden, wie beispielsweise Regelungen zu Kapital, Liquidität, Fremdfinanzierungsgrad, langfristigen Schuldtiteln, Verlustabsorptionsfähigkeit und Einschussanforderungen, Beschränkungen für andere Geschäftspraktiken, Meldepflichten, Bedingungen für die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten ("**BRRD**"), Steuerbelastungen und Beschränkung von Vergütungen, die für eine begrenzten Teil von Finanzinstituten (basierend auf Größe, Tätigkeiten, geografischer Lage oder anderen Kriterien) gelten und zu der auch GSI oder GSG gehören können, könnten die Einhaltung dieser neuen Gesetze und Verordnungen oder Änderungen bei der Durchsetzung geltender Gesetze oder Verordnungen die Fähigkeit von GSI zum wirksamen Wettbewerb mit anderen Instituten beeinträchtigen, die nicht in gleicher Weise betroffen sind. Zudem könnten Auflagen für Finanzinstitute oder Marktteilnehmer allgemein, wie die Besteuerung von Finanztransaktionen, negative Folgen für den Umfang von Marktaktivitäten in größerem Umfang haben und sich damit auf die Geschäftstätigkeiten von GSI auswirken.

Diese Entwicklungen könnten sich auf die Profitabilität von GSI in den betroffenen Jurisdiktionen auswirken oder es sogar unwirtschaftlich machen, alle oder bestimmte Geschäftstätigkeiten in diesen Jurisdiktionen vorzunehmen, bzw. die Folge könnte sein, dass für GSI erhebliche Kosten entstehendurch geänderte Geschäftspraktiken, Umstrukturierungen, die Verlegung aller oder bestimmter Geschäftstätigkeiten und Mitarbeiter an andere Standorte oder die Einhaltung geltender Kapitalanforderungen, einschließlich der Veräußerung von Vermögenswerten oder die Kapitalaufnahme auf eine Weise, die die Refinanzierungskosten für GSI erhöht oder sich sonst auf die Anteilseigner und Gläubiger von GSI auswirkt.

Aufsichtsrechtliche Entwicklungen, insbesondere die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (in geänderter Fassung, Richtlinie 2014/65/EU, "**MiFID II**"), Basel III und der Dodd-Frank Act, haben den Regulierungsrahmen, in dem GSI tätig ist, erheblich verändert und können sich nachteilig auf die Wettbewerbsposition und Profitabilität von GSI auswirken.

Die EU und die einzelstaatlichen Finanzgesetzgebungs- und -Aufsichtsbehörden haben zahlreiche Marktreformen vorgeschlagen oder verabschiedet, die sich auf die Geschäftstätigkeiten von GSI auswirken und auch weiterhin auswirken können. Dazu zählen strengere Kapital- und Liquiditätsanforderungen für GSI, einschließlich der Gesetzgebung (in Form der Eigenkapitalrichtlinie, auch als "**CRD IV**" bezeichnet) zur Implementierung des vom Basler Ausschuss im

Dezember 2010 verabschiedeten Aufsichtsrahmens zur Stärkung der internationalen Eigenkapitalanforderungen (die "**Basel III**" Eigenkapitalanforderungen). Darüber hinaus hat die EU die MiFID II auf den Weg gebracht, die im Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Weitere Marktreformen umfassen außerdem Regeln zur Sanierung und Abwicklung von EU-Institutionen, Regeln zur Trennung bestimmter Handelsaktivitäten vom Passivgeschäft, Regeln zur grenzüberschreitenden Dienstleistungen aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Befugnisse von Aufsichtsbehörden zur Einführung von Positionslimits, Anforderungen an die Ausführung bestimmter Transaktionen ausschließlich an bestimmten, regulierten Märkten, Anforderungen an die Berichterstattung (einschließlich Anforderungen zur Veröffentlichung von Informationen über Transaktionen), Beschränkungen in den Bereichen Short-Selling und Kreditausfall-Swaps (*credit default swaps*), zusätzliche Verpflichtungen und Beschränkungen bezüglich der Verwaltung und Vermarktung von Fonds in der EU, Sanktionen bei aufsichtsrechtlichen Verstößen und weitere überarbeitete Regelungen zu den Themen Organisation, Marktstruktur, Geschäftsgebaren und Marktmissbrauch. Die Umsetzung dieser Reformen kann sich nachteilig auf die Profitabilität und die Wettbewerbsposition von GSI auswirken, insbesondere wenn diese Anforderungen nicht oder nicht gleichermaßen für die Wettbewerber von GSI gelten oder nicht einheitlich über die Rechtsordnungen hinweg umgesetzt werden.

Die Implementierung von höheren Eigenkapitalanforderungen, die Mindestliquiditätsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen in Bezug auf langfristige Verbindlichkeiten und die Verlustabsorptionsfähigkeit sowie das Verbot von Eigenhandel und der finanziellen Förderung von Investitionen in gedeckte Fonds entsprechend der Volcker Rule können sich negativ auf die Profitabilität und Wettbewerbsposition von GSI auswirken, insbesondere wenn diese Anforderungen nicht oder nicht gleichermaßen für die Wettbewerber von GSI gelten oder nicht einheitlich über Rechtsordnungen hinweg umgesetzt werden.

GSI unterliegt außerdem Gesetzen und Vorschriften, die sich auf die Vertraulichkeit der Informationen von Kunden, Mitarbeitern oder anderen Personen beziehen, und ein Verstoß gegen diese Vorschriften birgt ein Haftungs- und/oder Reputationsrisiko für GSI. Darüber hinaus unterliegen die Geschäftstätigkeiten von GSI zunehmend Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Überwachung, Verschlüsselung und Daten-Onshoring in den Rechtsordnungen, in denen GSI tätig ist. Die Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften kann GSI dazu zwingen, ihre Richtlinien, Vorgehensweisen und Technologien im Bereich Informationssicherheit zu ändern, was GSI unter anderem anfälliger für Cyberattacken und rechtswidrige Verwendung, Verfälschung oder Informations- oder Technologieverlust machen könnte.

Aufsichtsbehörden und Gerichte sind zunehmend bestrebt, Finanzinstitutionen für das Fehlverhalten ihrer Kunden haftbar zu machen und haben in Einzelfällen festgestellt, dass die Finanzinstitution den Unrechtsgehalt der Handlungen des Kunden hätte erkennen müssen, selbst wenn die Finanzinstitution keine direkten Kenntnisse von den Aktivitäten hatte, an denen ihr Kunde beteiligt war. Aufsichtsbehörden und Gerichte erkennen auch immer häufiger die Haftung als „Kontrollperson“ für Aktivitäten von Unternehmen an, in die Finanzinstitutionen oder von Finanzinstitutionen kontrollierte Fonds investiert sind, die sie jedoch nicht aktiv verwalten.

Zudem sind Aufsichtsbehörden und Gerichte weiterhin bestrebt, „treuhänderische“ Verpflichtungen in Bezug auf Gegenparteien festzustellen, von deren Existenz man nicht ausgegangen war. In dem Umfang, in dem solche Bemühungen erfolgreich sind, könnten die Kosten für Vermittlungs-, Abwicklungs-, Market-Making-, Prime-Brokerage-, Investitions- und ähnliche Aktivitäten erheblich ansteigen. In dem Umfang, in dem GSI treuhänderische Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Finanzberater, Anlageberater oder mit anderen Funktionen für Privat-, institutionelle, staatliche oder Investmentfonds-Kunden trägt, könnte jeder Verstoß oder selbst ein mutmaßlicher Verstoß gegen solche Verpflichtungen wesentliche negative rechtliche und aufsichtsrechtliche sowie rufschädigende Konsequenzen haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Management

GSI ist bestrebt, ihre Risikoposition über einen Risiko- und Kontrollrahmen zu überwachen und zu kontrollieren, der eine Reihe von separaten, einander jedoch ergänzenden Finanz-, Kredit-, Betriebs-, Compliance- und rechtlichen Meldesystemen, internen Kontrollen, Management-Prüfvorgängen und sonstigen Mechanismen umfasst. Der Risikomanagement-Prozess von GSI soll einen Ausgleich schaffen, zwischen der Möglichkeit, von Market-Making-Positionen und Underwriting-Aktivitäten zu profitieren und etwaigen Verlusten ausgesetzt zu sein. Wenngleich GSI umfassende und diversifizierte Risikoüberwachungs- und -minderungstechniken anwendet, können diese Techniken und die Einschätzungen, die mit ihrer Anwendung einhergehen, nicht jede wirtschaftliche und finanzielle Folge oder die Einzelheiten und zeitlichen Abläufe solcher Folgen antizipieren. Demzufolge können GSI im Rahmen ihrer Tätigkeiten Verluste entstehen. Die Marktbedingungen der vergangenen Jahre umfassten beispiellose Verlagerungen und zeigen die Grenzen, die mit der Verwendung historischer Daten zur Überwachung von Risiko verbunden sind.

Die Modelle, die zur Beurteilung und Überprüfung seiner Risikopositionen anwendet, reflektieren Annahmen bezüglich der Höhe der Korrelation bzw. deren Fehlens zwischen den Preisen verschiedener Vermögensklassen oder anderen Marktindikatoren. In Zeiten unruhiger Märkte oder anderer unvorhergesehener Umstände, wie man sie zwischen 2008 und Anfang 2009 sah und in gewissem Umfang seit 2011 sieht, können zuvor nicht miteinander korrelierende Indikatoren plötzlich miteinander korrelieren oder Indikatoren, die zuvor korreliert hatten, können sich in unterschiedliche Richtungen entwickeln. Solche Arten von Marktbewegungen haben mitunter die Wirksamkeit der Absicherungsstrategien von GSI beeinträchtigt und zur Entstehung erheblicher Verluste geführt. So etwas kann auch zukünftig wieder geschehen. Die Auswirkungen derartiger Veränderungen in Bezug auf die Korrelation können noch verschärft werden, wenn andere Marktteilnehmer sich Risiko- oder Handelsmodelle mit Annahmen oder Algorithmen anwenden, die denen von GSI ähneln. In diesen und anderen Fällen kann es schwierig sein, die Risikopositionen von GSI zu reduzieren, was auf die Aktivitäten anderer Marktteilnehmer oder weitreichende Marktverlagerungen, einschließlich Situationen, in denen der Wert von Vermögensposten erheblich sinkt oder es für bestimmte Vermögensposten gar keinen Markt gibt, zurückzuführen ist. Darüber hinaus birgt die Anwendung von Modellen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und zahlreichen weiteren kritischen Aktivitäten das Risiko, dass diese Modelle sich als ineffektiv erweisen, entweder aufgrund von

unzureichender Ausgestaltung oder ineffektiver Prüfung, unsachgemäßen oder fehlerhaften Eingaben sowie unzulässigem Zugriff auf solche Modelle, was wiederum zu nicht genehmigten oder schadhaften Veränderungen der Modelle oder Eingaben führt.

In dem Umfang, in dem GSI Positionen an Market-Making- oder Neugeschäftsaktivitäten hält oder direkt über Anlageaktivitäten, einschließlich Private Equity, investiert iat, die keinen etablierten liquiden Handelsmarkt haben oder anderweitig Einschränkungen in Bezug auf Verkauf oder Absicherung unterliegen, ist GSI unter Umständen nicht in der Lage, ihre Positionen zu reduzieren und dementsprechend das Risiko im Zusammenhang mit diesen Positionen zu senken. Darüber hinaus investiert GSI im rechtlich zulässigen Umfang selbst in Private-Equity-, Kredit-, Immobilien- und Hedge-Fonds, die GSI selbst verwaltet, und die Einschränkungen der Möglichkeit, Investitionen in diese Fonds ganz oder teilweise zurückzuziehen, sei es aus Rechts-, Reputations- oder anderen Gründen, kann es für GSI schwieriger machen, die Risikopositionen in Bezug auf diese Investitionen zu kontrollieren.

Ein sorgfältiges Risikomanagement sowie aufsichtsrechtliche Einschränkungen können GSI dazu bringen, ihre Exponierung gegenüber Gegenparteien, geographischen Gebieten oder Märkten einzuschränken, sodass ihre Geschäftsmöglichkeiten beschränkt werden können und die Kosten für Refinanzierungs- oder Absicherungsaktivitäten steigen.

Risiken mit Bezug auf neue Geschäftsinitiativen

GSI ist mit erhöhten Risiken konfrontiert, weil neue Geschäftsinitiativen zu Transaktionen mit einem breiteren Spektrum von Kunden und Gegenparteien führen und durch die GSI neuen Vermögenswertklassen und neuen Märkten ausgesetzt ist. Eine Reihe von aktuellen und geplanten Geschäftsinitiativen von GSI sowie Ausweitungen bereits bestehender Geschäftstätigkeiten können zu direkten oder indirekten Kontakten mit Personen und Unternehmen führen, die nicht zum traditionellen Kundenstamm und Kreis der Gegenparteien von GSI zählen und durch die GSI neuen Vermögenswertklassen und neuen Märkten ausgesetzt ist. So zum Beispiel tätigt GSI weiterhin Geschäfte in neuen Regionen und investiert zudem in eine Vielzahl von Schwellen- und Wachstumsmärkten.

Neue Geschäftsinitiativen setzen GSI neuen und erhöhten Risiken aus, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, Reputationsbedenken, die aus der Zusammenarbeit mit weniger erfahrenen Gegenparteien und Investoren entstehen, umfassenderer Überprüfung dieser Aktivitäten durch Behörden, erhöhter Kreditbezogener, Markt-, Länder- und operativer Risiken, Risiken aufgrund von Unfällen oder Terroranschlägen sowie Reputationsbedenken in Bezug auf die Art und Weise der Verwaltung oder Verwahrung dieser Vermögenswerte oder der Zusammenarbeit von GSI mit diesen Gegenparteien.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten und der Aufrechterhaltung und Unterstützung ihrer globalen Aktivitäten besteht aufseiten von GSI das Risiko einer möglichen Verstaatlichung, einer Enteignung, von Preis-, Kapital- und/oder Devisenkontrollen, von sonstigen restriktiven behördlichen Maßnahmen, des Ausbruchs von feindlichen Handlungen oder von Terroranschlägen. So wurden beispielsweise in der Folge des brisanten Konflikts zwischen Russland und der Ukraine in den letzten Jahren bestimmte Personen und Unternehmen aus Russ-

land von den USA und der EU mit Sanktionen belegt. In vielen Ländern ist die Gesetzeslage in Bezug auf die Wertpapier- und Finanzdienstleistungsbranche sowie für viele Transaktionen, an denen GSI beteiligt ist, unsicher und unstet, sodass es schwierig sein kann, die genauen Anforderungen nach lokalem Recht für jeden Markt zu bestimmen. Jede Feststellung durch lokale Aufsichtsbehörden, dass GSI an einem bestimmten Markt nicht gemäß den lokalen Gesetzen gehandelt oder keine wirksamen Arbeitsbeziehungen zu lokalen Aufsichtsbehörden aufgebaut hat, könnte sich nicht nur auf die Geschäftstätigkeiten von GSI an dem betreffenden Markt erheblich und negativ auswirken, sondern auch ihrer Reputation im Allgemeinen schaden. Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen geltendes Recht in manchen Rechtsordnungen dazu führen, dass GSI und ihre Mitarbeiter nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich belangt werden können. GSI unterliegt außerdem dem erhöhten Risiko, dass von GSI strukturierte Transaktionen nicht in allen Fällen rechtlich durchsetzbar sein könnten.

Der Austritt Großbritanniens aus der EU wird voraussichtlich die Regelungen verändern, nach denen britische Firmen Dienstleistungen in der EU erbringen können, was sich erheblich nachteilig auf die Art und Weise auswirken kann, wie GSI bestimmte ihrer Geschäfte in Europa betreibt; dies kann es erforderlich machen, dass GSI bestimmte Restrukturierungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Geschäfte ergreifen muss. Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Großbritannien und der EU bezüglich des Brexit ist höchst unsicher. Diese Unsicherheit hat zu einer Marktvolatilität geführt und kann auch weiterhin dazu führen, was sich negativ auf das Vertrauen von Investoren und Kunden auswirken kann.

Verschiedene Schwellen- und Wachstumsländer (in denen u.a. die Geschäfte und Geschäftstätigkeiten von GSI wachsen und voraussichtlich auch in Zukunft weiter wachsen werden) haben erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Störungen erlebt, einschließlich wesentlicher Abwertungen ihrer Währungen, tatsächliche oder drohende Ausfälle von Staatsverbindlichkeiten, Kapital- und Devisenkontrollen und niedrige oder negative Wachstumsraten in der Wirtschaft, sowie militärische Maßnahmen, Unruhen oder Terroranschläge. Die möglichen Auswirkungen dieser Faktoren umfassen auch negative Folgen für das Geschäft von GSI sowie eine erhöhte Volatilität der Finanzmärkte im Allgemeinen.

Während die Geschäftstätigkeiten und sonstigen Praktiken global variieren, unterliegt GSI bei ihren Tätigkeiten global den BEstimmungen und Vorschriften in Bezug auf Bestechungs- und rechtswidrige Zahlungen, Einstellungspraktiken und Geldwäsche sowie Gesetzen bezüglich Geschäften mit bestimmten Personen, Gruppen und Ländern, wie dem US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act, dem USA PATRIOT Act von 2001 und dem UK Bribery Act.

Während GSI erhebliche Ressourcen in Schulungen und Compliance-Überwachung investiert hat und auch weiterhin investieren wird, erhöht die geographische Verbreiterung ihrer Geschäftstätigkeiten, Mitarbeiter, Klienten und Kunden sowie der Vendoren und sonstiger Drittparteien, mit denen GSI arbeitet, das Risiko, dass GSI gegen solche Bestimmungen und Vorschriften verstößt, erheblich. Ein solcher Verstoß könnte zu hohen Bußgeldern von GSI oder ihre Reputation nachteilig beeinflussen.

Darüber hinaus gab es in den letzten Jahren einige Fälle von tatsächlichem oder mutmaßlichem Betrug oder Fehlverhalten von Beschäftigten der Finanzdienstleistungsbranche, die weltweit Aufmerksamkeit erregt haben, und GSI trägt das Risiko, dass ein Fehlverhalten von Mitarbeitern auftreten könnte. Ein solches Fehlverhalten schließt den Diebstahl von geschützten Informationen, einschließlich geschützter Software, ein. Es ist nicht immer möglich, Fehlverhalten von Mitarbeitern zu verhindern, und die Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, um solche Aktivitäten zu verhindern und zu erkennen, waren nicht und werden auch zukünftig nicht in allen Fällen wirksam sein.

Risiken mit Bezug auf Interessenkonflikte

Werden Interessenkonflikte nicht in geeigneter Weise erkannt und beigelegt, könnte sich dies nachteilig auf das Geschäft von GSI auswirken. Aufgrund der Vielfältigkeit der Geschäfte von Goldman Sachs sowie des breit gefächerten Kundenstamms, befasst sich GSI regelmäßig mit potenziellen Interessenkonflikten, auch in Situationen, in denen die Erbringung von Dienstleistungen für einen bestimmten Kunden oder Eigengeschäfte von Goldman Sachs oder sonstige Interessen mit den Interessen eines anderen Kunden kollidieren oder zu kollidieren scheinen, sowie in Situationen, in denen aufgrund eines oder mehrere Geschäfte Zugang zu wesentlichen, nicht öffentlichen Informationen erlangt wird, die nicht für andere Geschäfte innerhalb von Goldman Sachs weitergegeben werden dürfen und in Situationen, in denen GSI als Gläubiger eines Unternehmens auftreten könnte, zu dem auch Goldman Sachs eine Beratungs- oder sonstige Beziehung unterhält.

Es bestehen umfassende Verfahren und Kontrollmaßnahmen, die der Erkennung und Lösung von Interessenkonflikten dienen, einschließlich solcher, die der Verhinderung der unsachgemäßen Weitergabe von Informationen zwischen Geschäften dienen. Das richtige Erkennen und Bearbeiten von Interessenkonflikten ist jedoch komplex und schwierig. Sollte es GSI nicht gelingen oder sollte der Eindruck entstehen, dass es GSI nicht gelingt, Interessenkonflikte zu erkennen, offenzulegen und angemessen zu lösen, könnte dies der Reputation von GSI, die einer ihrer wichtigsten Werte ist, schaden und die Bereitschaft von Kunden einschränken, Geschäfte mit GSI abzuschließen. Darüber hinaus könnten potenzielle oder erkannte Konflikte zu Gerichtsverfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Aufsichtsbehörden führen.

Risiken mit Bezug auf den Wettbewerb

Die Finanzdienstleistungsbranche und alle Geschäfte von GSI sind von intensivem Wettbewerb geprägt: Ein Umstand, an dem sich voraussichtlich nichts ändern wird. GSI tritt auf der Grundlage vielfältiger Faktoren in den Wettbewerb mit anderen Unternehmen, darunter die Ausführung von Transaktionen, Produkte und Dienstleistungen, die Innovationstätigkeit, die Reputation, die Kreditwürdigkeit sowie dem Preis. Unter den Unternehmen in der Finanzdienstleistungsbranche gibt es Konsolidierungen und Annäherungen in erheblichem Umfang. Diese Konsolidierungen und Annäherungen haben auch zu einer Beschleunigung der Globalisierung des Wertpapiermarktes und anderer Finanzdienstleistungsmärkte geführt.

In dem Umfang, in dem GSI in neue Geschäftsbereiche und geographische Regionen expandiert, sieht sie sich Wettbewerbern mit mehr Erfahrung und etablierteren Geschäftsbeziehun-

gen zu Kunden, Aufsichtsbehörden und Branchenteilnehmern in dem maßgeblichen Markt gegenüber, was sich negativ auf die Expansionsfähigkeit von GSI auswirken könnte. Regierungen und Aufsichtsbehörden haben kürzlich Vorschriften verabschiedet, Steuern auferlegt, Kompensationsbeschränkungen verabschiedet oder anderweitig Vorschläge eingebracht, die sich in bestimmten oder allen Rechtsordnungen auf die Fähigkeit von GSI auswirken oder auswirken können, bestimmte Geschäftstätigkeiten kosteneffizient auszuführen, einschließlich Vorschläge in Bezug auf die Beschränkung bestimmter Arten von Geschäfta, an denen sich Finanzinstitute beteiligen dürfen. Diese oder ähnliche Regeln, von denen viele nicht für alle Wettbewerber von GSI gelten, könnten sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit von GSI auswirken.

Es besteht weiterhin ein zunehmender Preis- und Wettbewerbsdruck auf die Geschäftstätigkeiten von GSI, insbesondere in Situationen, in denen Wettbewerber ihren Marktanteil dadurch zu erhöhen versuchen, indem sie die Preise senken. Beispielsweise im Bereich Investmentbanking und anderen übertragenen Aufträgen spürt GSI den Druck, Kredite zu erweitern und zu Konditionen zu vergeben, die nicht immer dem eingegangenen Risiko voll entsprechen.

In der Finanzdienstleistungsbranche bestehen insofern enge Wechselbeziehungen, als dass ein erheblicher Teil der Transaktionen unter einer begrenzten Anzahl von Branchenteilnehmern stattfindet. Viele Transaktionen werden an andere Finanzinstitutionen syndiziert, zudem sind Finanzinstitutionen häufig Gegenpartei bei Transaktionen. Das hat dazu geführt, dass andere Marktteilnehmer und auch Aufsichtsbehörden behaupten, diese Institutionen hätten sich abgesprochen, um Märkte oder Marktpreise zu manipulieren, einschließlich Anschuldigungen in Bezug auf Verstöße gegen das Kartellrecht. Obschon GSI umfassende Verfahren und Kontrollmaßnahmen etabliert hat, um solche Aktivitäten zu erkennen und zu verhindern, können sich solche Vorwürfe, insbesondere wenn sie von Aufsichtsbehörden kommen, negativ auf die Reputation auswirken und GSI hohen Bußgeldern und Vergleichen unterwerfen und gegebenenfalls zu erheblichen Strafen, darunter auch dreifache Schadenersatzleistungen, führen.

Risiken mit Bezug auf das Personal

Die Geschäftstätigkeiten von GSI können nachteilig beeinflusst werden, wenn GSI nicht in der Lage ist, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten. Die Entwicklung von GSI hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten und den Bemühungen hoch qualifizierter Einzelpersonen ab. Um daher weiterhin in der Lage zu bleiben, in ihren Geschäftsbereichen wettbewerbsfähig zu sein, ihre Geschäfte effektiv durchzuführen und neue Geschäftsbereiche und geographische Regionen zu erschließen, ist es erforderlich, neue talentierte und unterschiedliche Mitarbeiter zu gewinnen und die bestehende Belegschaft zu motivieren und zu halten. Die Faktoren, die GSI in die Lage versetzen, solche Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten, umfassen Vergütung und Zusatzleistungen sowie die Reputation als erfolgreiches Unternehmen mit einer Kultur der fairen Einstellungsbedingungen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für qualifizierte Mitarbeiter. Da ein erheblicher Teil der Vergütung, die GSI an ihre Mitarbeiter zahlt, in Form von erfolgsabhängigen Vergütungen zum Jahresende geleistet wird, von denen wiederum ein großer Teil aus zurückgestellten, eigenkapitalbezogenen Zuteilungen besteht, können sich die rückläufige Profitabilität von GSI oder eine schlechte Prognose für die zukünftige Profitabilität

sowie aufsichtsrechtliche Beschränkungen des Vergütungsrahmens oder der Vergütungsbedingungen negativ auf die Fähigkeit von GSI auswirken, hoch qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

Der Wettbewerb innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche und auch mit Unternehmen aus anderen Branchen um qualifizierte Mitarbeiter ist häufig intensiv. In der jüngeren Vergangenheit hat GSI zunehmenden Wettbewerb hinsichtlich der Einstellung und des Haltens von Mitarbeitern erlebt, die erforderlich sind, um den neuen regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden. Dies ist auch in Schwellen- und Wachstumsmärkten der Fall, wo GSI häufig mit Unternehmen, die in der Region wesentlich präsenter oder erfahrener sind, um qualifizierte Mitarbeiter kämpft.

Änderungen der Gesetze oder Vorschriften in den Rechtsordnungen, in denen Geschäfte von GSI stattfinden, die sich auf die Höhe der Einkommensteuern von Mitarbeitern von GSI oder die Höhe oder Zusammensetzung der Vergütung auswirken, können sich ebenfalls negativ auf die Fähigkeit von GSI auswirken, qualifizierte Mitarbeiter in diesen Rechtsordnungen einzustellen und zu halten.

Die Vergütungspraktiken von GSI unterliegen der Prüfung und den Standards der Prudential Regulation Authority ("**PRA**") und der Financial Conduct Authority ("**FCA**"). Als große Finanzinstitution unterliegt GSI Beschränkungen in Bezug auf ihre Vergütungspraktiken durch die PRA und die FCA und andere Aufsichtsbehörden in aller Welt (die nicht unbedingt für Wettbewerber gelten). Diese Beschränkungen, einschließlich solcher, die durch zukünftige Gesetze oder Vorschriften auferlegt werden, können GSI zwingen, Vergütungspraktiken auf eine Art und Weise zu ändern, die sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken könnte, talentierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten.

Risiken mit Bezug auf die gesetzliche Haftung

Umfangreiche gesetzliche Haftungsverpflichtungen oder wesentliche aufsichtsbehördliche Maßnahmen könnten wesentliche finanzielle Nachteile oder einen erheblichen Reputationsschaden für GSI mit sich bringen, was sich wiederum negativ auf die Geschäftsaussichten auswirken würde. GSI sieht sich erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt, und die Ansprüche und Schadenersatzforderungen sowie Bußgelder, die in Gerichts- und aufsichtsbehördlichen Verfahren gegen Finanzinstitutionen geltend gemacht werden, bleiben weiterhin hoch. GSI unterliegt mitunter einer Reihe anderer Ermittlungen und Überprüfungen und wurde in manchen Fällen von verschiedenen Regierungs- und Aufsichtsbehörden sowie von Selbstregulierungsorganisationen aufgefordert, Dokumente oder Informationen vorzulegen, die sich auf verschiedene Aspekte der Geschäfte und Tätigkeiten von GSI beziehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Rechtsansprüche von Kunden und Klienten bei einem sinkenden Markt vermehrt geltend gemacht werden und dass arbeitsrechtliche Klagen nach Phasen von Stellenkürzungen gehäuft auftreten. Darüber hinaus waren und sind Aufsichtsbehörden Kläger in bestimmten Gerichtsverfahren, an denen GSI beteiligt ist. Auch in Zukunft können solche Verfahren oder Ansprüche von denselben oder anderen Aufsichtsbehörden geltend gemacht sowie zivilrechtliche Folgeverfahren im Anschluss an die aufsichtsbehördliche Beilegung angestrengt werden.

In der jüngeren Vergangenheit wurden wesentliche Vergleiche verschiedener großer Finanzinstitutionen mit staatlichen Stellen öffentlich bekannt gemacht. Der Trend zu hohen Vergleichsvereinbarungen mit staatlichen Stellen kann sich negativ auf die Ergebnisse für andere Finanzinstitutionen in ähnlichen Verfahren auswirken, insbesondere wenn die staatlichen Vertreter angekündigt haben, dass die hohen Vergleichssummen als Grundlage oder Vorlage für andere Vergleichsvereinbarungen herangezogen werden. Das unsichere aufsichtsrechtliche Vollstreckungsumfeld erschwert die Einschätzung möglicher Verluste, was zu erheblichem Ungleichgewicht zwischen den gesetzlichen Rücklagen und den nachfolgenden tatsächlichen Vergleichssummen oder Bußgeldern führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit unvorhergesehenen Ereignissen oder Katastrophen

Das Eintreten von nicht vorhersehbaren Ereignissen oder Katastrophen, einschließlich einer Pandemie, wie Ebola oder dem Zika-Virus, oder anderer weitgehender Gesundheitsnotstände (oder Bedenken in Bezug auf die Möglichkeit des Eintretens solcher Notfälle), Terrorangriffe, extremer Wetterbedingungen oder anderer Naturkatastrophen, könnte zu wirtschaftlichen und finanziellen Störungen führen, die wiederum operationelle Schwierigkeiten auslösen könnten (darunter auch Reisebeschränkungen), die sich auf die Fähigkeit von GSI auswirken könnten, ihre Geschäftstätigkeiten zu organisieren und die Verluste nach sich ziehen könnten.

4. Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Ausübung der Abwicklungsbefugnisse einer britischen Abwicklungsbehörde in Bezug auf GSI

Die EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**") ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um der BRRD bis zum 31. Dezember 2014 nachzukommen und diese ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden, mit Ausnahme der Bail-in-Bestimmungen, die spätestens ab dem 1. Januar 2016 gelten sollten. Ihr erklärtes Ziel ist es, den nationalen "Abwicklungsbehörden" die Befugnisse und Instrumente an die Hand zu geben, um Bankenkrisen vorbeugend zu bekämpfen, die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und das Verlustrisiko von Steuerpflichtigen zu minimieren.

Die Mehrzahl der Anforderungen der BRRD wurde im Vereinigten Königreich durch den UK Banking Act von 2009 in der geänderten Fassung und den damit verbundenen gesetzlichen Instrumenten (zusammen der "**UK Banking Act**") umgesetzt. Der UK Banking Act sieht ein Abwicklungsregime vor, das der Bank von England (oder unter bestimmten Umständen dem Finanzministerium (HM Treasury)) wesentliche Befugnisse einräumt, Abwicklungsmaßnahmen (in Absprache mit anderen britischen Behörden) in Bezug auf ein britisches Finanzinstitut (wie zum Beispiel der GSI) umzusetzen, wenn die britische Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das betreffende Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, keine berechtigte Aussicht besteht, dass andere Maßnahmen das Ausfallen des Instituts verhindern und Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Abwicklungsbefugnisse der britischen Abwicklungsbehörde beinhalten die Befugnisse:

- den geschuldeten Betrag (bis einschließlich null) abzuschreiben, oder die betreffenden Wertpapiere in andere Wertpapiere umzuwandeln, einschließlich Stammaktien des betreffenden Instituts (oder einer Tochtergesellschaft) - das sogenannte "Bail-in" - Instrument;
- das gesamte Geschäft oder einen Teil des Geschäfts des betreffenden Instituts auf eine "Brückenbank" zu übertragen;
- beeinträchtigte oder problematische Vermögenswerte auf ein Asset-Management-Vehikel zu übertragen; und
- das betreffende Institut an einen gewerblichen Käufer zu verkaufen.

Zusätzlich hat die britische Abwicklungsbehörde die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen zu ändern, Vollstreckungs- oder Kündigungsrechte auszusetzen, die anderenfalls ausgelöst werden könnten, sowie Gesetze im Vereinigten Königreich (mit möglicher rückwirkender Wirkung) nicht anzuwenden bzw. zu modifizieren, damit die Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse nach dem UK Banking Act wirksam angewendet werden können.

Anleger sollten davon ausgehen, dass in einer Abwicklungssituation finanzielle öffentliche Unterstützung für GSI (oder einen sonstigen Teil der Goldman Sachs Gruppe) nur als letztes Mittel verfügbar ist, nachdem die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in-Instruments, so weit wie praktisch möglich beurteilt und angewendet haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung einer solchen Abwicklungsbefugnis oder bereits der Hinweis auf eine etwaige Abwicklung hinsichtlich GSI (oder eines sonstigen Teils der Goldman Sachs Gruppe) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Wertpapierinhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen kann. Das Abwicklungsregime soll vor der Insolvenz des betreffenden Instituts ausgelöst werden, und die Inhaber von Wertpapieren, die von diesem Institut begeben werden, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis der britischen Abwicklungsbehörde (einschließlich der Ausübung des "Bail-in" -Instruments) vorherzusehen. Darüber hinaus haben Inhaber von Wertpapieren, die von einem Institut begeben wurden, das unter ein Abwicklungsregime fällt, nur sehr begrenzte Rechte, um gegen die Ausübung von Befugnissen durch die britische Abwicklungsbehörde vorzugehen, selbst wenn solche Befugnisse zur Abschreibung der Wertpapiere oder zur Umwandlung von Wertpapieren in Eigenkapital geführt haben.

B. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere

1. Risikofaktoren im Hinblick auf sämtliche Wertpapiere

Die Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – hoch; die Wertpapiere werfen, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen laufenden Ertrag ab.

Die Wertpapiere sind handelbare Wertpapiere, die Wertpapierinhabern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In den Wertpapieren ist das Recht der Wertpapierinhaber auf Zahlung eines Tilgungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere bzw. Erhalt eines Wertpapiers (sofern die Bedingungen gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen) und gegebenenfalls auf Zahlung von Zinsbeträgen verbrieft. Die Ausgabe einzelner effektiver Wertpapiere ist hingegen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Tilgungsbetrags und, soweit die Wertpapiere mit variabler Verzinsung ausgestattet sind, der Zinsbeträge ist bei den Wertpapieren grundsätzlich an die Kursentwicklung (**Performance**) eines Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere gebunden. Die Wertpapiere können sich aber auch auf einen Vergleich der Performances mehrerer in einem Korb zusammengestellter Basiswerte beziehen.

Für die Berechnung der Performance des Basiswerts kommen zwei Berechnungsmethoden in Betracht.

Bei der **europäischen Performanceberechnung** wird die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zwischen dem Anfänglichen Bewertungstag und dem in der Zukunft liegenden Finalen Bewertungstag, betrachtet. Bei der **asiatischen Performanceberechnung** wird hingegen ein Durchschnittswert der an mehreren periodisch wiederkehrenden Bewertungstagen festgestellten Performancewerte des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gebildet. Im Gegensatz zu der europäischen Performanceberechnung wird der Kursstand des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile zu einem bestimmten Bewertungstag jeweils nur anteilig bei der Berechnung der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile berücksichtigt. Wenn beispielsweise der maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. der sonstige maßgebliche Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an einem Bewertungstag (aber nicht an den anderen Bewertungstagen) signifikant ansteigt, kann der Ertrag aus den Wertpapieren deutlich geringer sein, als wenn die Wertpapiere nur auf den maßgebliche Stand, Preis oder Satz bzw. einen sonstigen maßgeblichen Wert des relevanten Basiswerts bzw. Korbbestandteils an diesem einem Bewertungstag bezogen gewesen wären.

Zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile besteht daher ein Zusammenhang. Ein Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile fällt (z.B. bei Bonus Wertpapieren oder im Fall von

Call, Bull oder Long Optionsscheinen). Die Wertpapiere können jedoch auch so ausgestaltet sein, dass ein Wertpapier (unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert verliert, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile steigt (so zum Beispiel bei Reverse Bonus Wertpapieren oder im Fall von Put, Bear oder Short Optionsscheinen).

Die Berechnung des Tilgungsbetrags kann je nach Ausstattung der Wertpapiere auf zwei unterschiedliche Weisen erfolgen. Werden die Wertpapiere zu einem **Nominalbetrag** je Wertpapier ausgegeben, wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis des Nominalbetrags, der Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Die Wertpapiere können zum Nominalbetrag (zu pari = 100% des Nominalbetrags), unter pari oder über pari ausgegeben werden. Unter bzw. über pari bedeutet, dass bei der Ausgabe eines neuen Wertpapiers ein Abschlag (= *Disagio*) bzw. ein Aufschlag (= *Agio*) festgelegt wird, um den der Ausgabepreis den Nominalbetrag unter- bzw. überschreitet. Dabei ist zu beachten, dass der Nominalbetrag nicht notwendigerweise dem fairen Marktpreis des Wertpapiers entspricht. Bei **Wertpapieren ohne Nominalbetrag** wird der Tilgungsbetrag typischerweise auf Basis einer anfänglichen Kursreferenz (oder gegebenenfalls eines Basispreises), des Bezugsverhältnisses, des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag und gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale berechnet. Das Bezugsverhältnis gibt hierbei an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, sodass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Wertpapier auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht.

Im Fall von Optionsscheinen sind die Voraussetzungen für die Zahlung eines Tilgungsbetrags für **Call** (auch Long bzw. Bull) Optionsscheine und **Put** (auch Short bzw. Bear) Optionsscheine unterschiedlich strukturiert. Dieses Recht hängt im Fall von Call (oder Long bzw. Bull) Optionsscheinen von dem Betrag ab, um den der maßgebliche Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet* und im Falle von Put (oder Short bzw. Bear) Optionsscheinen von dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis *unterschreitet*.

Das Recht zur Ausübung der Wertpapiere kann verschieden ausgestaltet sein. Wertpapiere mit **Europäischer Ausübungsart** können nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden bzw. werden, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben und die Ausübung des Wertpapierrechts während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Im Fall von Wertpapieren mit **Amerikanischer Ausübungsart** oder **Bermuda Ausübungsart** kann das Wertpapierrecht an den in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Wertpapiere ausgeübt werden. In diesem Fall kann der Wertpapierinhaber durch die Wahl des Ausübungstags den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst auswählen. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass gemäß den jeweiligen Bedingungen die Ausübung der**

Wertpapiere während bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt sein kann.

Die Ausübung eines Wertpapiers erfolgt entweder durch die Abgabe einer formellen Ausübungserklärung, die in den Allgemeinen Bedingungen näher angegeben ist und die hinsichtlich Form und Frist bestimmten Anforderungen unterliegt. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, werden Wertpapiere automatisch am Ende ihrer Laufzeit ausgeübt, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den jeweiligen Wertpapierinhaber bedarf. Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jedoch keine automatische Ausübung vorsehen, d.h. dass die Wertpapiere ausgeübt werden müssen, damit der betreffende Wertpapierinhaber den auf die Wertpapiere zahlbaren Betrag (oder die sonstige darauf zu erbringende Leistung) erhalten kann, muss der Wertpapierinhaber die Wertpapiere gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen ausüben, um eine auf die Wertpapiere fällige Zahlung bzw. eine auf diese fällige Leistung zu erhalten. Entscheidet sich der Wertpapierinhaber gegen eine Ausübung der Wertpapiere (oder übt er die Wertpapiere nicht rechtszeitig bzw. nicht wirksam aus), verfällt das Wertpapier wertlos und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Ein Wertpapier verbrieft, soweit nicht ausdrücklich vorgesehen, keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und keinen Anspruch auf Zinszahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher regelmäßig **nicht** durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

Die Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet sind. Die Wertpapierinhaber müssen im Fall einer variablen Verzinsung beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen im Fall von variablen Zinssätzen für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null sinken können, sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist.

Auf Grund des Hebeleffekts können die Wertpapiere, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden sein.

Die Wertpapiere können gegebenenfalls einen so genannten Hebeleffekt (der "**Hebeleffekt**") aufweisen, d.h. eine Veränderung des Kurses des Basiswerts führt zu einer überproportionalen Veränderung des Preises der Wertpapiere. **Die Wertpapiere können daher überproportionale Verlustrisiken im Vergleich zu einer direkten Anlage in den Basiswert beinhalten.** Beim Kauf bestimmter Wertpapiere ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Hebeleffekt der Wertpapiere ist, desto größer auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko ist. Ferner ist zu beachten, dass der Hebeleffekt typischerweise um so größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Wertpapiere ist.

Die Wertpapiere können eine physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund vorsehen. Es besteht das Risiko, dass der zu liefernde Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund

nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweist. In diesem Fall besteht das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Darüber hinaus tragen Wertpapierinhaber die Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund.

Falls die Wertpapiere vorsehen, dass vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Tilgung der Wertpapiere bei Fälligkeit durch Lieferung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten bzw. Korbbestandteilen (z.B. Indizes) von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, werden die Wertpapierinhaber anstelle eines Geldbetrags den Basiswert bzw. Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund erhalten. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund nach der Physischen Liefereinheit der Wertpapiere.

Die Wertpapierinhaber sind in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken hinsichtlich des zu liefernden Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. Anteils eines Exchange Traded Fund ausgesetzt und sollten sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über den eventuell zu liefernden Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund informieren. Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach Tilgung der Wertpapiere den zu liefernden Basiswert bzw. Korbbestandteils bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund zu einem bestimmten Preis veräußern können, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapital entspricht. Unter bestimmten Umständen kann der gelieferte Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. von Anteil eines Exchange Traded Fund nur einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Wertpapierinhaber dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten)

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der gelieferte Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Anteil eines Exchange Traded Fund frühestens nach Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers verkauft werden kann. Bis zur Übertragung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund in das Depot bestehen keine Ansprüche aus diesen. In der Zeitspanne zwischen dem Finalen Bewertungstag und dem Tag der Einbuchung in das Depot des Wertpapierinhabers kann sich der Kurs des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. des Anteils eines Exchange Traded Fund negativ entwickeln. Der tatsächliche Gewinn oder Verlust steht daher erst dann fest, wenn der Basiswert bzw. der Korbbestandteil bzw. der Anteil eines Exchange Traded Fund geliefert und anschließend verkauft worden ist oder der Erlös aus dem Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. dem Anteil eines Exchange Traded Fund anderweitig realisiert worden ist.

Schließlich ist zu beachten, dass die Emittentin berechtigt ist, anstatt der Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, wenn die Lieferung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein sollte.

Falls der zu liefernde Basiswert bzw. der Korbbestandteil eine Namenaktie ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die mit den Aktien verbundenen Rechte (z.B. die Teilnahme an der Generalversammlung, die Ausübung der Stimmrechte usw.) grundsätzlich nur von den Aktionären auszuüben sind, die im Aktienregister oder einem vergleichbaren amtlichen Aktionärsverzeichnis eingetragen sind. Die Verbindlichkeit der Emittentin, Aktien zu liefern, beschränkt sich auf die Lieferung von Aktien, die so ausgestattet sind, dass sie über eine Börse geliefert werden und die Eintragung in das Aktienregister bzw. in das Aktionärsverzeichnis nicht berücksichtigen. Es sind alle Ansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche bezüglich eines Rücktrittsrechtes sowie eines Schadenersatzanspruches.

Wertpapiere mit einem Partizipationsfaktor beinhalten das Risiko, dass Wertpapierinhaber an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipieren.

Bei Anwendbarkeit eines Partizipationsfaktors partizipiert der Wertpapierinhaber an der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Wertpapiere kann ein von 100% abweichender Partizipationsfaktor bewirken, dass der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, an Wertveränderungen des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Die Wertpapiere können eine feste oder variable Zinszahlung gewähren. Im Fall von Wertpapieren mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die zu leistenden Zinszahlungen gegebenenfalls bis auf null (0) sinken, nach oben begrenzt sein oder an eine Bedingung gebunden sein können. Im Fall von Wertpapieren mit fester Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie nicht an steigenden Marktzinsen partizipieren.

Soweit in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, können die Wertpapiere Anspruch auf eine feste oder variable Verzinsung gewähren. Im Fall einer variablen Verzinsung wird die Höhe der Zinssätze bzw. Zinsbeträge auf Grundlage der Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. eines Referenzzinssatzes berechnet.

Bei einer Anlage in Wertpapiere mit variabler Verzinsung sollten Wertpapierinhaber beachten, dass die von der Emittentin zu leistenden Zinszahlungen, soweit kein Mindestzinssatz größer null (0) anwendbar ist, für eine oder mehrere Zinsperioden bis auf null (0) sinken können. Wertpapierinhaber sollten insoweit ferner berücksichtigen, dass ein Referenzzinssatz auch dann die Grundlage für die Berechnung des variablen Zinssatzes (bzw. des variablen Zinsbetrags) bildet, wenn der Referenzzinssatz negativ ist. Das bedeutet, dass im Fall einer positiven Marge diese Marge ganz oder teilweise verloren geht, wenn diese positive Marge mit dem negativen Referenzzinssatz verrechnet wird. Weiterhin kann der je Zinsperiode zu ermittelnde variable Zinssatz (bzw. variable Zinsbetrag) nach oben begrenzt (Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag) oder an eine Bedingung gebunden sein. Bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. Referenzzinssatzes können die Wertpapierinhaber deshalb, je nach Ausstattung, gar keine Verzinsung oder lediglich eine Mindestverzin-

sung erhalten. Ist ein Höchstzinssatz vorgesehen, partizipieren Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. des Referenzzinssatzes nicht mehr an weiteren positiven Wertentwicklungen dieses Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. des Referenzzinssatzes.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen ein Höchstzinsbetrag vorgesehen ist, löst dessen Erreichen entweder eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere aus oder die Verzinsung der Wertpapiere beträgt für alle weiteren Zinsperioden - unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. Referenzzinssatzes - null (0) bzw. entspricht lediglich einem Mindestzinssatz. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung erhalten die Wertpapierinhaber den Tilgungsbetrag zuzüglich der für die betreffende Zinsperiode gegebenenfalls angefallenen Zinsen. Ein darüber hinaus gehender Anspruch auf Zinsen steht den Wertpapierinhabern nicht zu.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie bei Wertpapieren mit einer festen Verzinsung an steigenden Marktzinsen nicht partizipieren und sich steigende Marktzinsen gegebenenfalls negativ auf den Sekundärmarktpreis der Wertpapiere auswirken können.

Die Wertpapiere könnten keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere könnte eingeschränkt sein, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Sofern die Vorschriften einer Börse, an der die Wertpapiere notiert oder zum Handel zugelassen sind, die Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen verpflichten, Liquidität in diesen Wertpapieren zur Verfügung zu stellen, könnten die Wertpapiere keine Liquidität aufweisen oder der Markt für solche Wertpapiere limitiert sein und dadurch den Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit der Wertpapierinhaber, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden könnte.

Es ist unwahrscheinlich, dass sich ein Sekundärmarkt entwickeln wird, und es ist auch im Falle der Entwicklung eines Sekundärmarkts nicht möglich, den Kurs der Wertpapiere an einem solchen Sekundärmarkt vorherzusagen. Weder die Emittentin noch ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen übernimmt eine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Falls eine Emittentin oder ein mit Goldman Sachs verbundenes Unternehmen An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellt, kann es diese Aktivität jederzeit ohne Vorankündigung einstellen. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Punkt bzw. zu einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen eine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Wertpapiere, die für einen Wertpapierinhaber vorteilhaft sind. Obwohl ein Antrag auf Notierung bzw. zum Handel der auf den Basisprospekt bezogenen Wertpapiere bei oder an einer Börsenzulassungsbehörde oder Börse gestellt werden kann, kann nicht darauf vertraut werden, dass der Antrag angenommen wird und dass es zur Zulassung der Wertpapiere oder zur Entwicklung eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren kommen wird. Im Falle einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere

zum Handel besteht keine Verpflichtung der Emittentin noch der mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen zur Aufrechterhaltung einer Notierung bzw. Zulassung der Wertpapiere zum Handel während der Laufzeit der Wertpapiere. Dementsprechend kann nicht darauf vertraut werden, dass es zur Entwicklung eines Handelsmarkts oder zur Liquidität in bestimmten Wertpapieren kommen wird. Weder die Emittentin noch die mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber potenziellen Wertpapierinhabern eine Verantwortung oder eine Verpflichtung hinsichtlich der Entwicklung oder der Liquidität eines Handelsmarkts in diesen Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können, und dass bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung nicht darauf vertraut werden sollte, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.

Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich während ihrer Laufzeit an verschiedenen Faktoren. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe des geschuldeten Tilgungsbetrags sowie der Höhe der gegebenenfalls gewährten Verzinsung, die von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile abhängen können, gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin und der Garantin.

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit außerbörslich und, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, börslich gehandelt werden. Die Preisbildung der Wertpapiere orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da beabsichtigt ist, dass Goldman Sachs International als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen.

Die Preisberechnung durch den Market Maker wird auf der Basis von internen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der theoretische Wert der Wertpapiere grundsätzlich aufgrund des Werts des Basiswerts und anderer veränderlicher Parameter ermittelt wird. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus dem Basiswert (z.B. Dividenden), Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Hedging-Instrumente sowie der Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) gehören (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt "4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern"). Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der *Credit Spread* sich auch dann ändern kann, wenn die Bonität der Garantin unverändert bleibt.

Es ist zu beachten, dass Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile den Wert des Wertpapiers überpro-

portional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Insbesondere kann bei Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin und der Garantin.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere kann an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile gekoppelt sein, welche wiederum durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer der betroffenen Märkte, beeinflusst wird. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Wertpapiere können sich auf einen Basiswert bzw. zwei oder mehrere Korbbestandteile beziehen. Die Wertpapierinhaber sind dementsprechend der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ausgesetzt. Der Kurs bzw. der Preis des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann im Laufe der Zeit unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, wobei die Höhe dieser Schwankungen als "Volatilität" bezeichnet wird. Die Volatilität eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile kann durch nationale und internationale finanzielle, politische, militärische oder wirtschaftliche Ereignisse, einschließlich staatlicher Maßnahmen, oder durch Aktivitäten der Teilnehmer des relevanten Marktes beeinflusst werden. Jedes dieser Ereignisse bzw. jede dieser Aktivitäten kann den Wert der Wertpapiere nachteilig beeinflussen. Aus der Volatilität lässt sich die Richtung des Kurses oder des Preises nicht ableiten, für einen Basiswert bzw. der Korbbestandteile mit höherer Volatilität ist es jedoch wahrscheinlicher, dass er öfter und/oder in größerem Ausmaß an Wert zunimmt oder verliert, als ein Basiswert bzw. Korbbestandteil mit geringerer Volatilität.

Die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier erfolgt auf Basis einer "europäischen" bzw. einer "asiatischen" Performanceberechnung. Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf ein bestimmtes Wertpapier auf Basis einer "europäischen" Performanceberechnung erfolgt, wird ein Vergleich zwischen dem Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an einem Anfangszeitpunkt und einem späteren Zeitpunkt vorgenommen, um die Wertentwicklung zu bestimmen. Daher profitieren Wertpapierinhaber nicht von Anstiegen des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt bis (ausschließlich) zu dem festgelegten Tag, an dem der Kurs des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile für die jeweiligen Wertpapiere festgestellt wird.

Sofern die Wertentwicklung eines Basiswerts bzw. der Korbbestandteile in Bezug auf bestimmte Wertpapiere auf Basis einer "asiatischen" Performanceberechnung erfolgt, d.h. der Durchschnittswert der Kurse des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile an mehreren Bewertungstagen für die Feststellung der Wertentwicklung verwendet wird, wird der Durchschnittswert niedriger als der höchste an einem der Bewertungstage festgestellte Kurs des Basiswerts

bzw. der Korbbestandteile sein, weshalb Wertpapierinhaber nicht von dem höchsten Anstieg des Kurses des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab dem Anfangszeitpunkt profitieren.

Zu Angaben hinsichtlich der auf den Basiswert bzw. der Korbbestandteile bezogenen Risiken, siehe auch unten im Abschnitt "3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten".

Falls Auszahlungen auf die Wertpapiere in einer Währung vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion, d.h. keine Währungssicherungsfunktion, aufweisen, hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, welche nicht vorhersehbar ist. Ein Währungsrisiko für den Wertpapierinhaber besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem der Tilgungsbetrag oder andere Beträge gutgeschrieben werden, in einer von der Währung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird.

Falls Auszahlungen der Wertpapiere in einer Währung (der so genannten "**Abwicklungswährung**") vorgenommen werden, die sich von der Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile unterscheidet (der sogenannten "**Preiswährung**") und solche Wertpapiere keine "Quanto" Funktion aufweisen oder falls die Wertpapiere auf einen Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogen sind, der seinerseits eine Währungsumrechung beinhaltet (z.B. wenn es sich um einen globalen Aktienindex handelt, bei dem sämtliche Aktienpreise in eine bestimmte Währung umgerechnet werden, um den Indexstand zu berechnen), hängt das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber nicht allein von der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ab, sondern auch von der Entwicklung der Preiswährung bzw. des relevanten Wechselkurses, welche nicht vorhergesagt werden kann. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass Währungs-Wechselkurse hoch volatil sind und waren. Sie werden anhand von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Wechselkursschwankungen zwischen der heimischen Währung eines Wertpapierinhabers und der Abwicklungswährung, d.h. der jeweiligen Währung, auf die der Tilgungsbetrag der Wertpapiere lautet, kann Wertpapierinhaber betreffen, die Gewinne oder Verluste durch Ausübung oder Verkauf von Wertpapieren in ihre Heimatwährung erzielen möchten.

Wenn ein Basiswert bzw. Korbbestandteil nicht in der Abwicklungswährung notiert ist und zur gleichen Zeit nur die Wertentwicklung des Basiswertes bzw. Korbbestandteils in der Preiswährung für die Auszahlung der Wertpapiere relevant ist, werden diese Wertpapiere als währungsgeschützte Wertpapiere oder Wertpapiere mit einem "Quanto" Ausstattungsmerkmal bezeichnet. Bei einem solchen Ausstattungsmerkmal hängt der Ertrag der Wertpapiere ausschließlich von der Entwicklung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils (in der jeweiligen Preiswährung) ab und jede Bewegung des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung wird nicht berücksichtigt. Dementsprechend führt ein "Quanto" Ausstattungsmerkmal

dazu, dass die Wertpapierinhaber nicht von Änderungen des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung profitieren, die ansonsten den Preis der Wertpapiere oder des zu zahlenden Tilgungsbetrags am Ende der Laufzeit erhöhen würden, falls ein solches "Quanto" Ausstattungsmerkmal nicht zur Anwendung käme. Darüber hinaus können Änderungen in dem maßgeblichen Wechselkurs indirekt Einfluss auf den Preis des Basiswerts bzw. Korbbestandteils nehmen, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Erträge unter den Wertpapieren haben kann.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Wertpapierinhabers, dem ein geschuldeter Tilgungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Wertpapiers abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

Wertpapierinhabern sollte bewusst sein, dass sie eventuell nicht in der Lage sein werden, sich gegen Risiken aus den Wertpapieren abzusichern.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können. Dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Wertpapierinhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Wertpapieren erhöht das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich.

Wenn Wertpapierinhaber den Erwerb von Wertpapieren mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Wertpapierinhaber erheblich. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Wertpapiers verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Absicherungsgeschäfte der Emittentin, der Garantin oder von mit ihnen verbundene Unternehmen können erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils haben und eine Verletzung bestimmter Kursschwellen auslösen.

Kursänderungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und damit der Wertpapiere können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Um-

fangs in dem Basiswert bzw. einem Korbbestandteil oder bezogen auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil getätigt werden. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z.B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts bzw. Korbbestandteils) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter in den Bedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Gebühren und andere Transaktionskosten vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen.

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, vermindern die Chancen der Wertpapierinhaber, mit dem Erwerb des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Wertpapierinhaber sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Wertpapierinhaber sind dem Risiko einer falschen Einschätzung der Liquidität der Wertpapiere aufgrund des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Emissionsvolumens ausgesetzt.

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Wertpapierinhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte können negative Auswirkungen auf die Rechte der Wertpapierinhaber haben.

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Bedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Preis der Wertpapiere beeinflussen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Bedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Wertpapierinhaberinhaber unvorteilhaft herausstellt und der Wertpapierinhaberinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Wertpapiere zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, sofern nichts anderes in den Endgültigen Bedingungen geregelt ist, zurückzahlen, der auch null betragen kann. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung besteht kein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Bedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags. Es besteht in diesem Fall ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Wertpapierinhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Bedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Wertpapierinhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert, im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.

Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen können nachteilig für Wertpapierinhaber sein. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass ein Kündigungsrecht ausgeschlossen ist, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für sie vorhersehbar oder nicht nachteilig ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Bedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bzw. den Bedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Bedingungen gegebenenfalls für den Wertpapierinhaber nachteilig gegenüber der ursprünglich verbrieften Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere zählen.

Sofern durch die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung der Bestimmung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorher-

sehbaren, für ihn nachteiligen Weise geändert wird, ist der Wertpapierinhaber im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere innerhalb einer in den Bedingungen näher angegebenen Frist zu kündigen. Der Wertpapierinhaber hat kein Kündigungsrecht, wenn die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung für ihn vorhersehbar oder für ihn nicht nachteilig ist.

Sofern eine Berichtigung, Änderung oder Ergänzung nicht in Betracht kommt, ist die Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren berechtigt, die Wertpapiere unverzüglich zu kündigen, sofern die Voraussetzungen für eine Anfechtung i.S.d. §§ 119 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gegenüber den Wertpapierinhabern vorliegen. Den einzelnen Wertpapierinhabern steht unter diesen Voraussetzungen ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Der im Fall einer Kündigung zu zahlende Kündigungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Marktpreis eines Wertpapiers, zu dessen Bestimmung in den Bedingungen detaillierte Regelungen enthalten sind. Um die Auswirkungen etwaiger Kursschwankungen unmittelbar vor dem Kündigungstag auf die Festsetzung des Kündigungsbetrags zu verringern, entspricht der Marktpreis grundsätzlich dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die von der Wertpapierbörse, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegt, veröffentlicht wurden, vorausgesetzt die Wertpapiere sind börsennotiert. Die Berechnung des Durchschnitts ist nachteilig für den Wertpapierinhaber, wenn der Kassapreis am Geschäftstag vor dem Kündigungstag höher ist als das arithmetische Mittel. Der Wertpapierinhaber hat des Weiteren die Möglichkeit, von der Emittentin unter den in den Bedingungen genannten Voraussetzungen zusätzlich die Differenz zwischen dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb der Wertpapiere gezahlten Kaufpreis und einem niedrigeren Marktpreis zu verlangen, soweit dies vom Wertpapierinhaber gegenüber der Hauptprogrammstelle nachgewiesen wird. Der Ersatz von Transaktionskosten oder von sonstigen Gebühren, inklusive eines etwaig bezahlten Ausgabeaufschlags, kommt aber nur im Rahmen eines etwaigen Anspruchs des Wertpapierinhabers auf Ersatz des Vertrauensschadens in Frage (entsprechend § 122 BGB). Des Weiteren sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sie im Fall einer Kündigung das Wiederanlagerisiko tragen.

Sofern der Emittentin das Recht eingeräumt wird, die Wertpapiere vor Fälligkeit zurückzuzahlen, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweisen wird.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin ein Recht hat, die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit zu kündigen. Sofern die Emittentin die Wertpapiere vor deren Endfälligkeit kündigt, ist der Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Betrag, den der Wertpapierinhaber im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung zurückerhält, kann unter dem Marktwert der Wertpapiere und dem investierten Betrag liegen. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Änderungen im Steuerrecht können sich negativ auf den Wert bzw. den Marktpreis der Wertpapiere auswirken oder dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere ändert.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr anwendbar sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Wertpapierinhaber sollten ihren eigenen Steuerberater in der jeweiligen Jurisdiktion im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Haltens der Wertpapiere und etwaiger auf die Wertpapiere bezogenen Transaktionen konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag (der "**Kommissionsvorschlag**") für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") in Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") veröffentlicht. Estland hat jedoch zwischenzeitlich mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Kommissionsvorschlag hat einen sehr weiten Anwendungsbereich und fände nach seiner Verabschiedung unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung auf bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte).

Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit den Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Allerdings ist die FTT weiterhin Gegenstand von Verhandlungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Vor einer etwaigen derzeit noch nicht zu terminierenden Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. Weitere Mitgliedsstaaten könnten sich für eine Teilnahme entscheiden.

Potenziellen Inhabern der Wertpapiere wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der FTT zu konsultieren.

Zahlungen auf Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, können einer US-Quellenbesteuerung unterliegen

Wertpapiere, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können gemäß Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, einer Quellenbesteuerung unterliegen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich die Emittentin im Fall einer Zeichnungsfrist die vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält und die Emittentin nicht verpflichtet ist, Zeichnungsaufträge anzunehmen oder gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass sich die Emittentin die vorzeitige Beendigung bzw. eine Verlängerung der Zeichnungsfrist vorbehält. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung bzw. einer Verlängerung der Zeichnungsfrist könnten gegebenenfalls der Anfängliche Bewertungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Erste Valutatag verschoben werden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren.

Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger in CDIs nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein, auf die solche CDIs bezogen sind. CDIs sind von den zugrundeliegenden Wertpapieren unabhängige Rechtsinstrumente und repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Anteilen der CREST International Nominees Limited an solchen zugrundeliegenden Wertpapieren. CDIs werden von der CREST-Verwahrstelle an Anleger emittiert und werden englischem Recht unterliegen.

Die Wertpapiere, auf die solche CDIs bezogen sind (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegenden Wertpapiere**") (im Gegensatz zu den CDIs, die indirekte Beteiligungen an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren) werden in einem Konto bei einer Verwahrstelle gehalten werden. Die Verwahrstelle wird die Zugrundeliegenden Wertpapiere durch das jeweilige Clearingsystem halten. Rechte bezüglich der Zugrundeliegenden Wertpapiere werden über Verbindungen zur Verwahrstelle und zur Depotbank durch das jeweilige Clearingsystem gehalten. Der Rechtsanspruch aus den Zugrundeliegenden Wertpapieren oder auf Beteiligungen an den Zugrundeliegenden Wertpapieren wird von den Regeln des jeweiligen Clearingsystems, in dem oder durch das die Zugrundeliegenden Wertpapiere gehalten werden, abhängen.

Rechte in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere können nicht von Inhabern der CDIs durchgesetzt werden (außer indirekt über die CREST-Verwahrstelle und den CREST International Nominees Limited (den "**CREST-Nominee**"), die wiederum Rechte indirekt über die

zwischengeschalteten Verwahrstellen und die Depotbanken, wie oben beschrieben, durchsetzen können). Die Durchsetzung von Rechten in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere unterliegt daher dem nationalen Recht des jeweiligen Intermediärs. Diese Regelungen können zu einer Veränderung oder Verringerung der Zahlungen führen, die sonst in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere im Fall einer Insolvenz oder Liquidation des jeweiligen Intermediärs geleistet worden wären, insbesondere wenn die Zugrundeliegenden Wertpapiere in Clearingsystemen verwahrt und in keinen Sonderkonten gehalten werden und anderen Wertpapieren gleichgestellt sind, die in den gleichen Konten im Auftrag anderer Kunden der jeweiligen Intermediäre gehalten werden.

Sofern sich ein Umstand ergibt, der eine Abstimmung der Wertpapierinhaber erforderlich macht, kann die Emittentin Vorkehrungen treffen, um den Inhabern der CDI zu erlauben, die CREST-Verwahrstelle anzuweisen, die Stimmrechte des CREST-Nominees in Bezug auf die Zugrundeliegenden Wertpapiere auszuüben. Es gibt allerdings keine Gewähr dafür, dass es für die Inhaber der CDI möglich sein wird, solche Abstimmungsanweisungen vorzunehmen. Inhaber der CDIs werden an alle Vereinbarungen zwischen der Emittentin, CREST, des relevanten Clearingsystems, an alle Bestimmungen der CREST *Deed Poll* und an alle Bestimmungen gemäß dem CREST-International-Manual (April 2008) von der Euroclear UK & Ireland Limited (wie in der geänderten Fassung nachgetragen) (das "**CREST-Manual**") und die CREST-Regeln (die in dem CREST-Manual enthalten sind), die für den CREST-International-Settlement-Links-Service anwendbar sind, gebunden sein. Inhaber der CDI müssen vollständig allen Verpflichtungen nachkommen, die ihnen durch solche Bestimmungen auferlegt werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass die Bestimmungen der CREST *Deed Poll*, des CREST-Handbuchs und der CREST-Regeln Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen, die von Inhabern der CDI abzugeben sind, sowie Beschränkungen der Haftung der CREST-Verwahrstelle als Emittentin der CDIs enthalten. Den Inhabern der CDIs können Verpflichtungen entstehen, die aus einem Verstoß gegen solche Entschädigungen, Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen resultieren, die über die Summe des von ihnen investierten Geldes hinausgehen. Im Ergebnis können daher die Rechte und die Erträge, die ein Inhaber der CDIs erhalten kann, von denen abweichen, die ein Inhaber von Wertpapieren erhält, die nicht durch CDIs repräsentiert werden.

Anleger in CDIs sollten beachten, dass Inhabern der CDIs Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Nutzung des CREST-International-Settlement-Links-Service auferlegt werden können, die an die CREST-Verwahrstelle abzuführen sind. Dazu gehören die Gebühren und Auslagen, die von der CREST-Verwahrstelle in Bezug auf die Erbringung von ihren Dienstleistungen nach der CREST *Deed Poll* auferlegt werden, sowie jedwede Steuern, Abgaben, Gebühren, Kosten oder Ausgaben, die in Zusammenhang mit dem Halten der Zugrundeliegenden Wertpapiere durch den CREST International Settlement Links Service zahlbar sind oder zahlbar werden.

CDI-Anleger sollten beachten, dass weder die Emittentin, die Garantin (falls zutreffend) noch eine sonstige Stelle Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen durch einen Intermediär oder ihre jeweiligen direkten oder indirekten Teilnehmer oder Kontoinhaber in Verbindung mit den CDIs oder für die jeweiligen Verpflichtungen solcher Vermittler, Teilnehmer

oder Kontoinhaber gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse in Verbindung mit CDIs bestimmen, übernehmen.

Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, können die britische Stempelsteuer oder die Stempelsteuerersatzabgabe auf die Übertragung (aber nicht auf die Ausgabe oder Rückzahlung) dieser Wertpapiere über CREST erhoben werden. In diesem Fall wäre sie grundsätzlich von dem Erwerber zu entrichten und würde in Höhe von 0,5% des Kaufpreises festgesetzt. Zudem kann gegebenenfalls ein anteiliger Betrag für oder in Bezug auf britische Einkommenssteuer in Bezug auf die den CDIs Zugrundeliegenden Wertpapiere einbehalten werden.

Weder die Emittentin, die Garantin (falls zutreffend) noch eine sonstige Stelle geben eine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in CDIs und/oder der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Übertragung oder der Veräußerung von CDIs für den Anleger ab. Dies schließt ohne Einschränkung die Frage ein, ob eine Stempelsteuer, Stempelsteuerersatzabgabe, Verbrauchssteuer, Abfindung, Vertrieb, Nutzung, Transfer-, Dokumentar- oder ähnliche Steuer, Abgabe oder Gebühr von einer Regierung, relevanten Steuerbehörde oder Jurisdiktion auf den Erwerb, das Halten, die Übertragung oder Veräußerung von CDIs durch einen Anleger auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden können. Die steuerlichen Folgen können für jeden CDI-Anleger unterschiedlich sein. Daher sollten sich Anleger und Gegenparteien von ihren Steuerberatern hinsichtlich der für sie spezifischen Folgen beraten lassen. Dies umfasst insbesondere die Frage, ob die britische Stempelsteuerersatzabgabe auf Übertragungen von CDIs in nicht verbriefter Form über CREST zu zahlen ist.

Von Zahlungen auf die den CDI Zugrundeliegenden Wertpapieren, die für britische Steuerzwecke als Zinszahlungen anzusehen sind, kann ein Anteil für die oder aufgrund der britischen Einkommensteuer einbehalten werden müssen. Gleiches ist bei bestimmten jährlichen und bestimmten geleisteten Zahlungen zu beachten. Dies gilt in allen Fällen vorbehaltlich etwaiger Steuerbefreiungen oder –erleichterungen sowie vorbehaltlich einer anderslautenden Anweisung von HM Revenue & Customs in Bezug auf eine solche Erleichterung, die im Rahmen eines anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens möglicherweise gewährt wird.

Darüber hinaus können Personen im Vereinigten Königreich verpflichtet sein, HM Revenue & Customs bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen Informationen über Zahlungen aus Wertpapieren (sowohl aus Kapital oder Ertrag), über bestimmte Zinszahlungen (einschließlich des zu zahlenden Betrags bei der Rückzahlung eines Wertpapiers mit Abschlag) sowie über bestimmte Wertpapiergeschäfte. Unter bestimmten Umständen können diese Informationen mit den Steuerbehörden in anderen Ländern ausgetauscht werden.

Diesbezüglich sollten sich Anleger von ihren Steuerberatern beraten lassen.

2. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Wertpapiertypen

Produkt Nr. 1. Risikofaktoren im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors), mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt

wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 2. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Capped Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist (gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Partizipationsfaktors), mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines

Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 3. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Discount Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Risiko eines Totalverlusts

Unterhalb des Caps sind Discount Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 4. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Reverse Convertible Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag (im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) entspricht.

Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis auf dem Basispreis notiert, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entsprechen. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, vor, wenn der Referenzpreis unterhalb des Basispreises oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren) in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 5. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) in jedem Fall maximal dem Nominalbetrag (im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) entspricht.

Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis auf dem Basispreis notiert, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Szenario wird der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entsprechen. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung

des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, vor, wenn während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unterhalb des Basispreises oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren) in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en) (und, im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 6. Risikofaktoren im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts

keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipations Wertpapieren, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen Reverse Bonus Wertpapiere eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts ermöglichen. **Entsprechend verliert ein Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.**

Hebelwirkung bei Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und der Wertpapierinhaber direkt an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipiert. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man

die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Beschränkte Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Ertragsmöglichkeit aufgrund der Reverse-Struktur auch ohne Berücksichtigung eines Caps beschränkt ist, da die negative Entwicklung des Basiswerts, vorbehaltlich eines höheren Partizipationsfaktors als 100%, nicht mehr als 100% betragen kann, d.h. bei Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Reverselevel (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und gegebenenfalls umgerechnet in die Abwicklungswährung).

Bei Reverse Bonus Wertpapieren besteht zwischen dem wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere und dem wirtschaftlichen Wert des Basiswerts dementsprechend folgender grundsätzlicher Zusammenhang: **Ein Reverse Bonus Wertpapier verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt. Dementsprechend kann es bei dem Wertpapierinhaber zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen, wenn der Kurs des Basiswerts entsprechend steigt und das Reverselevel erreicht oder überschreitet.**

Produkt Nr. 7. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierin-

haber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiken im Hinblick auf die Wertentwicklung von Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren ist die Entwicklung des Werts des Wertpapiers umgekehrt abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Gegensatz zu üblichen Partizipations Wertpapieren, die eine sog. Long Position verbriefen (fingierter "Kauf" des Basiswerts), verbriefen Capped Reverse Bonus Wertpapiere eine sog. Short Position (fingierter "Leerverkauf" des Basiswerts). Das bedeutet, dass diese Wertpapiere eine positive Beteiligung des Wertpapierinhabers an einem Wertverlust des Basiswerts bis zum Cap ermöglichen. **Entsprechend verliert ein Capped Reverse Bonus Wertpapier regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger Ausstattungsmerkmale und sonstiger für die Preisbildung von Wertpapieren maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Wert des Basiswerts steigt.**

Hebelwirkung bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren aufgrund der Reverse-Struktur

Bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren besteht eine Hebelwirkung, deren Höhe sich auch aus dem Reverselevel ergibt. Ein niedrigerer Reverselevel führt zu einer höheren Hebelwirkung und damit zu einem höheren Verlustrisiko.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, der Anspruch auf die Mindestrückzahlung erlischt und der Wertpapierinhaber bis zur Höhe des Caps direkt an der negativen Entwicklung des Basiswerts partizipiert. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko für den Wertpapierinhaber im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Reverselevel entspricht oder dieses überschreitet.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden negativen Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Reverse Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 8. Risikofaktoren im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart, können die Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Alle Wertpapiere, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, werden automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 9. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Capped Partizipations Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Partizipations Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Überproportionale Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts nur oberhalb einer bestimmten Kursschwelle

Im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren, die mit einem Partizipationsfaktor von mehr als 100% ausgestattet sind, ist zu beachten, dass Wertpapierinhaber grundsätzlich nur dann bis zum Cap überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder über einer bestimmten Schwelle (z.B. dem Basispreis oder dem Anfänglichen Referenzpreis) notiert.

Produkt Nr. 10. Risikofaktoren im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann), unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emit-

tentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Produkt Nr. 11. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann), unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den

Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Mindestbetrag Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 12. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund

des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto Gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr bzw. Transaktionsgebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und

Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

Besonderheiten im Hinblick auf Open End Wertpapiere bezogen auf Futures Kontrakte mit Transaktionsgebühr

Im Fall von Open End Wertpapieren bezogen auf Futures Kontrakte ist zu beachten, dass zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine "**Transaktionsgebühr**" berechnet werden kann, deren Höhe sich aus einer in der Preiswährung ausgedrückten Zahl pro Futures Kontrakt ergibt.

Die Umlegung dieser Transaktionskosten auf das Bezugsverhältnis führt zu einem entsprechenden Wertverlust der Wertpapiere, wenn die Transaktionsgebühr größer als null (0) ist. Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass die Transaktionsgebühr sowohl im Zusammenhang mit dem Kauf als auch im Zusammenhang mit dem Verkauf der Futures Kontrakte bei einem Rollover anfällt und damit bei der Ermittlung des angepassten Bezugsverhältnisses zweimal zu berücksichtigen ist.

Produkt Nr. 13. Risikofaktoren im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

(a) Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer

vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – für eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Finalen Ratenzahlungsbetrags) führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Autocallable Split Wertpapieren) entspricht. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(b) Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – für eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass, sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt, insoweit jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags und, im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das

Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(c) Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Autocallable Split Wertpapieren) in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Dies führt dazu, dass die etwaige(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Basiswerts und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten eines bestimmten Schwellenwerts an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass, sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt, insoweit jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität des Basiswerts ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität des Basiswerts ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor entspricht (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags und, im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(d) Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Es ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob der Basiswert ein in den Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht hat.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertent-

wicklung des Basiswerts für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – für eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Autocallable Split Wertpapieren) in der Regel geringer als der Nominalbetrag ist. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Basiswerte bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Autocallable Split Wertpapieren). Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, des Finalen Ratenzahlungsbetrags) führen, sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Autocallable Split Wertpapieren) entspricht. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 14. Risikofaktoren im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die

Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Der Kündigungsbetrag wird nicht unter dem Nominalbetrag liegen.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Floored Floater Wertpapieren

Bei Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung der Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Produkt Nr. 15. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die

Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Der Kündigungsbetrag wird nicht unter dem Nominalbetrag liegen.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Capped Floored Floater Wertpapieren

Bei Capped Floored Floater Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Capped Floored Floater Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung der Capped Floored Floater Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz lediglich dem Mindestzinssatz entsprechen. Im schlimmsten Fall erhält der Wertpapierinhaber während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere lediglich den Mindestzinssatz. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Risiken im Hinblick auf die Höchstverzinsung

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden einen Höchstzinssatz vorsehen, ist zu beachten, dass der Wertpapierinhaber ab einer bestimmten Wertentwicklung des Basiswerts in der entsprechenden Zinsperiode nicht mehr von der weiteren Wertentwicklung des Basiswerts profitiert.

Produkt Nr. 16. Risikofaktoren im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags davon abhängig ist, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält

Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag.

Produkt Nr. 17. Risikofaktoren im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Totalverlustrisiko im Fall von Outperformance Wertpapieren

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit höher ist als der Basispreis und/oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Basiswert am Ende der

Laufzeit dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 18. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Totalverlustrisiko im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie nur dann überproportional an Kursgewinnen des Basiswerts teilnehmen, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit höher ist als der Basispreis und/oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Basiswert am Ende der Laufzeit dem Basispreis entspricht. Sofern dies nicht der Fall ist, ist das Capped Outperformance Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht

ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Outperformance Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 19. Risikofaktoren im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Unterschreitens bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – des Erreichens des Buffer Levels das Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalver-

lustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten bzw. erreicht wird.

Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens bzw. Erreichens des Anfänglichen Referenzpreises oder des Basispreises

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Buffer Level liegt. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag begrenzt.

Produkt Nr. 20. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanla-

gerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Unterschreitens bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – des Erreichens des Buffer Levels das Capped Airbag Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Unterschreitens bzw. Erreichens des Buffer Levels ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass das Buffer Level unterschritten bzw. erreicht wird.

Verlustrisiko im Fall des Unterschreitens bzw. Erreichens des Anfänglichen Referenzpreises oder des Basispreises

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag lediglich dem Nominalbetrag entspricht, sofern der Referenzpreis unter oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – auf dem Buffer Level liegt. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist in diesem Fall auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag begrenzt.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag im Fall von Capped Airbag Wertpapieren entspricht maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Airbag Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 21. Risikofaktoren im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungs-

recht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall, dass ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dieser entspricht, das Twin Win Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 22. Risikofaktoren im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere

vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Dual Currency Wertpapieren

Bei Dual Currency Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit entweder dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Nominalbetrag in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Weiterhin erhält der Wertpapierinhaber am Ende der Laufzeit einen Zinsbetrag, der ebenfalls abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, entweder auf Basis des Nominalbetrags in der Preiswährung oder dem Nominalbetrag in der Basiswährung ermittelt wird. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Tilgungsbetrag zuzüglich Zinsbetrag begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Dual Currency Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags in der Preiswährung liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag in der Preiswährung veräußern zu können.

Produkt Nr. 23. Risikofaktoren im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiken im Fall einer Nichtausübung durch den Wertpapierinhaber

Exchangeable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber während einer Ausübungsperiode die Wertpapiere zu einem vorher festgelegten Verhältnis in Aktien umtauschen kann. Sofern der Wertpapierinhaber von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag ausbezahlt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der von ihm aufgewendete Kaufpreis (inklusive Transaktionskosten) höher war als der Nominalbetrag.

Produkt Nr. 24. Risikofaktoren im Hinblick auf FX Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebe-

nenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

FX Wertpapiere bilden die Entwicklung eines bestimmten, den Basiswert bildenden Währungs-Wechselkurses 1:1 ab. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 25. Risikofaktoren im Hinblick auf Lock-In Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Lock-in Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags davon abhängig ist, ob es während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums zu einem Lock-in Ereignis gekommen ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Höhe des Tilgungsbetrags insbesondere davon abhängig, ob ein Barriere Ereignis eintritt oder nicht. Sofern es zu keinem Lock-in Ereignis gekommen ist und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. In diesem Fall sind die Lock-in Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Basiswert vergleichbar, mit der Folge, dass der Anleger auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Im Extremfall erleidet der Anleger einen Totalverlust, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 26. Risikofaktoren im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Bei festverzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können festverzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen

Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung vor, die bei Emission festgelegt wird. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei festverzinslichen Wertpapieren das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Produkt Nr. 27. Risikofaktoren im Hinblick auf Variabel Verzinsliche Wertpapiere

Verlustrisiken bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Bei Variabel Verzinslichen Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können variabel verzinsliche Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Risiko ungewisser Zinserträge

Die Höhe der Verzinsung der Variabel Verzinslichen Wertpapiere ist abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Im Fall einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Basiswerts kann der für die Berechnung des Zinsbetrags maßgebliche Zinssatz null betragen. Der Wertpapierinhaber ist somit dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.

Produkt Nr. 28. Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Verlustrisiken bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung

Bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit dem Nominalbetrag. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapitals (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nominalbetrag zuzüglich Zinszahlungen begrenzt. Der Wertpapierinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewen-

deter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Wertpapiere mit Stufenverzinsung während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nominalbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nominalbetrag veräußern zu können.

Zinsänderungsrisiko

Die Wertpapiere sehen während ihrer Laufzeit eine feste Verzinsung für die jeweilige feste Zinsperiode vor, die jeweils bei Emission festgelegt werden. Der Wertpapierinhaber partizipiert daher nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei Wertpapieren mit Stufenverzinsung das Risiko, dass sich der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit verringert.

Produkt Nr. 29. Risikofaktoren im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags davon abhängig ist, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht. Im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses, erlischt der Anspruch auf Erhalt von mindestens dem Nominalbetrag und die Capped Market Timer Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Risiko, dass Wertpapierinhaber auch im Fall des Nichteintritts eines Barriere-Ereignisses lediglich Nominalbetrag erhält

Sofern kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, sind für die Höhe des Tilgungsbetrags der Referenzpreis, das Einstiegslevel sowie der Basispreis maßgeblich. Das Einstiegslevel entspricht entweder (i) dem Basispreis oder (ii) der niedrigsten Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist. Sollte in diesem Fall der Referenzpreis dem Einstiegslevel entsprechen oder niedriger als dieses sein, erhält der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag lediglich den Nominalbetrag.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag. Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über den Cap hinausgehenden Entwicklung des Basiswerts, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Capped Market Timer Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 30. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts

keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Multi Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in den Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in die Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wenn sämtliche Korbbestandteile am Ende der Laufzeit wertlos sind.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die für den Korbbestandteil maßgebliche Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Produkt Nr. 31. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts im Fall eines Barriere-Ereignisses

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass im Fall des Eintritts eines Barriere-Ereignisses der Anspruch auf die Mindestrückzahlung in Höhe des Bonusbetrags erlischt und das Multi Capped Bonus Wertpapier mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in den Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, in die Entwicklung sämtlicher Korbbestandteile (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar ist, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung am

Ende der Laufzeit wertlos ist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wenn sämtliche Korbbestandteile am Ende der Laufzeit wertlos sind.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität der Korbbestandteile. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit der Korbbestandteile. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die für den Korbbestandteil maßgebliche Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung einer Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Unabhängig davon, ob ein Barriere-Ereignis eingetreten ist oder nicht, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Multi Capped Bonus Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 32. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) maximal dem Nominalbetrag (im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) entspricht, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis erreicht bzw. unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung. In diesem Szenario kann der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entsprechen. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Multi Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung vor, wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unterhalb des entsprechenden Anfänglichen Referenzpreises bzw. Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren) geringer sein kann als der Nominalbetrag. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für

das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 33. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen während der Laufzeit) maximal dem Nominalbetrag (im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren bestehend aus dem Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag

und dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) entspricht, sofern dies in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils den entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis erreicht bzw. unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung oder dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit der Korbperformance. In diesem Szenario kann der Tilgungsbetrag geringer sein als der Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, diesem entsprechen. Die festgelegte(n) Zinszahlung(en) kann bzw. können in diesem Fall die negative Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung bzw. der Korbperformance und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen und der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust. Der Verlust entspricht der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Tilgungsbetrag zuzüglich der Zinszahlung(en). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Totalverlustrisiko im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Die Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren sehen eine Tilgung durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung vor, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und, falls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils auf bzw. unterhalb des entsprechenden Anfänglichen Referenzpreises bzw. Basispreises notiert. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren) geringer als der Nominalbetrag sein kann. Dies führt dazu, dass die festgelegte(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Diffe-

renz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den in der Höhe festgelegten Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil mit der schlechtesten bzw. besten Kursentwicklung am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Produkt Nr. 34. Risikofaktoren im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

(a) Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere mit Barauszahlung und ohne Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob die Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile abhängig. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, besten Wertentwicklung (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das jeweilige Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(b) Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob die Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, sind die Wertpapiere mit einem Direktinvestment in den Korbbestandteil mit der schlechtesten Wertentwicklung (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. die Korbbestandteile erreichen oder überschreiten einen bestimmten Schwellenwert an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzun-

gen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass, sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt, insoweit jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags und, im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das jeweilige Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(c) Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob die Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten haben.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungs-

faktor noch eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag)vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung aufweist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, des Korbbestandteil der die beste Wertentwicklung aufweist. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren) geringer als der Nominalbetrag sein kann. Dies führt dazu, dass die etwaige(n) Zinszahlung(en) die negative Entwicklung des Korbbestandteils und den dadurch erlittenen Kapitalverlust ab einem bestimmten Punkt nicht mehr abfangen kann bzw. können und der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Differenz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich der etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Dies kann im Extremfall – abgesehen von der bzw. den etwaigen Zinszahlung(en) (und, im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags)– bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. die Korbbestandteile erreichen oder überschreiten einen bestimmten Schwellenwert an einem bestimmten Tag). Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sie im Fall einer basiswertabhängigen Zinszahlung gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Wertpapiere keine Zinszahlung erhalten, sofern die Voraussetzungen an keinem Tag, der für die Bestimmung der Zinszahlung maßgeblich ist, gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass, sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen geregelt, insoweit jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet wird und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags nicht stattfindet. Für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Ereignisses, das zum Erhalt des jeweiligen Zinsbetrags berechtigt, ist die Volatilität der Korbbestandteile ein wichtiger Einflussfaktor. Je höher die Volatilität der Korbbestandteile ist, desto höher ist das Risiko für den Wertpapierinhaber, dass die Bedingung nicht eintritt und der Wertpapierinhaber entsprechend keinen Zinsbetrag für den jeweiligen Zinszahlungstag erhält.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den

diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (ohne Berücksichtigung eines etwaigen Zinsbetrags und, im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das jeweilige Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

(d) Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Totalverlustrisiko und Risiken im Hinblick auf die vorzeitige Rückzahlung

Bei diesen Wertpapieren ist zu beachten, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig ist, ob die Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel zu einem in den Bedingungen näher bestimmten Bewertungstag erreicht oder überschritten haben.

Sofern dieses Ereignis vor dem Finalen Bewertungstag eintritt, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden nach den Bestimmungen der Bedingungen vorzeitig zurückgezahlt. Im Fall einer solchen vorzeitigen Rückzahlung spielt die weitere Wertentwicklung der Korbbestandteile für den Wertpapierinhaber keine Rolle mehr. Zudem ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall eines vorzeitigen Tilgungsereignisses zu zahlenden Betrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt ist, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich. Sofern weder die Voraussetzungen für eine Rückzahlung zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor noch eine Rückzahlung mindestens zum Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, zum Finalen Ratenzahlungsbetrag) vorliegen, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweils maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung aufweist bzw., sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, des Korbbestandteil der die beste Wertentwicklung aufweist. Sofern die Tilgung der Wertpapiere durch physische Lieferung des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund erfolgt, ist zu beachten, dass der Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren) geringer als der Nominalbetrag sein kann. Der Verlust entspricht in diesem Fall der Diffe-

renz zwischen (i) dem für das Wertpapier aufgewandten Kaufpreis (zuzüglich Transaktionskosten) und (ii) dem Gegenwert der gelieferten Korbbestandteile bzw. Anteile eines Exchange Traded Fund zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren. Dies kann im Extremfall bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, des Finalen Ratenzahlungsbetrags) führen, sofern der Korbbestandteil am Ende der Laufzeit wertlos ist.

Tilgungsbetrag kann auf Höchstbetrag begrenzt sein

Sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht der Tilgungsbetrag maximal dem Nominalbetrag (bzw. im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag) multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor (unabhängig vom Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren). Das bedeutet, der Wertpapierinhaber partizipiert nicht an einer über das jeweilige Finale Tilgungslevel hinausgehenden Entwicklung der Korbbestandteile, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei den Wertpapieren nach oben hin beschränkt ist.

Produkt Nr. 35. Risikofaktoren im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Klassischen Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Klassischen Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Klassischen Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls die Klassischen Optionsscheine eine Amerikanische Ausübungsart haben, können die Klassischen Optionsscheine durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Klassischen Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt, sofern dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Klassischen Optionsscheine hat, zum Beispiel bei Störungen des Handels im Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich der Termin- und Leihemärkte), oder wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Klassischen Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Klassischen Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Klassischen Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im

Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Klassischen Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Bei Klassischen Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen) notiert.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Klassischen Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 36. Risikofaktoren im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Discount Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Discount Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Discount Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Discount Optionsscheine hat, zum Beispiel bei Störungen des Handels im Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich der Termin- und Leihemärkte), oder wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Discount Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Discount Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Discount Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Discount Optionsscheins vorlagen.

Tilgungsbetrag ist auf Höchstbetrag begrenzt

Der Tilgungsbetrag bei Discount Optionsscheinen entspricht maximal dem Höchstbetrag, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist.

Risiko eines Totalverlusts

Bei Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Discount Long Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Discount Short Optionsscheinen) notiert.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 37. Risikofaktoren im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate beginnt am Emissionstag und endet entweder:

- **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder**
- **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder**
- **durch Kündigung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch die Emittentin gemäß den Bedingungen.**

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt ist, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außeror-

dentlichen Kündigungsrechts, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Bedingungen beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats vorlagen.

Totalverlustrisiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten tragen das Risiko, dass die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate während der Laufzeit wertlos verfallen, wenn ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eintritt.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, falls ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf den Kursverlauf des Basiswerts im Vergleich zu einer definierten Kurs- oder Wertschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere") bezieht. Im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate automatisch beendet, das Wertpapierrecht bzw. das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate (der sogenannte "**Knock-Out Auszahlungsbetrag**"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass der Wert der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate sich bei einer Annäherung des Kurses des Basiswerts an eine Knock-Out Barriere im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional vermindert.

Es ist zu beachten, dass sich bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erhöht sich durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierin-

haber in diesen Fällen die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten auf Währungen erhöht sich das Risiko des Eintritt eines Knock-Out Ereignisses, sofern sich die Differenz zwischen dem Referenzzinssatz der Preiswährung und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung vergrößert (Mini Future Long Optionsscheine bzw. Turbo Long Zertifikate) bzw. verringert (Mini Future Short Optionsscheine bzw. Turbo Short Zertifikate). Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikate auf Futures Kontrakte besteht die Besonderheit, dass ein Knock-Out Ereignis alleine aufgrund von Rollvorgängen eintreten kann. Die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils Aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors) berücksichtigt. Bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der Aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Die Knock-Out Barriere hängt von dem Knock-Out Puffer ab. Der Knock-Out Puffer wiederum entspricht einem von der Emittentin bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Prozentsatz, der während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an bestimmten Knock-Out Anpassungstagen der Höhe nach bis zu einem bei Auflegung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate festgelegten Maximalen Knock-Out Puffer angepasst werden kann. Eine Anpassung des Knock-Out Puffers kann insbesondere dann erfolgen, wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich im Fall einer Erhöhung des Knock-Out Puffers die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht, da sich in diesem Fall der Abstand zwischen der Knock-Out Barriere und dem Kurs des Basiswerts verringert. Es ist nicht auszuschließen, dass ein Knock-Out Ereignis an einem Knock-Out Anpassungstag nur durch die Anpassung des Knock-Out Puffers ausgelöst wird.

Es ist außerdem zu beachten, dass während des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und der Phase der Feststellung des Knock-Out Referenzpreises im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs gegenüber den Wertpapierinhabern keine Rechtspflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals droht, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. unterhalb des aktuellen Basispreises (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) aufzulösen. Insbesondere besteht eine solche Gefahr in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. erheblich steigt (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie vor dem Eintreten eines Knock-Out-Ereignisses ihr Wertpapierrecht jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstiger, in den Bedingungen festgelegter Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate

Wertpapiere reagieren nicht in einem konstanten Verhältnis auf Bewegungen des Basiswerts. Die Preissensitivität eines Wertpapiers erklärt die Kennziffer Delta. Sie beziffert die Veränderung des Preises des Wertpapiers im Verhältnis zur Veränderung des Basiswertpreises um eine Einheit. Das Delta kann bei einem Call/Long Wertpapier Werte zwischen 0 und 1 annehmen, bei einem Put/Short Wertpapier Werte zwischen 0 und –1.

Wertpapiere, die "weit aus dem Geld" sind, werden von Veränderungen des Kurses des Basiswerts verhältnismäßig gering berührt und haben daher Preissensitivitäten nahe bei 0. Der Wert eines Wertpapiers dagegen, das „tief im Geld” ist, besteht fast vollständig aus seinem Innerem Wert. Ein solches Wertpapier bewegt sich quasi "im Gleichschritt" mit dem Preis des Basiswerts und hat eine Preissensitivität nahe bei 1 (Call/Long) bzw. –1 (Put/Short).

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben ein festes Delta von 1 (Mini Future Long Optionsscheine bzw. Turbo Long Zertifikate) bzw. -1 (Mini Future Short Optionsscheine bzw. Turbo Short Zertifikate). Der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate entspricht daher stets ihrem Inneren Wert (vorbehaltlich einer Berechnung eines *Spread* im Sekundärhandel) und weist keinen Zeitwert auf. Schwer nachvollziehbare preisbeeinflussende Faktoren wie z.B. die Volatilität des Basiswerts haben folglich keinen Einfluss auf den Wert von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten.

Die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere werden bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten in regelmäßigen Abständen nach bestimmten in den Bedingungen definierten Regeln angepasst. Durch diese Anpassungen kann sich der Wert der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate unabhängig von der Entwicklung des Werts des Basiswerts vermindern. Daneben sollten Anleger berücksichtigen, dass der Preis der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate zum Beispiel auch von den Zinssätzen und gegebenenfalls etwaigen Dividenden bzw. der Dividendenbesteuerung abhängt.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 38. Risikofaktoren im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit von Turbo Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Turbo Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Turbo Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt. Falls die Turbo Optionsscheine eine Amerikanische Ausübungsart haben, können die Turbo Optionsscheine durch die Wertpapierinhaber während ihrer Laufzeit ausgeübt werden. Allerdings werden alle Turbo Optionsscheine, die während ihrer Laufzeit nicht ausgeübt worden sind, automatisch am Ende der Laufzeit ausgeübt, sofern dies in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Turbo Optionsscheine hat, zum Beispiel bei Störungen des Handels im Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich der Termin- und Leihemärkte), oder wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Turbo Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Turbo Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Turbo Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Turbo Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten

Kurs oder einer Kursschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Turbo Optionsscheine automatisch, das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Turbo Optionsscheine verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Optionsscheinen überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.

Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Wertpapierrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden bei Eintritt des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Turbo Optionsscheine

Der Preis der Turbo Optionsscheine während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Turbo Optionsscheine, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Turbo Bull Optionsscheine) bzw. steigt (Turbo Bear Optionsscheine). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Turbo Optionsscheine.

Neben dem Kurs des Basiswerts hängt der Preis des Turbo Optionsscheins auch von der Volatilität des Basiswerts, den Leihekosten, dem Zinsniveau und gegebenenfalls den Dividendenerwartungen ab.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 39. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate beginnt am Emissionstag und endet entweder:

- **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder**
- **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder**
- **durch Kündigung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate durch die Emittentin gemäß den Bedingungen.**

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt ist, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann an jedem Tag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist umso wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Bedingungen beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung durch die Emittentin zu

berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Open End Turbo Optionsscheins bzw. Trader Zertifikats vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten tragen das Risiko, dass die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Entwicklung des Kurses des Basiswerts, verglichen mit einem zuvor festgelegten Kurs oder einer Kursschwelle (die sogenannte "Knock-Out Barriere"), bezieht. Wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate automatisch, das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verfallen und werden zum Knock-Out Tilgungsbetrag zurückgezahlt. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts einer Knock-Out Barriere nähert.

Es ist zu beachten, dass bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, durch die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht ist. Bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt, aufgrund der wiederkehrenden Anpassung der Knock-Out Barriere bei gleichbleibendem Kurs des Basiswerts erhöht, wenn der Referenzzinssatz unter die in den Allgemeinen Bedingungen näher beschriebene Zinsmarge fällt. Je länger ein Wertpapierinhaber in diesen Fällen die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate hält, desto höher ist das Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals. Die wiederkehrende Anpassung der Knock-Out Barriere erfolgt auf Basis des jeweils Aktuellen Basispreises. Bei der fortlaufenden Anpassung des Basispreises werden auch etwaige Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung des Dividendenfaktors) berücksichtigt. Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten bezogen auf Performanceindizes steigt dadurch der Aktuelle Basispreis und in der Folge auch die Knock-Out Barriere, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöht. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividenden bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist.

Es ist zu beachten, dass durch Goldman Sachs keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate am Sekundärmarkt außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts gestellt werden, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet

noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihr Wertpapierrecht jederzeit vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche abgegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Preisbeeinflussende Faktoren während der Laufzeit der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate während der Laufzeit hängt insbesondere von dem Kurs des Basiswerts während der Laufzeit ab. Grundsätzlich fällt der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, wenn der Kurs des Basiswerts fällt (Open End Turbo Bull Optionsscheine bzw. Trader Long Zertifikate) bzw. steigt (Open End Turbo Bear Optionsscheine bzw. Trader Short Zertifikate). Ein Fallen oder Steigen des Basiswerts hat in der Regel einen überproportional großen Effekt auf den Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate.

Im Falle von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten werden die Ausstattungsmerkmale Basispreis und Knock-Out Barriere an jedem Berechnungstag, der ein Geschäftstag ist, angepasst. Aufgrund dieser Anpassungen kann der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts zurückgehen, d.h. der Preis der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate hängt zum Beispiel auch von den Zinssätzen und gegebenenfalls etwaigen Dividenden bzw. der Dividendenbesteuerung ab. Darüber hinaus beeinflusst auch die Volatilität des Basiswerts die Preisbildung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 40. Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbegrenzte Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine und das außerordentliche und ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin sowie das Ausübungsrecht der Emittentin

Faktor Turbo Optionsscheine haben keine festgelegte Laufzeitbegrenzung. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine beginnt am Emissionstag und endet entweder:

- **mit Eintritt eines in den Bedingungen definierten laufzeitbeendenden Ereignisses (Knock-Out Ereignis), oder**
- **durch Ausübung durch den Wertpapierinhaber, oder**
- **durch Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin gemäß den Bedingungen, oder**
- **durch Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin (sofern es sich um Faktor Turbo Optionsscheine handelt, die eine Möglichkeit der Ausübung durch die Emittentin vorsehen).**

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt ist, die Faktor Turbo Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Darüber hinaus ist die Emittentin gemäß den Bedingungen berechtigt, die Faktor Turbo Optionsscheine durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen.

Im Fall von Wertpapieren, die die Möglichkeit einer Ausübung durch die Emittentin vorsehen, ist zu beachten, dass die Emittentin das Recht hat, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Anpassungstag auszuüben. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin, findet an diesem Tag keine Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine statt (z.B. die Anpassung des Basispreises). Stattdessen endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine in diesem Fall automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch ohne dass eine separate Kündigung der Faktor Turbo Optionsscheine erforderlich ist und ohne dass die Wertpapierinhaber die Möglichkeit haben, die Faktor Turbo Optionsscheine auszuüben. Im Fall der Ausübung, zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber für jeden Faktor Turbo Optionsschein den Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag kann null betragen.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht oder gegebenenfalls ihr Ausübungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts bzw. ihres Ausübungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des Kündigungsrechts oder gegebenenfalls die Ausübung des Ausübungsrechts kann - im Fall der Kündigung – an jedem Tag bzw. – im Fall der Ausübung durch die Emittentin - an jedem Ausübungstag erfolgen. Die Inanspruchnahme des Kündigungsrechts oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin ist um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Bei einer Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts oder gegebenenfalls des Ausübungsrechts durch die Emittentin, hat der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Wertpapierrecht auszuüben bzw. die Faktor Turbo Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, eine Position in den Faktor Turbo Optionsscheinen über einen längeren Zeitraum halten zu können.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung oder bei Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine grundsätzlich unbegrenzt ist. Die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine kann jedoch durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin oder gegebenenfalls durch eine Ausübung durch die Emittentin entsprechend den Bedingungen beendet werden. In diesen Fällen trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Faktor Turbo Optionsscheine aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung oder gegebenenfalls einer Ausübung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Wertpapierinhaber den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag bzw. im Fall einer Ausübung durch die Emittentin zu zahlenden Ausübungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Faktor Turbo Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Optionsscheinen tragen das Risiko, dass die Faktor Turbo Optionsscheine während ihrer Laufzeit wertlos verfallen, falls ein sogenanntes Knock-Out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn ein in den Bedingungen definiertes Ereignis eintritt, das sich auf die Kursentwicklung des Basiswerts, verglichen mit zuvor festgelegten Kursen oder Kursschwellen, bezieht (die sogenannte "Obere Knock-out Barriere" und/oder "Untere Knock-Out Barriere"). Wenn ein Knock-Out-Ereignis eintritt, endet die Laufzeit der Faktor Turbo Optionsscheine automatisch und das Wertpapierrecht oder das Recht auf Zahlung eines Tilgungsbetrags erlischt automatisch und die Faktor Turbo Optionsscheine verfallen, vorbehaltlich einer eventuellen Auszahlung des Restwerts der Wertpapiere (der sogenannte "**Knock-Out Tilgungsbetrag**"), wertlos. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass sich der Wert der Faktor Turbo Optionsscheine im Vergleich zu klassischen Wertpapieren überproportional verringert, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Knock-Out Barriere nähert.

Ferner ist zu beachten, dass Wertpapierinhabern einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Knock-Out Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen).

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie ihre Wertpapierrechte vor dem Eintreten eines Knock-Out Ereignisses jederzeit ausüben können. Selbst bei Erfüllung sämtlicher sonstigen, in den Bedingungen festgelegten Ausübungsvoraussetzungen ist eine Ausübung an dem Tag ausgeschlossen, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt. Sämtliche ab-

gegebenen, aber noch nicht vollzogenen Ausübungserklärungen werden mit Eintreten des Knock-Out Ereignisses automatisch unwirksam.

Risiken beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses

Bei Faktor Turbo Optionsscheinen wird beim Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt und auf dessen Grundlage werden das Bezugsverhältnis, der Basispreis und die Stop-Loss Barriere gemäß den Bedingungen angepasst. Hierdurch wird erreicht, dass ein Wertverlust der Faktor Turbo Optionsscheine auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird.

Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, falls ein definierter Kurs des Basiswerts während eines bestimmten Beobachtungszeitraums einen zuvor festgelegten Kurs oder eine Kursschwelle erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen) (die sogenannte "**Stop-Loss Barriere**").

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass während des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses und der Phase der Feststellung des Stop-Loss Referenzpreises keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine durch Goldman Sachs gestellt werden. Ferner werden durch Goldman Sachs außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise für die Faktor Turbo Optionsscheine im Sekundärmarkt gestellt, sofern Goldman Sachs aufgrund anderweitiger Kursindikatoren als der offiziellen Kursreferenz des Basiswerts den Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses erwartet. Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang besonders beachten, dass Goldman Sachs sich gegenüber den Wertpapierinhabern weder verpflichtet noch eine Rechtspflicht oder eine sonstige Pflicht zur Stellung von An- und Verkaufspreisen für die Faktor Turbo Optionsscheine übernimmt. Daher sollten Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, die Faktor Turbo Optionsscheine jederzeit kaufen oder verkaufen zu können.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass sie einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden können, falls es Goldman Sachs nicht gelingt, die Absicherungsposition zu einem Stop-Loss Referenzpreis oberhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. unterhalb des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen) aufzulösen. Insbesondere besteht ein solches Risiko in Situationen, bei denen zwischen dem Handelsschluss im Basiswert an einem Handelstag und dem Handelsbeginn am darauf folgenden Handelstag der Kurs des Basiswerts erheblich fällt (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. erheblich steigt (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen).

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Faktor Turbo Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 41. Risikofaktoren im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Down & Out Put Optionsscheine. Der Tilgungsbetrag der Down & Out Put Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Down & Out Put Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Down & Out Put Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Down & Out Put Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Down & Out Put Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Down & Out Put Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Down & Out Put Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere (multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist. Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag entspricht der maximale Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Down & Out Put Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 42. Risikofaktoren im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine ist der Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag der Up & Out Call Optionsscheine. Der Tilgungsbetrag der Up & Out Call Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Up & Out Call Optionsscheine hat. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Up & Out Call Optionsscheine am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Up & Out Call Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Up & Out Call Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Up & Out Call Optionsscheins vorlagen.

Risiko eines Totalverlusts

Up & Out Call Optionsscheine zeichnen sich dadurch aus, dass ein Totalverlustrisiko in zwei Fällen möglich ist: **Ist die Differenz zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis negativ oder null (0), ist auch der Tilgungsbetrag null (0). Der Tilgungsbetrag ist auch bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses null (0).** Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "Volatilität" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass ein Knock-Out Ereignis eintritt.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Beschränkung des Tilgungsbetrags

Wertpapierinhaber sollten im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis beachten, dass der maximale Tilgungsbetrag, den ein Wertpapierinhaber erhalten kann, auf die Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis (multipliziert mit dem Be-

zugsverhältnis und – falls anwendbar – in die Abwicklungswährung umgerechnet) beschränkt ist. Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag entspricht der maximale Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz aus der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Up & Out Call Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 43. Risikofaktoren im Hinblick auf Switchable Wertpapiere

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (Closed End), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Emittentin kann aber berechtigt sein, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen, wenn z.B. eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Dadurch wird die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig beendet. Es ist zu beachten, dass die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist.

Ein Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht grundsätzlich nicht.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Wertpapiere durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Verlustrisiken bei Switchable Wertpapieren

Bei Switchable Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag am Ende der Laufzeit mindestens dem Mindestbetrag, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dementsprechend auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Wertpapiere eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestbetrag begrenzt (gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Zinszahlungen). Der Wertpapie-

rinhaber bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken bzw. Garantenrisiken ausgesetzt, sodass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin und der Garantin sein gesamtes für den Erwerb der Wertpapiere eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Unter anderem aus diesem Grund können Switchable Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Mindestbetrags liegt. Wertpapierinhaber können deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Wertpapiere jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Mindestbetrag veräußern zu können.

Umwandlungsrecht der Emittentin

Switchable Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Emittentin berechtigt ist, die auf einen bestimmten Basiswert bezogenen Wertpapiere in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln. Im Fall einer Umwandlung partizipiert der Anleger nicht mehr an der Entwicklung des Basiswerts, sondern erhält am Fälligkeitstag den Mindestbetrag sowie an dem/den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis eines festgelegten Zinssatzes berechnet wird. Anleger sollten beachten, dass die Emittentin hinsichtlich des Rechts zur Umwandlung der Wertpapiere keinen Bindungen unterliegt.

Sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, sollten Anleger beachten, dass sie aufgrund der Festlegung des Zinssatzes nicht von steigenden Marktzinsen profitieren.

Weiterhin ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Wahrnehmung des Umwandlungsrechts durch die Emittentin so gelegen sein kann, dass die Verzinsung ungünstiger sein kann, als die vorherige Auszahlungsstruktur, die sich an der Entwicklung eines Basiswerts orientiert hat. Das Recht der Emittentin, die Wertpapiere, die auf einen bestimmten Basiswert bezogen sind, in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln, beeinträchtigt unter Umständen den Sekundärmarkt und den Marktpreis der Wertpapiere, da davon auszugehen ist, dass die Emittentin die Umwandlung vornehmen wird, wenn sich dadurch ihre Finanzierungskosten verringern.

Produkt Nr. 44. Risikofaktoren im Hinblick auf Barrier Discount Optionsscheine

Risikofaktoren im Hinblick auf die begrenzte Laufzeit der Barrier Discount Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Laufzeit der Barrier Discount Optionsscheine ist fest und entspricht dem Zeitraum vom Emissionstag bis zum Finalen Bewertungstag. Der Tilgungsbetrag der Barrier Discount Optionsscheine wird von der Emittentin an einem bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen definierten Tag bezahlt.

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Bedingungen das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Barrier Discount Optionsscheine hat, zum Beispiel bei Störungen des Handels im Basiswert oder in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich der Termin- und Leihemärkte), oder wenn ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Wenn die Emittentin das Kündigungsrecht kurzfristig ausübt, hat der Wertpapierinhaber gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, die Barrier Discount Optionsscheine auszuüben bzw. am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Barrier Discount Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Barrier Discount Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Barrier Discount Optionsscheins vorlagen.

Tilgungsbetrag ist im Falle eines Barriere-Ereignisses auf Höchstbetrag begrenzt

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass der Tilgungsbetrag bei Barrier Discount Optionsscheinen maximal dem Höchstbetrag entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, weshalb die Ertragsmöglichkeit bei Barrier Discount Optionsscheinen nach oben hin beschränkt ist. Je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen ist zu beachten, dass die Ertragsmöglichkeit des Anlegers auch für den Fall begrenzt ist, dass kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, da der Anleger maximal bis zur Barriere von Kurssteigerungen (bei Barrier Discount Call Optionsscheinen) bzw. Kursverlusten (bei Barrier Discount Put Optionsscheinen) partizipiert.

Ein wichtiger Bestimmungsfaktor hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Barriere-Ereignisses ist die Volatilität des Basiswerts. Unter dem Begriff "**Volatilität**" versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit des Basiswerts. Je höher die Volatilität eines Basiswerts ist, desto höher ist für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass die Barriere verletzt wird. Steigt die Wahrscheinlichkeit der Verletzung der Barriere, führt dies tendenziell zu einem fallenden Preis des Wertpapiers.

Risiko eines Totalverlusts

Bei Barrier Discount Optionsscheinen besteht ein Totalverlustrisiko des Wertpapierinhabers im Hinblick auf das von ihm eingesetzte Kapital. Ein Totalverlust tritt dann ein, wenn der Basiswert am Ende der Laufzeit auf oder unter dem Basispreis (im Fall von Barrier Discount Call Optionsscheinen) bzw. auf oder über dem Basispreis (im Fall von Barrier Discount Put Optionsscheinen) notiert.

Risiko aufgrund des Hebeleffekts

Auf Grund des Hebeleffekts sind die Barrier Discount Optionsscheine, verglichen mit einem Direktinvestment in den Basiswert, mit einem überproportionalen Verlustrisiko verbunden.

Produkt Nr. 45. Risikofaktoren im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate

Risikofaktoren im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit der Wertpapiere bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Open End*). Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die

Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Die Wertpapiere können während der Laufzeit durch den Wertpapierinhaber zu bestimmten Ausübungsterminen durch Abgabe einer Ausübungserklärung ausgeübt werden. Der Tilgungsbetrag bei ausgeübten Wertpapieren wird auf Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts an dem betreffenden Ausübungstermin berechnet.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere unter Einhaltung einer in den Endgültigen Bedingungen genannten Kündigungsfrist durch Bekanntmachung ordentlich zu kündigen. Es ist zu beachten, dass die Emittentin hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts darüber hinaus keinen Bindungen unterliegt.

Die Emittentin ist darüber hinaus berechtigt, die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich ist oder wenn gegebenenfalls ein Weiteres Störungsereignis vorliegt. Es ist dabei zu beachten, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht nach billigem Ermessen ausübt und hinsichtlich der Ausübung ihres Kündigungsrechts keinen Bindungen unterliegt. Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, sein Wertpapier am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin ist in der Regel um so wahrscheinlicher, je höher die Volatilität im Basiswert bzw. je illiquider der Markt in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) ist. Aufgrund des Kündigungsrechts der Emittentin können Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass die Wertpapiere eine unbegrenzte Laufzeit haben. Wertpapierinhaber sollten daher nicht darauf vertrauen, eine Position in den Wertpapieren über einen längeren Zeitraum halten zu können. Wertpapierinhaber können weiterhin nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts rechtzeitig vor einem Kündigungstermin in eine für sie positive Richtung entwickelt.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei ordentlicher bzw. außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die grundsätzlich unbegrenzte Laufzeit der Wertpapiere durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung der Emittentin beendet werden kann. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer Kündigung zu berücksichtigen, dass der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass er den durch die Emittentin im Fall einer Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Wertpapiers vorlagen.

Risiko des Totalverlusts

Open End Wertpapiere sind mit einem Direktinvestment in den Basiswert (ohne Berücksichtigung von Dividendenzahlungen und ohne Berücksichtigung einer Management oder Quanto

Gebühr) vergleichbar, mit der Folge, dass der Wertpapierinhaber auch einem dem Direktinvestment vergleichbaren Verlustrisiko ausgesetzt ist. Aus diesem Grund besteht ein Totalverlustrisiko des eingesetzten Kapitals für den Fall, dass der Basiswert am Ende der Laufzeit (beispielsweise im Fall einer Kündigung durch Emittentin) wertlos ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Wertpapiere mit Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr

Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, wird von dem zu zahlenden Tilgungsbetrag eine Management Gebühr bzw. eine Quanto Gebühr in einer bestimmten Höhe in Abzug gebracht.

Die Management Gebühr deckt bei der Emittentin bzw. bei mit ihr verbundenen Unternehmen anfallende Kosten (ohne die Währungssicherung) im Zusammenhang mit der Eingehung von auf den Basiswert bezogenen Transaktionen am Kapitalmarkt, die der Absicherung des Erfüllungsrisikos aus der Ausgabe der Wertpapiere dienen ("**Hedging-Geschäfte**"). Die Quanto Gebühr wird erhoben, um den Aufwand der Emittentin für Hedging-Kosten für die Kosten der Währungssicherung zu decken.

Es ist zu beachten, dass eine Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr nicht nur den gegebenenfalls von der Emittentin zu zahlenden Tilgungsbetrag mindert, indem der Referenzpreis mit einem gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen berechneten Management Faktor bzw. Gebühren Faktor (in dem die Management Gebühr bzw. die Quanto Gebühr enthalten sind) multipliziert wird, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere ihren Wert im Sekundärmarkt mindert. Bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen wird eine solche Management Gebühr bzw. Quanto Gebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise mit einbezogen.

Besonderheiten im Hinblick auf die Management Gebühr

Die Emittentin ist zu einer Anpassung der Höhe der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt. Bei einer Management Gebühr größer als null (0) wird sich die Management Gebühr umso stärker auswirken, je länger die Management Gebühr während der Haltedauer der Wertpapiere berücksichtigt wird.

Besonderheiten im Hinblick auf die Quanto Gebühr

Die Kosten der Währungssicherung können je nach Marktverhältnissen deutlichen Änderungen unterworfen sein und sowohl einen deutlich negativen als auch einen deutlichen positiven Wert annehmen. Dies wird sich in der aktuellen Quanto Gebühr widerspiegeln. Für den Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich positiven Wert annehmen, erhöht sich die Quanto Gebühr, was zu einem geringeren Tilgungsbetrag führt. Im Fall, dass die Kosten der Währungssicherung einen deutlich negativen Wert annehmen, ist die Quanto Gebühr geringer, was zu einem höheren Tilgungsbetrag führt. Das Szenario, dass eine negative Quanto Gebühr die Management Gebühr kompensiert und sich letztlich der Gebühren Faktor für den Wertpapierinhaber positiv auswirkt, ist mit zunehmender Laufzeit relativ unwahrscheinlich.

Die Höhe der Quanto Gebühr wird von der Emittentin basierend auf den aktuellen Marktparametern festgelegt. Für diese Kosten sind insbesondere fünf Einflussfaktoren maßgeblich: Der

Zinssatz der Preiswährung, der Zinssatz der Handelswährung zu der die Währungssicherung besteht, die Volatilität des Basiswerts, die Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Handelswährung sowie die Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung.

Dabei können sich ein steigender Zins der Preiswährung, ein sinkender Zins der Handelswährung, sowie steigende Volatilitäten und steigende Korrelation jeweils kostensteigernd auswirken, führen also zu einer erhöhten Quanto Gebühr und somit unter sonst gleichbleibenden Bedingungen zu einem niedrigeren Ertrag der Anlage.

3. Risikofaktoren im Hinblick auf bestimmte Arten von Basiswerten

Risiken im Hinblick auf Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil oder als Bestandteil des Faktor Index

Faktoren, die die Entwicklung von Indizes bzw. Faktor Indizes beeinflussen

Bei auf Indizes bzw. Faktor Indizes bezogenen Wertpapieren hängt die Höhe des Tilgungsbetrags von der Kursentwicklung des Index bzw. des Faktor Index ab. Risiken des Index bzw. des Faktor Index sind damit auch Risiken der Wertpapiere. Die Kursentwicklung des Index bzw. des Fakor Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen bzw. dem jeweiligen Komponenten ab, aus denen sich der jeweilige Index bzw. der Faktor Index zusammensetzt. Aktienindizes setzen sich aus einem synthetischen Aktienportfolio zusammen und daher ist auch die Wertentwicklung eines Index bzw. eines solchen Bestandteils eines Faktor Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren abhängig, die sich auf die dem Index bzw. dem Bestandteil eines Faktor Index zugrunde liegenden Aktien beziehen, wie zum Beispiel von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch von unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Während der Laufzeit der Wertpapiere kann der Marktpreis der Wertpapiere von der Wertentwicklung des Index bzw. des Faktor Index bzw. der Indexbestandteile bzw. des Bestandteils eines Faktor Index abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveaus Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben. Im Fall von Performanceindizes kann des Weiteren auch die Wiederanlage von Dividendenzahlungen in Bezug auf die Indexbestandteile bzw. die Komponenten des Bestandteils eines Faktor Index Einfluss auf die Preisentwicklung der Wertpapiere haben.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Einstellung eines Index bzw. eines Bestandteils

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor eines Index bzw. der Sponsor eines Bestandteils eine Faktor Index die Bestandteile eines solchen Index bzw. die Komponenten des Bestandteils eines Faktor Index löschen oder ersetzen bzw. neue Bestandteile bzw. neue Komponenten dem Bestandteil eines Faktor Index hinzufügen bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vornehmen kann, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index bzw. von Komponenten in einem Bestandteil

eines Faktor Index kann den Stand des Index bzw. des Bestandteils eines Faktor Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen bzw. eine neu hinzugekommene Komponente sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen bzw. die ersetzte Komponente, was wiederum den Wert des Index bzw. des Faktor Index und die von der Emittentin an den Wertpapierinhaber geleisteten Zahlungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor eines Index bzw. der Sponsor eines Bestandteils eines Faktor Index kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index bzw. des Bestandteils eines Faktor Index ändern, einstellen oder aussetzen. Der Index-Sponsor eines solchen Index bzw. der Sponsor eines solchen Bestandteils eines Faktor Index wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Der Index-Sponsor eines Index bzw. der Sponsor eines Bestandteils eines Faktor Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index bzw. des Bestandteils eines Faktor Index ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen im Hinblick auf die meisten auf Aktienindizes bezogenen Wertpapiere bzw. im Hinblick auf Faktor Indizes, die auf Aktienindizes bezogen sind

Die Regeln, welche die Zusammensetzung und die Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index bzw. des jeweiligen Bestandteils, der dem Faktor Index zugrunde liegt, bestimmen, können vorsehen, dass Dividendenausschüttungen auf die Bestandteile des Index bzw. die Komponenten eines Bestandteils eines Faktor Index nicht zu einem Ansteigen des Indexstands bzw. Stands des Bestandteils führen, beispielsweise bei einem "Preisindex", was unter gleichbleibenden Bedingungen zu einem Absinken des Indexstands führen kann. Infolgedessen werden Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert bzw. von Wertpapieren auf Faktor Indizes deren Bestandteil ein solcher Indextyp ist, nicht an Dividenden oder andere Ausschüttungen auf die den Index bildenden Bestandteile bzw. den Bestandteil bildende Komponente eines Faktor Index teilhaben. Selbst wenn die Regeln des jeweiligen zugrunde liegenden Index bzw. des jeweiligen, dem Faktor Index zugrunde liegenden Bestandteils vorsehen, dass die von den im Index enthaltenen Unternehmen bzw. im Bestandteil eines Faktor Index enthaltenen Komponenten ausgeschütteten Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in den Index einbezogen bzw. in den Bestanteil eines Faktor Index reinvestiert werden und daher zu einem Ansteigen des bzw. seines Stands führen, können unter bestimmten Umständen die Dividenden oder andere Ausschüttungen in den Index bzw. den Bestandteil eines Faktor Index nicht vollständig reinvestiert werden.

Faktoren, die die Wertentwicklung von auf Dividendenindizes bezogenen Wertpapieren bzw. Faktor Indizes beeinflussen

Falls sich die Wertpapiere bzw. der Faktor Index auf einen Index beziehen/bezieht, der auf die Dividenden bestimmter Aktien bezogen ist, sind die Wertpapierinhaber der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien ausgesetzt. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken im Fall von Wertpapieren mit Barriere bzw. Knock-Out Barriere bezogen auf den DAX® (Performance Index) / X-DAX® als Basiswert

Im Falle von DAX®/X-DAX® als Basiswert sollten Wertpapierinhaber berücksichtigen, dass bei Wertpapieren mit Barriere bzw. Knock-Out Barriere der für die Ermittlung des Barriere Ereignisses bzw. Knock-Out Ereignisses maßgebliche Beobachtungspreis sowohl die Kurse des DAX® (Performance Index) als auch die Kurse des X-DAX® umfasst. Der Zeitraum, in dem das Barriere Ereignis bzw. Knock-Out Ereignis eintreten kann, ist also länger als bei Wertpapieren mit Barriere bzw. Knock-Out Barriere, die sich nur auf den DAX® (Performance Index) beziehen. Zudem ist zu beachten, dass beim X-DAX® aufgrund der ereignisgesteuerten Berechnung die Wahrscheinlichkeit für Kursausschläge und damit das Risiko eines Barriere Ereignisses bzw. Knock-Out Ereignisses höher ist.

Besondere Risiken im Hinblick auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf Indizes

Sofern die Wertpapiere auf börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte auf einen oder mehrere Indizes bezogen sind ("Indexgebundene Derivatekontrakte"), sind die Wertpapierinhaber der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontrakte in Bezug auf solche Indizes ausgesetzt. Der Tilgungsbetrag im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Indexgebundene Derivatekontrakte beziehen, ist sowohl von der Wertentwicklung der Indexgebundenen Derivatekontraktes als auch von der Entwicklung des zugrunde liegenden Index abhängig, insbesondere im Fall von Futures Kontrakten, ist der Stand des zugrunde liegenden Index in dem Fall maßgeblich, dass weder der Schlussabrechnungspreis (*Official Daily Settlement Price*) noch der tägliche Abrechnungspreis des Futures Kontrakts veröffentlicht werden.

Ein auf einen Index bezogener Optionskontrakt ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer des Optionskontrakts das Recht auf eine etwaige Zahlung des Optionsverkäufers erwirbt, abhängig vom Stand des Index. Der Betrag, den der Käufer eines Optionskontrakts zahlt, um den Optionskontrakt zu erwerben, wird üblicherweise als "Prämie" bezeichnet, und Optionskontrakte sind in der Regel Call-Optionen, bei denen der Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen oberhalb eines bestimmten Kurses (der "Basispreis") liegt, oder Put-Optionen, bei denen Käufer unter dem Optionskontrakt eine Zahlung erhalten wird, wenn der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen unterhalb des Basispreises liegt.

Ein bar abgerechneter Futures Kontrakt bezogen auf einen Index ist ein Futures Kontrakt, bei dem dem Käufer, je nach Indexstand, entweder ein Anspruch auf Zahlung (sogenannter Abrechnungsbetrag (*settlement amount*)) vom Verkäufer zusteht oder eine Verpflichtung besteht, eine Zahlung an den Verkäufer des Futures Kontrakts zu entrichten. Falls der Indexstand an einem oder mehreren festgelegten Tagen (der "Abrechnungspreis" (*settlement price*)) einen im Futures Kontrakt festgelegten Kurs (der "Forwardpreis" (*forward price*)) überschreitet, so wird der Verkäufer an den Käufer einen Betrag zahlen, der der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis entspricht. Sollte der Abrechnungspreis den Forwardpreis unterschreiten, wird der Käufer des Futures Kontrakts eine Zahlung in Höhe der Differenz an den Verkäufer des Futures Kontrakts entrichten.

Indexgebundene Derivatekontrakte können an den jeweiligen Futures- oder Optionsbörsen gehandelt werden. Ferner können Indexgebundene Derivatekontrakte standardisiert werden in Bezug auf die Anzahl der Futures- bzw. Optionskontrakte, die ein Indexgebundener Derivatekontrakt umfasst, sowie auf die Laufzeit eines jeden Indexgebundenen Derivatekontrakts bzw. auf die Daten, an denen die verschiedenen Indexgebundenen Derivatekontrakte verfallen sowie auf die Art, in der der Abrechnungsbetrag berechnet wird.

Zwischen der täglichen Schwankung des Indexstands und dem Preis, zu dem ein Indexgebundener Derivatekontrakt an der jeweiligen Futures- oder Optionsbörse gehandelt wird, kann eine Korrelation bestehen. Allerdings können auch die Erwartungen von Händlern in Indexgebundenen Derivatekontrakten bezüglich des Indexstands an einem oder mehreren Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag eines Indexgebundenen Derivatekontrakts bestimmt wird, Einfluss auf den Preis des Indexgebundenen Derivatekontrakts haben. Falls beispielsweise die Erwartung der Händlern von Optionskontrakten davon ausgeht, dass der Indexstand an einem in der Zukunft liegenden Tag, an dem der Abrechnungsbetrag des Optionskontrakts zu bestimmen ist, niedriger ist als der aktuelle Stand, kann dies dazu führen, dass der Preis des Optionskontrakts fällt (im Fall von Call Optionen) bzw. steigt (im Fall von Put Optionen), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Optionskontrakts führen, da der Abwicklungsbetrag zahlreicher Optionskontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Indexstand an einem zukünftigen Tag und dem Basispreis darstellt.

Falls die Erwartung der Händler in Futures Kontrakten darin liegt, dass der Abrechnungspreis des Index an dem Tag bzw. an den Tagen, an denen der Abrechnungsbetrag für den Futures Kontrakt bestimmt wird, niedriger sein wird als der Forwardpreis des in dem Kontrakt angegebenen Index, kann dies dazu führen, dass der Preis des Futures Kontrakts fällt (im Fall der Käufer des Futures Kontrakts) oder steigt (im Fall der Verkäufer des Futures Kontrakts), selbst wenn der aktuelle Indexstand steigt. Zudem wird eine relativ niedrige Schwankung des Indexstands zu einer überproportional größeren Schwankung des Preises des Futures Kontrakts führen, da der Abrechnungsbetrag zahlreicher Futures Kontrakte ein Vielfaches der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis und dem Forwardpreis darstellt.

Risiken im Hinblick auf Aktien als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bestandteil des Faktor Index

Faktoren, die die Wertentwicklung von Aktien beeinflussen

Maßgebend für die Preisentwicklung der Wertpapiere bzw. des Faktor Index (und entsprechend die Wertpapiere) ist die Entwicklung des Aktienkurses bzw. die Entwicklung des Aktienkurses der Aktie, die dem Faktor Index zugrunde liegt. Die Entwicklung des Aktienkurses lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, beispielsweise das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Wertpapiere auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Wertpapiere nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere bzw. den Ertrag aus den Wertpapieren auswirken.

Verlust von Dividendenzahlungen

Sofern nicht die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), werden die Wertpapierinhaber von Wertpapieren, deren Basiswert eine Aktie ist, nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf solche Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Wertpapiere nicht die Erträge widerspiegeln, die der Wertpapierinhaber realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte. Weiterhin ist zu beachten, dass selbst wenn die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass die Dividendenbetragsbestimmungen anwendbar sind (oder anderweitig die Zahlung von Dividenden vorsehen), besitzen die Wertpapierinhaber keine Rechte oder andere Ansprüche auf tatsächliche Dividenden, die auf die jeweilige Aktie gezahlt werden.

Risiken im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert oder Korbbestandteil

Risiko, dass Rückzahlungsbeträge nicht ein Direktinvestment in die Aktien, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, widerspiegeln

Die Wertpapiere können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depositary Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Wertpapiere, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Tilgungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Wertpapierinhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen,

bei der Rückzahlung dieser Wertpapiere einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Risiko der Nichtanerkennung wirtschaftlichen Eigentums

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, ist es möglich, dass die entsprechende Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Sofern dies der Fall ist, verliert der Erwerber der Depositary Receipts die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Die Wertpapiere, die sich auf die Depositary Receipts beziehen, werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Wertpapierinhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Wertpapieren am Laufzeitende bzw. bei einer außerordentlichen oder ordentlichen Kündigung durch die Emittentin null ist.

Anpassungsrisiken bei den zugrunde liegenden Aktien

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber ihrer Depositary Receipts weitergegeben werden, wodurch der Wert der Depositary Receipts und der Wertpapiere beeinflusst werden kann.

Risikofaktoren im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETFs - börsengehandelte Fonds) als Basiswert oder Korbbestandteil

Verschiedene unvorhersehbarer Faktoren können die Wertentwicklung von Exchange Traded Funds beeinflussen

Ein Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung eines Index (in Bezug auf einen solchen Exchange Traded Fund, ein dem "**ETF zugrundeliegender Index**") oder bestimmter Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von diesem gehalten werden, abzubilden. Die Wertentwicklung eines Exchange Traded Fund kann von unternehmensspezifischen Faktoren wie der Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Struktur der Anteilseigner und Vertriebspolitik der Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, oder von dem Wert solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die der Exchange Traded Fund hält oder abbildet, ebenso wie von makroökonomischen Faktoren wie dem Zins- oder Preisniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen und politischen Faktoren abhängen.

Der Nettoinventarwert der Anteile an einem Exchange Traded Fund kann anhand der Höhe der Anteile des Exchange Traded Fund an den Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird, berechnet werden, ohne den Wert der Dividenden, die auf diese in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile gezahlt werden (sofern der Exchange Traded Fund versucht, die Wertentwicklung des dem ETF zugrundeliegenden Index abzubilden) zu berücksichtigen. Der Nettoinventarwert kann auch anhand des Wertes solcher Vermögenswerte, Kontrakte und/oder Instrumente, in die der Exchange Traded Fund investiert oder die von ihm gehalten werden, wie in dem jeweiligen Verkaufsprospekt oder den Gründungsdokumenten angegeben, berechnet werden.

Deshalb ist eine Anlage in die Wertpapiere, die an einen Exchange Traded Fund gekoppelt sind nicht dasselbe wie eine Direktanlage in einen dem ETF zugrundeliegenden Index oder in Anteile derjenigen Unternehmen, aus denen der dem ETF zugrundeliegende Index gebildet wird oder in solche Vermögenswerte, Kontrakte, und/oder Instrumente, in die der ETF investiert oder die von ihm gehalten werden. Die Rendite einer solchen Anlage kann somit geringer ausfallen als die Rendite einer Direktanlage in einen solchen Index oder Anteil.

Es besteht das Risiko, dass die Rendite auf die Wertpapiere nicht der Rendite auf eine Direktanlage in die Fondsanteile bzw. die Vermögenswerte entspricht, die im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthalten sind und an die die Wertpapiere gekoppelt sind

Die Rendite, die ein Anleger mit an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelten Wertpapieren erzielt, entspricht unter Umständen nicht der Rendite, die der Anleger erzielen würde, wenn er die Fondsanteile bzw. tatsächlich die jeweiligen Vermögenswerte erworben hätte, die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthalten sind. Handelt es sich beispielsweise bei den im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthaltenen Vermögenswerten um Aktien oder einen Aktienindex, so erhalten Anleger in die Wertpapiere, die an den betreffenden Exchange Traded Fund gekoppelt sind, keine Dividenden auf diese Aktien bzw. die in diesem Aktienindex enthaltenen Aktien und profitieren nicht von solchen Dividenden, es sei denn, der betreffende Exchange Traded Fund berücksichtigt sie bei der Berechnung des Inventarwerts des betreffenden Exchange Traded Fund. Auch stehen den Anlegern in an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelte Wertpapiere keine Stimmrechte in Bezug auf die Aktien oder sonstigen Vermögenswerte zu, die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthalten sind. Dementsprechend erhält ein Anleger in an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelte Wertpapiere unter Umständen (wenn überhaupt) nach Rückzahlung der Produkte eine niedrigere Zahlung, als dies bei einer Direktanlage in die Fondsanteile bzw. in die im Fondsportfolio bzw. in den Fondsportfolios enthaltenen Vermögenswerte der Fall gewesen wäre.

Eine Änderung der Zusammensetzung des bzw. der Exchange Traded Fund(s) oder seine bzw. ihre Einstellung könnte sich nachteilig auf den Marktwert und eine etwaige Rendite der daran gekoppelten Wertpapiere auswirken

Die Emittentin und die Berechnungsstelle haben keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Wertentwicklung eines Fonds bzw. eines Index, den dieser Fonds zu replizieren beabsichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann den in diesem Index enthaltenen Vermögenswerten weitere

Vermögenswerte hinzufügen oder entnehmen oder Ersetzungen der im Index enthaltenen Vermögenswerte oder sonstige Änderungen der Fondsmethodik vornehmen, die sich auf den Wert des Exchange Traded Fund bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index auswirken könnten. Eine Ersetzung von Vermögenswerten, die im Portfolio eines Fonds bzw. in einem dem ETF zugrundeliegenden Index enthalten sind, kann sich auf den Wert dieses Exchange Traded Funds auswirken, da sich ein neu hinzugefügter Vermögenswert unter Umständen signifikant schlechter oder besser entwickeln kann als der durch ihn ersetzte Vermögenswert, was sich wiederum auf den Marktwert der Wertpapiere bzw. die Zahlungen (oder sonstigen Leistungen) auswirken kann, die im Rahmen der Wertpapiere zu leisten bzw. zu erbringen sind. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor eines dem ETF zugrundeliegenden Index kann darüber hinaus die Berechnung dieses Exchange Traded Funds bzw. des dem ETF zugrundeliegenden Index oder die Veröffentlichung von Informationen über diesen Exchange Traded Fund bzw. den dem ETF zugrundeliegenden Index ändern, einstellen oder aussetzen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index sind nicht an dem Angebot und Vertrieb der Wertpapiere beteiligt und sind nicht verpflichtet, hierin zu investieren. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Lizenzgeber oder Index-Sponsor dieses dem ETF zugrundeliegenden Index kann Handlungen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund oder diesen dem ETF zugrundeliegenden Index vornehmen, ohne dabei die Interessen der Anleger in die Wertpapiere zu berücksichtigen, und jede solche Handlung könnte den Marktwert dieser Wertpapiere (oder einen darauf zahlbaren Betrag) nachteilig beeinflussen. Insbesondere kann aus vielerlei Gründen keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Wertentwicklung eines Exchange Traded Funds der Wertentwicklung der Vermögenswerte entspricht, die im Portfolio des bzw. der Exchange Traded Fund(s) enthalten sind bzw. welche der Exchange Traded Fund zu replizieren beabsichtigt.

Die Emittentin und/oder die Garantin geben keinerlei Zusicherung, dass alle Ereignisse, die vor dem Emissionstag der Wertpapiere eintreten und den Handelspreis des jeweiligen Exchange Traded Funds beeinflussen würden, öffentlich bekannt gemacht werden. Die nachträgliche Veröffentlichung solcher Ereignisse oder die Veröffentlichung oder das Unterlassen der Veröffentlichung von wesentlichen zukünftigen Ereignissen, die die jeweiligen Emittenten der in dem Exchange Traded Fund enthaltenen Anteile betreffen, könne den Handelspreis der Anteile eines Exchange Traded Funds und daher auch den Handelspreis und die Rendite der Wertpapiere beeinflussen.

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index oder der Exchange Traded Fund selbst wesentlich verändert werden, können die Bedingungen der Wertpapiere angepasst oder die Wertpapiere vorzeitig zurückgezahlt werden

Wenn der dem ETF zugrundeliegende Index zu irgendeinem Zeitpunkt wesentlich verändert wird oder wenn der Exchange Traded Fund auf eine andere Weise modifiziert wird, so dass nach Ansicht der Berechnungsstelle nicht der wahre Nettoinventarwert des Exchange Traded Fund widerspiegelt wird, welcher vorläge, wenn die Änderungen oder Modifikationen nicht vorgenommen worden wären, wird die Berechnungsstelle ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Berechnungen und Anpassungen vornehmen, um zu einem Preis eines Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher mit dem Exchange Traded Fund vergleichbar wäre, wenn die Änderungen und Modifikationen nicht vorgenommen worden wären. Die Berechnungsstelle wird

die Schlusskurse dann anhand des angepassten Exchange Traded Funds berechnen. Wenn der Exchange Traded Fund folglich in einer Weise modifiziert wird, dass der Kurs seiner Anteile einen Bruchteil dessen darstellen würde, welchen diese ohne die Modifikationen haben würden (zum Beispiel aufgrund eines Splits oder eines umgekehrten Splits), wird Goldman Sachs den Kurs anpassen, um zu einem Kurs des Exchange Traded Funds zu gelangen, welcher vorläge, wenn die Modifikation nicht stattgefunden hätte (zum Beispiel als ob der Split oder der umgekehrte Split nicht stattgefunden hätte). Die Berechnungsstelle kann festlegen, dass wegen der Modifikation der Berechnungsmethode keine Anpassung notwendig ist. Jede dieser Festlegungen kann den Wert und die Rendite der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Risiken in Bezug auf Marktpreise

Der Marktpreis von Exchange Traded Funds kann in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage, der Liquidität und den Kursspannen am Sekundärmarkt von ihrem Nettoinventarwert abweichen, d.h. der Marktpreis je Fondsanteil könnte über oder unter dessen Nettoinventarwert liegen und wird im Lauf eines Handelstags schwanken.

Die Wertentwicklung eines oder mehrerer Exchange Traded Fund(s), deren Portfolios schwerpunktmäßig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, ist unter Umständen volatiler als bei Exchange Traded Funds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen

Anleger in Wertpapiere, die an einen oder mehrere Exchange Traded Fund(s) gekoppelt sind, dessen bzw. deren Portfolios schwerpunktmäßig aus Vermögenswerten einer einzelnen Branche oder mehrerer verwandter Branchen bestehen, sollten sich bewusst sein, dass die Wertentwicklung des bzw. der betreffenden Exchange Traded Fund(s) unter Umständen volatiler sein kann als bei Exchange Traded Funds, deren Portfolios aus Vermögenswerten mit höherer Diversifizierung bestehen.

Risiken im Zusammenhang mit Inflationsindizes und anderen Inflationsmessgrößen als Basiswert oder Korbbestandteil

Falls die Wertpapiere sich auf Inflationsindizes, Verbraucherpreisindizes oder andere Formeln bezogen auf die Messung der Inflation als Basiswert bzw. Korbbestandteil beziehen, nehmen die Wertpapierinhaber an der Entwicklung solcher Inflationsindizes oder anderer Messgrößen teil, die erheblichen Schwankungen unterliegen können, die möglicherweise nicht mit anderen Indizes korrelieren und nicht genau mit der Inflationsrate korrelieren, die Wertpapierinhabern in einer solchen Jurisdiktion wahrnehmen. Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren erfolgen, können auf Basis einer Berechnung vorgenommen werden, die sich auf einen Inflationsindex für einen Monat bezieht, der mehrere Monate vor dem für die Wertpapiere maßgeblichen Zahlungstag liegt und entsprechend signifikant vom Inflationsniveau zum Zeitpunkt der Zahlung abweichen kann.

Risiken im Hinblick auf Währungs-Wechselkurse als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bestandteil des Faktor Index

Währungs-Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "**Basiswährung**", während die Währung, die den Preis für die Basiswährung angibt, als "**Preiswährung**" bezeichnet wird. Beispielweise bedeutet daher der Wechselkurs "EUR/USD 1,1888", dass für den Kauf von einem Euro (= Basiswährung) 1,1888 USD (= Preiswährung) zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des Euro gegenüber dem US-Dollar. Umgekehrt bedeutet der Währungs-Wechselkurs "USD/EUR 0,8412", dass für den Kauf von einem US-Dollar 0,8412 EUR zu zahlen sind. Ein Anstieg dieses Währungs-Wechselkurses bedeutet daher einen Anstieg des US-Dollar gegenüber dem Euro.

Die Entwicklung von Währungs-Wechselkursen hängt von Angebot und Nachfrage der Währungen am internationalen Devisenmarkt ab, die von wirtschaftlichen Faktoren abhängig sind, darunter Inflationsraten in den betroffenen Ländern, Zinsdifferenzen zwischen den jeweiligen Ländern, Konjunkturprognosen, international politische Faktoren, die Währungskonvertierbarkeit und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung, Spekulationen und Maßnahmen, die von Regierungen und Zentralbanken getroffen werden. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Auferlegung von regulatorischen Kontrollen und Steuern, die Ausgabe einer neuen Währung mit dem Zweck, eine bestehende Währung zu ersetzen, die Modifizierung des Wechselkurses oder der Umtauschmerkmale durch Abwertung oder Aufwertung einer Währung oder durch Auferlegung von Umtauschkontrollen im Hinblick auf den Umtausch oder Transfer einer bestimmten Währung, wodurch sowohl die Wechselkurse als auch die Verfügbarkeit einer bestimmten Währung beeinflusst werden würde.

Für die Preisfeststellung von Währungs-Wechselkursen können Werte von unterschiedlichen Quellen herangezogen werden. Einerseits können dies Preise für Währungs-Wechselkurse sein, die im sogenannten Interbankenhandel zustande kommen, da der Großteil des internationalen Devisenhandels zwischen Großbanken abgewickelt wird. Solche Werte werden auf Bildschirmseiten anerkannter Wirtschaftsinformationsdienste (wie z.B. Reuters oder Bloomberg) veröffentlicht. Andererseits können als Währungs-Wechselkurse auch von Zentralbanken (wie z.B. der Europäischen Zentralbank) offiziell festgestellte Währungs-Wechselkurse herangezogen werden. Des Weiteren, kann gegebenenfalls der Preis bestimmter Währungs-Wechselkurspaare nicht in geeigneter Form an einem Referenzmarkt abrufbar sein. Bei solchen Währungs-Wechselkurspaaren wird die Preisfeststellung mittelbar über zwei Währungs-Wechselkurspaare, die jeweils eine Währung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Währungs-Wechselkurspaares und zusätzlich eine gemeinsame Bezugswährung beinhalten, ermittelt. Der Preis des Währungs-Wechselkurses wird durch Gegenrechnung dieser beiden Währungs-Wechselkurse bestimmt.

Anleger sollten beachten, dass in der Vergangenheit durch Absprachen zwischen Marktteilnehmern die Festlegungen von Währungs-Wechselkursen manipuliert worden sind. Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass es auch zukünftig Manipulationen bei der Festlegung von Währungs-Wechselkursen geben kann, was sich negativ auf den jeweiligen Währungs-Wechselkurs (und im Fall von Wertpapieren, die auf einen Faktor Index bezogen sind, auf den Stand des Faktor Index) und entsprechend negativ auf die Wertpapiere auswirken kann (siehe

dazu auch unter "Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten").

Risiken im Hinblick auf Rohstoffe oder Futures-Kontrakte auf Rohstoffe als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bestandteil des Faktor Index

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoffen oder Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohwaren bzw. Rohstoffe werden im Allgemeinen in drei Hauptkategorien eingeteilt: Mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl, Gas, Aluminium und Kupfer), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Weizen und Mais) und Edelmetalle (wie z.B. Gold und Silber). Ein Großteil der Rohwaren bzw. Rohstoffe wird an spezialisierten Börsen oder direkt zwischen Marktteilnehmern (Interbankenhandel) weltweit in Form von OTC-Geschäften ("over the counter", außerbörslich) mittels weitgehend standardisierter Kontrakte gehandelt.

Preisrisiken bei Rohwaren bzw. Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen (Volatilität) als bei anderen Anlagekategorien unterworfen. Insbesondere weisen Rohwaren-Märkte eine geringere Liquidität als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte auf. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf Preise und Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohwaren risikoreicher und komplexer sind.

Die Einflussfaktoren auf Preise von Rohwaren sind zahlreich und komplex. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoffpreisen niederschlagen:

(a) Angebot und Nachfrage

Die Planung und die Organisation der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Handlungsspielraum begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Weiterhin können sich auch die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen sie benötigt werden, auf die Preise der Rohstoffe auswirken. Der Umstand, dass einige Rohstoffe einem zyklischen Verhalten unterliegen, beispielsweise landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nur während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann ebenfalls starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

(b) Direkte Investitionskosten

Direkte Investitionen in Rohstoffe beinhalten Kosten für die Lagerung, Versicherung und Steuern. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamterträge aus Investitionen in Rohstoffe werden durch diese Faktoren beeinflusst.

(c) Liquidität

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den

Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

(d) Wetter und Naturkatastrophen

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

(e) Staatliche Programme und Grundsätze, nationale bzw. internationale politische, militärische sowie wirtschaftliche Ereignisse und Handelsaktivitäten mit Rohstoffen und darauf bezogenen Kontrakten

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und hauptsächlich von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind grundsätzlich stärker den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können ebenfalls Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen auswirken. Ferner sind eine Reihe von Rohstoffproduzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

(f) Steuern und Zölle

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoffproduzenten rentabilitätsmindernd oder –steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Limit-Preise

Die Rohstoffmärkte unterliegen vorübergehenden Verzerrungen oder anderen Störungen aufgrund verschiedener Faktoren, einschließlich der mangelnden Liquidität an den Märkten und staatlicher Regulierung und Intervention. Darüber hinaus haben die US-Futures-Börsen und einige ausländische Börsen Vorschriften, die das Ausmaß der Schwankung der Kontrakt-Preise im Laufe eines einzigen Geschäftstages begrenzen. Diese Grenzwerte werden in der Regel als "tägliche Preisschwankungsgrenzen" und der maximale oder minimale Preis eines Kontraktes an einem bestimmten Tag als Folge dieser Grenzen als "Limit-Preis" bezeichnet. Sobald der Limit-Preis in einem bestimmten Kontrakt erreicht wird, wird der Handel in dem Kontrakt gemäß den Regelungen des Handelssystems erfolgen, in dem der Kontrakt gelistet ist. Limit-Preise können zum Ausschluss des Handels in einem bestimmten Kontrakt führen, was den Preis des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Faktor Index nachteilig beeinflussen kann.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Änderungen

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass (i) die Emittentin bzw. für die Emittentin handelnde Unternehmen, die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Faktor Index bzw. Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren durchführen, darin beeinträchtigt werden, die Verpflichtungen der Emittentin unter den Wertpapieren abzusichern, bzw. (ii) dies zu einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere oder zu einer Anpassung der Bedingungen der Wertpapiere führen kann.

Rohstoffe unterliegen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in den Vereinigten Staaten und, in einigen Fällen, auch in anderen Ländern, die sich in einer solchen Weise ändern können, dass sich dies negativ auf den Preis der Wertpapiere auswirkt.

Risiken im Hinblick auf Rohstoff-Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

Faktoren, die die Preisentwicklung von Rohstoff-Indizes beeinflussen

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten. Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktien-Marktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Erstens werden die Aktien in einem Aktien-Index typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoffe, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden, mit Ausnahme eines Subindex eines Rohstoff-Index.

- Zweitens verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.

- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuersatzänderungen. Die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem Sektor kann die Preisentwicklung der Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Sektor ausgleichen.

Obwohl das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand bestimmte wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen kann (z.B. eine Raffinerie könnte eine Reserve von Rohöl zur Fortführung ihres Betriebes verwenden), wird dadurch auch ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Diese Voraussetzungen und Kosten können sich als unattraktiv für die Käufer erweisen, die ausschließlich an der Kursentwicklung der Rohstoffe interessiert sind. Rohstoff-Kontrakte ermöglichen es einem Käufer, eine Position in der Preisbildung von Rohstoffen aufzubauen, ohne diesen Voraussetzungen und Kosten direkt ausgesetzt zu sein. Allerdings kann ein Käufer der Rohstoff-Kontrakte oder eines Index von Rohstoff-Kontrakten indirekt diesen Kosten ausgesetzt sein, die in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widergespiegelt sein können. Darüber hinaus ermöglicht die Tatsache, dass Rohstoff-Kontrakte öffentlich verfügbare Preise haben, die Berechnung eines Index basierend auf diesen Preisen. Die Verwendung von Rohstoff-Kontrakten ermöglicht es daher dem Rohstoffindex-Sponsor, das Risiko aus Kursänderungen vom Besitz des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs zu trennen und ermöglicht daher die Partizipation an positiven sowie negativen Bewegungen des Rohstoffpreises unabhängig vom physischen Rohstoff selbst.

Risiko, dass der Kurs des Rohstoff-Index nicht unbedingt gleichzeitig steigen wird, wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt - Tilgungsbeträge in Bezug auf Wertpapiere, die sich auf Rohstoff-Indizes beziehen, berücksichtigen keine direkte Investition in physische Rohstoffe oder Rohstoff-Kontrakte

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index aus zweierlei Gründen nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Tilgungsbetrag im Zusammenhang mit Wertpapieren, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, ist auf die Entwicklung des Rohstoff-Index bezogen, der wiederum die Entwicklung des Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden, aber - wie oben beschrieben – können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die bzw. der sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin sind - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt det - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen, die unten beschrieben werden und vor allem den "Roll-" Mechanismus beinhalten, können einen positiven oder negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben. Diese Anpassungen können im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Wertpapierinhaber von Wertpapieren, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Zahlungsbetrag bei Rückzahlung dieser Wertpapiere erhalten als ein Wertpapierinhaber erhalten hätte, der

direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Wertpapiere investiert hätte, deren Tilgungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Fälligkeitstag der Wertpapiere auslaufen sollen.

Risiko im Zusammenhang mit dem "Rollen" und dessen Einfluss auf die Entwicklung eines Rohstoff-Index

(a) Allgemeines

Da jeder Rohstoff-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Rohstoff-Kontrakt endet, wird das Halten eines Rohstoff-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Rohstoff-Kontrakte bedeutet, dass die Rohstoff-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Rohstoff-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Rohstoff-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten. Da Rohstoff-Indizes eine Anlage in Rohstoff-Kontrakte nachbilden, wird dabei berücksichtigt, dass die Rohstoff-Kontrakte, die im Rohstoff-Index enthalten sind, gerollt werden müssen. Ebenso wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt sich seinem Verfall nähert, wird insbesondere der Rohstoff-Index so berechnet wie wenn der kürzer laufende Rohstoff-Kontrakt verkauft und die Erlöse des Verkaufs verwendet werden würden, um einen länger laufenden Rohstoff-Kontrakt zu kaufen, dessen Wert dem Wert des in dem maßgeblichen Liefermonat in diesem Rohstoff-Index enthaltenen Rohstoff-Kontrakts entspricht.

(b) Backwardation

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen.

(c) Contango

Wenn der Preis des kürzer laufenden Rohstoff-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Rohstoff-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-

Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen, was sich negativ auf den Stand des Rohstoff-Index auswirken kann, der mit diesem Kontrakt verbunden ist.

(d) Das Rollen kann die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index beeinflussen

Das "Rollen" kann eines Rohstoffindex auf zweierlei Weise beeinflussen:

Erstens wird, wenn der Rohstoff-Index in Folge des Rollprozesses synthetisch mehr Rohstoff-Kontrakte beinhaltet, wenn auch zu einem niedrigeren Preis (*Backwardation*), der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts höher sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Sollte der Rohstoff-Index als Folge des Rollprozesses umgekehrt synthetisch weniger Rohstoff-Kontrakte enthalten, wenn auch zu einem höheren Preis (*Contango*), wird der Gewinn oder Verlust aus den neuen Positionen im Hinblick auf eine bestimmte Preisbewegung des Rohstoff-Kontrakts niedriger sein, als wenn der Rohstoff-Index die gleiche Anzahl von Rohstoff-Kontrakten wie vor dem Rollprozess beinhaltet hätte. Diese Unterschiede zwischen den Mengen verkaufter bzw. gekaufter Kontrakte können einen positiven oder negativen Einfluss auf die Höhe des Rohstoff-Index haben (gemessen an seinem Dollar-Wert).

Zweitens ist zu erwarten, dass in einem Contango-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, die der Rohstoff-Index synthetisch kauft und hält, regelmäßig im Laufe der Zeit nach unten gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisrückgang dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Absinken des Stands des Rohstoff-Index führen. Umgekehrt ist zu erwarten, dass in einem Backwardation-Markt und bei Ausbleiben wesentlicher Veränderungen der Marktverhältnisse, die Preise der länger laufenden Rohstoff-Kontrakte regelmäßig im Laufe der Zeit nach oben gehen, da sie sich dem Verfall annähern. Der erwartete Preisanstieg dieser länger laufenden Rohstoff-Kontrakte, sobald sie sich ihrem Verfall annähern, kann gegebenenfalls zu einem Ansteigen des Stands des Rohstoff-Index führen.

(e) Die Auswirkungen des "Rollens" können abgemildert werden

Die Preisentwicklungen der Rohstoff-Kontrakte können die Auswirkungen des "Rollen" mildern. Da der Rohstoff-Index eine Vielzahl unterschiedlicher Arten von Rohstoff-Kontrakten enthält, ist weiterhin zu beachten, dass sich jeder dieser Rohstoff-Kontrakte in einem anderen Marktumfeld befinden kann, entweder Backwardation oder Contango, wodurch Verluste oder Gewinne aus dem Rollen kompensiert werden können.

Die Preise von Rohstoff-Kontrakten, die einem Rohstoff-Index zugrunde liegen, können sich auf unvorhersagbare Weise ändern und dementsprechend den Marktpreis von Wertpapieren im Zusammenhang mit dem Rohstoff-Index in unvorhersehbarer Weise beeinflussen

Der Handel in Rohstoffe war extrem volatil und kann extrem volatil sein. Die Rohstoffpreise werden von einer Vielzahl Faktoren beeinflusst, die unvorhersagbar sind, unter anderem durch

Veränderungen von Angebot und Nachfrage, dem Wetter, staatlichen Programmen und Grundsätzen, militärischen bzw. terroristischen und wirtschaftlichen Ereignissen, durch Geld- oder Finanz- oder Wechselkurspolitik, Änderungen in den Zinssätzen und Devisenkursen sowie Änderungen, Einstellungen oder Unterbrechungen der Handelsaktivitäten bei Rohstoffen und damit verbundenen Kontrakten.

Diese Faktoren können den Preis der Wertpapiere, die auf einen Rohstoff-Index bezogen sind, in unterschiedlicher Weise beeinflussen und verschiedene Faktoren können dazu führen, dass der Preis bestimmter Rohstoffe, die dem Rohstoff-Index zu Grunde liegen und die Volatilitäten von deren Preisen sich in unterschiedliche Richtungen und in unterschiedlicher Stärke bewegen.

Veränderung hinsichtlich der Zusammensetzung bzw. der Einstellung eines Rohstoff-Index

Ein Rohstoffindex-Sponsor ist für die Zusammensetzung bzw. die Berechnung sowie für die Führung eines solchen Index zuständig. Der Rohstoffindex-Sponsor wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und dem Wertpapierinhaber gegenüber keinerlei Verpflichtungen haben. Der Rohstoffindex-Sponsor kann jegliche Maßnahmen im Hinblick auf einen Rohstoff-Index ohne Rücksicht auf die Interessen der Wertpapierinhaber treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Der Rohstoffindex-Sponsor kann Rohstoff-Kontrakte in dem Rohstoff-Index hinzufügen, herausnehmen oder ersetzen oder andere Änderungen in der Methodologie vornehmen, die die Gewichtung von einem oder mehreren Rohstoff-Kontrakten ändern kann, beispielsweise ein Rebalancing der Rohstoffe in dem Rohstoff-Index. Die Zusammensetzung eines Rohstoff-Index kann sich im Laufe der Zeit verändern, da zusätzliche Rohstoff-Kontrakte die Auswahlkriterien erfüllen oder Rohstoff-Kontrakte, die aktuell im Rohstoff-Index enthalten sind, die Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen können. Solche Änderungen in der Zusammensetzung des Rohstoff-Index können sich auf den Stand eines Rohstoff-Index auswirken, da ein neu hinzugefügter Rohstoff-Kontrakt sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als der Rohstoff-Kontrakt, den er ersetzt, was wiederum die Höhe der von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zu entrichtenden Zahlungen beeinflussen kann. Der Rohstoffindex-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Streuung des Rohstoff-Index ändern, einstellen oder aussetzen. In einem solchen Fall liegt es im Ermessen der Berechnungsstelle, Festlegungen hinsichtlich des Stands des Rohstoff-Index zu treffen, um den Betrag zu berechnen, der bei Tilgung oder Ausübung der Wertpapiere zu zahlen wäre.

Ein Rohstoff-Index kann Rohstoff-Kontrakte enthalten, die nicht an regulierten Futures-Börsen gehandelt werden

Ein Rohstoff-Index muss nicht immer ausschließlich aus regulierten Futures-Kontrakten bestehen, sondern kann zeitweise auch außerbörsliche Kontrakte (wie z.B. Wechselgeschäfte und Termingeschäfte) beinhalten, die an Handelsplätzen gehandelt werden, die in geringerem Maße reguliert werden oder - in einigen Fällen - keiner materiellen Regulierung unterliegen. Dem entsprechend kann der Handel mit solchen Kontrakten und die Art und Weise, in der die Preise und Volumina übermittelt werden, nicht den Bestimmungen und Schutzvorschriften der aktuel-

len Fassung des U.S. Commodity Exchange Act von 1933 oder anderen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen, welche den Handel an regulierten U.S. Futures-Börsen regeln, oder ähnlichen Gesetzen und Verordnungen, die den Handel an den Futures-Börsen des Vereinigten Königreichs regeln, unterliegen. Zusätzlich haben viele elektronische Handelssysteme erst in letzter Zeit den Handel aufgenommen und können keine aussagekräftige Handelsentwicklung aufweisen. Der Handel in diesen Handelssystemen und die Einbeziehung dieser Kontrakte in einen Rohstoff-Index können folglich bestimmten Risiken unterliegen, die die meisten an den U.S.-Börsen oder an denen des Vereinigten Königreichs gehandelten Futures-Kontrakten nicht aufweisen, einschließlich Risiken in Bezug auf die Liquidität und die Preisentwicklungen der jeweiligen Kontrakte.

Risikofaktoren im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bestandteil des Faktor Index

Futures-Kontrakte, auch Terminkontrakte genannt, sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf (i) Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Dividenden oder Devisen) - so genannte Finanzterminkontrakte - oder (ii) auf Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen oder Zucker) - so genannte Rohstoff-Futures-Kontrakte.

Unterschied zwischen dem Kassapreis und dem Futurespreis

Ein Futures-Kontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert. Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung des Finanzinstruments oder des dem Basiswert bzw. Future Kontrakt zugrunde liegenden Rohstoffs an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des dem Futures-Kontrakt zu Grunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen usw.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden usw.) und andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futures-Markt. Ferner kann je nach Finanzinstrument oder Rohstoff die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futures-Markt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der den Wertpapieren bzw. dem Bestandteil des Faktor Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für das dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument Rohstoff, auch Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Terminge-

schäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Rollen von Futures-Kontrakten im Fall von Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil

Da jeder Futures-Kontrakt einen bestimmten Verfalltermin hat, zu dem der Handel mit dem Futures-Kontrakt endet, wird durch die Emittentin bei Open End Wertpapieren zu einem in den Bedingungen bestimmten Zeitpunkt der Basiswert jeweils durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt ("**Rollover**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder maßgebliche Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen oder den Futures-Kontrakt zu ersetzen. Falls erforderlich, wird der neue Futures-Kontrakt mit einem Bereinigungsfaktor multipliziert, um die Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen sicherzustellen.

Der Rollover wird an einem Handelstag (der "**Rollovertag**") innerhalb eines in den Bedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfallstermin des aktuellen Futures-Kontraktes durchgeführt. Goldman Sachs wird am Rollovertag zu diesem Zwecke ihre durch die jeweiligen Absicherungsgeschäfte eingegangenen Positionen in Bezug auf den bisherigen Futures-Kontrakt, dessen Verfallstermin nahe bevorsteht, auflösen und entsprechende Positionen in Bezug auf einen Futures-Kontrakt mit identischen Ausstattungsmerkmalen, aber längerer Laufzeit aufbauen.

Die Auswahl des neuen Futures-Kontraktes erfolgt auf Grundlage eines in den Bedingungen festgelegten Turnus. Bei einem 3-Monats-Turnus wird z.B. der im Januar verfallende Futures-Kontrakt (der "**Alte Futures-Kontrakt**") durch einen identischen Futures-Kontrakt (der "**Neue Futures-Kontrakt**") ersetzt, der im darauf folgenden April verfällt.

Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an dem Referenzmarkt mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert vorherrschen, ist die Emittentin berechtigt, den Rollovertag auf den nächstfolgenden Berechnungstag zu verschieben.

Der "**Rolloverkurs**" wird durch die Emittentin entweder auf der Basis eines einzelnen Kurses des Basiswerts oder auf der Basis von Durchschnittswerten der Kurse des Basiswerts ermittelt. **Wertpapierinhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass während der Durchführung des Rollover im Sekundärmarkt keine fortlaufenden Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere gestellt werden können.**

Nach Abschluss des Rollover werden gemäß dem oben beschriebenen Schema auf Grundlage des Rolloverkurses für den Neuen Futures-Kontrakt gegebenenfalls der Basispreis bzw. andere maßgebliche Schwellen angepasst. Das Bezugsverhältnis wird gegebenenfalls zum Zwecke des Erhalts des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere, der sich auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses ergibt, entsprechend angepasst. Zusätzlich wird zur Deckung der durch den Rollover entstehenden Transaktionskosten eine Transaktionsge-

bühr, eine sogenannte "**Rollover Gebühr**", berechnet, deren Höhe sich aus einer in der Basiswährung ausgedrückten und in den Bedingungen definierten Zahl pro Futures-Kontrakt ergibt.

Je nach Marktlage kann sich die Anpassung des Bezugsverhältnisses zugunsten bzw. zu Ungunsten der Wertpapierinhaber auswirken. Bei einem sog. "**Contango**"-Markt, bei dem der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an dem Neuen Futures-Kontrakt erworben werden. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Long Wertpapieren.

Umgekehrt verhält es sich bei einem sog. "**Backwardation**"-Markt. Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures-Kontraktes, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures-Kontraktes. Dies ist entsprechend nachteilhaft für einen Wertpapierinhaber von Short Wertpapieren.

Wertpapierinhaber sollten ferner beachten, dass eine Ausübung der Wertpapiere mit Wirkung zu einem Rollovertag auf Grundlage des für den Alten Futures-Kontrakt festgestellten Rolloverkurses erfolgt.

Rollen von Futures-Kontrakten im Fall von Bestandteilen des Faktor Index

(a) Allgemeines

Da jeder Futures-Kontrakt einen vorgegebenen Verfallstermin hat, zu dem der Handel in dem Futures-Kontrakt endet, wird das Halten eines Futures-Kontrakts bis zu dessen Ablauf dazu führen, dass eine Lieferung des zugrunde liegenden physischen Rohstoffs erfolgt oder die Verpflichtung bzw. das Recht besteht, einen Barbetrag auszuzahlen bzw. zu erhalten. Das "**Rollen**" der Futures-Kontrakte bedeutet, dass die Futures-Kontrakte, die kurz vor dem Verfall stehen (die "**kürzer laufenden Futures-Kontrakte**") vor ihrem Verfall verkauft und Futures-Kontrakte mit identischen Ausstattungsmerkmalen wie der kürzer laufende Futures-Kontrakt, mit Ausnahme eines später in der Zukunft liegenden Verfallstermins, (die "**nächstfälligen Futures-Kontrakte**") gekauft werden. Dies würde es einem tatsächlichen Käufer ermöglichen, eine Anlageposition aufrechtzuerhalten und nicht physische Rohstoffe geliefert zu bekommen oder die Auszahlung eines Geldbetrags vorzunehmen bzw. einen Geldbetrag zu erhalten.

(b) Backwardation

Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts über dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Backwardation**"-Markt bezeichnet. Sollte der Roll-Prozess erfolgen, wenn der Preis des Futures-Kontrakts in Backwardation notiert, wird ein entsprechend größerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Backwardation-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer "Rollrendite" führen.

(c) Contango

Wenn der Preis des kürzer laufenden Futures-Kontrakts unter dem Preis des länger laufenden Futures-Kontrakts liegt, wird der Markt für solche Kontrakte als "**Contango**"-Markt bezeichnet. Sollte der Rollprozess erfolgen, wenn der Preis des Futures-Kontrakts in Contango notiert, wird ein entsprechend kleinerer Anteil an dem länger laufenden Futures-Kontrakt erworben. Das Rollen von Kontrakten in einem Contango-Markt kann, abgesehen von sonstigen Erwägungen, zu einer negativen "Rollrendite" führen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab.

Es werden nicht alle Auszahlungen der im Index enthaltenen Unternehmen erfasst

Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor bzw. Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Sofern der Index-Sponsor den Index nur in Bezug auf einen Teil der Bruttodividende anpasst, wird der nicht angepasste Anteil in den Schlussabrechnungspreis des Dividenden Futures Kontrakts einbezogen.

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab

Die Höhe der Summe der ausgeschütteten Dividenden, die von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlt werden, kann durch zahlreiche Faktoren beeinflusst werden, insbesondere durch die Gewinne und die Dividendenpolitik des jeweiligen im Index enthaltenen Unternehmens sowie durch Unternehmensentscheidungen, welche auf regulatorischen oder steuerlichen Erwägungen beruhen. Insbesondere regulatorische und steuerliche Aspekte hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlung von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. des Faktor Index auswirken. Bei einzelnen Unternehmen ist es denkbar, dass Dividenden stark gekürzt oder gar nicht gezahlt werden und sich dies negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit auf die Wertpapiere bzw. den Faktor Index auswirkt.

Es besteht eine hohe Abhängigkeit von Änderungen des regulatorischen und steuerlichen Umfelds

Regulatorische und steuerliche Entwicklungen können – unabhängig von den Unternehmensentscheidungen – zu einer Verminderung der von den im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen gezahlten Dividenden führen. Derartige regulatorische und steuerliche Ent-

wicklungen hatten in der Vergangenheit erhebliche negative Auswirkungen auf die Zahlungen von Dividenden. Ähnliche Entscheidungen in der Zukunft können sich daher negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt und damit negativ auf den Wert der Wertpapiere bzw. des Faktor Index auswirken.

In der Vergangenheit gezahlte Dividenden sind kein Indikator für zukünftige Dividendenzahlungen

Der tatsächliche Kurs des Dividenden Futures Kontrakts am Finalen Bewertungstag hat nur wenig Bezug zu der Höhe der Dividenden, die von den in den zugrunde liegenden Index einbezogenen Unternehmen innerhalb ähnlicher Dividendenperioden in der Vergangenheit gezahlt wurden. Daher kann die zukünftige Entwicklung des Dividenden Futures Kontrakts nicht aufgrund der in der Vergangenheit von den in den Index einbezogenen Unternehmen gezahlten Dividenden vorhergesagt werden.

Änderungen in der Zusammensetzung des Index können sich negativ auf den Dividenden Futures Kontrakt auswirken

Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert bzw. Faktor Index und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Dividenden Futures Kontrakts während der Laufzeit auch im Wert der Wertpapiere reflektiert werden

Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Es besteht keine Gewähr, dass Änderungen im Wert des Basiswerts auch zwingend im Wert der Wertpapiere reflektiert werden. Aus diesem Grund kann sich der Wert der Wertpapiere negativ entwickeln, auch wenn sich der Wert des Dividenden Futures Kontrakts positiv entwickelt. Eine Abweichung kann unter anderem darauf zurückzuführen sein, dass bei der Preisbildung der Wertpapiere das Ausfallrisiko der Emittentin berücksichtigt wird, was gegebenenfalls zu einem niedrigeren Wert der Wertpapiere während der Laufzeit führt.

Die Wertbestimmung der Wertpapiere ist im besonderen Maße von dem Dividenden Futures Kontrakt abhängig

Da über den Dividenden Futures Kontrakt eine Preisbildung bezüglich der Dividendenerwartungen erfolgt, die so ohne weiteres nicht substituierbar ist, ist die Bestimmung des Werts der Wertpapiere im besonderen Maße von dem Dividenden Futures Kontrakt abhängig. Sollten Probleme bei der Wertbestimmung des Dividenden Futures Kontrakts auftreten, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere entweder anzupassen oder außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen. Im Fall einer Kündigung trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der Beendigung der Laufzeit nicht mehr erfüllt werden können. Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, das

hier insbesondere darin besteht, dass es nicht unwahrscheinlich ist, dass ein Investment mit einer vergleichbaren Anlagestrategie nicht möglich ist.

Risikofaktoren im Hinblick auf Zinssätze als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bestandteil des Faktor Index

Die Entwicklung des Zinssatzes bzw. des Zinssatzes, der dem Faktor Index zugrunde liegt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, u.a. von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geldmärkten, die durch Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken sowie Spekulationen und gegebenenfalls volkswirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf Basiswerte bzw. Korbbestandteile bzw. einen Bestandteil des Faktor Index mit Bezug auf Schwellenländer

Investments in sogenannte Schwellenländer beinhalten neben den allgemeinen mit der Anlage in den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Bestandteil des Faktor Index verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile wirtschaftliche Lage, hohe Inflation, erhöhte Währungsrisiken sowie politische und rechtliche Risiken. Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellenländern können beachtlichen Umwälzungen und rapiden Entwicklungen unterliegen, und diesen Ländern kann es, im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern, an sozialer, politischer und wirtschaftlicher Stabilität fehlen. Insbesondere besteht ein erhöhtes Risiko der Währungsfluktuation. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen.

Zudem besteht die Möglichkeit der Restriktionen gegen ausländische Investoren, der Zwangsenteignung von Vermögenswerten, der beschlagnahmenden Besteuerung, der Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, der Einrichtung von Devisenkontrollen oder von anderen nachteiligen Entwicklungen, die den Erfolg eines Investments in solchen Ländern beeinträchtigen können. Solche Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern. Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine sogenannte Marktstörung im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Markstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

Die geringe Größe und mangelnde Erfahrung auf den Wertpapiermärkten in bestimmten Ländern und das begrenzte Handelsvolumen mit Wertpapieren kann dazu führen, dass ein zugrunde liegender Basiswert bzw. Korbbestandteil bzw. Bestandteil des Faktor Index illiquide bzw. deutlich volatiler ist als Werte in besser etablierten Märkten. Es ist möglich, dass kaum Finanz- oder Bilanzinformationen zu den Emittenten vor Ort zur Verfügung stehen und es kann dem-

entsprechend schwierig sein, den Wert bzw. die Aussichten des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Korbbestandteile bzw. der zugrunde liegenden Bestandteile des Faktor Index zu bewerten.

Sofern der Basiswert bzw. die Korbbestandteile der Wertpapiere bzw. der Bestandteil, der dem Faktor Index zugrunde liegt, in lokaler Währung notieren, also nicht gegen die Abwicklungswährung abgesichert sind, besteht zudem ein erhöhtes Währungsrisiko. Die Währungs-Wechselkurse in Schwellenländern unterliegen erfahrungsgemäß besonders hohen Schwankungen. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert des Wertpapiers erheblich negativ entwickelt, obwohl die Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. des Bestandteils des Faktor Index während der Laufzeit des Wertpapiers im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar positiv entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte Performance des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile bzw. des Bestandteils des Faktor Index durch Währungsverluste aufgezehrt werden und sogar eine für den Wertpapierinhaber negative Performance bzw. eine negative Performance des Bestandteils des Faktor Index eintreten.

Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Indizes als Basiswert

Allgemeine Risikofaktoren im Hinblick auf Faktor Indizes

Bei der Bewertung der Wertpapiere und des maßgeblichen Faktor Index muss der Anleger berücksichtigen, dass der Faktor Index kein anerkannter Finanzindex ist, sondern ein Strategie-Index, der von dem Index Sponsor bestimmt und berechnet wird. Die alleinige Funktion des jeweiligen Faktor Index liegt darin, als Referenzwert für die jeweiligen Wertpapiere zu dienen.

Der Faktor Index bildet eine gehebelte Anlage in den Bestandteil ab, der dem Faktor Index zugrunde liegt (der "**Bestandteil**"). Dementsprechend hängt der Wert des Faktor Index von der Entwicklung des jeweiligen Bestandteils ab (vgl. zu den spezifischen Risiken im Hinblick auf die jeweiligen Arten von Bestandteilen oben).

Der Wert des Faktor Index wird auf Basis (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(a) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Hebelkomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Bestandteil ab, wobei Kursbewegungen des Bestandteils mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Bestandteils aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine negative Kursbewegung des Bestandteils (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Bestandteils (d.h. der Kurs des Bestandteils steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können: Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Bestandteils entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Schluss-

kurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Long Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Bestandteils an einem Tag fällt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist. Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Faktor Indexes, der dann als Grundlage für die nächste Berechnung des Faktor Indexes dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Bestandteils nicht wesentlich verändert hat.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Hebelkomponente eine Anlage in den Bestandteil in entgegengesetzter Weise ab, wobei Kursbewegungen des Bestandteils mit dem Hebel (*Faktor*) multipliziert werden. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch bei negativen Kursbewegungen des Bestandteils aus, und hat einen überproportionalen Effekt auf den Wert des Faktor Index. Das bedeutet, dass eine positive Kursbewegung des Bestandteils (die ungünstig für den Anleger ist) zu einer überproportional negativen Veränderung des Werts des Wertpapiers führt. Anleger sollten beachten, dass sogar Seitwärtsbewegungen des Bestandteils (d.h. der Kurs des Bestandteils steigt und fällt abwechselnd) zu Kursverlusten führen können: Im Rahmen der täglichen Berechnung des Faktor Index führt die Hebelkomponente dazu, dass die täglichen Kursbewegungen des Bestandteils entsprechend der Höhe des Hebels verstärkt werden. Der Bezugspunkt für die Berechnung des Faktor Index ist entsprechend der Indexbeschreibung der Schlusskurs des Faktor Index am vorangegangenen Tag. Ein Short Faktor Index verliert an Wert, wenn der Kurs des Bestandteils an einem Tag steigt und zu seinem ursprünglichen Wert am nächsten Tag zurückkehrt; der Verlust ist umso größer, je größer der Hebel ist (dem Hebelfaktor wird im Fall von Short Faktor Indizes ein Negativzeichnen vorangestellt). Ein Faktor Index "realisiert" dementsprechend die täglichen (gehebelten) Gewinne und Verluste infolge der täglichen Bestimmung eines neuen Schlusskurses des Faktor Indexes, der dann als Grundlage für die nächste Berechnung des Faktor Indexes dient. Diese Hebelwirkung führt auch dazu, dass der Faktor Index einen erheblichen Wertverlust erleiden kann, obwohl sich der Kurs des Bestandteils nicht wesentlich verändert hat.

(b) *Risikofaktoren im Hinblick auf die Finanzierungskomponente*

Im Fall von Long Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Kapitalkosten ab, die entstehen würden, wenn eine entsprechende Anlage in den Bestandteil finanziert würde. Zusätzlich kann gegebenenfalls eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (Index Gebühr). Entsprechend mindert die Finanzierungskomponente den Wert des Faktor Index.

Im Fall von Short Faktor Indizes bildet die Finanzierungskomponente die Einnahmen und Ausgaben ab, die sich aus dem Erwerb des Bestandteils, seinem Verkauf und der Anlage der Erträge zu einem risikofreien Kurs ergeben. Zusätzlich kann gegebenenfalls

eine vom Index Sponsor berechnete Gebühr für die Berechnung und Verwaltung des Faktor Index hinzugerechnet werden (Index Gebühr, die den Wert des Index mindert).

Inhaber sollten beachten, dass der Index Sponsor zum Zwecke der Berechnung der Finanzierungskomponente Parameter nach seinem billigen Ermessen bestimmen kann. Die Ausübung dieses Ermessens kann von den Erwartungen anderer Marktteilnehmer abweichen.

Im Zusammenhang mit der Finanzierungskomponente sollten die folgenden Risiken berücksichtigt werden:

- *Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Index Gebühr*

  Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Gebühr für die Verwaltung und Berechnung des Faktor Index vom Level des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Der Abzug einer solchen Index Gebühr führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Open End Faktor Zertifikate.

- *Risikofaktoren im Hinblick auf die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente*

  Der Anleger muss beachten, dass zum Zwecke der Berechnung des Faktor Index eine fortlaufende Volatilitätskomponente (basierend auf einem langfristen und kurzfristigen Durchschnitt eines entsprechenden Indikators für die implizite Volatilität (z.B. des VDAX) vom Stand des Faktor Index abgezogen werden kann, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Volatilitätskomponente bildet die Absicherungskosten im Hinblick auf unerwartete Marktbewegungen des Bestandteils über Nacht ab (sog. Gap-Risiko). Die Berücksichtigung der Volatilitätskomponente führt grundsätzlich zu einer Minderung des Werts des Faktor Index und entsprechend auch der Open End Faktor Zertifikate.

- *Berücksichtigung der Dividendenbesteuerung im Rahmen der Berechnung des Faktor Index*

  Der Index Sponsor kann im Rahmen der Berechnung des Faktor Index Dividendenzahlungen bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Dividendenbesteuerung) berücksichtigen, die im Hinblick auf einen Komponenten des Bestandteils gezahlt werden, sofern dies in der maßgeblichen Methodologie des Faktor Index vorgesehen ist. Die Berücksichtigung der Dividendenzahlungen (bzw. Dividenden gleichstehende Barausschüttungen) kann dazu führen, dass der Wert des Faktor Index und entsprechend auch der Wert der Wertpapiere gemindert wird. Dies wirkt sich umso stärker aus, je höher die Dividende bzw. je höher die Dividendenbesteuerung ist. Eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden (vom Standpunkt des Index Sponsors aus) kann dazu führen, dass der Index Sponsor auf Komponenten des maßgeblichen Bestandteils ausgeschüttete Dividenden bei der Berechnung des Faktor Index nicht länger in der gleichen Höhe wie zuvor berücksichtigt.

Risikofaktoren aufgrund der untertägigen Index-Anpassung

Faktor Indizes sehen eine untertägige Index-Anpassung vor, wenn die Verluste im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreichen. Dieser Mechanismus kann aber nur weiterreichende Verluste des Faktor Index (und entsprechend weiterreichende Verluste des Wertes des jeweiligen Wertpapiers) abschwächen; die Verluste können dennoch erheblich sein. Aus diesem Grund sollte die Barriere nicht als "Sicherheitspuffer" verstanden werden und die Höhe der Verluste hängt auch von der Höhe der Barriere ab. Die untertägige Index-Anpassung führt zu einer sofortigen Realisierung der erlittenen Verluste, da jede Erholung des Werts nur von diesem niedrigeren Index Level aus starten kann.

Im Fall von wesentlichen untertägigen Kursbewegungen des Bestandteils kann eine untertägige Index-Anpassung auch zu Verlusten im Faktor Index und entsprechend auch zu Verlusten im Wert der Wertpapiere führen. Dies ist beispielsweise auch dann der Fall, wenn der Bestandteil zum Handelsschluss zu seinem ursprünglichen Level zurückkehrt.

Anleger sollten beachten, dass während einer bestimmten Periode nach dem Zeitpunkt, zu dem die Verluste im Bestandteil bzw. im Faktor Index eine bestimmte Barriere erreicht haben (z.B. eine zehnminütige Periode), der Faktor Index gegebenenfalls nicht verbreitet werden kann. Während dieser Periode werden für die Wertpapiere im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufspreise von Goldman Sachs gestellt werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf einen Korb als Basiswert

Risiken, die mit der Entwicklung des Korbs und dessen zugrunde liegenden Korbbestandteilen verbunden sind

Im Fall, dass sich die Wertpapiere auf einen Korb aus verschiedenen Werten als Basiswert beziehen, sind die Wertpapierinhaber von der Entwicklung des Korbs abhängig. Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich diese Entwicklung nicht vorhersagen lässt und durch gesamtwirtschaftliche Faktoren im Hinblick auf die den Korb bildenden Bestandteile bestimmt wird.

Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers kann ein Korbbestandteil bzw. eine Art von Korbbestandteile, dessen bzw. deren Entwicklung sehr schlecht verlaufen ist, maßgeblich für die Bestimmung des Tilgungsbetrags oder von Zinsbeträgen sein. Wertpapierinhaber sollten sich darüber bewusst sein, dass selbst dann, wenn sich ein oder mehrere Korbbestandteile positiv entwickelt haben, ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen kann, wenn sich der oder die anderen Korbbestandteile weniger positiv entwickelt haben. Weiterhin können die Wertpapiere beispielsweise vorsehen, dass die Differenz der Performances von zwei Korbbestandteilen für die Ermittlung des Tilgungsbetrags maßgeblich ist. In diesem Fall kann es zu einem Verlust des Wertpapierinhabers kommen, wenn sich die Performance des einen abzuziehenden Korbbestandteils besser entwickelt als die Performance des anderen Korbbestandteils.

Geringere Anzahl von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, der eine geringere Anzahl von Korbbestandteilen enthält, wird sich in größerem Maße von Kurs- bzw. Preisänderungen eines bestimmten im Korb enthaltenen Korbbestandteil beeinflussen lassen als ein Korb, der eine größere Anzahl von Korbbestandteilen enthält.

Ungleichmäßige Gewichtung von Korbbestandteilen

Die Entwicklung eines Korbs, bei dem einige Korbbestandteile stärker gewichtet sind, wird sich in größerem Umfang von Preis- oder Kursänderungen eines solchen Korbbestandteils beeinflussen lassen als ein Korb, bei dem alle Korbbestandteile verhältnismäßig gleichgewichtet sind.

Eine hohe Korrelation der Korbbestandteile kann einen wichtigen Einfluss auf die zu zahlenden Beträge haben

Die Korrelation der Korbbestandteile beschreibt den Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Korbbestandteile voneinander. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen "–1" und "+1" an, wobei eine Korrelation von "+1", d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Korbbestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von "– 1", d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich die Wertentwicklung der Korbbestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von "0" besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklung der Korbbestandteile zu treffen. Stammen z.B. sämtliche Korbbestandteile aus der selben Branche und demselben Land, so ist generell von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation kann aber beispielsweise sinken, wenn sich die Aktiengesellschaften, deren Aktien Korbbestandteil sind, in starker Konkurrenz um Marktanteile und dieselben Absatzmärkte befinden. Im Falle einer hohen Korrelation der Korbbestandteile wird jede Änderung der Preis- oder Kursentwicklung der Korbbestandteile die Entwicklung der Wertpapiere überproportional beeinflussen.

Änderungen der Zusammensetzung des Korbs

Im Fall, dass die Wertpapiere der Berechnungsstelle das Recht einräumen, unter bestimmten Umständen nach Emission der Wertpapiere die Zusammensetzung des Korbs zu ändern, darf sich der Wertpapierinhaber nicht darauf verlassen, dass die Zusammensetzung des Korbs während der Laufzeit der Wertpapiere gleich bleiben wird. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass sich ein ersetzender Korbbestandteil anders verhalten kann als der ersetzte Korbbestandteil, was die Entwicklung des Korbs nachteilig beeinflussen kann.

Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten

Die London Interbank Offered Rate ("**LIBOR**"), die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten

von Referenzsätzen und Indizes gelten als "**Referenzwerte**" (auch als Benchmarks bezeichnet). Diese Referenzwerte sind Gegenstand fortlaufender nationaler und internationaler Reformvorschläge. In Folge solcher Reformvorschläge können Referenzwerte eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen. Weiterhin können sich auch sonstige Folgen ergeben, die gegenwärtig nicht absehbar sind. Jede dieser Folgen könnte wesentliche negative Auswirkungen auf an einen solchen Referenzwert gekoppeltes Wertpapier haben.

Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen und -initiativen in diesem Bereich gehören, unter anderem, die im Juli 2013 veröffentlichten Grundsätze für finanzielle Benchmarks (die "**IOSCO Benchmark Grundsätze**"), die EU Verordnung über Indizes (die "**Benchmark Verordnung**"), die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet wird und der von der britischen Financial Conduct Authority (die "**FCA**") vorgeschlagene Übergang vom LIBOR hin zu einer oder mehreren alternativen Referenzwert(en).

Die IOSCO Benchmark Grundsätze verfolgen das Ziel, ein übergreifendes Regelwerk für Referenzwerte, die im Finanzmarkt verwendet werden, zu schaffen, wobei dieses insbesondere Kontrolle und Verantwortlichkeit als auch die Qualität und Transparenz der Referenzwertgestaltung und der Referenzwert methodologien umfassen soll. Nachfolgende Umsetzungsüberprüfungen haben ergeben, dass die Mehrheit der überprüften Administratoren sich umfassend bemüht, die IOSCO Benchmark Grundsätze umzusetzen. Die Überprüfungen zeigen aber auch auf, dass sich die "Benchmark-Branche" im Wandel befindet; IOSCO wird möglicherweise zukünftig weitere Schritte unternehmen müssen, auch wenn momentan nicht klar ist, wie diese Schritte aussehen könnten.

Die Benchmark Verordnung ist im Juni 2016 in Kraft getreten und ist seit dem 1. Januar 2018 uneingeschränkt anwendbar (abgesehen von einigen Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich "kritischer Referenzwerte", die bereits mit Wirkung zum 30. Juni 2016 in Kraft getreten sind), vorbehaltlich bestimmter Übergangsbestimmungen. Die Benchmark Verordnung gilt für "Kontributoren", "Administratoren" und "Nutzer" von Referenzwerten in der EU. Seit dem 1. Januar 2018 wird unter anderem (a) von EU-Referenzwert Administratoren verlangt, dass sie zugelassen oder registriert sind und die Anforderungen in Bezug auf die Verwaltung von Referenzwerten erfüllen, (b) die Verwendung von Referenzwerten in der EU für solche Referenzwerte untersagt, die von EU-Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (c) die Verwendung von Referenzwerten in der EU verboten, die durch Nicht-EU-Administratoren zur Verfügung gestellt werden, die (i) nicht zugelassen oder registriert sind und vorbehaltlich, dass sie der Aufsicht in einer Jurisdiktion unterliegen, für die eine "Gleichwertigkeitsentscheidung" gemäß der Benchmark Verordnung erlassen wurde, oder (ii) wenn eine solche Gleichwertigkeitsentscheidung bevorsteht, wenn sie von den zuständigen Behörden des/der betreffenden EU-Mitgliedstaat(en) "anerkannt" wird. Eine Ausnahme hiervon stellt der Fall dar, dass ein von einem Nicht-EU-Administrator zur Verfügung gestellter Referenzwert von einem in der EU zugelassenen oder registrierten Administrator oder einem in der EU ansässigen beaufsichtigten

Unternehmen in der EU zugelassen werden kann, nachdem die entsprechende zuständige Aufsichtsbehörde diese Zulassung genehmigt hat.

Der Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung ist weit und wird, außer für sogenannte "kritische Referenzwerte" wie den EURIBOR, in Folge der uneingeschränkten Anwendbarkeit auch für viele andere Zinssatzindizes sowie auf Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenindizes und weitere Arten von Indizes gelten. Dies umfasst auch proprietäre Indizes oder Strategien, sofern diese verwendet werden, um (i) den zu zahlenden Betrag oder den Wert bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich Wertpapiere und OTC-Derivate, die an einem geregelten Markt in der EU, einem multilateralen Handelssystem ("**MTF**"), einem EU organisierten Handelssystem ("**OTF**") notiert sind oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden), (ii) den unter einem bestimmten Finanzkontrakt zu zahlenden Betrag zu bestimmten oder (iii) die Entwicklung eines Investmentfonds zu messen. Die Anforderungen der Benchmark Verordnung variieren, abhängig von der Art des fraglichen Referenzwerts. Insbesondere kann ein erleichtertes Verfahren angewendet werden, wenn ein Referenzwert nicht auf Zinssätze oder Rohstoffe referenziert und der Gesamtdurchschnittswert des Finanzinstruments, Finanzkontrakts oder Investmentfonds, der auf einen Referenzwert referenziert, über einen Zeitraum von sechs Monaten – vorbehaltlich weiterer Bedingungen – weniger als EUR 50 Mrd. beträgt.

Die Benchmark Verordnung kann einen wesentlichen Einfluss auf die Wertpapiere haben, die an einen Referenzwertzinssatz oder einen Referenzwert-Index gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- Die Verwendung eines Zinssatzes oder eines Index, der ein Referenzwert ist, kann in der EU verboten werden (vorbehaltlich anwendbarer Übergangsvorschriften), wenn der Administrator (i) in der EU ansässig ist und keine Zulassung oder Registrierung erhält, oder (ii) wenn der Administrator in einem Drittland ansässig ist, das nicht die "Gleichwertigkeitsvoraussetzungen" erfüllt und das bis zu einer Gleichwertigkeitsentscheidung nicht als "anerkannt" angesehen wird. In einem solchen Fall, können die Wertpapiere, abhängig und nach der Art des jeweiligen Referenzwerts und den den Wertpapieren zugrundeliegenden Regelungen, aus dem Börsenhandel herausgenommen bzw. angepasst bzw. vor Fälligkeit zurückgezahlt werden oder in sonstiger Weise betroffen sein; und
- die Methodologie oder sonstigen Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können zu einem Absinken bzw. einem Anstieg des jeweiligen Satzes oder Standes führen oder die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Standes beeinflussen, was zu Anpassungen der Bedingungen der Wertpapiere führen kann, einschließlich einer Festlegung des Satzes bzw. Standes nach Ermessen der Berechnungsstelle.

In einer Rede im Juli 2017 kündigte der Leiter der FCA an, dass bis zum Ende des Jahres 2021 die FCA nicht länger versuchen werde, die LIBOR-Panel-Banken davon zu überzeugen, weiterhin Sätze an den LIBOR-Administrator zu übermitteln und dass der Markt mit der Umstel-

lung auf alternative Referenzsätze beginnen solle, die auf tatsächlichen Transaktionen basieren (z.B. der SONIA (Sterling Over Night Index Average)).

Fortlaufende internationale bzw. nationale Reforminitiativen und die verstärkten regulatorischen Kontrollen von Referenzwerten im Allgemeinen können die Kosten und Risiken erhöhen, Referenzwerte zu verwalten oder in sonstiger Weise an der Zurverfügungstellung von Referenzwerten mitzuwirken und die maßgeblichen Vorschriften und Anforderungen einzuhalten. Solche Faktoren können die Marktteilnehmer davon abhalten, weiterhin Referenzwerte zu verwalten oder daran mitzuwirken, machen es erforderlich, die Regeln oder Methodologien, die für Referenzwerte verwendet werden, zu ändern bzw. zum Verschwinden von Referenzwerten führen, einschließlich des LIBOR. Dies kann dazu führen, dass (i) Anpassungen an den Bedingungen der Wertpapiere bzw. den vorzeitigen Rückzahlungbestimmungen bzw. den Bestimmungen bezüglich der ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle vorgenommen werden (ii) der Börsenhandel eingestellt wird oder (iii) sonstige Folgen im Zusammenhang mit den Wertpapieren, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, eintreten. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der betroffenen Wertpapiere und deren Ertrag haben.

4. Risikofaktoren im Hinblick auf Interessenkonflikte zwischen Goldman Sachs und Wertpapierinhabern

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere und die Höhe eines etwaigen Tilgungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Wertpapiere

haben. Die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Wertpapierinhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Wertpapierinhaber nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Wertpapiers und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Wertpapierinhabers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Wertpapierinhabers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Wertpapierinhaber sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen. Angaben zur Höhe von Provisionszahlungen durch die Anbieterin finden sich gegebenenfalls im Abschnitt "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International, eine Gesellschaft der Goldman Sachs Gruppe, (der "**Market Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird; Goldman Sachs International verpflichtet sich jedoch nicht und unterliegt keiner Rechts- oder sonstigen Pflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen. Sofern der Market Maker Preise stellt, sollten Wertpapierinhaber beachten, dass es bei der Kursfeststellung gege-

benenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Wertpapierinhaber einnehmen und diese Position entweder aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Wertpapierinhaber durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Wertpapiers oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Wertpapierinhaber sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Wertpapiers und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market Maker für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Tilgungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere enthaltene Marge oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder seiner Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten wie erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Wertpapiere der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit

oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Wertpapiere kann dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und/oder Verwaltungsstelle. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) oder als Market Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch Goldman Sachs International" bzw. unter "Weitere Informationen" in den Endgültigen Bedingungen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Wertpapierinhabern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Bedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Wertpapierinhaber verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Wertpapiere negativ beeinflussen und dementsprechend für den Wertpapierinhaber nachteilig sein.

Interessen an der Emission beteiligter Dritter

Die Emittentin kann bei der Emission von Wertpapieren Kooperationspartner und externe Berater einschalten, z.B. für die Zusammenstellung und Anpassung eines Korbs oder Index. Es ist möglich, dass diese Kooperationspartner und Berater im Rahmen ihrer Tätigkeit auch eigene Interessen verfolgen und nicht ausschließlich im Interesse der Wertpapierinhaber handeln.

III. ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN

Bei den nachfolgenden Angaben zu den Wertpapieren handelt es sich um Angaben, die durch die Endgültigen Bedingungen im Hinblick auf Informationen, die auf die jeweilige Emission zutreffen, festgelegt bzw. vervollständigt werden. Der Basisprospekt sieht die Erstellung von Endgültigen Bedingungen in drei Konstellationen vor: (i) Beginn eines neuen Angebots von Wertpapieren; (ii) Aufstockung von bereits unter diesem Basisprospekt bzw. dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 begebenen Wertpapieren; (iii) Fortführung eines Angebots von bereits unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 begebenen Wertpapieren.

1. Allgemeine Angaben zu den Wertpapieren

(a) Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" in Abschnitt "II. Risikofaktoren im Hinblick auf die Wertpapiere" des Basisprospekts sowie zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind, unter "Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

(b) Beschreibung der Wertpapiere

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können sich auf Indizes (einschließlich Faktor Indizes), Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Anteile eines Exchange Traded Fund (*börsengehandelter* Fond), Währungs-Wechselkurse, Rohstoffe, Futures Kontrakte oder Zinssätze als Basiswert bzw. – im Fall eines Korbs als Basiswert – als Korbbestandteil beziehen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Wertpapiere können aber auch so ausgestaltet sein, das der Tilgungsbetrag bzw. der Zinsbetrag unabhängig von der Entwicklung eines Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen ist.

Die Goldman Sachs International (die "**Garantin**") übernimmt die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Wertpapieren zu zahlen sind.

Die Ausübungsart und die jeweilige Wertpapier-Kennnummer sind in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

(c) Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem

Recht von England und Wales, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen für jede Serie von Wertpapieren angegeben.

Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Im Fall von Wertpapieren, die entsprechend den Endgültigen Bedingungen deutschem Recht unterliegen (die "**Deutschen Wertpapiere**"), ist der Erfüllungsort Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Im Fall von Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Bedingungen dem Recht von England und Wales unterliegen (die "**Englischen Wertpapiere**"), sind die englischen Gerichte für alle Klagen oder sonstigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich zuständig (einschließlich einer Klage, die auf außervertragliche Verbindlichkeiten bezogen ist, die aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen).

Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen Deutsche Wertpapiere oder Englische Wertpapiere bezüglich der Registrierung (a) finnischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.)* ("**Euroclear Finnland**"), registriert werden, (b) norwegischen Recht, sofern die Wertpapiere bei Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depositary)* ("**VPS**"), registriert werden, (c) schwedischem Recht, sofern die Wertpapiere bei Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depositary)* ("**Euroclear Schweden**"), registriert werden; und (d) niederländischem Recht, sofern die Wertpapiere bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere ("**Euroclear Niederlande**") registriert werden.

(d) Währung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden (Angebot freibleibend) in der Abwicklungswährung angeboten werden, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Ferner werden der börsliche sowie der außerbörsliche Handel mit den Wertpapieren gegebenenfalls in der Abwicklungswährung erfolgen. Eine etwaige Zahlung des Tilgungsbetrags wird in der Abwicklungswährung (gegebenenfalls nach Umrechnung in die Abwicklungswährung) erfolgen. Sofern eine Umrechnung des Tilgungsbetrags in die Abwicklungswährung erforderlich ist, erfolgt die Umrechnung entweder auf Basis eines bestimmten Wechselkurses oder – sofern die Wertpapiere eine "Quanto"-Funktion ausweisen – zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung.

(e) Clearingsysteme und Form und Lieferung

Jeder Anleger muss in der Lage sein, die Wertpapiere (direkt oder indirekt durch einen Intermediär) zu halten.

Die Abwicklung der Wertpapiere erfolgt entweder über (i) Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**Clearstream Frankfurt**"), (ii) Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, ("**Euroclear**") und/oder Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg ("**Clearstream Luxemburg**"), (iii) Euroclear Finland Oy, dem finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Finnish Central Securities Depository Ltd.)* Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland ("**Euroclear Finnland**"), (iv) Euroclear Sweden AB, dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Swedish Central Securities Depositary*), Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164, Schweden ("**Euroclear Schweden**"), (v) Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., dem schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande ("**Euroclear Niederlande**"), (vi) Verdipapirsentralen ASA, dem norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere (*Norwegian Central Securities Depositary),* Biskop Gunnerus'gt 14A, Solo, 0185, Norwegen ("**VPS**") (vii) Euroclear UK & Ireland Limited (vormals bekannt als CREST Co Limited), 33 Cannon Street, London EC4M 5SB, UK ("**CREST**") oder jedem anderen Clearingsystem wie unter Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der Maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Inhaber-Sammelurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen,

ohne dass diese in der Inhaber-Sammelurkunde selbst wiederholt werden. Effektive Deutsche Wertpapiere, werden nicht ausgegeben.

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten. Sofern dies unter dem auf die Hinterlegung anwendbaren Recht zulässig ist, wird die Registrierte ICSD Globalurkunde lediglich Bezug auf die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen), wie im vorliegenden Basisprospekt enthalten, nehmen, ohne dass diese in der Registrierte ICSD Globalurkunde selbst wiederholt werden.

Effektive Englische Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Die Personen, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines bestimmten Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt werden, werden als deren Inhaber betrachtet, die dazu berechtigt sind, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder Zinsen in Bezug auf diese Anzahl bzw. den Nennbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nennbetrags dieser Wertpapiere gemäß und vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen eingetragenen Globalurkunde betrachtet wird.

Ungeachtet des Vorstehenden, können Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere von der Emittentin zusätzlich emittiert und registriert werden bei:

(i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,

(ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden,

(iii) Euroclear Niederlande ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden.

(iv) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter Form begeben werden, wie jeweils in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Finnland registriert und gemäß den hierfür geltenden finnischem Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die jeweils im Register der Euroclear Finnland angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Finnland und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Schweden registriert und gemäß den hierfür geltenden schwedischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die schwedischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Schweden angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

VPS Registrierte Wertpapiere, werden bei VPS registriert und gemäß den hierfür geltenden norwegischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der VPS angezeigt wird, soll, entsprechend den Regeln der VPS, in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Schweden und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere, werden bei Euroclear Niederlande registriert und gemäß den hierfür geltenden niederländischen Bestimmungen in dematerialisierter und unverbriefter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form ausgegeben. Effektive Wertpapiere, die niederländischem Recht unterliegen, werden nicht ausgegeben. Die Person, die gegenwärtig im Register der Euroclear Niederlande angezeigt wird, soll in jeder Hinsicht von der Emittentin, den Stellen, der Euroclear Niederlande und allen anderen Personen die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber solcher Wertpapiere betrachtet werden, der dazu berechtigt ist, die mit den jeweiligen Wertpapieren verbrieften Rechte auszuüben, ungeachtet einer gegenteiligen Mitteilung.

Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, können Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren (solche Wertpapiere nachstehend "**Zugrundeliegende Wertpapiere**") durch CREST halten, indem sie CDIs halten. Im Fall von Wertpapieren, die durch CREST abgewickelt werden, werden Anleger indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren über CREST halten, indem sie dematerialiserte Wertpapierrechte ("**CDIs**") halten. CDIs repräsentieren indirekte Beteiligungen an den Wertpapieren, auf die sie bezogen sind, und CDI-Anleger werden nicht die rechtmäßigen Inhaber der Wertpapiere sein. CDIs sind selbständige Wertpapiere nach englischem Recht, die durch

CREST gehalten und abgewickelt werden und durch CREST Depository Limited oder einen Rechtsnachfolger gemäß dem allgemeinen einseitigen Rechtsgeschäft (die "**CREST *Deed Poll***") vom 25. Juni 2001 (wie nachträglich geändert, ergänzt oder neu formuliert) begeben werden.

Nach der Lieferung der Zugrundeliegenden Wertpapiere in ein entsprechendes Clearingsystem gemäß dem CREST Manual können indirekte Beteiligungen an dematerialisierten CDIs geliefert, gehalten und abgewickelt werden durch die Einführung von dematerialisierten CDIs, die indirekte Beteiligungen an den jeweiligen Zugrundeliegenden Wertpapieren repräsentieren. Anteile an den Zugrundeliegenden Wertpapieren werden auf das Konto der CREST Nominee bei Euroclear übertragen, und die CREST Verwahrstelle wird CDIs für die jeweiligen CREST Teilnehmer ausgeben.

Übertragungen von Anteilen an Zugrundeliegenden Wertpapieren durch die CREST Nominee an einen Teilnehmer des jeweiligen Clearingsystems erfolgen durch die Kündigung der CDIs und die Übertragung eines Anteils an solchen Zugrundeliegenden Wertpapieren auf das Konto des jeweiligen Teilnehmers bei dem jeweiligen Clearingsystem. Es wird erwartet, dass die CDIs dieselbe Wertpapierkennnummer wie die ISIN der Zugrundeliegenden Wertpapiere haben und keine separate Notierung an einer anerkannten Börse erfordern.

Zusätzliche allgemeine Informationen im Hinblick auf CDIs können der CREST *Deed Poll*, dem CREST Manual und den CREST Regeln entnommen werden, die bei Euroclear UK & Ireland Limited, 33 Cannon Street, London EC4M 5SB oder unter +442078490000 oder auf der Webseite von Euroclear UK & Ireland Limited www.euroclear.com/site/public/EUI erhältlich sind.

(f) Beschreibung der auf die Wertpapiere bezogenen Rechte, des Ausübungsverfahrens und der Auswirkungen von Marktstörungen

Der Anspruch, die Zahlung des Tilgungsbetrags bzw. Lieferung unter den Wertpapieren zu verlangen, ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen geregelt. Der Anspruch eine eventuelle Zinszahlung zu verlangen, ist in § 4 der Allgemeinen Bedingungen geregelt.

Das Ausübungsverfahren für sämtliche Arten von Wertpapieren wird in § 2 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben. Das für die jeweiligen Wertpapiere maßgebliche Ausübungsverfahren wird in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Beschreibung etwaiger Marktstörungen sowie der Auswirkungen von Marktstörungen sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert bzw. die Korbbestandteile betreffen, sind in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen beschrieben, die den Allgemeinen Bedingungen beigefügt sind.

Die jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, das in § 12 der Allgemeinen Bedingungen beschrieben wird. Im Fall einer Kündigung durch die Emittentin endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und der Anleger erhält den Tilgungsbetrag (wobei für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags

der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag gilt) oder – sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – den Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist.

(g) Angaben zu dem Basiswert

Sofern sich die Wertpapiere auf einen Basiswert und/oder Korbbestandteile beziehen, wird bzw. werden diese in den Emissionsspezifischen Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Eine Beschreibung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile ist unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Die Informationsquelle im Hinblick auf Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der Korbbestandteile wird unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Für den Fall, dass in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ein Index als Basiswert und/oder Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der jeweiligen Emittentin oder in deren Namen handelt, gibt die jeweilige Emittentin folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Emittentin oder des Index-Sponsors abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf einen Index oder eine Kombination von Indizes berechnet oder bestimmt werden. Ein solcher Index kann eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) 2016/2011 ("**Benchmark Verordnung**") darstellen. Wenn ein solcher Index eine Benchmark darstellt, werden die Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt ist oder nicht. Nicht jeder Index fällt in den Anwendungsbereich der Benchmark Verordnung. Daneben können die in der Benchmark Verordnung enthaltenen Übergangsbestimmungen dazu führen, dass es für den Administrator der jeweiligen Benchmark zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht erforderlich ist, in dem Register der Administratoren und Benchmarks aufgeführt zu sein. Der Registrierungsstatus eines Administrators gilt als öffentliche Informationen und die Emittentin beabsichtigt nicht, die Endgültigen Bedingungen aufgrund etwaiger Änderungen an dem Registrierungsstatus eines Administrators zu aktualisieren, soweit dies nicht nach geltendem Recht erforderlich sein sollte.

(h) Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere

Die Einstufung und Rangfolge der Wertpapiere ist in § 1 der Allgemeinen Bedingungen angegeben.

(i) Beschlüsse hinsichtlich der Emission der Wertpapiere

Die Erstellung des Basisprospekts sowie die Ausgabe der Wertpapiere in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß am 4. Juli 2013 durch die zuständigen Stellen der Emittentin genehmigt. Hinsichtlich einzelner Emissionen unter diesem Basisprospekt werden bei der Emittentin keine internen Beschlüsse gefasst.

(j) Gründe für das Angebot und Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Wertpapiere

Die Erlöse aus den Wertpapieren werden zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Vereinbarungen mit Goldman Sachs International und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet (die Emittentin ist in jedem Fall in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere frei).

(k) Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

Das Angebot der Wertpapiere unter dem Basisprospekt unterliegt keinen Beschränkungen. Die Endgültigen Bedingungen sind im Zusammenhang mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen dazu zu lesen. Die Wertpapiere werden erstmals entweder mit Beginn des freihändigen Verkaufs oder dem Beginn der Zeichnungsfrist angeboten.

Die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH emittierten Wertpapiere können von der Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main auf der Basis einer festen Verpflichtung übernommen und zeitgleich an die Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main (die "**Anbieterin**") weiterverkauft werden. Die Valutierung der Wertpapiere erfolgt erst, sobald die Wertpapiere übernommen wurden, was wiederum von der Anzahl der Aufträge abhängt, die bei der Anbieterin eingehen. Zu beachten ist, dass keine Valutierung erfolgt, solange noch keine Wertpapiere übernommen worden sind. Die Valutierung sowie die Übernahme sind auf die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße beschränkt. Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu.

Angaben zu allen einzelnen Bedingungen des Angebots, zur Anbieterin, zum Emissionstag, zum Angebotsbeginn, zum Beginn einer etwaigen Zeichnungsfrist (einschließlich einem etwaigen Mindest- bzw. Höchstbetrag der Zeichnung oder einer Angabe etwaiger Fälle, in denen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird) sowie zum Datum des Übernahmevertrags hinsichtlich einer bestimmten Emission werden unter "Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

(l) Preisbildung der Wertpapiere und Faktoren, die die Preisbildung der Wertpapiere beeinflussen

Der Ausgabepreis wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien.

Zusätzlich kann der Ausgabepreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, der die Provisionen der Emittentin oder sonstige Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Emission und der Absicherung der jeweiligen Wertpapiere entstehen, decken soll.

Der Ausgabepreis ist in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben, und etwaige weitere Preise der Wertpapiere werden nach billigem Ermessen der Emittentin anhand der Marktbedingungen festgelegt.

Sämtliche Kosten und Auslagen, die einem Wertpapierinhaber hinsichtlich eines mittelbaren Erwerbs der Wertpapiere entstehen, liegen außerhalb der Kontrolle der Emittentin.

(m) Börsennotierung und Börsenhandel

Die Emittentin kann die Einführung der Wertpapiere an einer oder mehreren Börse(n) oder multilateralen Handelssystem(en) oder an einem regulierten oder unregulierten Markt beantragen, beispielsweise an der Frankfurter Wertpapierbörse, der Börse Stuttgart oder der Luxemburger Wertpapierbörse. Die Emittentin kann auch Wertpapiere emittieren, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder notiert sind.

Wertpapiere derselben Gattung können bereits zum Handel an demselben oder einem anderen Markt zugelassen sein.

Angaben zu einer beabsichtigten Börsennotierung werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Ferner werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls Angaben zu einem öffentlichen Angebot der Wertpapiere enthalten.

Im Fall einer Zulassung zum Handel bzw. einer Börsennotierung werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen gegebenenfalls die Mindesthandelsgröße enthalten.

Es ist beabsichtigt, dass Goldman Sachs International unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Goldman Sachs International übernimmt jedoch keine rechtliche oder anderweitige Verpflichtung, An- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission zu stellen.

(n) Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Angaben zum Ausgabepreis sowie gegebenenfalls der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots wurde der in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabepreis der Wertpapiere, der einen historischen Preis darstellt und von der Emittentin zum Zeitpunkt des Beginns des erstmaligen öffentlichen Angebots

bestimmt wurde, unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren festgelegt, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die zu erwartenden Dividenden sowie anderer produktspezifischer Kriterien. Der jeweilige Preis der Wertpapiere während der (neuen) Angebotsfrist wird von der Emittentin jeweils auf Grundlage der aktuellen Marktbedingungen festgelegt und ist auf der Webseite www.gs.de (auf der jeweiligen Produktseite – abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) abrufbar.

Dem Zeichner oder Käufer werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine Beträge von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt.

(o) Renditeerwartungen

Sofern es sich bei den Wertpapieren um Festverzinsliche Wertpapiere oder Wertpapiere mit Stufenverzinsung handelt, finden sich Angaben zur Rendite in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen. Die insoweit angegebene Rendite wird vom Emissionstag bis zum Fälligkeitstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten. Im Fall von anderen Wertpapieren, die kapitalgeschützt sind, d.h. Floored Floater Wertpapieren, Capped Floored Floater Wertpapieren und Variabel Verzinslichen Wertpapieren, ist zu berücksichtigen, dass der Zinssatz nicht zu Beginn der Laufzeit festgelegt wird und daher keine Informationen zur erwarteten Rendite gegeben werden können.

(p) Ratings

Ein Rating der Emittentin bezüglich ihres Bonitätsrisikos durch namhafte Ratingagenturen wie Moody's oder Standard and Poor's besteht nicht.

Die unter dem Basisprospekt zu begebenden kapitalgeschützten Wertpapiere können geratet sein oder nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen geben an, ob ein Rating für die Wertpapiere vorliegt und – sofern dies der Fall ist – über was für ein Rating die Wertpapiere verfügen.

2. Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Produkt Nr. 1. Beschreibung der Funktionsweise von Bonus Wertpapieren

(a) Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 2. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Bonus Wertpapieren

(a) Capped Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts), jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt oder (B) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist) entspricht, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis liegt. Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Capped Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Nominalbetrag multipliziert mit der Entwicklung des Basiswerts oder – sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen – dem höheren der folgenden Werte: dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Be-

obachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 3. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Wertpapieren

(a) Discount Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Discount Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich in Abhängigkeit vom Referenzpreis ermittelt.

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Produkts aus Nominalbetrag und Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Discount Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Bei diesen Wertpapieren partizipieren die Wertpapierinhaber an der Entwicklung des Basiswerts während der Laufzeit. Der Anfängliche Ausgabepreis bzw. der Aktuelle Verkaufspreis des Wertpapiers liegt jedoch unter dem Nominalbetrag bzw. unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount) unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Am Fälligkeitstag erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 4. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Reverse Convertible Split Wertpapieren

(a) Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag liegt unter dem Nominalbetrag.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(c) Reverse Convertible Split Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) liegt unter dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht diesem.

Im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(d) Reverse Convertible Split Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Barbetrag oder eine Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Auszahlung bestimmt sich wie folgt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, die durch die Physische Liefereinheit ausgedrückt wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Produkt Nr. 5. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren

(a) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Basiswerts.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(b) Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Der Nominalbetrag ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Nominalbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(c) Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Finalen Ratenzahlungsbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Dieser Betrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) liegt unter dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, entspricht diesem.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratezahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn

der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(d) Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, abhängig von der Entwicklung des Basiswerts, einen Barbetrag oder eine Lieferung des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Die Auszahlung bestimmt sich wie folgt:

(i) Liegt der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Der Finale Ratenzahlungsbetrag (zuzüglich des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags) ist der maximale Betrag, den der Wertpapierinhaber als Tilgungsbetrag erhalten kann.

(ii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber hat während der Laufzeit der Wertpapiere kein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber ebenfalls den Finalen Ratenzahlungsbetrag.

(iii) Liegt der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis und hat während der Laufzeit der Wertpapiere ein Barriere-Ereignis stattgefunden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn

der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Produkt Nr. 6. Beschreibung der Funktionsweise von Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber dem Bonusbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Be-

obachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 7. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Reverse Bonus Wertpapieren

(a) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Reverselevel abzüglich des Referenzpreises unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens jedoch null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Reverse Bonus Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Besonderheit dabei ist, dass Wertpapierinhaber an der Wertentwicklung des Basiswerts **entgegengesetzt** partizipieren.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, mindestens aber dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern entspricht immer dem Produkt aus (A) Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (direkte Partizipation an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts), mindestens aber null und höchstens dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere überschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 8. Beschreibung der Funktionsweise von Partizipations Wertpapieren

(a) Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(b) Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(c) Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Partizipations Wertpapiere während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

(d) Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Partizipations Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Partizipations Wertpapiere an jeden Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszu-

üben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Wertpapiere am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart).

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors.

Produkt Nr. 9. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Partizipations Wertpapieren

(a) Capped Partizipations Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Capped Partizipations Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, unter Berücksichtigung eines Partizipationsfaktors. Der Tilgungsbetrag entspricht aber höchstens dem Höchstbetrag.

Produkt Nr. 10. Beschreibung der Funktionsweise von Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann). Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(i) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt wird:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) entspricht.

(ii) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag

(i) sofern der Referenzpreis auf oder unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises liegt, den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100% und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und 100%, oder

(ii) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises liegt, den Mindestbetrag oder den Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist.

Produkt Nr. 11. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Mindestbetrag Wertpapieren

Bei Capped Mindestbetrag Wertpapieren entspricht der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag und höchstens dem Höchstbetrag (welcher unter dem Nominalbetrag liegen kann). Der Tilgungsbetrag wird dabei wie folgt ermittelt:

(i) Liegt der Referenzpreis unter dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag.

(ii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, aber unter dem Cap bzw. dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, erhalten Wertpapierinhaber den Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).

(iii) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Cap bzw. dem Cap multipliziert mit dem Anfänglichen Referenzpreis bzw. einem bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können auch vorsehen, dass der Tilgungsbetrag wie folgt bestimmt wird:

(i) Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Anfänglichen Referenzpreis, erhalten Wertpapierinhaber einen Betrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen der Performance des Basiswerts und eins (1) entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht maximal dem Höchstbetrag.

(ii) Andernfalls erhalten Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.

Produkt Nr. 12. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Wertpapieren

(a) Open End Wertpapiere mit Nominalbetrag

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

(b) Open End Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Open End Wertpapiere sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw., im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

Produkt Nr. 13. Beschreibung der Funktionsweise von Autocallable Wertpapieren bzw. Autocallable Split Wertpapieren

(a) Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in

diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in

diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der

Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(d) Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung des Basiswerts maßgeblich:

(i) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts den Finalen Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-

Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder (A) dem Nominalbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

(e) Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin

liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(f) Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

   (i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

   (ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

   (iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter

dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(g) Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere und die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis

stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis des Basiswerts abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(h) Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere und die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) von der Entwicklung des Basiswerts abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung des Basiswerts unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel überschreitet oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorgesehen ist und der Referenzpreis zwar auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts (je nachdem, welcher Betrag höher ist).

(iii) Sofern der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und – sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind – ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall (A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind), aber der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert oder (B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht, wenn der Referenzpreis auf bzw. unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat (sofern die Wertpapiere mit einer Barriere ausgestattet sind) und der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 14. Beschreibung der Funktionsweise von Floored Floater Wertpapieren

Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz.

Produkt Nr. 15. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Floored Floater Wertpapieren

Capped Floored Floater Wertpapiere haben eine feste Laufzeit. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den Nominalbetrag.

Der Wertpapierinhaber erhält zudem an jedem Zinszahlungstag einen Zinsbetrag. Der Zinssatz, der für die Berechnung des Zinsbetrags herangezogen wird, wird auf Basis der Entwicklung des Basiswerts ermittelt. Der Zinssatz entspricht aber mindestens dem Mindestzinssatz und höchstens dem Höchstzinssatz. In den Endgültigen Bedingungen kann allerdings vorgesehen sein, dass der Höchstzinssatz nicht während der gesamten Laufzeit der Capped Floored Floater Wertpapiere Anwendung findet, sondern nur innerhalb bestimmter Zinsperioden.

Produkt Nr. 16. Beschreibung der Funktionsweise von Market Timer Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dabei der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (x) der Diffe-

renz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel des Basiswerts (Zähler) und (y) dem Basispreis (Nenner).

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts).

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 17. Beschreibung der Funktionsweise von Outperformance Wertpapieren

(a) Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber im Fall eines Referenzpreises oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 18. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Outperformance Wertpapieren

(a) Capped Outperformance Wertpapiere mit Bezugsverhältnis

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) dem Basispreis und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Capped Outperformance Wertpapiere mit Nominalbetrag

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts unterhalb des Basispreises partizipieren Wertpapierinhaber dagegen 1:1.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis;

(ii) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 19. Beschreibung der Funktionsweise von Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber oberhalb des Basispreises überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts, sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, partizipieren Wertpapierinhaber direkt und der Anleger kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;

(ii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag;

(iii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 20. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Airbag Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei nehmen Wertpapierinhaber innerhalb einer bestimmten Bandbreite (zwischen dem Basispreis und dem Cap) überproportional in Höhe des Partizipationsfaktors an Kursgewinnen des Basiswerts teil. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. Sofern der Basiswert am Ende der Laufzeit unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. An Kursverlusten des Basiswerts, sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, partizipieren Wertpapierinhaber direkt und der Anleger kann in diesem Fall einen Totalverlust erleiden.

Der Tilgungsbetrag entspricht dementsprechend:

(i) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag;

(ii) sofern der Referenzpreis über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1;

(iii) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Basispreis, aber über bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag;

(iv) sofern der Referenzpreis unter bzw. – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 21. Beschreibung der Funktionsweise von Twin Win Wertpapieren

(a) Twin Win Wertpapiere mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Pro-

dukt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht dem Produkt aus (A) dem Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Twin Win Wertpapiere ohne Partizipationsfaktoren

Die Höhe des Tilgungsbetrags bei Twin Win Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, entspricht der Tilgungsbetrag dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

(ii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag. Der Downside-Differenzbetrag entspricht der Oberen Barriere abzüglich des Referenzpreises.

(iii) Wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dieser entspricht, und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 22. Beschreibung der Funktionsweise von Dual Currency Wertpapieren

Die Höhe des Tilgungsbetrags, die Auszahlungswährung sowie die Verzinsung sind bei Dual Currency Wertpapieren an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt, wobei die folgenden Fälle zu unterscheiden sind:

(i) Wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher ist als dieser, entspricht der Tilgungsbetrag dem in der Preiswährung ausgedrückten Nominalbetrag. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem in der Preiswährung ausgedrückten Nominalbetrag berechnet wird.

(ii) Wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem in der Basiswährung ausgedrückten Nominalbetrag. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes und dem in der Basiswährung ausgedrückten Nominalbetrag berechnet wird.

Produkt Nr. 23. Beschreibung der Funktionsweise von Exchangeable Wertpapieren

Sofern die Exchangeable Wertpapiere während der Ausübungsperiode durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl Aktien, ausgedrückt in der Physischen Liefereinheit. Bruchteile der Aktie werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Sofern die Exchangeable Wertpapier während der Ausübungsperiode nicht durch den Wertpapierinhaber ausgeübt werden, werden die Exchangeable Wertpapiere am Ende der Laufzeit zum Nominalbetrag zurückgezahlt.

Produkt Nr. 24. Beschreibung der Funktionsweise von FX Wertpapieren

Im Fall von FX Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatzes ermittelt wird.

Produkt Nr. 25. Beschreibung der Funktionsweise von Lock-In Wertpapieren

Die Höhe des Tilgungsbetrags im Fall von Lock-In Wertpapieren ist an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt und abhängig davon, ob während der Laufzeit der Wertpapiere ein Lock-In Ereignis stattgefunden hat bzw. ein Barriere Ereignis eingetreten ist. Es lassen sich die folgenden Fälle unterscheiden:

(i) Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere zu einem Lock-In Ereignis gekommen ist, werden die Wertpapiere zum Nominalbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchsten Einstiegslevel.

(ii) Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere nicht zu einem Lock-In Ereignis gekommen ist und kein Barriere Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere zum Nominalbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall aber mindestens dem Nominalbetrag.

(iii) Sofern es während der Laufzeit der Wertpapiere nicht zu einem Lock-In Ereignis gekommen ist, aber ein Barriere Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere zum Nominalbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiswerts zurückgezahlt.

Sofern nicht anderweitig in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert, liegt ein Lock-in Ereignis dann vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an irgendeinem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums ein bestimmtes Lock-In Level (i) erreicht oder überschreitet. Jedem Lock-In Level (i) ist ein bestimmtes Einstiegslevel (i) zugeordnet. Das Höchste Einstiegslevel entspricht dem Einstiegslevel (i), das dem höchsten Lock-In Level (i) zugeordnet ist, für das ein Lock-In Ereignis stattgefunden hat.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Produkt Nr. 26. Beschreibung der Funktionsweise von festverzinslichen Wertpapieren

Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatzes ermittelt wird.

Produkt Nr. 27. Beschreibung der Funktionsweise von Variabel Verzinslichen Wertpapieren

Im Fall von Variabel Verzinslichen Wertpapieren erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Basiswerts, gegebenenfalls, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, zuzüglich oder abzüglich einer Marge, ermittelt wird.

Produkt Nr. 28. Beschreibung der Funktionsweise von Wertpapieren mit Stufenverzinsung

Im Fall von Wertpapieren mit Stufenverzinsung erhält der Wertpapierinhaber bei Fälligkeit einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag entspricht. Zusätzlich erhält der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag, der auf Basis des Nominalbetrags und des in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinssatzes, der der jeweiligen Zinsperiode zugeordnet ist, ermittelt wird.

Produkt Nr. 29. Beschreibung der Funktionsweise von Capped Market Timer Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung des Basiswerts abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus Nominalbetrag und der Market Timer Performance, wobei der Wertpapierinhaber aber mindestens den Nominalbetrag erhält. Der Tilgungsbetrag entspricht aber maximal dem Höchstbetrag. Die "**Market Timer Performance**" entspricht dabei der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (x) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel des Basiswerts (Zähler) und (y) dem Basispreis (Nenner).

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag immer dem Produkt aus Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts). Der Tilgungsbetrag entspricht auch in diesem Fall maximal dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis die Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 30. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Bonus Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Re-

ferenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile) entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegt; oder

(B) dem Nominalbetrag, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 31. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Capped Bonus Wertpapieren

Bei diesen Wertpapieren erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, dessen Höhe von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängt.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance. Der Tilgungsbetrag entspricht aber mindestens dem Bonusbetrag. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem Höchstbetrag.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile). Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung (1:1 Partizipation an der Entwicklung des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung) oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance (1:1 Partizipation an der Entwicklung der Korbbestandteile) entspricht, wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegt; oder

(B) dem Nominalbetrag, sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren.

Der Tilgungsbetrag entspricht auch in diesen Fällen maximal dem Höchstbetrag.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die

jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 32. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren

(a) Multi Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag, wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils, der die schlechteste oder beste Wertentwicklung aufweist.

Für Multi Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(b) Multi Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Der Wertpapierinhaber erhält den Nominalbetrag, wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung

den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Für Multi Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(c) Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils, der die schlechteste oder beste Wertentwicklung aufweist.

Im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(d) Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Barbetrag oder eine Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), abhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile. Die Auszahlung bestimmt sich wie folgt:

(i) Wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des No-

minalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

Produkt Nr. 33. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren

(a) Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag in Höhe des Nominalbetrags multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(b) Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag (Barbetrag oder Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben), der sich wie folgt bestimmt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Für Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(c) Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber einen Betrag, der sich wie folgt bestimmt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen

Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

(d) Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen

Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere sind an die Entwicklung der Korbbestandteile gekoppelt. Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere bestimmt sich die Rückzahlung wie folgt:

Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag.

Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, abhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile, einen Barbetrag oder eine Lieferung von Korbbestandteilen bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben. Die Auszahlung bestimmt sich wie folgt:

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Korbperformance erhält.

(ii) Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen und sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegen, erhält der Wertpapierinhaber auch dann den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern ein Barriere-Ereignis eingetreten ist bzw. ein Barriere-Ereignis eingetreten ist und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis bzw. Basispreis liegt, erhält der Wertpapierinhaber eine bestimmte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund geliefert, ausgedrückt durch die Physische Liefereinheit, der die schlechteste oder beste Kursentwicklung aufweist. Bruchteile des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die jeweilige Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Für Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere ist weiterhin charakteristisch, dass der Wertpapierinhaber an einem oder mehreren in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Zinszahlungstagen einen Zinsbetrag erhält Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung der Korbbestandteile.

Produkt Nr. 34. Beschreibung der Funktionsweise von Multi Autocallable Wertpapieren bzw. Multi Autocallable Split Wertpapieren

(a) Multi Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen und sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber

in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

(A) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen hen - dem Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Nominalbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(b) Multi Autocallable Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Tilgungsbetrag entweder

> (A) dem Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen hen - dem Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Nominalbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die

Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(c) Multi Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewer-

tungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber entweder

> (A) den Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen hen - den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die

Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(d) Multi Autocallable Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags, die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere davon abhängig sind, ob bestimmte Kurse der Korbbestandteile ein in den maß-

geblichen Endgültigen Bedingungen angegebenes Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht haben (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem der Tilgungslevel erreicht oder überschritten wurde, zurückgezahlt. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor.

Sofern eine vorzeitige Rückzahlung nicht erfolgt, ist für die Höhe des Tilgungsbetrags bzw. die Art der Tilgung die Entwicklung der Korbbestandteile maßgeblich:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber entweder

> (A) den Nominalbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen hen - den Nominalbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Nominalbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis

eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

(e) Multi Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder

- wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen und sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder

(A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

(f) Multi Autocallable Split Wertpapiere mit Barausgleich und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin

liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Finalen Ratenzahlungsbetrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, dem Korbbestandteil mit der besten Wertentwicklung. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder

(A) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - dem Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der

schlechtesten Wertentwicklung oder (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung entspricht, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf die Korbbestandteile bzw. aus den Korbbestandteilen (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(g) Multi Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere und die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des

Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance (wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Darüber hinaus sind die Wertpapiere dadurch gekennzeichnet, dass der Wertpapierinhaber an bestimmten in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannten Tagen einen Zinsbetrag erhalten kann. Der maßgebliche Zinsbetrag wird auf Grundlage des Nominalbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag am oder bevor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) oder auf Grundlage des Finalen Ratenzahlungsbetrags (wenn der entsprechende Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt) berechnet. Die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags kann dabei von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig sein. Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Zinszahlung aber auch so ausgestaltet sein, dass die Zahlung von einem bestimmten Ereignis der Korbbestandteile abhängig ist (z.B. Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Schwelle (z.B. Coupon Trigger Level)). Sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, kann die Höhe des Zinsbetrags von der Entwicklung eines Referenzzinsatzes abhängig sein. Im Fall des Nichteintritts des Ereignisses würde für den entsprechenden Zinszahlungstag keine Zinszahlung erfolgen. Sofern nicht anderweitig in den Endgültigen Bedingungen geregelt, wird jeder maßgebliche Tag gesondert betrachtet und eine Nachholung von Zahlungen des Zinsbetrags findet nicht statt.

Im Hinblick auf die Zinszahlungen ist weiterhin zu beachten, dass der Wertpapierinhaber, falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag erhält. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.

(h) Multi Autocallable Split Wertpapiere mit etwaiger physischer Lieferung und ohne Zinszahlungen

Die Wertpapiere sind dadurch gekennzeichnet, dass die Höhe des Tilgungsbetrags und der Zeitpunkt der Rückzahlung der Wertpapiere und die Art der Tilgung (physische Lieferung oder Barausgleich) von der Entwicklung der Korbbestandteile abhängig sind.

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitiges Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert), den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag, der von der Entwicklung der Korbbestandteile unabhängig ist.

(b) Die Wertpapiere können vorzeitig zurückgezahlt werden, abhängig davon, ob ein in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebener Tilgungslevel an einem bestimmten Bewertungstag überschritten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreicht wurde (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"). Sofern dies der Fall ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig und die Wertpapiere werden vorzeitig nach dem Bewertungstag, an dem das Tilgungslevel erreicht bzw. überschritten wurde, zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt - den Nominalbetrag mul-

tipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist oder - wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist.

(c) Sofern eine vorzeitige Rückzahlung während der Laufzeit der Wertpapiere nicht erfolgt, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das jeweilige Finale Tilgungslevel überschreiten oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, erreichen, entspricht der Tilgungsbetrag dem Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Finalen Ratenzahlungsbetrag. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der Wertpapierinhaber in dieser Fallgestaltung den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit, wie in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance erhält.

(iii) Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und, falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund, wie in den jeweiligen Bedingungen angegeben, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird. Bruchteile des Basiswerts bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund werden dabei nicht geliefert, sondern durch Zahlung eines Barbetrags, des sog. Bruchteilsbetrags, ausgeglichen. Die Endgültigen Bedingungen können aber auch so ausgestaltet sein, dass der zu zahlende Betrag in diesem Fall entweder

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen - den Finalen Ratenzahlungsbetrag oder, sofern dieser Betrag höher ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit (a) der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Wertentwicklung, (b) der Performance des Korbbestandteils mit der besten Wertentwicklung oder (c) der Korbperformance

(wie in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegeben) erhält, sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen), aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile über oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren; oder

(B) sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt, ein Barriere-Ereignis eingetreten ist (falls die Endgültigen Bedingungen eine Barriere vorsehen) und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils unter oder, sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen, auf dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notiert, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Korbbestandteils bzw. von Anteilen eines Exchange Traded Fund entspricht, der die schlechteste Kursentwicklung oder, sofern in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen, der die beste Kursentwicklung aufweist. Die schlechteste bzw. beste Kursentwicklung wird bestimmt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils die entsprechende Barriere erreicht oder unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Touch" Anwendung findet) bzw. der Beobachtungspreis mindestens eine Korbbestandteils die entsprechende Barriere unterschreitet (sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass "Barriere-Ereignis – Break" Anwendung findet).

Im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren ist zu beachten, dass die Summe des Anfänglichen Ratenzahlungsbetrags und des Finalen Ratenzahlungsbetrags dem Nominalbetrag entspricht.

Produkt Nr. 35. Beschreibung der Funktionsweise von Klassischen Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenz-

preis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das

Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(e) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts

multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(f) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben während der Laufzeit nicht das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben.

Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag, falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(g) Beschreibung von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Call Optionsscheinen erwarten einen steigenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

(h) Beschreibung von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Klassischen Put Optionsscheinen erwarten einen fallenden Preis des Basiswerts.

Klassische Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Die Wertpapierinhaber haben während der Ausübungsperiode an jedem Geschäftstag das Recht, die Klassischen Optionsscheine auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden die Klassischen Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsperiode automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Klassischen Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Klassischen Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Klassischen Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag falls der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Soweit nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, entspricht die Performance des Basiswerts dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder höher als der Basispreis ist, verfallen die Klassischen Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Klassischen Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend, kann ein Wertpapierinhaber signifikante Gewinne erzielen aber auch signifikante Verluste erleiden.

Produkt Nr. 36. Beschreibung der Funktionsweise von Discount Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird jeweils mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Die Wertpapierinhaber erhalten am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis dieser Berechnung mit dem Nominalbetrag multipliziert und anschließend gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Resultat wird jeweils gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Discount Optionsscheine wertlos.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts.

Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 37. Beschreibung der Funktionsweise von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten

(a) Beschreibung von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Mini Future Optionsschein bzw. das Turbo Zertifikat sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Mini Future Optionsscheins bzw. Turbo Zertifikats (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 38. Beschreibung der Funktionsweise von Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Europäischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses wird der Turbo Optionsschein am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben nicht das Recht, die Turbo Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(c) Beschreibung von Turbo Bull Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bull Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(d) Beschreibung von Turbo Bear Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Turbo Bear Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Turbo Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses haben die Wertpapierinhaber das Recht, die Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode auszuüben. Falls der Wertpapierinhaber auf die Ausübung während der Ausübungsperiode verzichtet hat, werden am letzten Tag der Ausübungsperiode die Turbo Optionsscheine automatisch ausgeübt (Amerikanische Ausübungsart), sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen eine automatische Ausübung vorsehen. Andernfalls verfallen die Turbo Optionsscheine am Ende der Laufzeit wertlos.

Nachdem der Wertpapierinhaber die Optionsscheine ausgeübt hat bzw. sofern eine automatische Ausübung am Ende der Laufzeit der Optionsscheine erfolgt ist, erhält er einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Knock-Out Barriere entspricht dem Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Turbo Optionsschein sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 39. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten

(a) Beschreibung von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikate erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin oder (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis

unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Die Aktuelle Knock-Out Barriere entspricht dem Aktuellen Basispreis. Im Fall eines Knock-Out Ereignisses verfällt der Open End Turbo Optionsschein bzw. das Trader Zertifikat sofort wertlos, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Die Emittentin passt regelmäßig sowohl den Aktuellen Basispreis als auch die Aktuelle Knock-Out Barriere, unter Berücksichtigung der Kosten, die mit der täglichen Finanzierung der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate verbunden sind, an.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 40. Beschreibung der Funktionsweise von Faktor Turbo Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Faktor Turbo Long Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Long Optionsscheinen erwarten einen steigenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.

Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Optionsscheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach dem Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert der Oberen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert der Unteren Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Faktor Turbo Short Optionsscheinen mit Amerikanischer Ausübungsart

Wertpapierinhaber von Faktor Turbo Short Optionsscheinen erwarten einen fallenden Marktpreis des Basiswerts.

Die Faktor Turbo Optionsscheine haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die Laufzeit endet im Falle (i) des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses, (ii) einer kurzfristigen Kündigung durch die Emittentin, (iii) einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder (iv) einer Ausübung durch die Emittentin.

Die Wertpapierinhaber haben das Recht, die Faktor Turbo Optionsscheine an jedem Geschäftstag auszuüben (Amerikanische Ausübungsart). Nach der Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine erhalten die Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, wenn der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Das Ergebnis dieser Berechnung wird "Innerer Wert" genannt.

Die Stop-Loss Barriere ist eines der Ausstattungsmerkmale von Faktor Turbo Optionsscheinen. Ein Stop-Loss Ereignis tritt ein, wenn der Basiswert der Aktuellen Stop-Loss Barriere entspricht oder diese überschreitet. Nach dem Eintritt eines Stop-Loss Ereignisses werden keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse mehr gestellt und Goldman Sachs bestimmt den sogenannten "Stop-Loss Referenzpreis". Bis zum nächsten "Rollen" wird der Innere Wert auf Grundlage dieses Stop-Loss Referenzpreises anstelle des Referenzpreises bestimmt. "Rollen" bedeutet die regelmäßige Anpassung des Bezugsverhältnisses, des Basispreises und der Stop-Loss Barriere. Das Ziel des Rollens ist es, den aktuellen Hebel unter Berücksichtigung der mit der täglichen Finanzierung der Faktor Turbo Optionsscheine zusammenhängenden Kosten auf den ursprünglichen Hebel zurückzusetzen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung oder einer Ausübung der Faktor Turbo Optionsscheine durch die Emittentin erhält der Wertpapierinhaber den Inneren Wert der Faktor Turbo Options-

scheine. Im Falle eines Knock-Out Ereignisses verfallen die Faktor Turbo Optionsscheine sofort, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Emittentin bestimmt die Rückzahlung des Faktor Turbo Optionsscheins (den sogenannten Knock-Out Tilgungsbetrag), der an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird auf Grundlage des Kurses des Basiswerts nach Eintreten des Knock-Out Ereignisses berechnet und kann null (0) betragen. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der Innere Wert der Oberen Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Darüber hinaus kommt es zu einem Knock-Out Ereignis, wenn der Innere Wert der Unteren Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Faktor Turbo Optionsscheine. Wertpapierinhaber werden überproportional (mit Hebel) an der Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 41. Beschreibung der Funktionsweise von Down & Out Put Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Down & Out Put Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses, werden die Down & Out Put Optionsscheine automatisch am Finalen Bewertungstag ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Basispreis und der Knock-Out Barriere und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Down & Out Put Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Down & Out Put Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Down & Out Put Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 42. Beschreibung der Funktionsweise von Up & Out Call Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet. Das Ergebnis wird mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Up & Out Call Optionsscheine haben eine feste Laufzeit. Vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses werden die Up & Out Call Optionsscheine am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Vorausgesetzt, dass kein Knock-Out Ereignis eingetreten ist, erhalten die Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Tilgungsbetrag. Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls dem Partizipationsfaktor und wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Die Performance des Basiswerts entspricht, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert, dem Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird. Der Tilgungsbetrag entspricht jedoch höchstens dem Produkt aus dem Nominalbetrag und dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen der Knock-Out Barriere und dem Basispreis und (ii) dem Anfänglichen Referenzpreis.

Weiterhin zeichnen sich Up & Out Call Optionsscheine dadurch aus, dass ein Totalverlust in zwei Fällen eintritt:

- Sofern der Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, negativ oder null (0) ist, ist der Tilgungsbetrag null (0); oder
- sofern ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist der Tilgungsbetrag ebenfalls null (0).

Ein Knock-Out Ereignis tritt dann ein, wenn der Basiswert der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Falls ein Knock-Out Ereignis eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Up & Out Call Optionsscheine sofort zu kündigen, sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dies vorsehen.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale von Up & Out Call Optionsscheine.

Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Produkt Nr. 43. Beschreibung der Funktionsweise von Switchable Wertpapieren

Switchable Wertpapiere haben eine feste Laufzeit und sind durch die folgenden Merkmale charakterisiert:

(i) Sofern kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, sind diese Wertpapieren an die Entwicklung des Basiswerts gekoppelt. Am Fälligkeitstag erhält der Wertpapierinhaber einen Tilgungsbetrag, der dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und dem Basispreis entspricht. Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens dem Mindestbetrag.

(ii) Falls ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag den Mindestbetrag. Weiterhin erhält er an dem/den Zinszahlungstag(en) einen Zinsbetrag, der auf Basis des Zinssatzes berechnet wird. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wertpapiere unwiderruflich in Wertpapiere mit Zinszahlung umzuwandeln, und die Erklärung der Umwandlung durch die Emittentin mindestens eine bestimmte Anzahl von Zahltagen vor einem Zinszahlungstag erfolgt ist (der entsprechende Tag ist der "**Wandlungstag**"). Der Zinsbetrag für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit dem maßgeblichen Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "n" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den/die nachfolgenden Zinszahlungstag(e) entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem maßgeblichen Zinssatz.

Die Wertpapierinhaber haben keine Ansprüche auf den/aus dem Basiswert (wie z.B. Stimmrechte, Dividenden).

Produkt Nr. 44. Beschreibung der Funktionsweise von Barrier Discount Optionsscheinen

(a) Beschreibung von Barrier Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Wertpapierinhaber von Barrier Discount Call Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts steigt.

Barrier Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Barrier Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis mit dem Nominalbe-

trag multipliziert und gegebenenfalls anschließend durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und gegebenenfalls mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis mit dem Nominalbetrag multipliziert und gegebenenfalls anschließend durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor sowie mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist aber der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls mit dem Nominalbetrag multipliziert und gegebenenfalls anschließend durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder unter dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - die Barriere erreicht bzw. unterschreitet bzw. überschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Barrier Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

(b) Beschreibung von Barrier Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag

Wertpapierinhaber von Barrier Discount Put Optionsscheinen erwarten, dass der Preis des Basiswerts fällt.

Barrier Discount Optionsscheine haben eine feste Laufzeit und werden am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt (Europäische Ausübungsart). Die Wertpapierinhaber haben kein Recht, die Barrier Discount Optionsscheine während der Laufzeit auszuüben.

(i) Sofern kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis mit dem Nominalbetrag multipliziert und gegebenenfalls anschließend durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor und gegebenenfalls mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.

(ii) Sofern ein Barriere-Ereignis eintritt, entspricht der Tilgungsbetrag dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend mit dem Nominalbetrag und gegebenen-

falls mit dem Partizipationsfaktor sowie mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert wird. Allerdings ist aber der Tilgungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet. Das Ergebnis wird gegebenenfalls durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilt und anschließend mit dem Nominalbetrag und gegebenenfalls mit dem Partizipationsfaktor multipliziert und gegebenenfalls mit dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis multipliziert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder über dem Basispreis notiert, verfallen die Barrier Discount Optionsscheine wertlos.

Ein Barriere-Ereignis tritt dann ein, wenn ein in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmter Beobachtungspreis – je nach Ausgestaltung der Endgültigen Bedingungen - die Barriere erreicht bzw. unterschreitet bzw. überschreitet.

Der Hebeleffekt ist eines der Hauptausstattungsmerkmale der Barrier Discount Optionsscheine. Wertpapierinhaber partizipieren überproportional (mit Hebel) an der Entwicklung des Basiswerts. Dementsprechend kann ein Wertpapierinhaber erhebliche Gewinne erzielen oder erhebliche Verluste erleiden.

Weitere Beschreibungen, wie sich der Wert des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, sind gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten.

Produkt Nr. 45. Beschreibung der Funktionsweise von Open End Faktor Zertifikaten

(a) Beschreibung von Open End Faktor Zertifikaten mit Nominalbetrag

Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Open End Faktor Zertifikate mit Nominalbetrag sind nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts und ferner multipliziert mit dem Management Faktor bzw., im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

Die Open End Faktor Zertifikate sind auf einen Faktor Index (der "**Faktor Index** ") bezogen. Ein Faktor Index kann auf eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Index, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), einen Währungs-Wechselkurs, einen Rohstoff oder einen Futures Kontrakt (jeweils ein "**Faktor Index Bestandteil**" oder ein ein "**Bestandteil**") bezogen sein, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in den jeweiligen Bestandteil ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes spiegelt der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Steigen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.
- Im Fall von Short Faktor Indizes spiegelt der Faktor Index Kursbewegungen des Bastandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Fallen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf der Grundlage (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

(b) Beschreibung von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis

Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis sind nicht mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet. Die Laufzeit der Wertpapiere endet entweder (i) durch Ausübung der Wertpapiere durch die Wertpapierinhaber oder (ii) durch ordentliche Kündigung durch die Emittentin oder (iii) durch außerordentliche Kündigung durch die Emittentin. Die Open End Faktor Zertifikate mit Bezugsverhältnis sind nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und ferner multipliziert mit der Management Faktor bzw., im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Quanto Ausstattungsmerkmal, dem Gebühren Faktor.

Die Open End Faktor Zertifikate sind auf einen Faktor Index (der "**Faktor Index** ") bezogen. Ein Faktor Index kann auf eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier, einen Index, Anteile eines Exchange Traded Fund (börsengehandelter Fond), einen Währungs-Wechselkurs, einen Rohstoff oder einen Futures Kontrakt (jeweils ein "**Faktor Index Bestandteil**" oder ein ein "**Bestandteil**") bezogen sein, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben. Faktor Indizes bilden eine gehebelte Anlage in den jeweiligen Bestandteil ab:

- Im Fall von Long Faktor Indizes spiegelt der jeweilige Faktor Index die Kursbewegungen des Bestandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Steigen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Long" Strategie dar.
- Im Fall von Short Faktor Indizes spiegelt der Faktor Index Kursbewegungen des Bastandteils mit einem in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen festgelegten gehebelten Faktor wieder. Ein Fallen des Kurses des Bestandteils seit der letzten Schlusskursberechnung des Faktor Index führt zu einer positiven Veränderung des Faktor Index im

Vergleich zum vorangegangenen Kurs des Faktor Index und umgekehrt. Der Faktor Index stellt dementsprechend eine "Short" Strategie dar.

Der Wert des Faktor Index wird auf der Grundlage (a) einer Hebelkomponente und (b) einer Finanzierungskomponente berechnet.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Im Fall einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 emittiert worden ist bzw. im Fall einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 emittiert worden sind, finden die im Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 bzw. vom 18. Mai 2015 bzw. vom 11. August 2014 enthaltenen Informationen in Abschnitt IV. Allgemeine Bedingungen, welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen"), Anwendung.

Einführung

Die folgenden "**Allgemeinen Bedingungen**" der Wertpapiere müssen vollständig und zusammen mit dem Abschnitt "Emissionsspezifische Bestimmungen" der jeweiligen serienbezogenen Endgültigen Bedingungen (die "**Emissionsspezifischen Bestimmungen**"), die die Allgemeinen Bedingungen ergänzen, gelesen werden.

Die Allgemeinen Bedingungen werden durch die zusätzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den maßgeblichen Basiswert (die "**Basiswertspezifischen Bestimmungen**") ergänzt, die im Anhang der Allgemeinen Bedingungen enthalten sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen werden festlegen, welche Basiswertspezifischen Bestimmungen für die jeweilige Wertpapierserie maßgeblich sind.

Emissionsspezifische Bestimmungen und Allgemeine Bedingungen (sowie die jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) bilden die "**Bedingungen**" der jeweiligen Wertpapierserie. Begriffe, die nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Bedingungen definiert sind, haben die in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder gegebenenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Bedeutung.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen jeder Wertpapierserie werden festlegen, ob als maßgebliches Recht der jeweiligen Serie Englisches Recht ("**Englische Wertpapiere**") oder Deutsches Recht ("**Deutsche Wertpapiere**") gilt. Bestimmte Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen beziehen sich nur auf Englische Wertpapiere oder gegebenenfalls auf Deutsche Wertpapiere, die Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB darstellen, wie nachstehend jeweils in diesen Allgemeinen Bedingungen dargelegt.

Von der Emittentin begebene Deutsche Wertpapiere sind, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die "**Inhaber-Sammelurkunde**") verbrieft, die bei dem maßgeblichen Clearingsystem hinterlegt ist. Jede Inhaber-Sammelurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der

jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Von der Emittentin begebene Englische Wertpapiere werden, soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, durch eine registrierte Globalurkunde (die "**Registrierte ICSD Globalurkunde**") verbrieft, die bei einer gemeinsamen Verwahrstelle für Euroclear und Clearstream Luxemburg hinterlegt und auf deren Namen registriert ist (die "**ICSDs**" und jeder ein "**ICSD**"). Jede Registrierte ICSD Globalurkunde, die die Wertpapiere (oder einen bestimmten Betrag davon) einer bestimmten Serie verbrieft, wird die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Anzahl der Wertpapiere angeben sowie die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiedergegeben, sowie die Allgemeinen Bedingungen (einschließlich der jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) enthalten oder durch Verweis einbeziehen (vorbehaltlich des auf die Hinterlegung anwendbaren Rechts).

Weiterhin können sowohl Deutsche Wertpapiere als auch Englische Wertpapiere von der Emittentin emittiert und registriert werden bei:

(i) Euroclear Finnland im System der Euroclear Finnland ("**Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere**") und gemäß finnischen Bestimmungen in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

(ii) Euroclear Schweden ("**Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem schwedischen SFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden, und

(iii) VPS ("**VPS Registrierte Wertpapiere**") und gemäß dem norwegischen NFIA Act (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden,

wie jeweils in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. "**Nordische Registrierte Wertpapiere**" umfasst die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere, die VPS Registrierten Wertpapiere und die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere.

Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere können zusätzlich von der Emittentin emittiert und bei der Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. ("**Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere**") registriert und gemäß den Euroclear Niederlande Regeln (wie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen definiert) in unverbriefter und dematerialisierter für die Übertragung durch Bucheinträge geeigneter Form begeben werden.

Die Wertpapiere werden nicht als Einzelurkunden an Wertpapierinhaber ausgegeben.

Die Englischen Wertpapiere werden durch und zugunsten einer Vertragsurkunde (*Deed of Covenant*) geschaffen, deren Datum in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Deed of Covenant**"). Deutsche Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind, und Englische Wertpapiere

werden gemäß, und zugunsten, einer Programmvereinbarung (*Programme Agreement*) (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die "**Programmvereinbarung**") oder gegebenenfalls eines Agency Agreements (in der jeweils geltenden Fassung, das "**Agency Agreement**") begeben, deren Datum jeweils in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

In Bezug auf Deutsche Wertpapiere, die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem ("**Italienische Gelistete Wertpapiere**") notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

§ 1
(Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen)

(1) *Wertpapierrecht*

Jedes Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre WKN und/oder ISIN (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben) gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") berechtigt seinen Inhaber (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), am Fälligkeitstag von der Emittentin, wie in den Bedingungen bestimmt, den in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tilgungsbetrag (der "**Tilgungsbetrag**") wie folgt zu erhalten:

(a) ist als Tilgung "Barausgleich" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder

(b) ist als Tilgung "Physisch" vorgesehen, die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber; und/oder

(c) ist als Tilgung entweder "Barausgleich" oder "Physisch" vorgesehen, die Zahlung des Tilgungsbetrags oder die Lieferung des Physischen Lieferbetrags an den jeweiligen Wertpapierinhaber, jeweils vorbehaltlich und nach Maßgabe der Bedingungen.

Sofern in den jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, hat der Wertpapierinhaber an dem oder den Zinszahlungstag(en) Anspruch auf Erhalt eines Zinsbetrags, der sich gemäß § 4 der Allgemeinen Bedingungen bestimmen lässt.

In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Status der Wertpapiere und der Garantie*

(a) Status der Wertpapiere

Die jeweilige Serie von Wertpapieren begründet unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher und allgemein gültiger Vorschriften Vorrang zukommt.

(b) Status der Garantie

Goldman Sachs International (die "**Garantin**") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "**Garantie**") für die Zahlung des Tilgungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin nach den Bedingungen zu zahlen sind, übernommen. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.

Zur Klarstellung: Bezugnahmen in der Garantie auf einen "Auszahlungsbetrag" sollen für diese Zwecke den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ermittelten Gegenwert in bar eines Physischen Lieferbetrags, der gemäß § 1 dieser Allgemeinen Bedingungen zu liefern wäre, umfassen.

(3) *Währungsumrechnung und Rundung*

Im Hinblick auf Barausgleich:

Falls gemäß Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar und dabei ein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag zum Wechselkurs aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung umgerechnet. Falls in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Währungsumrechnung**" anwendbar, aber dabei kein Wechselkurs angegeben ist, wird der Tilgungsbetrag von der Berechnungsstelle aus der Preiswährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs von einer Einheit der Preiswährung zu einer Einheit der Abwicklungswährung ("**Quanto**") umgerechnet.

Der Tilgungsbetrag wird auf die Tilgungsbetragsrundung gerundet.

Im Hinblick auf Physische Lieferung:

Wenn der Physische Lieferbetrag Bruchteile Physischer Liefereinheiten enthält, erhält der Wertpapierinhaber den Physischen Lieferbetrag, der aus der nächsten ganzen (abgerundeten) Zahl Physischer Liefereinheiten besteht. Wertpapiere einer Serie desselben Wertpapierinhabers werden, außer wenn "**Aggregierung**" entsprechend den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, zur Bestimmung der Anzahl der jeweils zu liefernden Physischen Liefereinheiten zusammengerechnet, wobei die Gesamtzahl der Physischen Liefereinheiten für ein und denselben

Wertpapierinhaber auf die nächste ganze Zahl abgerundet wird. Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, wird ein Wertpapierinhaber gegebenenfalls auch einen in der Abwicklungswährung ausgezahlten Barbetrag (der "**Bruchteilsbetrag**") erhalten, der, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anderweitig angegeben, dem Produkt aus (i) dem Bruchteilsanspruch und (ii) dem maßgeblichen Referenzpreis entspricht. Die Tilgungsbetragsrundung ist nicht anwendbar.

(4) *Definitionen*

"**Berechnungstag**" ist der in den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen definierte Tag.

"**Wechselkurs**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierte Wechselkurs, der in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückt wird und der vom Wechselkurssponsor zum Maßgeblichen Wechselkursumrechnungstag veröffentlicht wird.

Erfolgt die Umrechnung zu einem Zeitpunkt, zu dem ein aktueller Wechselkurs an dem betreffenden Tag vom Wechselkurssponsor noch nicht veröffentlicht ist, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Basis des letzten vom Wechselkurssponsor veröffentlichten Wechselkurses. Sollte der Wechselkurssponsor am betreffenden Tag keinen Wechselkurs veröffentlichen, so entspricht der Wechselkurs dem von einem anderen, von der Berechnungsstelle ausgewählten Finanzinformationsdienstleister veröffentlichten Wechselkurs. Falls der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten veröffentlicht werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen Wechselkurs nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktverhältnisse (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den aktuellen Wechselkurs), festzulegen.

"**Wechselkurssponsor**" ist die Stelle, zu welcher Einzelheiten in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben sind.

"**Finaler Bewertungstag**" ist (vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen):

- Falls "Europäische Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist, der Finale Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag der Finale Bewertungstag.

- Falls "Amerikanische Ausübungsart" oder "Bermuda Ausübungsart" die anwendbare Ausübungsart gemäß § 2 der Allgemeinen Bedingungen ist,

(a) der Ausübungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag nach der Ausübungszeit bestimmt wird) oder, wenn der Ausübungstag kein Berechnungstag ist und soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der nächstfolgende Berechnungstag; oder

(b) soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, der dem Ausübungstag nächstfolgende Berechnungstag (wenn die Kursreferenz regelmäßig an einem Berechnungstag vor der Ausübungszeit ermittelt wird).

Wenn im Falle von Wertpapieren einer Serie mit Laufzeitbegrenzung der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsperiode fällt, gilt als Finaler Bewertungstag der Tag, an dem die Ausübungsperiode endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag ist, der nächstfolgende Berechnungstag.

"**Bruchteilsanspruch**" bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier den Bruchteil der Physischen Liefereinheit, der vor der Abrundung auf die nächste ganze Zahl vorlag.

"**Anfänglicher Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung. Er wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, am Anfänglichen Bewertungstag bestimmt.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen, der Anfängliche Bewertungstag, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Sollte der Anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag sein, ist der nächstfolgende Berechnungstag der Anfängliche Bewertungstag.

"**Bezugsverhältnis**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nominalbetrag**" ist gegebenenfalls in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physischer Lieferbetrag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben. Falls kein solcher Physischer Lieferbetrag angegeben ist, entspricht der Physische Lieferbetrag der Anzahl der zu liefernden Physischen Liefereinheiten, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Physische Liefereinheit**" ist die Anzahl der Einheiten des jeweiligen Werts, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preiswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzpreis**" hat die diesem Begriff in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung und wird, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen geregelt, auf Basis der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag bestimmt.

"**Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Tilgungsbetragsrundung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Abwicklungswährung**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Fälligkeitstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungstag**" bezeichnet, vorbehaltlich der Anpassung (als Stichtag) gemäß den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen, den Tag bzw. die Tage, wie in Teil B (Allgemeine Bedingungen) gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 2
(Ausübung)

(1) *Allgemeines*

Die in § 1 (1) der Allgemeinen Bedingungen beschriebenen Verpflichtungen in Bezug auf den Tilgungsbetrag werden am Fälligkeitstag fällig, nachdem das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt ist.

(2) *Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber*

(a) *Einreichung einer Ausübungserklärung – Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

Jedes Wertpapier kann, sofern nicht vorher getilgt oder zurückgekauft und gekündigt und sofern in den Bedingungen vorgesehen, an jedem Geschäftstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. an jedem Bermuda Ausübungstag während der Ausübungsperiode (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) durch Einreichung einer Ausübungserklärung an die Hauptprogrammstelle ausgeübt werden. Eine Ausübungserklärung, die nach der Ausübungszeit eingereicht wird, wird am nächstfolgenden Geschäftstag (im Fall von

Wertpapieren mit Amerikanischer Ausübungsart) bzw. am nächstfolgenden Bermuda Ausübungstag (im Fall von Wertpapieren mit Bermuda Ausübungsart) wirksam.

Im Falle von Registrierten ICSD Globalurkunden ist die Ausübungserklärung (i) an die ICSDs bis zur ICSD Ausübungszeit, (ii) an die Hauptprogrammstelle bis spätestens 10.00 Uhr Frankfurter Ortszeit und (iii) falls eine Örtliche Ausübungszeit in den jeweiligen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben ist, an die Berechnungsstelle bis spätestens zur Örtlichen Ausübungszeit einzureichen.

Dieser § 2 (2)(a) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(b) *Automatische Ausübung*

Falls eine "**Automatische Ausübung**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, werden die Wertpapiere, vorbehaltlich der Regelungen in diesem § 2 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen, am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und ein Wertpapierinhaber muss keine Ausübungserklärung ausfüllen. Eine solche Automatische Ausübung erfolgt nur, wenn der Tilgungsbetrag einem Betrag größer null entspricht. Für die Zwecke der Nordischen Registrierten Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere gelten (i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Stockholm) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (ii) VPS Registrierte Wertpapiere als um 11 Uhr (Ortszeit Oslo) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, (iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Helsinki) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt, und (iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere als um 10 Uhr (Ortszeit Amsterdam) am Finalen Bewertungstag automatisch ausgeübt.

Wenn aber eine Automatische Ausübung in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, verfällt jedes ausübbare Wertpapier, das bis zum Finalen Bewertungstag nicht ausgeübt wurde, an diesem Tag wertlos, und die Emittentin wird keine weiteren Verpflichtungen hinsichtlich dieses Wertpapiers haben. Eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist, gilt als automatisch abgegeben.

(c) *Ausübungserklärung –Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

"**Ausübungserklärung**" ist eine Erklärung des Wertpapierinhabers, in der die Ausübung von einem oder mehreren Wertpapieren mitgeteilt wird und die die folgenden Angaben enthält:

(i) Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Wertpapierinhabers,

(ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die Gegenstand der jeweiligen Ausübungserklärung sind,

(iii) ein geeignetes Bankkonto und/oder Wertpapierdepot, auf das ein Tilgungsbetrag im Falle eines Barausgleichs in der Abwicklungswährung gutgeschrieben oder übertragen wird,

(iv) eine Erklärung, dass weder der Wertpapierinhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine U.S.-Person ist oder seinen Sitz innerhalb der Vereinigten Staaten hat (im Sinne der Regulation S),

(v) eine unwiderrufliche Verpflichtung des Wertpapierinhabers, alle Steuern und Vermögens-, Stempel-, Emissions- sowie Register- und Verkehrsteuer und -abgaben ("**Steuern**") zu entrichten, die sich aus der Ausübung der jeweiligen Wertpapiere ergeben, und eine Anweisung des Wertpapierinhabers an die jeweilige Clearingstelle, diesbezüglich einen Betrag von jedem dem Wertpapierinhaber zustehenden Tilgungsbetrag abzuziehen oder ein angegebenes Konto des Wertpapierinhabers bei der jeweiligen Clearingstelle (an oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Ausübungstag) anderweitig mit einem Betrag oder Beträgen diesbezüglich zu belasten, und

(vi) Genehmigung für die Vorlage einer solchen Erklärung, wie in § 2 (2)(c)(iv) dargelegt, in entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren.

Die in diesem Unterabsatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen gemäß Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung zugewiesen wird.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren muss die Hauptprogrammstelle die Wertpapiere durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei dem Clearingsystem erhalten haben; und im Falle von Wertpapieren einer Serie, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, durch Gutschrift der jeweiligen Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle bei den ICSDs.

Dieser § 2 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(d) *Mindestausübungsbetrag bzw. Höchstausübungsbetrag*

Falls ein "**Mindestausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, darf die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem Wertpapierinhaber ausgeübt werden, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht geringer sein als der Mindestausübungsbetrag oder, wenn die Anzahl der Wertpapiere, die an dem jeweiligen Ausübungstag ausgeübt werden, den Mindestausübungsbetrag überschreitet und ein "**Integraler Ausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, muss die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag ausgeübt werden, in allen Fällen ein ganzzahliges

Vielfaches des Integralen Ausübungsbetrags sein. Jede unter Nichteinhaltung dieser Bestimmung erklärte Ausübung von Wertpapieren ist nichtig und unwirksam.

Falls ein "**Höchstausübungsbetrag**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist und die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anzahl der Wertpapiere, die an einem Ausübungstag von einem oder einer beliebigen Zahl von (allein oder gemeinschaftlich handelnden) Wertpapierinhaber(n) ausgeübt werden, diesen Höchstausübungsbetrag überschreitet (wobei im Folgenden die dem Höchstausübungsbetrag entsprechende Anzahl als "**Quote**" bezeichnet wird), kann die Emittentin den Ausübungstag für die erste Quote auf Grundlage der chronologischen Reihenfolge, in welcher die jeweiligen Ausübungserklärungen eingereicht wurden, als Ausübungstag erachten, und den Ausübungstag für jede weitere Quote (und alle übrigen Wertpapiere davon), der in der gleichen Weise wie oben ausgewählt wird, als den jeweils folgenden Ausübungstag, bis alle entsprechenden Wertpapiere an einem Ausübungstag ordnungsgemäß ausgeübt worden sind, vorausgesetzt jedoch, dass für jedes betreffende Wertpapier, dessen Ausübungstag nach dem letzten Ausübungstag fallen würde, dieser letzte Ausübungstag als der Ausübungstag des jeweiligen Wertpapiers gilt. Im Falle, dass mehr als eine Quote der Wertpapiere an demselben Tag von Wertpapierinhabern ausgeübt wird, erfolgt die Bestimmung der chronologischen Reihenfolge der Abwicklung in Bezug auf diese Wertpapiere nach billigem Ermessen der Emittentin.

Dieser § 2 (2)(d) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(e) *Verzichtserklärung für Italienische Gelistete Wertpapiere*

Im Fall von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die gemäß den Emissionsspezifischen Bestimmungen an einem italienischen regulierten Markt oder einem italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen – einschliesslich des von der Borsa Italiana S.p.A. (die "**Italienische Wertpapierbörse**") gemanagten und organisierten SeDeX Marktes –, werden die Wertpapiere am Ausübungstag automatisch ausgeübt. Allerdings kann jeder Wertpapierinhaber vor dem in den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmten Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung (der "**Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung**") durch Übermittlung oder durch Sendung einer – gemäß den jeweils gültigen Regeln der Italienischen Wertpapierbörse oder eines anderen italienischen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlichen – ordentlich ausgefüllten Verzichtserklärung, die im Wesentlichen der im Annex zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (die "**Verzichtserklärung**") angegebenen Form entspricht, per Fax an das maßgebliche Clearingsystem, die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und ggf. die Stelle in Italien sowie eine Kopie an die Emittentin und etwaige andere relevanten Stellen auf die Automatische Ausübung des jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiers bzw. der Italienischen Gelisteten Wertpapiere verzichten. Sobald eine Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist diese

unwiderruflich und kann nicht mehr zurück genommen werden. Sofern eine ordentlich ausgefüllte und gültige Verzichtserklärung vor dem Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung übermittelt worden ist, ist der jeweilige Wertpapierinhaber nicht berechtigt, von der Emittentin etwaige fällige Beträge in Bezug auf die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere zu erhalten und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere. Nach der Übermittlung der Verzichtserklärung darf der jeweilige Wertpapierinhaber die jeweiligen Italienischen Gelisteten Wertpapiere, die Gegenstand dieser Verzichtserklärung sind, nicht übertragen. Jede Entscheidung, ob eine Verzichtserklärung ordentlich ausgefüllt und in ordnungsgemäßer Form ist, wird vom maßgeblichen Clearingsystem (nach Rücksprache mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) nach Treu und Glauben und in einer angemessenen Weise vorgenommen und ist abschließend und bindend für die Emittentin, alle Stellen und den Wertpapierinhaber. Vorbehaltlich des Nachstehenden, sind alle Verzichtserklärungen, die entsprechend als unvollständig oder in nicht ordnungsgemäßer Weise vorliegend beurteilt werden, ungültig. Sofern eine solche Verzichtserklärung nachträglich zur Zufriedenheit des maßgeblichen Clearingsystems (im Einvernehmen mit der Emittentin, der Hauptprogrammstelle und ggf. einer Stelle in Italien) korrigiert worden ist, wird sie als neue Verzichtserklärung angesehen, die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Korrektur an die Stelle in Italien zugegangen ist. Im Fall, dass ein Wertpapierinhaber, sofern anwendbar, keine ordentlich ausgefüllte Verzichtserklärung gemäß diesen Regelungen ausfertigt, werden die Italienischen Gelisteten Wertpapiere automatisch ausgeübt und in der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen dargelegten Weise zurückgezahlt und die Verbindlichkeiten der Emittentin in Bezug auf diese Italienischen Gelisteten Wertpapiere erlöschen und der Emittentin obliegen keine weiteren Verpflichtungen hieraus.

(3) *Verifizierung des Wertpapierinhabers – nur bei Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind*

Nach Erhalt einer Ausübungserklärung in Bezug auf alle Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, wird die Hauptprogrammstelle jeden ICSD darum bitten, der Hauptprogrammstelle, der Berechnungsstelle und der Emittentin schriftlich zu bestätigen, dass gemäß den Büchern des jeweiligen ICSD die Person, die die in der Ausübungserklärung bezeichneten Wertpapiere ausübt, der tatsächliche Wertpapierinhaber ist. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl der Wertpapiere auf dem angegebenen Konto der die Wertpapiere ausübenden Person überschreitet, wird die Ausübungserklärung nichtig und unwirksam und die Hauptprogrammstelle wird die Emittentin und die Berechnungsstelle diesbezüglich benachrichtigen. Wenn die in dieser Ausübungserklärung angegebene Anzahl der Wertpapiere die Anzahl auf dem angegebenen Konto gehaltenen Wertpapiere nicht überschreitet, werden die ICSDs das Konto an bzw. vor dem Fälligkeitstag mit den ausgeübten Wertpapieren belasten.

(4) *Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin*

Falls "**Ausübungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere an jedem Emittentenausübungstag insgesamt, jedoch nicht teilweise auszuüben. Bei der Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin, wie zuvor beschrieben, (i) endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Ausübungsrecht erlischt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, und (ii) die Emittentin bezahlt an jeden Wertpapierinhaber in Bezug auf jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Ausübungsbetrag. Der Ausübungsbetrag wird auf die Rundung des Ausübungsbetrags gerundet. Im Fall einer Ausübung durch die Emittentin findet am betreffenden Anpassungstag keine Anpassung des Basispreises und gegebenenfalls des Bezugsverhältnisses und der Stop-Loss-Barriere statt. Die Ausübung durch die Emittentin und der Ausübungsbetrag werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekanntgemacht.

(5) *Definitionen*

"**Bermuda Ausübungstage**" sind in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Geschäftstag**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungsbetrag**" ist ein Betrag, der am Ausübungstag von der Emittentin berechnet wird und der der Differenz zwischen (i) dem Ausübungspreis und dem Aktuellen Basispreis (im Fall von Long Wertpapieren) oder (ii) dem Aktuellen Basispreis und dem Ausübungspreis (im Fall von Short Wertpapieren) entspricht, jeweils mit dem aktuellen Bezugsverhältnis multipliziert. Der Ausübungsbetrag wird gegebenenfalls in die Abwicklungswährung umgerechnet, wobei § 1 (3) der Allgemeinen Bedingungen in diesem Fall entsprechend gilt.

"**Rundung des Ausübungsbetrags**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich (i) einer außerordentlichen Kündigung gemäß den Basiswertspezifischen Bestimmungen oder § 18 der Allgemeinen Bedingungen (im Fall von Deutschen Wertpapieren), (ii) einer ordentlichen Kündigung gemäß § 12 der Allgemeinen Bedingungen (sofern die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eines ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen) oder (iii) des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (sofern die Wertpapiere mit einer Knock-Out Barriere ausgestattet sind):

- falls "Europäische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Finale Bewertungstag;

- falls "Amerikanische Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Geschäftstag während der Ausübungsperiode, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden; und

- falls "Bermuda Ausübungsart" in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, der Bermuda Ausübungstag, an dem die Wertpapiere wirksam ausgeübt wurden, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.

"**Ausübungsperiode**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungspreis**" ist ein Preis, der entweder der Kursreferenz des Basiswerts am Ausübungstag der Emittentin oder, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Ausübungstag der Emittentin und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, der Stop-Loss Referenzpreis.

"**Ausübungsart**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**ICSD Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

"**Emittentenausübungstag**" ist jeder Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses.

"**Örtliche Ausübungszeit**" ist die in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Zeit.

§ 3
(Abwicklung)

(1) *Abwicklung –Wertpapiere, die keine Nordische Registrierte Wertpapiere sind*

Die von der Emittentin zu zahlenden Barbeträge sind an das maßgebliche Clearingsystem zum Zweck der Ausschüttung an den Wertpapierinhaber zu überweisen. Die Emittentin wird von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen durch Zahlung bzw. Lieferung an das, oder an die Order des, Clearingsystems (oder an dessen Verwahrer bzw. Bevollmächtigten) hinsichtlich des gezahlten bzw. gelieferten Betrags befreit. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren, die am SeDeX Markt der Italienischen Wertpapierbörse oder an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem gelistet sind, gilt in dieser Hinsicht, soweit dies erforderlich ist (wie in

den Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt), dass die Investoren hieran über ein Konto mit Monte Titoli S.p.A. oder, wenn sie ein Konto bei einem Teilnehmer von Monte Titoli S.p.A. haben, über das Konto des Teilnehmers partizipieren. Monte Titoli S.p.A. wird wiederum ein Konto ("**Bridge**") mit einem oder gegebenenfalls mehreren Clearingsystemen haben.

Falls die Tilgung durch Barausgleich erfolgt, wird die Emittentin am oder mit Wertstellung zum Fälligkeitstag einen Betrag in Höhe des gesamten Tilgungsbetrags der ordnungsgemäß ausgeübten Wertpapiere auf das Konto der Hauptprogrammstelle überweisen, woraufhin die Hauptprogrammstelle diesen Betrag mit Wertstellung zum Fälligkeitstag auf das Konto bei dem in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebenen maßgeblichen Clearingsystem überweisen wird.

Falls jedoch die Tilgung durch physische Lieferung erfolgt, so wird die Emittentin nach Zustellung einer Ausübungserklärung hinsichtlich eines Wertpapiers und nach Zahlung jeweils anfallender Steuern, wie zuvor beschrieben, vom jeweiligen Konto des Wertpapierinhabers auf das jeweilige Konto der Hauptprogrammstelle (zugunsten der Emittentin) den Physischen Lieferbetrag hinsichtlich der jeweiligen Wertpapiere zur Gutschrift auf das in der jeweiligen Ausübungserklärung angegebene Konto überweisen bzw. überweisen lassen.

Jede Entscheidung, ob eine Ausübungserklärung ordnungsgemäß und in der richtigen Form ausgefüllt ist, wird von (i) dem zuständigen Clearingsystem in Abstimmung mit der Hauptprogrammstelle bzw. (ii) falls das Clearingsystem keine Prüfung der Ausübungserklärung vornimmt, der Hauptprogrammstelle nach billigem Ermessen vorgenommen. Eine solche Entscheidung ist für die Emittentin, die Stellen und den jeweiligen Wertpapierinhaber abschließend und verbindlich. Jede Ausübungserklärung, die als unvollständig gilt oder nicht der richtigen Form entspricht oder von der keine Kopie an die Hauptprogrammstelle jeweils unmittelbar nach Zustellung an das jeweilige Clearingsystem versandt wurde, ist nichtig. Wenn eine solche Ausübungserklärung anschließend zur Zufriedenheit des jeweiligen Clearingsystems korrigiert wird, gilt sie als zu dem Zeitpunkt eingereichte neue Ausübungserklärung, zu dem eine solche Korrektur dem jeweiligen Clearingsystem zugestellt wird.

Die Abgabe einer Ausübungserklärung stellt eine unwiderrufliche Wahl und Verpflichtung seitens des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die darin angegebenen Wertpapiere auszuüben. Nach Abgabe einer Ausübungserklärung (außer einer Ausübungserklärung, die nichtig wird), kann der Inhaber der in dieser Ausübungserklärung angegebenen Wertpapiere diese Wertpapiere vor dem Fälligkeitstag nicht übertragen. Diese Verpflichtung unter den Allgemeinen Bedingungen führt nicht dazu, dass die nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich freie Übertragbarkeit der Wertpapiere beschränkt wäre.

(2) *Abwicklung – Nordische Registrierte Wertpapiere*

(a) *Abwicklung – Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am sechsten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement, wird die Emittentin einen Betrag in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Schwedische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Schwedische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Schwedischen Verwahrungsgeldkonto auf das Schwedische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden wird Euroclear Schweden das Schwedische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(b) *Abwicklung – VPS Registrierte Wertpapiere*

Spätestens am ersten Geschäftstag unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Serie von VPS Registrierten Wertpapieren gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement wird die Emittentin einen Betrag in norwegischen Kronen in Höhe der Summe des gesamten Tilgungsbetrags dieser Serie auf das Norwegische Verwahrungsgeldkonto überweisen, woraufhin die Norwegische Zahlstelle diesen gesamten Tilgungsbetrag von dem Norwegischen Verwahrungsgeldkonto auf das Norwegische Geldtransferkonto überweisen wird. Vorbehaltlich des Vorstehenden, wird VPS das Norwegische Geldtransferkonto mit Wertstellung am Fälligkeitstag belasten und gemäß der Programmvereinbarung oder gegebenenfalls dem Agency Agreement den Tilgungsbetrag an die Wertpapierinhaber weiterleiten.

(c) *Abwicklung – Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Die Abwicklung von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren erfolgt in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln. Gemäß den Finnischen Regeln liegt der letzte Handelstag eines finnischen registrierten Optionsscheins und eines Zertifikats mit vergleichbaren Bedingungen fünf Geschäftstage vor dem Verfallstermin des Wertpapiers (bei Zahlung des Nettowerts des Wertpapiers) in dem jeweiligen Euroclear Finnland System, in dem die Euroclear Finnland Wertpapiere registriert sind (das "**OM-System**"). Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Bevollmächtigten und Vertreter eines Bevollmächtigten, die von Euroclear Finnland als Mitglied des OM-Systems gemäß den Finnischen Regeln betrachtet wird (der "**Kontobevollmächtigte**"), mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen, damit der jeweilige Tilgungsbetrag an die Kontobevollmächtigten weitergeleitet werden kann. Die Finnische Zahlstelle wird bis 13.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

In Bezug auf finnische registrierte Optionsscheine und Zertifikate mit vergleichbaren Bedingungen wird die Emittentin eine Bestätigung des Tilgungsbetrags an die Finni-

sche Zahlstelle liefern, die an Euroclear Finnland fünf Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag weitergeleitet wird. Euroclear Finnland teilt der Emittentin oder der Finnischen Zahlstelle eine Berechnung der Salden für jeden relevanten Kontobevollmächtigten mit. Die Emittentin wird einen Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag einen Betrag in Euro entsprechend der Summe des Tilgungsbetrags auf das Finnische Verwahrungsgeldkonto überweisen. Die Finnische Zahlstelle wird bis 10.00 Uhr (Helsinki Ortszeit) am Fälligkeitstag die Zahlungen an die Kontobevollmächtigten, die im Auftrag der Wertpapierinhaber bei Euroclear Finnland handeln, überweisen. Die Kontobevollmächtigten werden anschließend die Zahlungen an die jeweiligen bei Euroclear Finnland Wertpapierinhaber weiterleiten.

Alle Zahlungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Tilgungsbeträgen unterliegen detaillierten Fristen gemäß den Finnischen Regeln.

Die Beschreibung in diesem § 3 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Zahlungsverfahren und andere Maßnahmen von Euroclear Finnland und dem Bevollmächtigten beruht ausschließlich auf dem Verständnis der Emittentin von den Finnischen Regeln. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder jedenfalls, dass Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernehmen dementsprechend weder die Emittentin noch (gegebenenfalls) die Garantin, noch eine sonstige Stelle eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere durch Euroclear Finnland (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber), wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen.

(3) *Umrechnung in die Abwicklungswährung*

Alle von der Emittentin zu entrichtenden Barbeträge werden in der Abwicklungswährung gezahlt. Kann nach den Regeln des jeweiligen Clearingsystems die Zahlung eines Betrags an einen Wertpapierinhaber nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, so erfolgt diese Zahlung in der Währung, in der das jeweilige Clearingsystem üblicherweise Zahlungen auf Konten von Kontoinhabern bei diesem Clearingsystem leistet, nachdem der entsprechende Betrag aus der Abwicklungswährung umgerechnet wurde.

(4) *Anspruch auf Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden und Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

(a) *Registrierte ICSD Globalurkunden*

Zahlungen in Bezug auf Registrierte ICSD Globalurkunden werden an die Personen geleistet, die im Register der Wertpapierinhaber der betreffenden Serie von Wertpapieren am jeweiligen Eintragungsdatum verzeichnet sind, wobei das "**Eintragungsdatum**" als der Geschäftsschluss am Clearingsystem Geschäftstag vor dem Tag der Fäl-

ligkeit der Zahlung gilt, wobei der "**Clearingsystem Geschäftstag**" einen Tag bezeichnet, an dem das betreffende Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

(b) *Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Schweden Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am vierten Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Schweden Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Schweden Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Schweden Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Schweden Regeln.

(c) *VPS Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die VPS Registrierten Wertpapiere werden an die VPS Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am 14. Kalendertag vor der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie in den VPS Regeln festgelegt) registriert sind und erfolgen gemäß den VPS Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf VPS Registrierte Wertpapiere gemäß den VPS Regeln.

(d) *Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Finnland Wertpapierinhaber am ersten Geschäftstag vor der Fälligkeit dieser Zahlung auf der Basis von Informationen, die in dem jeweiligen Effektenkonto der Euroclear Finnland Wertpapierinhaber enthalten sind geleistet. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Finnland Regeln. Euroclear Finnland Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Erhalt von Zinsen oder sonstiger Entschädigungen aufgrund einer Verschiebung des Erhalts des Betrags nach dem Fälligkeitstag infolgedessen, dass der Fälligkeitstag kein Zahlungstag ist.

(e) *Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen in Bezug auf die Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapiere werden an die Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber geleistet, die als solche am Geschäftstag (wie in den jeweiligen Euroclear Niederlande Regeln definiert) vor dem Tag der Fälligkeit der Zahlung oder an einem dem Tag der Fälligkeit der Zahlung näheren Geschäftstag (wie er in den Euroclear Niederlande Regeln festgelegt werden kann) registriert sind und erfolgen gemäß den Euroclear Niederlande Regeln. Dieser Tag gilt als "**Eintragungsdatum**" in Bezug auf Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere gemäß den Euroclear Niederlande Regeln.

(5) *Zahltag*

Ist ein Tag, an dem seitens der Emittentin die Zahlung eines Betrags in Bezug auf ein Wertpapier erfolgen soll, kein Zahltag, hat der Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Zahltag keinen Anspruch auf Zahlungen und hinsichtlich dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

Der hier verwendete Begriff "**Zahltag**" ist

(i) ein Tag, an dem jedes Clearingsystem für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und

(ii) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem entweder (1) für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels mit Devisen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, oder (2) für in Euro zahlbare Beträge das Trans European Automated Real-Time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, und zusätzlich

(iii) (a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Schweden für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) im Fall von VPS Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Norwegen für den Geschäftsverkehr geöffnet haben, oder (c) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren ein Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem Euroclear Finnland und das Euroclear Finnland System (in dem die Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere registriert sind) gemäß den Euroclear Finnland Regeln für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

(6) *Lieferungen*

Unter jedweden Wertpapieren fällige Lieferungen eines Physischen Lieferbetrags erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers und werden zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber an das jeweilige Clearingsystem übertragen. Sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen entscheidet, dass die Lieferung durch die Emittentin ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für sie mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist, kann die Berechnungsstelle nach ihrer Wahl festlegen, dass die Emittentin die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf eine andere, nach Auffassung der Berechnungsstelle geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen kann, wobei sie die Wertpapierinhaber gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen davon in Kenntnis setzt. Der zu liefernde Physische Lieferbetrag ist in der für den jeweiligen Physischen Lieferbetrag nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder andere Personen für den zu liefernden Be-

stand in einem Register, u. a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, als eingetragene Inhaber zu registrieren oder registrieren zu lassen.

Dieser § 3 (6) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(7) *Abwicklungsstörung*

Sofern und soweit eine Lieferung eines Physischen Lieferbetrags unter einem Wertpapier fällig wird und (i) der Fälligkeitstag kein Zahltag ist und/oder (ii) vor dieser Lieferung eines Physischen Lieferbetrags ein Ereignis eintritt, auf das die Emittentin keinen Einfluss hat und infolgedessen die Emittentin diese Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht vornehmen kann (eine "**Abwicklungsstörung**"), verschiebt sich der Fälligkeitstag für die Lieferung des Physischen Lieferbetrags auf den ersten folgenden Zahltag, an dem dieses Ereignis nicht mehr besteht.

Solange die Abwicklungsstörung andauert, kann die Emittentin nach billigem Ermessen entscheiden, anstelle der betroffenen Lieferung des entsprechenden Physischen Lieferbetrags und unbeschadet sonstiger Bestimmungen, diese Verpflichtung hinsichtlich des betreffenden Wertpapiers zu erfüllen, indem sie spätestens am fünften Zahltag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen den Störungsbedingten Tilgungsbetrag an den betreffenden Wertpapierinhaber leistet. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Tilgungsbetrags wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle informiert so bald wie praktikabel gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen über den Eintritt einer Abwicklungsstörung.

Eine verspätete Lieferung eines Physischen Lieferbetrags aufgrund einer Abwicklungsstörung begründet weder für einen Wertpapierinhaber noch eine andere Person einen Anspruch auf eine Zahlung in Bezug auf dieses Wertpapier, und es besteht aufgrund einer derartigen Verspätung keinerlei Haftung der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Garantin.

Dieser § 3 (7) der Allgemeinen Bedingungen findet im Fall von Nordischen Registrierten Wertpapieren keine Anwendung.

(8) *Besteuerung, andere Gesetze und Verordnungen*

Alle Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen (a) allen geltenden Steuergesetzen oder anderen Gesetzen und Verordnungen am Ort der Zahlung und/oder Lieferung (einschließlich gegebenenfalls der Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von allen Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren vorsehen) sowie (b) allen Steuern, einschließlich eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Abkommens, das in § 1471 (b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Kodex**") beschrieben wird oder anderweitig durch §§ 1471 bis 1474 des Kodex und etwaige da-

runter fallende Bestimmungen oder Vereinbarungen oder offizielle Auslegungen davon ("**FATCA**") oder durch irgendein Gesetz zur Umsetzung eines zwischenstaatlichen Ansatzes zu FATCA erhoben wird.

(9) *Hinweis in Bezug auf Clearingsysteme und ihre Bevollmächtigten und Betreiber*

Jede Angabe in diesen Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf zu entrichtende Zahlungen oder sonstige Handlungen oder Verpflichtungen, die durch ein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) vorgenommen werden, basiert ausschließlich auf der Auslegung der jeweiligen Regeln und/oder Prozesse des jeweiligen Clearingsystems (und seiner Bevollmächtigten und Betreiber) durch die Emittentin. Weder die Emittentin noch (falls zutreffend) die Garantin übernehmen eine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass diese Informationen richtig sind oder dass das jeweilige Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber) in irgendeinem Fall solche Zahlungen entrichtet oder solche Handlungen oder Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dieser Beschreibung erfüllen wird. Ungeachtet ewaiger hierin enthaltener anderslautender Bestimmungen übernimmt dementsprechend weder die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Berechnungsstelle noch (gegebenenfalls) die Garantin, die norwegische Zahlstelle, die schwedische Zahlstelle, die finnische Zahlstelle noch die Bevollmächtigten eine Verantwortung für die Erfüllung der jeweiligen Zahlung, Lieferung, Identifizierung der Wertpapierinhaber oder sonstiger Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere, wie hier beschrieben und/oder gemäß den Regelungen und Verfahren, die ihre Prozesse bestimmen, durch irgendein Clearingsystem (oder dessen Bevollmächtigte oder Betreiber).

(10) *Definitionen*

"**Clearingsystem**" ist in Teil B (Allgemeine Bedingungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Störungsbedingter Tilgungsbetrag**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung, wobei allerdings im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren der Störungsbedingte Tilgungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst wird, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Euroclear Finnland**" bedeutet *Euroclear Finland Oy*, den finnischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Finnland Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Finnland System für Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Finnland Regeln**" bedeutet die durch Euroclear Finnland veröffentlichten Regeln.

"**Euroclear Finnland System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Finnland für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Niederlande**" bedeutet *Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V.*, den niederländischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Niederlande Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Niederlande System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Niederlande Regeln**" bedeutet das Wertpapierübertragungsgesetz (*Wet giraal effectenverkeer*) und alle sonstigen anwendbaren niederländischen Gesetze, Verordnungen und Verfahrensanweisungen, die von Euroclear Niederlande angewendet bzw. von Euroclear Niederlande erlassen werden.

"**Euroclear Niederlande System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Niederlande für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Transaktionen in Wertpapieren.

"**Euroclear Schweden**" bedeutet Euroclear Sweden AB, den schwedischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**Euroclear Schweden Register**" bedeutet das Register, das im Euroclear Schweden System für von der Emittentin begebene oder zu begebende Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**Euroclear Schweden Regeln**" bedeutet den SFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren schwedischen Gesetze, Verordnungen und durch Euroclear Schweden veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**Euroclear Schweden System**" bedeutet das technische System bei Euroclear Schweden für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

"**Finnisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Geldkonto in Euro, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Finnischen Zahlstelle geführt wird.

"**Finnische Regeln**" bedeutet den Finnish Securities Markets Act (1989/495), Act on Book-Entry System (1991/826), Act on Book-Entry Accounts (1991/827), die Regeln der Finnish Central Securities Depository Ltd und die Regeln der OMX Nordic Exchange Helsinki Oy.

"**NFIA Act**" bedeutet den Norwegian Securities Register Act of 2002 (im Norwegischen: *lov om registrering av finansielle instrumenter av 5 juli 2002 nr. 64*).

"**Norwegisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in norwegischer Krone und im Namen der Norwegischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Norwegische Zahlstelle Zahlungen an VPS Wertpapierinhaber entrichtet.

"**Norwegisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in norwegischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Norwegischen Zahlstelle geführt wird.

"**Norwegische Krone**" und "**NOK**" bedeuten die gesetzliche Währung von Norwegen.

"**SFIA Act**" bedeutet den Swedish Financial Instruments Accounts Act (SFS 1998:1479).

"**Schwedisches Geldtransferkonto**" bedeutet ein Geldtransferkonto in schwedischer Krone und im Namen der Schwedischen Zahlstelle im Auftrag der Emittentin, aus dem die Schwedische Zahlstelle Zahlungen an Wertpapierinhaber bei Euroclear Schweden entrichtet.

"**Schwedisches Verwahrungsgeldkonto**" bedeutet ein Verwahrungsgeldkonto in schwedischer Krone, das im Namen der Emittentin eröffnet wurde und von der Schwedischen Zahlstelle geführt wird.

"**Schwedische Krone**" bedeutet die gesetzliche Währung von Schweden.

"**VPS**" meint Verdipapirsentralen ASA, den norwegischen Zentralverwahrer für Wertpapiere.

"**VPS Register**" bedeutet das Register, das im VPS System für VPS Registrierte Wertpapiere eröffnet wurde.

"**VPS Regeln**" bedeutet den NFIA Act und alle anderen geltenden bzw. auf Euroclear Schweden anwendbaren norwegischen Gesetze, Verordnungen und durch die VPS veröffentlichten Verfahrensweisen.

"**VPS System**" bedeutet das technische System bei der VPS für die Eintragung von Wertpapieren und für das Clearing und die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen.

§ 4
(Verzinsung)

(1) <u>*Zinszahlung*</u>

(a) *Keine Zinszahlung*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht als anwendbar gekennzeichnet ist, sind

die Wertpapiere nicht mit einer Verzinsung ausgestattet und es erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen.

(b) *Zinsbetrag*

Sofern "**Zinszahlung**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar bzw. als anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, gekennzeichnet ist, wird die Emittentin an jedem Zinszahlungstag bzw. an jedem Zinszahlungstag, der auf das Umwandlungsereignis folgt, den jeweiligen Zinsbetrag zahlen.

Sofern "**Zinssatz**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar gekennzeichnet ist und ein Zinsbetrag für einen Zeitraum berechnet werden muss, der an einem anderen Tag als einem Zinszahlungstag endet, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags auf Grundlage der Anzahl der Tage in der betreffenden Zinsperiode, des für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist Zinszahlung in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wird der Zinsbetrag bzw. die Zinsbeträge die einzige(n) regelmäßige(n) Zahlung(en) hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie sein, und es werden keine weiteren Zinsbeträge hinsichtlich der jeweiligen Wertpapierserie anfallen.

(2) *Auflaufende Zinsen*

Zinsbeträge werden ab dem Verzinsungsende (einschließlich) nicht mehr zu zahlen sein. Außer der Zahlung des Zinsbetrags, wie oben beschrieben, wird keine regelmäßige Zahlung entsprechend den Bedingungen geleistet. Darüber hinaus werden in Bezug auf die Wertpapiere keine Zinsen auflaufen, sei es aufgrund verspäteter Zahlung eines Zinsbetrags oder aus anderen Gründen.

(3) *Definitionen*

"**Zinssatz**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinsbetrag**" ist, in Bezug auf den Nominalbetrag, ein von der Berechnungsstelle berechneter Betrag, wie unter "Zinsbetrag" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder, falls nicht darunter angegeben, wie folgt errechnet:

Zinsbetrag = Nominalbetrag x Zinssatz x (falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben) Zinstagequotient

Jeder Zinsbetrag wird auf die nächsten beiden Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird.

"**Verzinsungsende**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags für ein Wertpapier für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(a) - falls "**Actual/Actual (ICMA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

(A) wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären; oder

(B) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären, und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

(b) - falls "**Actual/365**" oder "**Actual/Actual (ISDA)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365);

(c) - falls "**Actual/365 (Fixed)**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365;

(d) - falls "**Actual/360**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360;

(e) - falls "**30/360**", "**360/360**" oder "**Bond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (i) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (ii) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist);

(f) - falls "**30E/360**" oder "**Eurobond Basis**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist –

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums, es sei denn, dass im Falle des letzten Zinsberechnungszeitraums das Verzinsungsende der letzte Tag des Monats Februar ist, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt);

(g) - falls "**1/1**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist – 1.

"**Zinszahlungstag**" bezeichnet jeden in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Zinszahlungstag angegebenen Tag.

"**Zinsperiode**" bezeichnet, soweit nicht in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anders angegeben, den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. (im Fall von mehr als einer Zinsperiode) jeden Zeitraum von einem

Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und, falls es erforderlich ist, einen Zinsbetrag für eine Zinsperiode zu berechnen, die nicht an einem maßgeblichen Zinszahlungstag (ausschließlich) endet, den Zeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder falls nicht vorhanden, dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zum jeweiligen Zahltag (ausschließlich).

"**Feststellungsperiode**" bezeichnet, sofern Actual/Actual (ICMA) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Verzinsungsbeginn**" hat die diesem Begriff in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Umwandlungsereignis**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

§ 5
(Barriere-Ereignis)

(1) *Barriere-Ereignis im Fall von Bonus Wertpapieren, Capped Bonus Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, Market Timer Wertpapieren, Autocallable Wertpapieren, Autocallable Split Wertpapieren, Twin Win Wertpapieren, Lock-In Wertpapieren*

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(2) *Barriere-Ereignis im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren und Capped Reverse Bonus Wertpapieren*

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am

Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet.

(3) *Barriere-Ereignis im Fall von Multi Bonus Wertpapieren Multi Capped Bonus Wertpapieren, Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, Multi Autocallable Wertpapieren, Multi Autocallable Split Wertpapieren*

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Touch**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

Wenn nach Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Barriere-Ereignis – Break**" Anwendung findet, tritt ein "**Barriere-Ereignis**" dann ein, wenn der Beobachtungspreis mindestens eines Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag oder, falls die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum vorsehen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreitet.

(4) *Definitionen*

"**Barriere**" ist die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Barriere.

"**Beobachtungstag**" ist jeder Berechnungstag während des Beobachtungszeitraums.

"**Beobachtungszeitraum**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls angegebene Beobachtungszeitraum.

"**Beobachtungspreis**" ist der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Beobachtungspreis des Basiswerts.

§ 6
(Knock-Out Ereignis)

(1) *Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate und Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate*

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die (Aktuelle) Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet (im Falle von Long bzw. Bull Optionsscheinen bzw. Long Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Short bzw. Bear Optionsscheinen bzw. Short Zertifikaten).

(2) *Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine*

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Turbo Optionsscheine an einem Anpassungstag die Obere Knock-Out Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die Untere Knock-Out Barriere erreicht oder unterschreitet (a) nachdem die Kursreferenz des Basiswerts ermittelt und bekannt gemacht wurde, oder (b) wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung und Bekanntmachung des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, während des Zeitraums vom Zeitpunkt, zu dem am jeweiligen Anpassungstag der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt wird (ausschließlich), bis zum Anpassungszeitpunkt (ausschließlich).

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Innere Wert der Faktor Turbo Optionsscheine an einem Anpassungstag die Obere Knock-Out Barriere überschreitet bzw. die Untere Knock-Out Barriere unterschreitet (a) nachdem die Kursreferenz des Basiswerts ermittelt und bekannt gemacht wurde, oder (b) wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung und

Bekanntmachung des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, während des Zeitraums vom Zeitpunkt, zu dem am jeweiligen Anpassungstag der Stop-Loss Referenzpreis ermittelt wird (ausschließlich), bis zum Anpassungszeitpunkt (ausschließlich).

(3) *Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine*

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder unterschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) unterschreitet.

(4) *Knock-Out Ereignis im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine*

Falls "**Knock-Out Ereignis - Touch**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) erreicht oder überschreitet.

Falls "**Knock-Out Ereignis - Break**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, tritt ein "**Knock-Out-Ereignis**" ein, wenn der Knock-Out Kurs des Basiswerts am Finalen Bewertungstag oder, wenn die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen einen Beobachtungszeitraum festlegen, an einem Beobachtungstag innerhalb des Beobachtungszeitraums während der Beobachtungsstunden die Knock-Out Barriere (wie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen definiert) überschreitet.

(5) *Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Turbo Optionsscheine, Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate, Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikate und Faktor Turbo Optionsscheine*

Beim Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten

Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(6) *Auswirkungen eines Knock-Out Ereignisses im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine und Up & Out Call Optionsscheine*

Sofern nicht "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, endet die Laufzeit der Wertpapiere automatisch und das Wertpapierrecht erlischt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf, im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses. Der Eintritt eines Knock-Out Ereignisses wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Wenn "**Kündigungsrecht im Falle des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, hat die Emittentin das uneingeschränkte und unwiderrufliche Recht, die Wertpapiere nach Zustellung einer Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen, wobei der Kalendertag, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne Einhaltung einer Kündigungserklärungsfrist festgelegt wird.

(7) *Knock-Out Tilgungsbetrag*

Im Falle eines Knock-Out Ereignisses erhält der Wertpapierinhaber den Knock-Out Tilgungsbetrag.

(8) *Definitionen*

Der "**Innere Wert**" der Wertpapiere zu einem gegebenen Zeitpunkt entspricht dem Produkt aus:

(i) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. dem Aktuellen Basispreis abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen); und

(ii) dem Aktuellen Bezugsverhältnis zu dem maßgeblichen Zeitpunkt,

jeweils umgerechnet in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird. Das Ergebnis wird gemäß der Rundung des Inneren Werts gerundet.

"**Rundung des Inneren Werts**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock-Out Kurs**" ist der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Kurs.

"**Knock-Out Tilgungsbetrag**" ist:

(i) im Falle von Turbo Optionsscheinen, Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten, Down & Out Put Optionsscheinen und Up & Out Call Optionsscheinen, der in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Tilgungsbetrag.

(ii) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten); und

(b) dem Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devisenmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

(iii) im Falle von Faktor Turbo Optionsscheinen, der Barbetrag gleich dem Produkt aus:

(a) dem Knock-Out Referenzpreis abzüglich des Aktuellen Basispreises am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt (im Falle von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. dem Aktuellen Basispreis am Tag, an dem das Knock-Out Ereignis eintritt, abzüglich des Knock-Out Referenzpreises (im Falle von Faktor Turbo Short Optionsscheinen); und

(b) dem Aktuellen Bezugsverhältnis.

Der Knock-Out Tilgungsbetrag wird (x) in die Abwicklungswährung auf Grundlage eines in der Preiswährung für eine Einheit der Abwicklungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der auf dem Devi-

senmarkt zum Zeitpunkt der Umrechnung herrschenden Marktgegebenheiten bestimmt wird, umgerechnet und (y) kaufmännisch auf die Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung gerundet.

Falls ein "**Knock-Out Basisbetrag**" in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, entspricht der Knock-Out Tilgungsbetrag mindestens diesem Knock-Out Basisbetrag.

"**Knock Out Tilgungsbetrags-Rundung**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Knock Out Referenzpreis**" entspricht:

(i) im Falle von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, dem niedrigsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) bzw. dem höchsten Kurs des Basiswerts (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten), wie durch die Berechnungsstelle, sofern nicht anderweitig in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definiert, innerhalb von drei (3) Berechnungsstunden nach Eintritt des Knock-Out Ereignisses (der "**Knock-Out Tilgungszeitraum**") festgestellt. Die Berechnungsstelle kann nach billigem Ermessen auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Knock-Out Referenzpreis festlegen. Falls das Knock-Out Ereignis innerhalb eines kürzeren Zeitraums als drei (3) Stunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) vor dem Ende der Berechnungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, verlängert sich der Zeitraum zur Ermittlung des Knock-Out Referenzpreises in Bezug auf den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden (oder eines anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen definierten Zeitraums) auf den nächstfolgenden Berechnungstag.

(ii) im Falle von Faktor Turbo Optionsscheinen

(a) der Kursreferenz des Basiswerts am jeweiligen Anpassungstag oder,

(b) wenn zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz des Basiswerts an diesem Tag ermittelt wird, und dem letzten Anpassungszeitpunkt ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzkurs am jeweiligen Anpassungstag.

"**Untere Knock-Out Barriere**" ist in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungszeitraum**" hat die in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Obere Knock-Out Barriere**" ist in Teil A (produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 7
(Stop-Loss Ereignis)

(1) *Stop-Loss Ereignis im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen*

Ein "**Stop-Loss Ereignis**" tritt ein, wenn nach der Feststellung der Kursreferenz am Ersten Beobachtungstag während der verbleibenden Beobachtungsstunden oder an einem nachfolgenden Beobachtungstag während der Beobachtungsstunden der Stop-Loss Kurs die jeweilige Aktuelle Stop-Loss Barriere erreicht oder unterschreitet (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) oder erreicht oder überschreitet (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen).

(2) *Definitionen*

"**Erster Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungstag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Beobachtungsstunden**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Stop-Loss Kurs**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 8
(Anpassung des Basispreises)

(1) *Anpassung des Basispreises*

Sofern "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Der "**Basispreis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Basispreises**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist,

wird der Basispreis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) *Anpassung des Basispreises bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten*

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(3) *Anpassung des Basispreises bei Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten*

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Abzug der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis

zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) von dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Im Fall von Performanceindizes, wird der Basispreis an dem Ersten Basispreisanpassungstag und an jedem folgenden Anpassungstag mit Wirkung ab dem Anpassungszeitpunkt angepasst durch Addition der Summe des Dividendeneinflusses an den Dividendentagen ab dem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich) zu dem Produkt aus (i) dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag, der unmittelbar vor dem Anpassungszeitpunkt wirksam ist, und (ii) dem Finanzierungsfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) aufgerundet oder (bei Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Basispreisanpassungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(4) *Anpassung des Basispreises bei Faktor Turbo Optionsscheinen*

Der "**Basispreis**" am Bewertungsstichtag wird in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Basispreises am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Der Basispreis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst durch (i) Abzug des Dividendeneinflusses an dem Anpassungstag von der Kursreferenz, der bzw. die jeweils am Anpassungstag wirksam ist und (ii) durch Multiplikation des Ergebnisses mit dem Hebelfaktor.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird an den Basispreis-Rundungsbetrag (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) aufgerundet oder (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen) abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen den neuen Basispreis (der "**Aktuelle Basispreis**").

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf den zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt Aktuellen Basispreis gilt als Bezugnahme auf den vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepassten Basispreis.

(5) *Definitionen*

"**Anpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Anpassungszeitpunkt**" entspricht

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten dem Anpassungszeitpunkt, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder

(ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Bestimmung und Veröffentlichung der Kursreferenz folgt, oder, falls ein Stop-Loss-Ereignis weniger als drei Beobachtungsstunden vor der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Kursreferenz eingetreten ist, dem Zeitpunkt, der unmittelbar der Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises folgt oder, wenn später, dem Zeitpunkt, zu dem die Kursreferenz bekannt gemacht und veröffentlicht wird.

"**Dividendeneinfluss**" entspricht (i) bei Aktien, Kursindizes und Performanceindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien, Kursindizes und Performanceindizes, null. Bei Mini Future Optionsscheinen bzw. bzw. Turbo Zertifikaten bzw. Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten wird der Dividendeneinfluss zusätzlich mit dem Dividendenfaktor multipliziert.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht

- bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird;
- bei Performanceindizes, der Differenz zwischen (A) 1 und (B) einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

"**Dividendentag**" ist ein Tag, an dem Aktien des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer entsprechenden Heimatbörse "ex Dividende" gehandelt werden.

"**Finanzierungsfaktor**" entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung:

$$1 + \frac{Finanzierungszinssatz \times T}{360}$$

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich)

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Bull oder Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Bear oder Short Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"**Erster Basispreisanpassungstag**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Anfangskurs**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinsmarge**" entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Hebel**" entspricht dem Hebel, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Hebelfaktor**" entspricht:

(i) bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen:

$$1 - \frac{1}{\text{Hebel}}$$

(ii) bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen:

$$1 + \frac{1}{\text{Hebel}}$$

"**Referenzzinssatz**" entspricht in Bezug auf einen Tag:

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen anderen Basis-

wert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

(ii) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Kurs, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

"**Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bewertungsstichtag**" entspricht

(i) bei Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten und Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten, dem Bewertungsstichtag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; oder

(ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen dem Bewertungsstichtag, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder, falls der Anfangskurs an diesem Tag nicht festgelegt ist, dem Tag, an dem der Anfangskurs wirksam festgelegt wird.

"**Basispreis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Basispreis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

§ 9
(Anpassung des Bezugsverhältnisses)

(1) *Anpassung des Bezugsverhältnisses*

Sofern "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. Das "**Bezugsverhältnis**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Wenn "**Anpassung des Bezugsverhältnisses**" in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegeben ist, wird das Bezugsverhältnis während der Laufzeit der Wertpapiere gemäß den folgenden Absätzen regelmäßig angepasst.

(2) *Anpassung des Bezugsverhältnisses bei Faktor Turbo Optionsscheinen*

Das "**Bezugsverhältnis**" am Bewertungsstichtag entspricht dem Bezugsverhältnis, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen (vorbehaltlich einer Anpassung des Bezugsverhältnisses am Bewertungsstichtag gemäß den jeweiligen Basiswertspezifischen Bestimmungen) angegeben.

Das Bezugsverhältnis wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem (i) das Aktuelle Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor multipliziert wird und (ii) das Ergebnis der in (i) dargestellten Berechnung um die Anpassungskosten vermindert wird.

Das Ergebnis der im vorstehenden Absatz angegebenen Berechnung wird auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundet und bildet für die Zwecke der Bedingungen das neue Bezugsverhältnis (das "**Aktuelle Bezugsverhältnis**").

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf das zum jeweils angegebenen Zeitpunkt Aktuelle Bezugsverhältnis gilt als Bezugnahme auf das vom Ersten Beobachtungstag (einschließlich) bis zum angegebenen Zeitpunkt (einschließlich) gemäß der vorstehenden Regelung entsprechend angepasste Bezugsverhältnis.

(3) *Definitionen*

"**Anpassungskosten**" entsprechen dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

(i) bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen:

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} + \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T}{360} \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu}\right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k\ \times Dividende}{Hebel}\right)}$$

(ii) bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen:

$$\frac{|RT_{neu} - RT_{alt}| \times \frac{Roll\ Over\ Spread}{2} - \left[Finanzierungszinssatz \times \frac{T}{360} \times Basispreis_{neu} \times RT_{neu}\right]}{\left(\frac{Kursreferenz_{neu} - k\ \times Dividende}{Hebel}\right)}$$

Wobei:

"$Basispreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag nach der Anpassung gemäß § 8 der Allgemeinen Bestimmungen;

"RT_{alt}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag vor dem Anpassungszeitpunkt bzw. im Fall des Eintritts eines Stop-Loss Ereignisses am Anpassungstag null (0);

"RT_{neu}" entspricht dem Aktuellen Bezugsverhältnis am Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt ohne Berücksichtigung der Anpassungskosten;

"$Kursreferenz_{neu}$" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag;

"Dividende" am Anpassungstag entspricht (i) bei Aktien oder Kursindizes als Basiswert einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen auf Grundlage der an einem Dividendentag auf die jeweilige Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen berechnet wird oder (ii) bei anderen Basiswerten als Aktien oder Kursindizes, null;

"Roll Over Spread" entspricht dem Roll Over Spread am Anpassungstag;

"Finanzierungszinssatz" entspricht dem Finanzierungszinssatz am Anpassungstag;

"T" entspricht der Anzahl der Kalendertage vom aktuellen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (einschließlich);

"Hebel" entspricht dem in § 8 der Allgemeinen Bestimmungen angegebenen Hebel;

"k" entspricht dem Dividendenfaktor am Anpassungstag.

"**Anpassungsfaktor**" entspricht dem auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundeten Ergebnis folgender Berechnung:

(i) bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen (im Fall von Basiswerten, die keine Performanceindizes sind):

$$\boldsymbol{Hebel} \times \frac{(\boldsymbol{Basiswertreferenz} - \boldsymbol{Basispreis_{alt}})}{\boldsymbol{Kursreferenz_{neu}} - \boldsymbol{k} \times \boldsymbol{Dividende}}$$

(ii) bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen (im Fall von Performanceindizes):

$$\boldsymbol{Hebel} \times \frac{(\boldsymbol{Basiswertreferenz} - \boldsymbol{Basispreis_{alt}})}{\boldsymbol{Kursreferenz_{neu}} + (\boldsymbol{1} - \boldsymbol{k}) \times \boldsymbol{Dividende}}$$

(iii) bei Short Faktor Turbo Optionsscheinen:

$$\boldsymbol{Hebel} \times \frac{(\boldsymbol{Basispreis_{alt}} - \boldsymbol{Basiswertreferenz})}{\boldsymbol{Kursreferenz_{neu}} - \boldsymbol{k} \times \boldsymbol{Dividende}}$$

Wobei:

"Basiswertreferenz" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag bzw., sofern in dem Zeitraum nach dem Anpassungszeitpunkt am vorangegangenen Anpassungstag (ausschließlich) und vor dem Anpassungszeitpunkt am Anpassungstag

(einschließlich) ein Stop-Loss Ereignis eintritt, dem Stop-Loss Referenzpreis an diesem Tag;

"$Basispreis_{alt}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis am Anpassungstag vor der Anpassung gemäß § 8 der Allgemeinen Bestimmungen;

"$Kursreferenz_{neu}$" entspricht der Kursreferenz am Anpassungstag;

"Dividende" entspricht dem Dividendeneinfluss § 8 der Allgemeinen Bestimmungen am Anpassungstag;

"Hebel" entspricht dem in § 8 der Allgemeinen Bestimmungen angegebenen Hebel; und

"k" entspricht dem Dividendenfaktor am Anpassungstag.

"**Dividendenfaktor**" an einem angegebenen Tag entspricht bei Aktien und Kursindizes einem Wert zwischen 0 und 1, der auf Grundlage der an diesem Tag auf die entsprechende Aktie bzw. auf eine oder mehrere der im Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen von der Berechnungsstelle bzw. mit ihr verbundenen Unternehmen zu zahlenden Steuern oder Abgaben von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen berechnet wird.

"**Finanzierungszinssatz**" an einem angegebenen Tag entspricht dem Referenzzinssatz am angegebenen Tag zuzüglich (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. abzüglich (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen) der Zinsmarge.

"**Zinsmarge**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Zinsmarge (die "**Anfängliche Zinsmarge**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Zinsmarge nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Zinsmarge (die "**Maximale Zinsmarge**") anzupassen. Die Anpassung der Zinsmarge und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Zinsmarge gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung (einschließlich) als Bezugnahme auf die gemäß vorstehendem Satz angepasste Zinsmarge.

"**Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag**" entspricht dem Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzzinssatz**" entspricht in Bezug auf irgendeinen Tag:

(i) bei Faktor Turbo Optionsscheinen, die auf einen anderen Basiswert als einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Referenzzinssatz, der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Referenzzinssatz-Bildschirmseite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgebli-

chen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der vorgenannte Referenzzinssatz nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

(ii) bei Faktor Turbo Optionsscheinen, die auf einen Währungs-Wechselkurs bezogen sind, dem Kurs, der der Differenz zwischen dem Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie er an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung veröffentlicht wird, und dem Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie sie an dem jeweiligen Tag auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung veröffentlicht wird. Sollte die Bildschirmseite zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht angezeigt, entspricht der jeweilige Referenzzinssatz dem Referenzzinssatz, wie er auf der entsprechenden Bildschirmseite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte die vorgenannten Referenzzinssätze nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Referenzzinssatz jeweils einen auf der Basis der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

"**Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht dem Referenzzinssatz der Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht dem Referenzzinssatz der Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung**" entspricht der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung, wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Roll Over Spread**" entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Roll Over

Spread (der "**Anfängliche Roll Over Spread**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Roll Over Spread nach billigem Ermessen mit Wirkung zu einem Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Roll Over Spreads (der "**Maximale Roll Over Spread**") anzupassen. Die Anpassung des Roll Over Spreads und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Roll Over Spread gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz angepassten Roll Over Spread.

"**Stop-Loss Referenzpreis**" ist der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen innerhalb von drei (3) Stunden nach Eintritt des Stop-Loss Ereignisses (der "**Stop-Loss Abrechnungszeitraum**"), festgestellte niedrigste (bei Faktor Turbo Long Optionsscheinen) bzw. höchste (bei Faktor Turbo Short Optionsscheinen) Kurs des Basiswerts. Nach ihrem billigen Ermessen kann die Berechnungsstelle auch einen für die Wertpapierinhaber günstigeren Kurs als Stop-Loss Referenzpreis festlegen. Falls das Stop-Loss Ereignis in einem kürzeren Zeitraum als drei (3) Stunden vor dem Ende der Beobachtungsstunden an einem Berechnungstag eintritt, wird der Zeitraum zur Bestimmung des Stop-Loss Referenzpreises für den Basiswert bis zum Ablauf von insgesamt drei (3) Berechnungsstunden auf den unmittelbar folgenden Berechnungstag verlängert.

§ 10
(Anpassung der Knock-Out Barriere)

(1) *Knock-Out Barrierenanpassung*

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Knock-Out Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Knock-Out Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Knock-Out Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) *Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Open End Turbo Optionsscheinen bzw. Trader Zertifikaten*

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere und entspricht (vorbehaltlich einer Anpas-

sung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) dem Basispreis am Bewertungsstichtag.

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Anpassungstag entsprechend der Anpassung des Basispreises angepasst (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**").

(3) *Knock-Out Barrierenanpassung im Fall von Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten*

Die "**Knock-Out Barriere**" am Bewertungsstichtag bezeichnet die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Knock-Out Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Knock-Out Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Knock-Out Barriere wird an jedem Knock-Out Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem der Aktuelle Basispreis an dem Knock-Out Anpassungstag nach dem Anpassungszeitpunkt mit dem Knock-Out Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten) oder abgerundet (im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten) und wird für die Zwecke der Bedingungen als neue Knock-Out Barriere (die "**Aktuelle Knock-Out Barriere**") festgelegt.

(4) *Definitionen*

"**Knock-Out Anpassungstag**" bezeichnet (i) den ersten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats nach dem Bewertungsstichtag, (ii) jeden Dividendentag **und** (iii), im Fall von Futures Kontrakten als Basiswert, jeden Rollovertag.

"**Knock-Out Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Knock-Out Puffer**" bezeichnet den Knock-Out Puffer am Knock-Out Anpassungstag. Der "**Anfängliche Knock-Out Puffer**" am Bewertungsstichtag entspricht dem in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Knock-Out Puffer. Die Emittentin ist berechtigt, den Knock-Out Puffer mit Wirkung zu einem Knock-Out Anpassungstag bis zur Höhe des in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Maximalen Knock-Out Puffers**" anzupassen, insbesondere wenn sich die Volatilität des den Mini Future Optionsscheinen bzw. Turbo Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerts wesentlich ändert. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Knock-Out Puffer gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den gemäß vorstehendem Satz dieser Definition angepassten Knock-Out Puffer. Die Anpassung

des Knock-Out Puffers und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Knock-Out Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten:

1 + Knock-Out Puffer

(ii) im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten:

1 – Knock-Out Puffer

§ 11
(Anpassung der Stop-Loss Barriere)

(1) *Stop-Loss Barrierenanpassung*

Sofern entsprechend den Emissionsspezifischen Bestimmungen "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" nicht für anwendbar erklärt ist, wird die Stop-Loss Barriere während der Laufzeit der Wertpapiere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere entsprechend den maßgeblichen Basiswertspezifischen Bestimmungen) nicht angepasst. "**Stop-Loss Barriere**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

Sofern "**Anpassung der Stop-Loss Barriere**" entsprechend Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, wird die Stop-Loss Barriere regelmäßig während der Laufzeit der Wertpapiere entsprechend den nachfolgenden Absätzen angepasst werden.

(2) *Stop-Loss Barrierenanpassung im Fall von Faktor Turbo Optionsscheinen*

Die "**Stop-Loss Barriere**" am Bewertungsstichtag entspricht der in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Stop-Loss Barriere (vorbehaltlich einer Anpassung der Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag entsprechend den Basiswertspezifischen Bestimmungen).

Die Stop-Loss Barriere wird an jedem Anpassungstag zum Anpassungszeitpunkt angepasst, indem (i) der Dividendeneinfluss am Anpassungstag von der Kursreferenz am Anpassungstag abgezogen wird und (ii) das Ergebnis davon mit dem Stop-Loss Faktor multipliziert wird.

Das Ergebnis der in vorstehendem Absatz beschriebenen Berechnung wird auf den Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag aufgerundet (im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen) oder abgerundet (im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen) und

wird für die Zwecke dieser Bedingungen als neue Stop-Loss Barriere (die "**Aktuelle Stop-Loss Barriere**") festgelegt.

Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt maßgebliche Stop-Loss Barriere gilt als Bezugnahme auf die Stop-Loss Barriere, wie angepasst vom Ersten Anpassungstag (einschließlich) bis zum nach den vorstehenden Regelungen festgelegten Zeitpunkt.

(3) *Definitionen*

"**Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag**" hat die in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Stop-Loss Puffer**" ist in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Stop-Loss Faktor**" wird wie folgt bestimmt:

(i) im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen:

1 - Stop-Loss Puffer

(ii) im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen:

1 + Stop-Loss Puffer

§ 12
(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

(1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin*

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" nach Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht anwendbar ist, hat die Emittentin kein ordentliches Kündigungsrecht.

Sofern "**Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**" in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anwendbar ist, hat die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier insgesamt, aber nicht teilweise ein unbedingtes und unwiderrufliches Recht, die Wertpapiere nach Veröffentlichung einer Kündigungserklärung am Kündigungstag zum Tilgungsbetrag bzw., sofern in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen ein Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung angegeben ist, zum Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung zurückzuzahlen. Für die Zwecke der Berechnung des Tilgungsbetrags gilt der Kündigungstag als Finaler Bewertungstag. Sollte dieser Tag kein Berechnungstag sein, gilt der nächstfolgende Berechnungstag als Finaler Bewertungstag.

Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird der Tilgungsbetrag bzw. der Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, soweit dies in den Bedin-

gungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

(2) *Definitionen*

"**Wahlrückzahlungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung**" ist der in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Betrag, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist.

"**Kündigungserklärung**" ist

(i) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wobei in dieser Erklärung der Tag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"), vorausgesetzt, dass dieser Kündigungstag, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen eine Kündigungsperiode angegeben ist, (i) innerhalb der Kündigungsperiode liegen muss und (ii) nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen als zugestellt gilt, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, Kündigungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

(ii) im Fall von Wertpapieren, bei denen in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Kündigungserklärungstage angegeben sind:

die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an einem Kündigungserklärungstag gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen, dass die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausüben wird, wo-

bei in dieser Erklärung der Wahlrückzahlungstag anzugeben ist, an dem die Kündigung der Wertpapiere wirksam wird (der "**Kündigungstag**"). In der Kündigungserklärung ist auch der maßgebliche Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung wiederzugeben. Die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, ihre Wertpapiere insgesamt oder teilweise zu verkaufen, zu übertragen oder gegebenenfalls auszuüben; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung bzw. Ausübung ist an jedem Tag bis zum dritten Geschäftstag vor dem Kündigungstag wirksam.

"**Kündigungserklärungstag**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung. Sofern der Kündigungserklärungstag kein Berechnungstag ist, verschiebt sich der Kündigungserklärungstag auf den nächsten Berechnungstag.

"**Kündigungsfrist**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" hat die in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

§ 13
(Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber)

(1) *Übertragbarkeit*

Jedes Deutsche Wertpapier ist gemäß dem geltenden Recht und allen gültigen Regeln und Verfahren eines Clearingsystems, durch das die Übertragung des Deutschen Wertpapiers verbucht wird, übertragbar.

Im Fall von Englischen Wertpapieren werden Übertragungen von Anteilen an einer Registrierten ICSD Globalurkunde von dem jeweiligen ICSD und anschließend von direkten und gegebenenfalls von indirekten Teilnehmern an diesem ICSD vorgenommen, die im Namen von Veräußerern und Käufern solcher wirtschaftlichen Eigentumsansprüchen handeln.

Übertragungen von Nordischen Registrierten Wertpapieren und Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren können nur über die Clearingsysteme erfolgen, bei denen die zu übertragenden Wertpapiere gehalten werden. Das Eigentum wird im Fall von (i) Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Schweden Register in Übereinstimmung mit dem SFIA Act, (ii) VPS Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im VPS Register in Übereinstimmung mit den VPS Regeln, (iii) Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Finnland Register in Übereinstimmung mit den Finnischen Regeln und (iv) Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren nach Eintragung im Euroclear Niederlande Register in Übereinstimmung mit den Euroclear Niederlande Regeln übertragen.

Eine beliebige Anzahl von Wertpapieren kann, vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen dieses § 13 (1), in einer oder mehreren Wertpapiertransaktion(en) übertragen werden, es sei denn (a) die Wertpapiere sind an einer Börse notiert und die Regeln dieser Börse regeln die Anzahl der Wertpapiere, die in einer Wertpapiertransaktion übertragen werden können, wobei die zutreffenden Regeln dieser Börse in ihrer jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen, oder (b) die jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen sehen eine "**Mindesthandelsgröße**" vor, in welchem Fall die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer einzigen Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße ist (und, wenn auch eine "**Zulässige Handelsgröße**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist die kleinste Anzahl von Wertpapieren, die in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen werden kann, die Mindesthandelsgröße oder, wenn mehr als die Mindesthandelsgröße von Wertpapieren in einer Transaktion in den Wertpapieren übertragen wird, müssen die Wertpapiere in einer Anzahl übertragen werden, die der Summe aus der Mindesthandelsgröße und einem ganzzahligen Vielfachen der Zulässigen Handelsgröße entspricht) oder eine andere Mindesthandelsgröße oder eine andere Zulässige Handelsgröße, die die Emittentin den Wertpapierinhabern von Zeit zu Zeit gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt.

(2) *Wertpapierinhaber*

(a) *Inhaber-Sammelurkunde – Deutsche Wertpapiere*

Wenn in Bezug auf durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbriefte Wertpapiere als Maßgebliches Recht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen Deutsches Recht angegeben ist, so sind unter dem Begriff "Wertpapierinhaber", vorbehaltlich von § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen. diejenigen Personen zu verstehen, die gemäß deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannt sind.

(b) *Inhaber-Sammelurkunde – Englische Wertpapiere*

Im Fall von Englischen Wertpapieren, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, ist der Begriff "Wertpapierinhaber" wie folgt auszulegen: die Person, die zu einer gegebenen Zeit in den Büchern eines ICSD als Inhaber einer bestimmten Anzahl oder eines Nennbetrags solcher Wertpapiere geführt wird (wobei jedes von dem jeweiligen ICSD ausgegebene Zertifikat oder Dokument bezüglich der Anzahl bzw. des Nominalbetrags solcher Wertpapiere, die auf dem Konto einer Person verbucht sind, endgültig und verbindlich für alle Zwecke außer im Falle eines offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers ist), wird von der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle, dem jeweiligen ICSD und allen anderen Personen, die mit dieser Person handeln, als deren Inhaber betrachtet, der dazu berechtigt ist, die dadurch verbrieften Rechte für alle Zwecke außer der Zahlung des Tilgungsbetrags oder von Zinsen in Bezug auf die Anzahl bzw. den Nominalbetrag solcher Wertpapiere auszuüben, wobei der Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle in Bezug auf die relevante Registrierte ICSD Globalurkunde (der "**Bevollmächtigte der gemeinsamen Verwahrstelle**") seitens der Emittentin, der Garantin, der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle und aller anderen Personen, die mit

dieser Person handeln, als Inhaber dieser Anzahl bzw. dieses Nominalbetrags dieser Wertpapiere gemäß und nach den Bestimmungen der relevanten Registrierten ICSD Globalurkunde betrachtet wird; und der Begriff "Wertpapierinhaber" und verbundene Begriffe sind entsprechend auszulegen, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, außer dass (i) Euroclear nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Clearstream Luxemburg im Namen der Kontoinhaber der Euroclear Belgien verbucht sind und (ii) Clearstream Luxemburg nicht als Wertpapierinhaber der Wertpapiere gilt, die auf einem Konto bei Euroclear im Namen der Kontoinhaber der Clearstream Luxemburg verbucht sind. Die vorstehenden Bestimmungen dieses § 13 (2)(b) gelten vorbehaltlich des § 13 (2)(c) der Allgemeinen Bedingungen.

Die Emittentin wird ein Register (das "**ICSD Registrierte Globalurkunden Register**") bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle außerhalb des Vereinigten Königreichs führen, in dem der Name des Bevollmächtigten der gemeinsamen Verwahrstelle und, von Zeit zu Zeit, alle anderen Inhaber der Wertpapiere sowie nähere Angaben zu den von diesen gehaltenen Wertpapieren eingetragen werden.

(c) *Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen der § 13 (2)(a) und § 13 (2)(b) der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die gleichzeitig:

(i) Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Schweden Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Schwedische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Schweden und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Schweden Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann,

(ii) VPS Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im VPS Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Norwegische Zahlstelle, sonstige Stellen, die VPS und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**VPS Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann;

(iii) Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Finnland Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Finnische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Finnland und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Finnland Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann; und

(iv) Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere darstellen, wird die Person, die gegenwärtig im Euroclear Niederlande Register eingetragen ist, in jeder Hinsicht durch die Emittentin, die Hauptprogrammstelle, die Niederländische Zahlstelle, sonstige Stellen, Euroclear Niederlande und alle anderen Personen, die sich mit dieser Person auseinandersetzen, als Inhaber derselben betrachtet (ein "**Euroclear Niederlande Wertpapierinhaber**") und als die Person, die die damit verbundenen Rechte ungeachtet gegenteiliger Hinweise ausüben kann.

§ 14
(Stellen)

(1) Die "**Berechnungsstelle**", die "**Hauptprogrammstelle**", die "**Registerstelle**", die "**Norwegische Zahlstelle**", die "**Schwedische Zahlstelle**", die "**Finnische Zahlstelle**", die "**Niederländische Zahlstelle**" und die "**Weitere(n) Beauftragte(n)**" sind in Teil B (Allgemeine Bestimmungen) der jeweiligen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Die Emittentin hat das Recht, jederzeit die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle durch eine andere Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstelle(n) oder Zahlstelle(n) zu ernennen bzw. ihre Ernennung zu widerrufen. Jede Ersetzung, jede Ernennung sowie jeder Widerruf der Berechnungsstelle, der Hauptprogrammstelle oder jeder sonstigen Stelle, wie oben beschrieben, wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(2) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle sowie jede sonstige Stelle haben jeweils das Recht, jederzeit von ihrem Amt als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder gegebenenfalls sonstige Stelle zurückzutreten. Der Rücktritt wird erst wirksam nach Ernennung einer anderen Bank oder, soweit gesetzlich zulässig, eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Berechnungsstelle, Hauptprogrammstelle oder Stelle durch die Emittentin. Rücktritt und Ernennung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.

(3) Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle handeln jeweils ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keine Pflicht oder Verpflichtung, oder kein Vertretungs- oder Treuhandverhältnis gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle und jede sonstige Stelle sind von den Beschränkungen der Insichgeschäfte befreit.

(4) Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle, die Hauptprogrammstelle oder jede sonstige Stelle ist verpflichtet, die Berechtigung von Personen, die Wertpapiere ausüben, zu überprüfen.

§ 15
(Ersetzung der Emittentin)

(1) *Ersetzung der Emittentin im Fall von Deutschen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

(a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren übernimmt;

(b) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Wertpapierinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden;

(c) die Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber unbedingt und unwiderruflich garantiert und der Wortlaut dieser Garantie gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht wurde;

(d) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und die Wertpapiere uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind ; und

(e) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(2) *Ersetzung der Emittentin im Fall von Englischen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern:

(i) die Neue Emittentin mittels eines einseitigen Rechtsgeschäfts (*deed poll*), die im Wesentlichen dem Muster in der Programmvereinbarung entspricht, alle Verbindlichkeiten der Emittentin, die aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie entstehen (die "**Übernahme**") übernimmt;

(ii) die Übernahme keine negativen Auswirkungen auf die gesetzliche und steuerliche Lage der Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie hat;

(iii) die Neue Emittentin den Wertpapierinhabern der jeweiligen Serie eine Haftungsfreistellung in Bezug auf etwaige zusätzliche Steuern, die lediglich infolge der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin zahlbar werden, gewährt;

(iv) die Neue Emittentin alle notwendigen regulatorischen Zustimmungen erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit der jeweiligen Wertpapierserie erfüllen kann; und

(v) die Garantin (außer in dem Fall, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingt die Erfüllung der Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren garantiert.

(3) *Bezugnahmen auf die Emittentin*

Im Falle einer Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

(4) *Veröffentlichung und Auswirkungen der Ersetzung*

Die Ersetzung der Emittentin wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Mit der wirksamen Ersetzung gemäß dieser Vorschrift tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird, vorbehaltlich von § 15 (1)(c) der Allgemeinen Bedingungen, von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren befreit.

§ 16
(Aufstockungen von Wertpapieren, Rückkauf von Wertpapieren, Entwertung)

(1) *Aufstockungen von Wertpapieren*

Die Emittentin ist berechtigt, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit denselben Bedingungen (in bestimmten Fällen mit Ausnahme des Emissionstags, der Angebotsgröße und des Fälligkeitstags) zu schaffen und zu begeben, wobei der Begriff "Wertpapiere" entsprechend auszulegen ist.

(2) *Rückkauf von Wertpapieren*

Die Emittentin, die Garantin und jede ihrer Tochtergesellschaften sind jederzeit berechtigt, Wertpapiere im Markt oder anderswo zu einem beliebigen Preis zu kaufen. Solche Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin gehalten, wieder ausgegeben, weiterverkauft oder entwertet werden.

(3) *Entwertung*

Sämtliche ausgeübten oder gegebenenfalls vollständig zurückgezahlten Wertpapiere sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden. Wertpapiere, die, wie oben beschrieben, zurückgekauft werden, können nach Ermessen der Emittentin im Einklang mit Absatz 2 dieses Paragraphen entwertet werden.

§ 17
(Bekanntmachungen)

(1) *Veröffentlichung*

Veröffentlichungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, auf der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Webseite**" (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen festlegt) erfolgen. Soweit dies gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben ist oder von der Emittentin anderweitig als für die Wertpapierinhaber zweckmäßig und dienlich erachtet wird, erfolgen Bekanntmachungen, vorbehaltlich Absatz (2) und (6) dieses Paragraphen, zusätzlich in einer überregionalen Zeitung in den Angebotsländern. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung der Bekanntmachung als erfolgt.

(2) *Mitteilung über Clearingsystem*

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Wertpapiere (welche nicht durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind) berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) dieses Paragraphen eine Mitteilung an das jeweilige Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Wertpapierinhaber zu übermitteln. Auch wenn die Weiterleitung der Mitteilung durch das jeweilige Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Mitteilung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.

Die Emittentin ist hinsichtlich aller Englischen Wertpapiere, die durch eine Registrierte ICSD Globalurkunde verbrieft sind, berechtigt, statt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung gemäß Absatz (1) dieses Paragraphen, an die ICSDs eine Mitteilung zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gemäß den gewöhnlichen Regelungen der ICSDs zu übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten an der Registrierten ICSD Globalurkunde an dem Tag, der unmittelbar auf den Tag, an dem die Mitteilung an die ICSDs erfolgte, als abgegeben.

(3) *Veröffentlichung an der Luxemburger Wertpapierbörse*

Sofern und solange Wertpapiere an der Official List der Luxemburger Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an

die jeweiligen Wertpapierinhaber, zusätzlich zu den Voraussetzungen von Absatz (1) und (2) dieses Paragraphen, auf der Internetseite der Luxemburger Wertpapierbörse, www.bourse.lu, veröffentlicht.

(4) *Veröffentlichung an der Londoner Wertpapierbörse*

In Bezug auf Wertpapiere, die in die offizielle Liste (*Official List*) der *Financial Services Authority* (britische Finanzaufsichtsbehörde) aufgenommen und zum Handel im regulierten Markt der Londoner Wertpapierbörse zugelassen sind, werden alle Mitteilungen an die Wertpapierinhaber wirksam, wenn sie in einer Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung im Vereinigten Königreich (voraussichtlich der Financial Times) veröffentlicht werden.

(5) *Veröffentlichung an der Italienischen Wertpapierbörse*

Sofern und solange die Wertpapiere an der Italienischen Wertpapierbörse notiert sind und es die Regeln der Börse erfordern, werden Bekanntmachungen an die jeweiligen Wertpapierinhaber auf der Internetseite der Italienischen Wertpapierbörse www.borsaitaliana.it veröffentlicht.

(6) *Nordische Registrierte Wertpapiere*

In Bezug auf Nordische Registrierte Wertpapiere muss die Emittentin bezüglich dieses § 17 ausschließlich den folgenden, in diesem Absatz (6) ausgeführten, Verpflichtungen nachkommen:

Hinsichtlich der Euroclear Schweden Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Schwedische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen schwedischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Schweden veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Schweden Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Schweden Register zu erhalten, und Euroclear Schweden ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Schwedische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der VPS Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Norwegische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen norwegischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung im Königreich Norwegen veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über VPS Wertpapierinhaber) von dem VPS Register zu er-

halten, und VPS ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Norwegische Zahlstelle weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Euroclear Finnland Registrierten Wertpapiere kann die Emittentin entweder Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen oder diese Informationen und Bekanntmachungen an die Finnische Zahlstelle versenden, die (auf Kosten der Emittentin) sobald wie möglich die Informationen und Bekanntmachungen in mindestens einer nationalen finnischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung in der Republik Finnland veröffentlichen wird. Ungeachtet jedweder Vertraulichkeitspflichten ist die Emittentin berechtigt, Informationen (einschließlich Informationen über Euroclear Finnland Wertpapierinhaber) von dem Euroclear Finnland Register zu erhalten, und Euroclear Finnland ist dazu berechtigt, diese Informationen jeweils an die Emittentin bzw. die Finnische Zahlstelle weiterzuleiten.

§ 18
(Berichtigungen)

(1) *Berichtigungen im Fall von Deutschen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Deutsche Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) Die Emittentin ist berechtigt, und im Fall, dass die Berichtigung für den Wertpapierinhaber vorteilhaft ist, nach Kenntniserlangung verpflichtet, in den Emissionsspezifischen Bestimmungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber offensichtliche Schreib- und Rechenfehler bezüglich der Festlegung des Tilgungsbetrags zu berichtigen. Ein Fehler ist dann offensichtlich, wenn er für einen Anleger, der hinsichtlich der jeweiligen Art von Wertpapieren sachkundig ist, insbesondere unter Berücksichtigung des Ausgabepreises und der weiteren wertbestimmenden Faktoren des Wertpapiers erkennbar ist. Zur Feststellung der Offensichtlichkeit und des für die Berichtigung maßgeblichen Verständnisses eines sachkundigen Anlegers kann die Emittentin einen Sachverständigen hinzuziehen. Berichtigungen der Emissionsspezifischen Bestimmungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber widersprüchliche Bestimmungen zu ändern. Die Änderung darf nur der Auflösung des Widerspruchs dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Die Emittentin ist zudem berechtigt, in den Bedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber lückenhafte Bestimmungen zu ergänzen. Die Ergänzung darf nur der Ausfüllung der Lücke dienen und keine sonstigen Änderungen der Bedingungen zur Folge haben. Änderungen gemäß Satz 1 und Ergänzungen gemäß Satz 3 sind nur zulässig, sofern sie unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Bedingungen für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, insbesondere wenn sie die Interessen der

Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

(c) Im Fall einer Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b), kann der Wertpapierinhaber die Wertpapiere innerhalb von vier (4) Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Kündigungserklärung gegenüber der Hauptprogrammstelle kündigen, sofern sich durch die Berichtigung oder Änderung bzw. Ergänzung der Inhalt oder Umfang der Leistungspflichten der Emittentin in einer für den Wertpapierinhaber nicht vorhersehbaren, für ihn nachteiligen Weise ändert. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Bekanntmachung nach Unterabsatz (a) bzw. Unterabsatz (b) auf das potentielle Kündigungsrecht inklusive der Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags hinweisen. Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (c) (der "**Berichtigungs-Kündigungstag**") ist der Tag, an dem die Kündigung der Hauptprogrammstelle zugeht. Eine wirksame Ausübung der Kündigung durch den Wertpapierinhaber erfordert den Zugang einer rechtsverbindlich unterzeichneten Kündigungserklärung, welche die folgenden Angaben enthält: (i) Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Wertpapiere, die gekündigt werden, und (iii) die Angabe eines geeigneten Bankkontos, auf das der Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll.

(d) Soweit eine Berichtigung gemäß Unterabsatz (a) oder Änderung bzw. Ergänzung gemäß Unterabsatz (b) nicht in Betracht kommt, können sowohl die Emittentin als auch jeder Wertpapierinhaber die Wertpapiere kündigen, wenn die Voraussetzungen für eine Anfechtung gemäß §§ 119 ff. BGB gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern bzw. gegenüber der Emittentin vorliegen. Die Emittentin kann die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen gegenüber den Wertpapierinhabern kündigen; die Kündigung muss einen Hinweis auf die Wahlmöglichkeit des Wertpapierinhabers hinsichtlich des Kündigungsbetrags enthalten. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere gegenüber der Emittentin kündigen, indem seine Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht; hinsichtlich des Inhalts der Kündigungserklärung gilt die Regelung von Unterabsatz (c) Satz 4 entsprechend. Die Kündigung eines Wertpapierinhabers entfaltet keine Wirkung gegenüber den anderen Wertpapierinhabern. Der Kündigungstag im Sinn dieses Unterabsatz (d) (der "**Irrtums-Kündigungstag**") ist im Fall der Kündigung durch die Emittentin der Tag, an dem die Bekanntmachung erfolgt ist, bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber der Tag, an dem die Kündigungserklärung der Hauptprogrammstelle zugeht. Die Kündigung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(e) Im Fall einer wirksamen Kündigung nach Unterabsatz (c) oder Unterabsatz (d) wird die Emittentin an die Wertpapierinhaber einen Kündigungsbetrag zahlen. Der Kündigungsbetrag entspricht entweder (i) dem von der Berechnungsstelle zuletzt festgestellten Marktpreis eines Wertpapiers (wie nachstehend definiert) oder (ii) auf Verlangen des Wertpapierinhabers dem von dem Wertpapierinhaber bei Erwerb des Wertpapiers gezahlten Kaufpreis, sofern er diesen gegenüber der Hauptprogrammstelle nachweist. Im Fall von Wertpapieren, die an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere dem arithmetischen Mittel der Kassakurse, die an den drei (3) Geschäftstagen, die dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") unmittelbar vorangegangen sind, an der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen "**Wertpapierbörse**" veröffentlicht wurden. Falls an einem dieser Geschäftstage eine Marktstörung im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen vorlag, wird der Kassakurs an diesem Tag bei der Ermittlung des arithmetischen Mittels nicht berücksichtigt. Falls an allen drei (3) Geschäftstagen keine Kassakurse veröffentlicht wurden oder alle diese Tage Störungstage im Sinne der Basiswertspezifischen Bedingungen sind, entspricht der Marktpreis einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Kündigungstag herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Fall von Wertpapieren, die nicht an einer Börse gelistet sind, entspricht der Marktpreis (der "**Marktpreis**") der Wertpapiere einem Betrag, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Geschäftstag unmittelbar vor dem Berichtigungs-Kündigungstag bzw. dem Irrtums-Kündigungstag (jeweils ein "**Kündigungstag**") herrschenden Marktbedingungen bestimmt wird. Im Hinblick auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem Kündigungstag an das Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bzw. im Fall der Kündigung durch den Wertpapierinhaber auf das in der Kündigungserklärung angegebene Konto überweisen. Wenn der Wertpapierinhaber die Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises nach dem Kündigungstag verlangt, wird der Differenzbetrag, um den der Kaufpreis den Marktpreis überschreitet, nachträglich überwiesen. Die Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten gelten entsprechend. Mit Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den gekündigten Wertpapieren. Davon unberührt bleiben Ansprüche des Wertpapierinhabers auf Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB, sofern diese Ansprüche nicht aufgrund Kenntnis oder grob fahrlässiger

Unkenntnis des Wertpapierinhabers vom Kündigungsgrund entsprechend § 122 Abs. 2 BGB ausgeschlossen sind.

(2) *Berichtigungen im Fall von Englischen Wertpapieren*

Im Hinblick auf Englische Wertpapiere finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(a) *Änderungen*

Bei Englischen Wertpapieren können die Programmvereinbarung, die Deed of Covenant und die Bedingungen von der Emittentin mit Zustimmung der Berechnungsstelle, aber ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber geändert werden, wenn nach billigem Ermessen der Emittentin und der Berechnungsstelle die Änderung (i) lediglich formeller, geringfügiger oder technischer Natur ist, (ii) zur Korrektur eines/einer offensichtlichen oder nachweislichen Fehlers oder Auslassung vorgenommen wird oder (iii) keine wesentlichen und nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen der Klasse von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie hat.

(b) *Versammlungen der Wertpapierinhaber*

Das Programmvereinbarung enthält Bestimmungen über die Einberufung von Versammlungen der Wertpapierinhaber, auf denen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Wertpapieren geprüft werden, einschließlich der Änderung jeder Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren mit Zustimmung der Emittentin. Nur Wertpapierinhaber von ausstehenden Wertpapieren der jeweiligen Serie (wie in der Programmvereinbarung definiert) sind zur Teilnahme an einer Versammlung der Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie berechtigt. Eine solche Versammlung wird von der Emittentin aufgrund des schriftlichen Antrags der maßgeblichen Wertpapierinhaber einberufen, die nicht weniger als ein Zehntel des Gesamtnennbetrags der ausgegebenen Wertpapiere dieser Serie halten. Das Quorum einer Versammlung, die zum Zweck einer Beschlussfassung einberufen wird, entspricht einer oder mehrerer Person(en), die mehr als die Hälfte des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten, oder – im Fall einer vertagten Versammlung - einer oder mehrerer Person(en), die nicht weniger als ein Viertel des ausgegebenen Gesamtnennbetrags dieser Serie halten oder vertreten. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss einer solchen Versammlung ist für alle Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie verbindlich, ob sie auf der Versammlung anwesend sind oder nicht.

(c) *Schriftliche Beschlussfassung*

Eine schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen aller Wertpapierinhaber einer jeweiligen Serie, die zur maßgeblichen Zeit berechtigt sind, Mitteilungen von der Versammlung der Wertpapierinhaber zu erhalten, entweder unterzeichnet oder - mittels der zeitweise bestehenden Systeme und Verfahren eines

ICSD - elektronisch genehmigt wird, tritt in Kraft, als wäre es ein bei einer Versammlung von Wertpapierinhabern einer bestimmten Serie gefasster Beschluss. Ein solcher schriftlicher Beschluss kann in einem oder mehreren Dokument(en) in derselben Form enthalten sein, wobei jedes Dokument von oder im Namen eines oder mehrerer Wertpapierinhaber der jeweiligen Serie unterzeichnet wird, oder in Form von SWIFT oder anderen elektronischen Anweisungen, die nach den Bestimmungen und Verfahren des jeweiligen ICSDs zulässig sind, erfolgen kann.

§ 19
(Maßgebliches Recht, Gerichtsstand)

(1) *Wertpapiere, die deutschem Recht unterliegen*

Form und Inhalt der Deutschen Wertpapiere und alle Rechte und Pflichten aus den Bedingungen sowie alle zugehörigen außervertraglichen Verbindlichkeiten bestimmen sich, vorbehaltlich von § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort für die Deutschen Wertpapiere ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Deutschen Wertpapieren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist ebenfalls Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in den vorgenannten Fällen für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

(2) *Wertpapiere, die englischem Recht unterliegen*

Englische Wertpapiere und alle außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen, unterliegen, vorbehaltlich von § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen, englischem Recht und werden nach englischem Recht ausgelegt.

Niemand ist befugt, eine Bedingung der Englischen Wertpapiere nach dem Vertragsgesetz (Rechte Dritter) von 1999 ("*Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999*") durchzusetzen; dies bezieht sich jedoch nicht auf außerhalb des Gesetzes bestehende oder verfügbare Rechte oder Rechtsmittel von Dritten.

Den englischen Gerichten obliegt die ausschließliche Gerichtsbarkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, die aus oder in Verbindung mit den Englischen Wertpapieren entstehen (einschließlich der Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen, die aus oder in Verbindung mit englischen Wertpapieren entstehen).

(3) *Nordische Registrierte Wertpapiere und Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere*

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen von § 19 (1) und § 19 (2) der Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Deutsche Wertpapiere und Englische Wertpapiere, die zugleich Nordische Registrierte Wertpapiere bzw. Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere sind:

(a) im Fall von Euroclear Finnland Registrierten Wertpapieren gelten finnisches Recht und finnischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Finnland System; und

(b) im Fall von Euroclear Schweden Registrierten Wertpapieren gelten schwedisches Recht und schwedischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Schweden System;

(c) im Fall von VPS Wertpapieren gelten norwegisches Recht und norwegischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im VPS System; und

(d) im Fall von Euroclear Niederlande Registrierten Wertpapieren gelten niederländisches Recht und niederländischer Gerichtsstand bezüglich der Registrierung dieser Wertpapiere im Euroclear Niederlande System.

(4) *Garantie*

Die Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend auszulegen.

§ 20
(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung der Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der restlichen Bestimmungen in keiner Weise hiervon berührt oder beeinträchtigt. Durch den Erwerb der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass jeder Wertpapierinhaber damit einverstanden ist, unter den in diesem § 20 aufgeführten Umständen zu versuchen, gemäß § 18 der Allgemeinen Bedingungen jede ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die so weit wie möglich die gleiche Wirkung erreicht, wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung erreicht hätte.

§ 21
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin auf Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Englischen Wertpapiere verjähren und werden unwirksam, wenn

sie nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Fälligkeitstag gestellt werden; nach diesem Datum sollen keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Im Fall von Deutschen Wertpapieren wird die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs ("**BGB**") auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus Deutschen Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist und für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen vier Jahre ab dem Ende der maßgeblichen Vorlegungsfrist.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Basiswertspezifische Bedingungen

Die Basiswertspezifischen Bedingungen enthalten zusätzliche Regelungen im Hinblick auf den jeweiligen Basiswert, die in diesem Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen dargestellt sind. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Regelungen der Basiswertspezifischen Bedingungen auf die jeweilige Serie von Wertpapieren Anwendung findet. In Bezug auf Italienische Gelistete Wertpapiere wird (soweit dies aufgrund der Regeln des jeweiligen regulierten Marktes oder multilateralen Handelssystem erforderlich ist) die Bezugnahme auf "Ermessen", "eigenes Ermessen" oder "alleiniges Ermessen" gegebenenfalls durch die Bezugnahme auf "billiges Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB" ersetzt und jede Bestimmung durch die Berechnungsstelle (oder eine andere Stelle oder andere Stellen) erfolgt im "billigen Ermessen gemäß § 315 bzw. § 317 BGB".

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Aktienbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Aktienbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.4 Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.5 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.6 Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Ausweich-Bewertungstag

3. Anpassungen

3.1 Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse

3.2 Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

3.3 Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses

3.4 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

3.5 Vorzeitige Rückzahlung

4. Berichtigung der Kursreferenz

5. Bestimmungen für Depositary Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts

5.2 Kündigung des Hinterlegungsvertrags

6. Dividendenbeträge

7. Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelaktie und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die betreffende Aktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diese Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie. In diesem Fall:

(a) gilt der letzte dieser aufeinanderfolgenden Vorgesehene Handelstag als Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf eine Einzelaktie bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diese Aktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag

vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf die betreffende Aktie der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für die Aktie ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diese Aktie, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diese Aktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Aktie. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein

anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Aktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Aktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die maßgebliche Aktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, Folgendes:

(a) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für eine andere Korbaktie ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die Korbaktie dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Aktie ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Aktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den betreffenden Stichtag;

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf eine Korbaktie kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für die betreffende Korbaktie ist, Folgendes:

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die einzelnen Korbaktien wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter

Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf die betreffende Korbaktie entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jeder Korbaktie, bei der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für die betreffende Korbaktie der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für die betreffende Korbaktie, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jede maßgebliche Korbaktie jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an jedem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der

Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag); und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

(i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für die jeweilige Korbaktie der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für die betreffende Korbaktie der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für die betreffende Korbaktie, obwohl dieser Tag ein Unterbrechungstag für diese Korbaktie ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der betreffenden Korbaktie an diesem Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Korbaktie in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

dabei gilt:

(iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag.

1.6 **Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Aktienbezogenen Wertpapiere auf einen Aktienkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keine der Korbaktien ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf eine Korbaktie ist, ist der Stichtag für jede Korbaktie der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keine Korbaktie ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jede Korbaktie, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für eine oder mehrere Korbaktien ist (die betreffenden Korbaktien werden als "**Betroffene Korbaktien**" in Bezug auf einen solchen Stichtag bezeichnet und jede betreffende Korbaktie wird als "**Betroffene Korbaktie**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);

(ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jede Korbaktie mit Ausnahme einer Betroffenen Korbaktie von der Berechnungsstelle am anwendbaren Bewertungszeitpunkt an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt; und

(iii) die Berechnungsstelle ermittelt für jede Betroffene Korbaktie nach billigem Ermessen den Preis der jeweiligen Betroffenen Korbaktie an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für die Betroffene Korbaktie in Bezug auf diesen Stichtag);

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jede Korbaktie jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für eine Korbaktie ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Preis jeder Korbaktie an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen (und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Preis gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag).

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Aktienbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**") für eine Aktie (einschließlich einer Korbaktie) (eine "**Betroffene Aktie**") ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für die Betroffene Aktie liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für die Betroffene Aktie. Ist der Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag bzw. Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf die Betroffene Aktie, ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Preis der Betroffenen Aktie am Ausweich-

Bewertungstag und die Ermittlung der Berechnungsstelle gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 2 gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 **Eintritt eines Potenziellen Anpassungsereignisses oder Anpassungen von Optionen an einer Verbundenen Börse**

Stellt die Berechnungsstelle fest, dass entweder (a) ein Potenzielles Anpassungsereignis eingetreten ist oder (b) eine Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, vorgenommen wurde, ermittelt die Berechnungsstelle, ob das Potenzielle Anpassungsereignis bzw. die Anpassung an den Ausübungs-, Abrechnungs-, Zahlungs- oder sonstigen Bedingungen von börsennotierten Options- oder Terminkontrakten auf die betreffenden Aktien, die an einer Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse gehandelt werden, eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der Aktien zur Folge hat; sollte dies der Fall sein, (i) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Ausübung, Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die sie zur Berücksichtigung der Verwässerung oder Konzentration für angemessen erachtet (es erfolgen jedoch keine Anpassungen lediglich aufgrund von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffenden Aktien), vor und (ii) legt die Berechnungsstelle den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung fest.

Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei der Vornahme von Änderungen infolge des Eintritts eines Potenziellen Anpassungsereignisses die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Verbundenen Börse oder einer Optionsbörse in Bezug auf die an dieser Verbundenen Börse bzw. Optionsbörse auf die Aktien gehandelten Options- oder Terminkontrakte aufgrund des Potenziellen Anpassungsereignisses vorgenommen werden, festzulegen.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Aktienbezogenen Bestimmung 3.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.2 **Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses**

Sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Aktienersetzung" anwendbar ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses in Bezug auf eine Aktie festlegen, dass die im nachstehenden Absatz (a) oder Absatz (b) beschriebenen Folgen – vorbehaltlich deren Bedingungen – auf die Aktienbezogenen Wertpapiere anwendbar sind (falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded

Fund ist, findet zusätzlich zu dem Absatz (a) und Absatz (b) die Aktienbezogene Bestimmung 7 Anwendung):

(a) die Berechnungsstelle kann eine etwaige geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses für angemessen erachtet, und den Tag des Wirksamwerdens dieser Anpassung festlegen. Zu den maßgeblichen Anpassungen können u. a. Anpassungen zur Berücksichtigung von Änderungen der Volatilität, der erwarteten Dividenden, des Wertpapierleihesatzes oder der Liquidität in Bezug auf die betreffende Aktie oder die Aktienbezogenen Wertpapiere zählen. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die geeignete Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung, die von einer Optionsbörse in Bezug auf Optionskontrakte auf die Aktien, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Außerordentlichen Ereignisses vorgenommen werden, festzulegen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (a) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen; oder

(b) wurde eine Anpassung an den Abrechnungsbedingungen von an einer Optionsbörse gehandelten Optionskontrakten auf die Aktien vorgenommen, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, die sie für zweckmäßig erachtet; eine entsprechende Anpassung wird an dem Tag wirksam, bei dem es sich nach Feststellung der Berechnungsstelle um den Tag des Wirksamwerdens der entsprechenden von der Optionsbörse vorgenommenen Anpassung handelt. Werden an der Optionsbörse keine Optionskontrakte auf die Aktien gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls eine ihres Erachtens geeignete Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vor, wobei sie zur Berücksichtigung des Außerordentlichen Ereignisses auf von der Optionsbörse festgesetzte Regeln oder etwaige Präzedenzfälle Bezug nimmt, die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle im Falle des Handels entsprechender Optionskontrakte an der Optionsbörse zu einer Anpassung durch diese geführt hätten. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß diesem Absatz (b) vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der

Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.3 **Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses**

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses "Aktienersetzung" anwendbar ist, fordert die Emittentin die Berechnungsstelle an oder nach dem maßgeblichen Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung oder, falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines Außerordentlichen Fondsereignisses (eine von einem entsprechenden Ereignis betroffene Aktie wird nachfolgend als "**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" bezeichnet), auf, die Von einem Ereignis betroffene Aktie durch eine andere von ihr anstelle der Von einem Ereignis betroffenen Aktie ausgewählte Aktie (einschließlich eines Depositary Receipt oder eines Anteils eines Exchange Traded Fund) (eine "**Ersatzaktie**") zu ersetzen. Jede entsprechende Ersatzaktie und ihre Emittentin gelten für die Zwecke dieser Aktienbezogenen Bestimmungen bzw. der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "**Aktie**" bzw. "**Aktienemittentin**"; die Berechnungsstelle kann gegebenenfalls eine Anpassung an einer oder mehreren der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere, wie etwa an den für die Abrechnung oder Zahlung im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, vornehmen, die sie für angemessen erachtet. Zur Klarstellung: Auch nach einem Fusionsereignis oder einem Übernahmeangebot in Bezug auf die Aktienemittentinnen von zwei oder mehr Korbaktien ist "Aktienersetzung" anwendbar. In diesem Zusammenhang gilt:

(a) die betreffende Ersetzung und die maßgebliche Anpassung an den Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere gelten ab dem von der Berechnungsstelle bestimmten Tag (der "**Ersetzungstag**") als wirksam; dieser Tag kann, muss jedoch nicht, dem Fusionstag oder Übernahmeangebotstag oder dem Tag des Delisting, der Insolvenz oder der Verstaatlichung bzw., falls die Von einem Ereignis betroffene Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist (wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben), eines Außerordentlichen Fondsereignisses entsprechen;

(b) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, entspricht die Aktiengewichtung der Ersatzaktie der Aktiengewichtung der maßgeblichen Von einem Ereignis betroffenen Aktie, sofern nicht etwas anderes von der Berechnungsstelle bestimmt wird;

(c) handelt es sich bei der Von einem Ereignis betroffenen Aktie um eine Korbaktie, muss jede maßgebliche Aktie (oder ein Depositary Receipt oder ein Anteil an einem Exchange Traded Fund) die folgenden Kriterien erfüllen, um als Ersatzaktie ausgewählt werden zu können:

(i) sie ist nicht bereits im Aktienkorb enthalten;

(ii) sie entstammt einem vergleichbaren Wirtschaftssektor wie die maßgebliche Von einem Ereignis betroffene Aktie; und

(iii) sie verfügt über eine Marktkapitalisierung, ein internationales Ansehen und ein Risiko, die bzw. das mit derjenigen bzw. demjenigen der Von einem Ereignis betroffenen Aktie vergleichbar ist,

jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) keine geeignete Ersatzaktie für eine Von einem Ereignis betroffene Aktie vorhanden ist oder (B) keine Ersetzung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.5 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Aktienbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2, 3.3 oder 3.4 (*Anpassungen*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Aktienbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Aktienbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Aktienbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf eine bestimmte Aktie anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von der Börse veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von der Börse innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für eine bestimmte Aktie und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem

Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Bestimmungen für Depositary Receipts

5.1 Anwendung der Bestimmungen für Depositary Receipts

In Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, für die diese Aktienbezogenen Bestimmungen gelten und bei denen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "**Bestimmungen für Depositary Receipts**" anwendbar sind, (i) ist jede Bezugnahme in den betreffenden Aktienbezogenen Bestimmungen auf eine "**Aktie**" und auf "**Aktien**" als Bezugnahme auf "**Depositary Receipt**" bzw. "**Depositary Receipts**" auszulegen und (ii) finden die in dieser Aktienbezogenen Bestimmung 5 definierten Vorschriften, Begriffe und Ausdrücke Anwendung:

(a) Die folgenden Begriffe haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf Depositary Receipts:

(i) "**Hinterlegungsvertrag**" bezeichnet den Vertrag oder die sonstige Urkunde zur Begründung der Depositary Receipts in der jeweils gemäß seinen bzw. ihren Bestimmungen geänderten oder ergänzten Fassung;

(ii) "**Depotbank**" bezeichnet die gemäß den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags bestellte Depotbank der Depositary Receipts oder eine Nachfolge-Depotbank gemäß dem Hinterlegungsvertrag;

(iii) "**Depositary Receipts**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Depositary Receipts;

(iv) "**Zugrunde liegende Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Aktien der Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien; und

(v) "**Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Emittentin der Zugrunde liegenden Aktien.

(b) Die Definitionen von "**Verstaatlichung**", "**Insolvenz**", "**Delisting**", "**Potenzielles Anpassungsereignis**", "**Nichtlieferung**", "**Insolvenzantrag**", "**Fusionsereignis**", "**Übernahmeangebot**", "**Marktstörung**", "**Börsenstörung**", "**Handelsstörung**" und "**Vorzeitiger Börsenschluss**" sind jeweils in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definitionen gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

(c) Bei der Feststellung darüber, ob eine Marktstörung in Bezug auf eine Aktie, bei der es sich um ein Depositary Receipt handelt, eingetreten ist und/oder fortdauert, sind die Definitionen von "**Börse**", "**Verbundene Börse**" und "**Bewertungszeitpunkt**" in Bezug auf die Depositary Receipts so auszulegen, als würden (i) alle Bezugnahmen auf "Aktienemittentin" in den maßgeblichen Definition gestrichen und durch "Emittentin des Depositary Receipt bzw. Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie" ersetzt und (ii) alle Bezugnahmen auf "Aktie" in der betreffenden Definition gestrichen und durch "Depositary Receipt bzw. Zugrunde liegende Aktie" ersetzt.

(d) Die Definition von "**Potenzielles Anpassungsereignis**" ist in Bezug auf Depositary Receipts so zu ändern, dass sie ausschließlich das folgende Ereignis umfasst: "die Vornahme von Änderungen oder Ergänzungen an den Bestimmungen des Hinterlegungsvertrags".

5.2 **Kündigung des Hinterlegungsvertrags**

Bei einer Kündigung des Hinterlegungsvertrags werden an oder nach dem Tag der Kündigung Bezugnahmen auf "Depositary Receipts" durch Bezugnahmen auf "Zugrunde liegende Aktie" ersetzt, und die Berechnungsstelle passt alle maßgeblichen Bedingungen an und bestimmt den Tag des Wirksamwerdens der betreffenden Ersetzungen und Anpassungen.

6. Dividendenbeträge

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf eine maßgebliche Aktie anwendbar sind, wird für jedes Aktienbezogene Wertpapier der maßgebliche Dividendenbetrag für einen Dividendenzeitraum an dem entsprechenden Dividendenzahlungstag für den betreffenden Dividendenzeitraum gezahlt.

7. Delisting einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist

Falls die Aktie Anteil eines Exchange Traded Fund ist, kann die Berechnungsstelle bei Eintritt eines Delisting in Bezug auf die Aktie nach billigem Ermessen entweder (a) die in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.2 vorgesehenen Feststellungen treffen und Maßnahmen ergreifen oder (b) die Aktie durch einen Anteil eines anderen Exchange Traded Fund (ein "**Nachfolgefonds**") ersetzen, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle mit der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, vergleichbar ist. Stellt die Berechnungsstelle fest, dass kein Anteil eines Nachfolgefonds verfügbar ist, ermittelt sie nach billigem Ermessen die angemessenen Kursreferenzen der betreffenden Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für alle maßgeblichen Stichtage bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtage anhand einer Berechnungsmethodik, die nach Feststellung der Berechnungsstelle die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, so genau wie möglich nachbildet. Wird ein Anteil eines Nachfolgefonds ausgewählt, ersetzt dieser Anteil des Nachfolgefonds die Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, für sämtliche Zwecke der Aktienbezogenen Wertpapiere und kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den geeigneten Zeitpunkt für die Ersetzung der Aktie, die Gegenstand des Delisting ist, festlegen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, auf die diese Aktienbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Nichtlieferung, eine Hedging-Störung, ein Illiquiditäts-Ereignis, Erhöhte Hedging-Kosten oder einen Insolvenzantrag (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Emissionsbezogenen Bestimmungen angegeben.

"**Betroffene Korbaktie**" und "**Betroffene Korbaktien**" haben die diesen Begriffen in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6 (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet eine zuständige Behörde mit Steuerbefugnis in Bezug auf Dividenden (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Korbaktie**" und "**Korbaktien**" bezeichnet jede Aktie, die Bestandteil eines Korbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für die betreffende Aktie ist, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Aktienkorb ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf eine einzelne Aktie bezogen sind, einen Zeitraum innerhalb eines Berechnungstags von der Eröffnung der maßgeblichen Börse bis zu ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, (b) in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, einen gleichtägigen Zeitraum an einem Berechnungstag von der Eröffnung der zuletzt öffnenden Börse bis zum Vorgesehenen Börsenschluss der zuerst schließenden Börse.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Aktienbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der

Aktienbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Aktienkorb jeden Tag, der für alle Korbaktien in dem betreffenden Aktienkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Delisting**" bedeutet in Bezug auf maßgebliche Aktien, dass die Börse gemäß ihren Vorschriften bekannt gibt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Aktien an der Börse gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines Fusionsereignisses oder Übernahmeangebots) eingestellt wird (bzw. werden wird), und die Zulassung, der Handel bzw. die öffentliche Notierung der Aktien nicht unmittelbar danach an einer Börse oder einem Handelssystem, die bzw. das sich in demselben Land wie die Börse (oder, falls sich die Börse in der Europäischen Union befindet, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union) befindet, wieder aufgenommen wird.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, an dem eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie, einen Dividendenzeitraum oder einen Dividendenzahlungstag entweder (a) den Eingetragenen Betrag, (b) den Ex-Betrag, (c) den Gezahlten Betrag oder (d) einen sonstigen Betrag, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird.

"**Dividendenzahlungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Dividendenzeitraum jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die Schließung der maßgeblichen Börse oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**ETF-Störungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder Anteile an einem Exchange Traded Fund den Eintritt oder das Vorliegen der folgenden Umstände an einem beliebigen Tag:

(a) die Verschiebung der Tage, an denen die Bestimmung oder Veröffentlichung des Preises je Anteil des Exchange Traded Fund durch die Börse für die Zwecke der Berechnung des Erlöses, der an einen hypothetischen Anleger zu zahlen ist, von dem ein fristgerechter und gültiger Verkaufsauftrag erteilt wurde, vorgesehen ist;

(b) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Ermittlung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund;

(c) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Berichterstattung des Exchange Traded Fund an seine Anleger oder gegebenenfalls der Veröffentlichung des Preises je Anteil oder des Nettoinventarwerts des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund oder den maßgeblichen Veröffentlichungsdienst;

(d) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Möglichkeit von Inhabern zum Verkauf, zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);

(e) den Eintritt oder die Fortdauer einer Verschiebung der Zahlung eines Teils oder der Gesamtheit des Rücknahmeerlöses für die betreffenden Anteile (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht); oder

(f) einen erheblichen Liquiditätsmangel auf dem Markt für Anteile des Exchange Traded Fund im Vergleich zur Situation am Emissionstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Von einem Ereignis betroffene Aktie**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ex-Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie, falls der Tag, an dem der Handel der Aktien ex Dividende an der

Börse begann, in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt.

"**Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit dieser Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist). Ist eine Aktie an zwei oder mehr Börsenplätzen einschließlich der maßgeblichen Börse notiert, kann die Berechnungsstelle einen anderen Börsenplatz, an dem die Aktie zu dem betreffenden Zeitpunkt notiert ist, als Ersatzbörse festlegen (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an diesem Börsenplatz eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für diese Aktie vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Vorgesehenen Handelstag in Bezug auf diese Aktie, an dem jede für diese Aktie maßgebliche Börse und Verbundene Börse für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das (nach Feststellung durch die Berechnungsstelle) die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer, (i) an der Börse Transaktionen mit der betreffenden Aktie durchzuführen oder Marktpreise für die Aktien einzuholen oder (ii) an einer maßgeblichen Verbundenen Börse Transaktionen mit auf diese Aktien bezogenen Termin- oder Optionskontrakten durchzuführen oder Marktpreise für solche Kontrakte einzuholen, gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Exchange Traded Fund**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Exchange Traded Fund; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je Aktie, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist oder gemäß diesen ermittelt wird. Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Außerordentliche Dividende angegeben und sind in ihnen keine Bestimmungen zu ihrer Ermittlung enthalten, wird die Einstufung einer Dividende oder eines Teils davon als Außerordentliche Dividende von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Außerordentliches Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Delisting, eine Insolvenz, ein Fusionsereignis, eine Verstaatlichung, ein Übernahmeangebot oder – sofern es sich bei einer Aktie um einen Anteil eines Exchange Traded Fund handelt – ein Außerordentliches Fondsereignis.

"**Außerordentliches Fondsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse in Bezug auf einen Exchange Traded Fund oder einen oder mehrere Anteile an einem Exchange Traded Fund:

(a) einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Fondsdokumente, wie etwa der Gründungsdokumente und maßgeblichen Dokumente des Exchange Traded Fund, der Zeichnungsvereinbarungen, der Strategie- oder Anlagerichtlinien oder sonstiger von dem Exchange Traded Fund und/oder seinen Fondsdienstleistern abgeschlossener Dokumente, bei dem mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung des Werts des Exchange Traded Fund zu erwarten ist;

(b) die Nichtausführung oder teilweise Ausführung seitens des Exchange Traded Fund eines von der Emittentin (oder einem ihrer verbundenen Unternehmen) oder einer Gesellschaft, die als Market Maker für den Exchange Traded Fund handelt, erteilten Zeichnungs- oder Rücknahmeantrags in Bezug auf Anteile des Exchange Traded Fund, gleich aus welchem Grund (unabhängig davon, ob dies im Einklang mit den Fondsdokumenten erfolgt oder nicht);

(c) der Exchange Traded Fund:

(i) wird aufgelöst oder ist Gegenstand eines Beschlusses über seine Auflösung, Abwicklung oder amtliche Liquidation (außer im Rahmen eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung oder einer Fusion);

(ii) nimmt eine allgemeine Abtretung oder eine Vereinbarung mit ihren Gläubigern oder zugunsten ihrer Gläubiger vor;

(iii) entweder:

A. er leitet ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, ein oder ein entsprechendes Verfahren wird durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der er gegründet wurde oder seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat, gegen ihn eingeleitet oder von ihm oder einer solchen Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde wird ein Antrag auf seine Auflösung oder Liquidation gestellt; oder

B. ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, wird eingeleitet oder es wird ein Antrag auf die Auflösung oder Liquidation des Exchange Traded Fund gestellt und die Einleitung des Verfahrens bzw. die Beantragung erfolgt durch eine nicht im vorstehenden Absatz A

genannte natürliche oder juristische Person und (x) führt zum Ergehen eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, zum Erlass einer sonstigen Rechtsschutzanordnung oder zum Ergehen einer Anordnung zu seiner Auflösung oder Liquidation oder (y) wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen ab dieser Einleitung bzw. Beantragung abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt;

(iv) beantragt die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Insolvenzverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Amtsperson mit vergleichbarer Funktion für sich oder alle oder einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte oder wird einer solchen unterstellt;

(v) durch eine besicherte Partei werden alle oder ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Exchange Traded Fund in Besitz genommen oder hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögenswerte wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt, und die besicherte Partei behält danach den Besitz oder ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Tagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt; oder

(vi) führt ein Ereignis herbei oder ist Gegenstand eines Ereignisses, das nach den anwendbaren Gesetzen einer Rechtsordnung eine mit den in den vorstehenden Ziffern (i) bis (v) genannten Ereignissen vergleichbare Wirkung hat;

(d) die Verwaltungsstelle, der Verwalter, der Anlageberater oder die Verwahrstelle bzw. der Treuhänder des Exchange Traded Fund handelt nicht mehr länger in ihrer/seiner Eigenschaft als Verwaltungsstelle, Verwalter, Anlageberater oder Verwahrstelle bzw. Treuhänder des Exchange Traded Fund;

(e) eine wesentliche Veränderung des Anlageprogramms, der Anlageziele, der Anlagepolitik, der Anlagestrategie, des Anlageverfahrens oder der Anlagerichtlinien des Exchange Traded Fund;

(f) den Verstoß des Exchange Traded Fund gegen anwendbare Berichtspflichten (wie etwa die regelmäßige Berichterstattung über den geschätzten Preis je Anteil des Exchange Traded Fund, seine regelmäßigen Abschlüsse, Renditezahlen und die Zusammensetzung des Exchange Traded Fund oder die Zuweisung des Kapitals des Exchange Traded Fund (sofern anwendbar));

(g) eine wesentliche Veränderung (bei der es sich nicht um eine der im vorstehenden Absatz (e) aufgeführten Veränderungen handelt) des Exchange Traded Fund (wie etwa eine Veränderung des Prospekts des Exchange Traded Fund oder der Satzung oder anderer Fondsdokumente) oder der Eintritt einer Änderung oder eines Ereignisses mit wesentlichen Auswirkungen auf den Exchange Traded Fund (wie etwa eine Unterbrechung, ein Ausfall oder eine Aussetzung der Berechnung des Preises je

Anteil des Exchange Traded Fund, sofern die Unterbrechung, der Ausfall oder die Aussetzung nicht innerhalb von zwei Vorgesehenen Handelstagen geheilt wird);

(h) eine wesentliche Veränderung im Hinblick auf die Art der Vermögenswerte, in die der Exchange Traded Fund anlegt, oder auf die Handelspraktiken des Fonds (darunter eine wesentliche Abweichung von der in den Fondsdokumenten angegebenen Anlagepolitik oder den dort angegebenen Anlagezielen) die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf eine Absicherungsposition hat oder voraussichtlich haben wird;

(i) entweder:

(i) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund;

(ii) den Rückkauf oder die Zwangsrücknahme von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund; oder

(iii) die Auferlegung von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten in Bezug auf eine Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen des Exchange Traded Fund durch den Exchange Traded Fund (mit Ausnahme von Beschränkungen, Gebühren oder Kosten, die bereits zum maßgeblichen Emissionstag vorhanden waren);

(j) den Widerruf der Zulassung oder Registrierung des Exchange Traded Fund oder seines Anlageberaters oder Verwalters durch eine zuständige Aufsichtsbehörde;

(k) der Exchange Traded Fund oder der Anlageberater, der Verwalter oder die Verwaltungsstelle des Exchange Traded Fund:

(i) wird einer Untersuchung, einem Verfahren oder Prozess seitens einer zuständigen staatlichen Stelle, Rechtsbehörde oder Aufsichtsbehörde unterworfen, in der bzw. dem eine vorgebliche Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder infolge des Betriebs des Exchange Traded Fund, des Anlageberaters, des Verwalters oder der Verwaltungsstelle gelten, Gegenstand ist;

(ii) begeht im Rahmen der Erfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Exchange Traded Fund eine betrügerische oder strafbare Handlung;

(iii) macht in einem Dokument in Bezug auf den Exchange Traded Fund wesentliche falsche Angaben; oder

(iv) gibt seine bzw. ihre Absicht zur Einstellung des Anlageverwaltungsgeschäfts bekannt;

(l) den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(i) Gattungsänderung oder Änderung von Anteilen eines Exchange Traded Fund, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Anteile zur Folge hat;

(ii) Zusammenschluss, Verschmelzung oder Fusion eines Exchange Traded Fund mit oder auf eine(r) andere(n) Gesellschaft; oder

(iii) sonstiges Übernahmeangebot in Bezug auf die Anteile eines Exchange Traded Fund, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Anteile (mit Ausnahme entsprechender Anteile, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Bieters stehen) zur Folge hat;

(m) ein ETF-Störungsereignis, sofern das betreffende Referenzfonds-Störungsereignis für einen Zeitraum von acht Vorgesehenen Handelstagen andauert; oder

(n) eine Pflichtverletzung (unabhängig von deren Bezeichnung) in Bezug auf eine Gegenpartei, bei der eine wesentliche Position des Exchange Traded Fund besteht, wie von der Berechnungsstelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vereinbarung über die Position bestimmt.

"**Nichtlieferung**" bezeichnet, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass als Tilgung "Physisch" oder "Barausgleich oder Physisch" anwendbar ist, ein Versäumnis der Emittentin, die maßgeblichen Aktien in Bezug auf die Aktienbezogenen Wertpapiere bei Fälligkeit zu liefern, sofern die Nichtlieferung auf fehlende Liquidität auf dem Markt für die betreffenden Aktien zurückzuführen ist.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Kurs der betreffenden Aktie festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Kurs der Aktie an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Fondsdokumente**" bezeichnet in Bezug auf einen Exchange Traded Fund die Gründungsdokumente in Form eines Prospekts, eines Informationsmemorandums, einer Treuhandurkunde oder vergleichbarer Dokumente, jeweils in ihrer gegebenenfalls geänderten und ergänzten Fassung, in denen die Bestimmungen, Bedingungen und Rechte in Bezug auf die einzelnen Anteile geregelt sind.

"**Bruttobardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen

Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist. Falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Bruttobardividende auch Außerordentliche Dividenden umfasst, werden ausschließlich Außerordentliche Dividenden in Form von Barmitteln berücksichtigt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Aktienbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen- oder Derivatepositionen, (b) Aktienleihetransaktionen oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Aktienbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Insolvenz**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie (ausgenommen Anteile an einem Exchange Traded Fund), dass aufgrund eines freiwillig oder zwangsweise eingeleiteten Liquidations-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder Abwicklungsverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens, das die maßgebliche Aktienemittentin betrifft, (a) sämtliche Aktien dieser

Aktienemittentin auf einen Treuhänder, Liquidator oder eine vergleichbare Amtsperson zu übertragen sind, oder (b) es den Inhabern der Aktien dieser Aktienemittentin rechtlich untersagt wird, diese Aktien zu übertragen.

"**Insolvenzantrag**" bedeutet in Bezug auf eine Aktie, dass entweder (a) die Aktienemittentin (i) ein Verfahren auf Erlass eines Urteils, in dem eine Insolvenz- oder Konkursfeststellung getroffen wird, oder auf sonstigen Rechtsschutz nach Maßgabe einer Insolvenz- oder Konkursordnung oder nach einem sonstigen vergleichbaren Gesetz, das Gläubigerrechte betrifft, einleitet oder ein entsprechendes Verfahren durch eine Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbare Behörde mit primärer insolvenz-, sanierungs- oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in der Rechtsordnung, in der sie gegründet wurde oder ihre Hauptniederlassung oder ihren Sitz hat, gegen sie eingeleitet wird oder (ii) sie einem entsprechenden Verfahren zustimmt oder (b) von ihr oder einer entsprechenden Regulierungs-, Aufsichts- oder vergleichbaren Behörde ein Antrag auf ihre Auflösung oder Liquidation gestellt wird oder sie einem entsprechenden Antrag zustimmt, **wobei** Verfahren oder Anträge, die von Gläubigern ohne die Zustimmung der Aktienemittentin der Aktie eingeleitet bzw. gestellt wurden, nicht als Insolvenzantrag gelten.

"**Illiquiditäts-Ereignis**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie oder einen Aktienkorb die Feststellung der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass der Markt für die betreffende Aktie (oder für eine Korbaktie) illiquide ist.

"**Marktstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung, einer (ii) Börsenstörung zu einem beliebigen Zeitpunkt während des einstündigen Zeitraums vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, die in beiden Fällen von der Berechnungsstelle als wesentlich angesehen wird, (iii) eines Vorzeitigen Börsenschlusses, (iv) einer Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Aktienbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird oder, (v) falls die Aktie ein Anteil eines Exchange Traded Fund ist, eines ETF-Störungsereignisses.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Aktienbezogene Wertpapiere:

(a) die auf eine Einzelaktie bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(b) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(c) die auf einen Aktienkorb bezogen sind, für den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung

(Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen (oder einer sonstigen Art von Tagen).

"**Fusionstag**" bezeichnet den Vollzugstag eines Fusionsereignisses oder, falls nach den für das Fusionsereignis geltenden lokalen Rechtsvorschriften kein Vollzugstag bestimmt werden kann, einen anderen von der Berechnungsstelle festgelegten Tag.

"**Fusionsereignis**" bezeichnet in Bezug auf die jeweils maßgeblichen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung dieser Aktien, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden ausstehenden Aktien auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person führt, (ii) einen Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder einen verbindlichen Aktientausch der Aktienemittentin mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Person bzw. auf ein anderes Unternehmen oder eine andere Person (mit Ausnahme eines Zusammenschlusses, einer Verschmelzung, einer Fusion oder eines verbindlichen Aktientauschs, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden Aktien führt), (iii) ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, ein Vorschlag oder ein anderes Ereignis seitens eines Unternehmens oder einer Person mit dem Ziel des Kaufs oder anderweitigen Erwerbs von 100 % der ausstehenden Aktien der Aktienemittentin, das, die bzw. der zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des bzw. der betreffenden anderen Unternehmens bzw. Person stehen) führt, oder (iv) ein Zusammenschluss, eine Verschmelzung, eine Fusion oder ein verbindlicher Aktientausch der Aktienemittentin oder ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen bzw. auf ein anderes Unternehmen, bei der bzw. dem die Aktienemittentin das fortbestehende Unternehmen ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder sonstige Änderung aller entsprechenden ausstehenden Aktien zur Folge hat, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden Aktien (mit Ausnahme von Aktien, die im Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden anderen Unternehmens stehen) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen, jeweils sofern der Fusionstag (a) im Falle von Aktienbezogenen Wertpapieren, bei denen eine Physische Lieferung anwendbar ist, an oder vor dem Fälligkeitstag oder (b) in allen anderen Fällen an oder vor dem Finalen Bewertungstag liegt.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(c) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verstaatlichung**" bedeutet, dass sämtliche Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktienemittentin verstaatlicht oder enteignet werden oder anderweitig auf eine staatliche Stelle zu übertragen sind.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelaktie und Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(d) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(d) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Aktienbezogenen Bestimmung 1.5(b) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Aktienkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(a) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(a) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf die maßgebliche Aktie gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf die maßgebliche Aktie ausgewählt wird.

"**Gezahlter Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin in dem zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen Dividendenzeitraum an die eingetragenen Inhaber einer Aktie gezahlten Bruttobardividende je Aktie.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 1.2(b) (*Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Aktienbezogenen Bestimmung 1.4(b) (*Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Potenzielles Anpassungsereignis**" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

(a) eine Unterteilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der betreffenden Aktien (sofern diese nicht zu einem Fusionsereignis führt) oder eine unentgeltliche Zuteilung oder Ausschüttung solcher Aktien an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien durch die Ausgabe von Bonusaktien, im Zusammenhang mit einer Kapitalisierung oder einer vergleichbaren Emission;

(b) eine Zuteilung, Ausgabe oder Ausschüttung an bestehende Inhaber der betreffenden Aktien in Form von (i) solchen Aktien oder (ii) sonstigem Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren, das bzw. die ein Recht auf Zahlung von Dividenden und/oder des Liquidationserlöses der Aktienemittentin in gleicher oder anteiliger Höhe zu den entsprechenden Zahlungen an Inhaber der betreffenden Aktien gewähren, oder (iii) Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die die Aktienemittentin (unmittelbar oder mittelbar) infolge einer Ausgliederung oder einer vergleichbaren Transaktion erworben hat oder als Eigentümer hält, oder (iv) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder anderen Vermögenswerten, jeweils gegen die Leistung einer Zahlung (in Barmitteln oder in sonstiger Form), deren Wert unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten aktuellen Marktpreis liegt;

(c) eine Außerordentliche Dividende;

(d) eine Einzahlungsaufforderung der Aktienemittentin in Bezug auf betreffende Aktien, die noch nicht voll eingezahlt sind;

(e) einen Rückkauf betreffender Aktien durch die Aktienemittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinnrücklagen oder aus Gesellschaftskapital finanziert wird oder ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Leistungen besteht;

(f) ein Ereignis in Bezug auf die Aktienemittentin, das dazu führt, dass gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die bei Eintritt bestimmter Ereignisse die Zuteilung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Bezugsrechten zu einem Preis, der nach Feststellung der Berechnungsstelle unter ihrem Marktwert liegt, vorsieht, Aktionärsrechte zugeteilt oder von Stammaktien oder anderen Aktien der Aktienemittentin getrennt werden, wobei eine aufgrund eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassung bei einer Einlösung entsprechender Rechte erneut anzupassen ist; oder

(g) ein sonstiges Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktien zur Folge hat.

"**Eingetragener Betrag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und einen Dividendenzahlungstag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den zu dem betreffenden Dividendenzahlungstag gehörenden maßgeblichen

Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie erklärten Bruttobardividende je Aktie.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Aktienbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktie vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "**Alle Börsen**" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diese Aktie bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorhanden ist).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Tag, an dem jede für diese Aktie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie denjenigen Zeitraum von Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit der Aktie an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt.

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Ereignis, das nach Feststellung der Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Aktien-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung der Aktie durchzuführen.

"**Aktie**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf eine Einzelaktie bezogen sind, diese Einzelaktie (wobei der Begriff auch den Anteil an einem Exchange Traded Fund mitumfasst) und in Bezug auf eine Ausgabe von Aktienbezogenen Wertpapieren, die auf einen Aktienkorb bezogen sind, jede der Korbaktien (wobei der Begriff auch den Anteil der maßgeblichen Exchange Traded Funds umfasst), jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Aktienkorb**" bezeichnet einen Korb aus Aktien mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Aktien, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Aktien-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit der betreffenden Aktie verwendet wird.

"**Aktien-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Aktien-Clearingsystem und eine Aktie einen Tag, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle das Aktien-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene (oder gegebenenfalls von der Berechnungsstelle bestimmte) Emittentin dieser Aktie.

"**Aktienbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, für die gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen die Aktienbezogenen Bestimmungen gelten.

"**Aktiengewichtung**" bezeichnet in Bezug auf jede Korbaktie die jeweilige Gewichtung der Korbaktie, ausgedrückt als in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebener Prozentsatz.

"**Ersatzaktien**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ersetzungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.3 (*Aktienersetzung nach dem Eintritt eines Außerordentlichen Ereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolgefonds**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 7 (*Delisting, Einstellung oder Änderung einer Aktie, die Anteil eines Exchange Traded Fund ist*) zugewiesene Bedeutung.

"**Übernahmeangebot**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie ein Übernahmeangebot, ein Umtauschangebot, eine Aufforderung, einen Vorschlag oder eine sonstige Maßnahme seitens eines Unternehmens oder einer Person, in dessen bzw. deren Folge dieses Unternehmen oder diese Person mittels Umwandlung oder in sonstiger Weise mehr als 10 %, und weniger als 100 % der ausstehenden stimmberechtigten Aktien einer Aktienemittentin durch Kauf oder in sonstiger Weise erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb erlangt, wie von der Berechnungsstelle anhand von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand von anderen Informationen, die die Berechnungsstelle für maßgeblich hält, festgestellt.

"**Übernahmeangebotstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Übernahmeangebot den Tag des tatsächlichen Kaufs oder anderweitigen Erwerbs des maßgeblichen Prozentsatzes stimmberechtigter Aktien (wie von der Berechnungsstelle festgestellt).

"**Kündigungstag**" hat die diesem Begriff in der Aktienbezogenen Bestimmung 3.5 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Aktienbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Aktienbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Verbundene Börse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizierte Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie eine von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse oder in anderer Weise verfügte Aussetzung oder Einschränkung des Handels (gleich ob aufgrund von Kursschwankungen, die über die von der betreffenden Börse

bzw. Verbundenen Börse gestatteten Grenzen hinausgehen, oder aus anderen Gründen) (i) mit der Aktie an der maßgeblichen Börse und/oder (ii) mit auf die Aktie bezogenen Termin- oder Optionskontrakten an einer maßgeblichen Verbundenen Börse.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Kurs der Aktie.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt oder, falls dort kein entsprechender Zeitpunkt angegeben ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der maßgeblichen Börse an dem betreffenden Tag in Bezug auf jede zu bewertende Aktie. Schließt die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss und liegt der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Börsenschluss im Rahmen des regulären Handels, so gilt der tatsächliche Börsenschluss als Bewertungszeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Indexbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Indexbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.4 Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag

1.5 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Ausweich-Bewertungstag

3. Anpassungen

3.1 Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index

3.2 Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

4. Berichtigung der Kursreferenz

5. Index-Haftungsausschluss

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

6.3 Dividenden-Abweichung

6.4 Nichtveröffentlichung

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

7.2 Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten

8. Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelindex und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Index der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index. In diesem Fall:

(a) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelindex bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf diesen Index kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf den betreffenden Index der erste auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den abschließenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für den Index ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für diesen Index, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen für diesen Index entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende

von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.2 bestimmt wurde oder nicht;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Index der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Index ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Index jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn ein entsprechender Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der

Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.3 **Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, gilt:

(a) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den Korbindex dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) stellt die Berechnungsstelle fest, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(i) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag jeweils der betreffende Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für jeden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der maßgeblichen Kurswerte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.4 **Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" angegeben ist, gilt der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex wie folgt unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an

Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Index. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbindex entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen

anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt dieses Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für die einzelnen Korbindizes in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag. Zur Klarstellung: Ein gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 in Bezug auf einen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag bestimmter Durchschnittsermittlungs-Stichtag kann auf denselben Tag fallen wie ein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf einen anderen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag, gleich ob dieser andere Durchschnittsermittlungs-Stichtag ebenfalls gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 1.4 bestimmt wurde oder nicht;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt:

(i) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Vorgesehener Handelstag ist, der kein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbindex, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag für den betreffenden Korbindex nicht bis zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Unterbrechungstags für den betreffenden Korbindex der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die

vor dem Eintritt dieses letzten aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den betreffenden Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag für einen Korbindex kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz aller entsprechenden Korbindizes an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Durchschnittsermittlungs-Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (d) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs Stichtag und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für einen Korbindex ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist "**Verschiebung**" anwendbar.

1.5 **Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag für alle Korbindizes ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag;

(c) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass entweder (I) ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, jedoch für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, oder, (II) falls der vorstehende Absatz (b) Anwendung findet, der unmittelbar auf einen Vorgesehenen Stichtag folgende maßgebliche Gemeinsame

Vorgesehene Handelstag für eine oder mehrere Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, gelten in Bezug auf die vorstehenden Punkte (I) und (II) die folgenden Bestimmungen:

(i) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der entsprechende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für den jeweiligen Korbindex der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Stichtag; und

(ii) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen Korbindex ist, ist der Stichtag für den betreffenden Korbindex der erste darauffolgende Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle kein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Handelstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbindex ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt die Kursreferenz für den betreffenden Korbindex an diesem Vorgesehenen Handelstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für diesen Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Korbindex in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

1.6 Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Indexbezogenen Wertpapiere auf einen Indexkorb bezogen sind und dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)**" anwendbar ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag ist, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der betreffende Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Handelstag für einen Korbindex ist oder für einen Korbindex ein Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und ein Unterbrechungstag ist, ist der Stichtag für jeden Korbindex der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle für keinen Korbindex ein Unterbrechungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist jeder der aufeinanderfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Handelstag, der diejenige Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbindex, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere Korbindizes ist (die betreffenden Korbindizes werden als "**Betroffene Korbindizes**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet und jeder betreffende Korbindex wird als "**Betroffener Korbindex**" in Bezug auf diesen Stichtag bezeichnet);

(ii) wird die maßgebliche Kursreferenz für jeden Korbindex mit Ausnahme von Betroffenen Korbindizes von der Berechnungsstelle an diesem Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag unter Bezugnahme auf die maßgeblichen Bildschirmseiten ermittelt und

(iii) ermittelt die Berechnungsstelle für jeden Betroffenen Korbindex die Kursreferenz des jeweiligen Betroffenen Korbindex am letzten der aufeinanderfolgenden Vorgesehenen Handelstage nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Korbindex, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (iii) ermittelte Wert gilt als Kursreferenz für den Betroffenen Korbindex in Bezug auf diesen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für jeden Korbindex jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Handelstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbindex ist, und ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz des betreffenden Korbindex an diesem Stichtag anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Korbindex, die vor dem Eintritt des Stichtags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und gilt der entsprechende von der Berechnungsstelle ermittelte Wert als Kursreferenz für den Index in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

2. Ausweich-Bewertungstag

Unbeschadet etwaiger anderer Bestimmungen dieser Indexbezogenen Bestimmungen gilt für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass auf einen Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) für einen Index (ein "**Betroffener Index**" für die Zwecke dieser Indexbezogenen Bestimmung 2) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach einer Anpassung dieses Maßgeblichen Tags gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) der Maßgebliche Tag anderenfalls nach dem angegebenen Ausweich-Bewertungstag für den Betroffenen Index liegen würde, gilt der betreffende Ausweich-Bewertungstag als entsprechender Maßgeblicher Tag für den Betroffenen Index.

Ist der betreffende Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Handelstag oder Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag bzw. ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Index, ermittelt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für den Betroffenen Index zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Ausweich-Bewertungstag nach billigem Ermessen anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Betroffenen Index, die vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstags zuletzt galt, unter Verwendung der Maßgeblichen Werte und der entsprechende von der Berechnungsstelle gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 2 ermittelte Wert gilt in Bezug auf den Betroffenen Index als Kursreferenz zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag.

3. Anpassungen

3.1 **Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index**

Wird ein Index (i) nicht durch den Index-Sponsor, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolge-Index-Sponsor (der "**Nachfolge-Index-Sponsor**") berechnet und bekannt gegeben oder (ii) durch einen Nachfolge-Index ersetzt, bei dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen dieselbe Formel oder Methode zur Berechnung des Index verwendet wird, so gilt dieser Index (der "**Nachfolge-Index**") jeweils als der Index.

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Absätzen (i) oder (ii) aufgeführten Ereignisse nicht nach billigem Ermessen einen Nachfolge-Index-Sponsor bzw. einen Nachfolge-Index bestimmt, stellt der Eintritt des entsprechenden Ereignisses eine Index-Änderung bzw. eine Index-Einstellung dar und gelten die Bestimmungen der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) sinngemäß.

3.2 **Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses**

Stellt die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Index fest, dass (i) an oder vor einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode für die Berechnung eines maßgeblichen Index oder eine sonstige wesentliche Änderung an einem solchen Index (mit Ausnahme einer Änderung, die in dieser Formel oder Methode vorgeschrieben ist, um den Index im Falle von Veränderungen seiner Indexbestandteile, der Kapitalisierung und/oder anderer üblicher Ereignisse fortzuführen) vorgenommen oder angekündigt wird (eine "**Index-Änderung**") oder ein maßgeblicher Index endgültig eingestellt wird oder der Index aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf und zum Tag einer solchen Einstellung kein Nachfolge-Index existiert (eine "**Index-Einstellung**") oder (ii) ein maßgeblicher Index an einem Stichtag oder Durchschnittsermittlungs-Stichtag von dem betreffenden Index-Sponsor bzw. Nachfolge-Index-Sponsor nicht berechnet und veröffentlicht wird (eine "**Index-Störung**" und zusammen mit einer Index-Änderung und einer Index-Einstellung jeweils ein "**Index-Anpassungsereignis**") (wobei die Berechnungsstelle im Falle eines Mehrbörsen-Index berechtigt ist, nach billigem Ermessen festzulegen, dass ein solches Ereignis stattdessen zum Eintritt eines Unterbrechungstages führt), stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und berechnet gegebenenfalls die maßgebliche Kursreferenz anstelle der Verwendung eines veröffentlichten Stands dieses Index unter Verwendung des Stands des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Stichtag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie er von der Berechnungsstelle anhand der Formel oder Methode für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt des Index-Anpassungsereignisses zuletzt galt, jedoch unter Einbeziehung ausschließlich derjenigen Indexbestandteile, die unmittelbar vor dem Eintritt des maßgeblichen Index-Anpassungsereignisses in dem Index enthalten waren (d. h. ohne Indexbestandteile, deren Notierung seitdem an der maßgeblichen Börse eingestellt wurde) bestimmt wird; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 3.2 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

Im Fall von Faktor Indizes als Basiswert ist zu beachten, dass die maßgebliche Methodologie des Faktor Index einen sog. "Reverse Split" vorsehen kann, d.h. wenn der Stand des Faktor Index einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird der Index Sponsor den Stand des Faktor Index anpassen, indem ein bestimmter Anpassungsfaktor berücksichtigt wird. Sofern die Berechnungsstelle feststellt, dass ein solcher Reverse Split stattgefunden hat, ist die

Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen die angemessenen Anpassungen in Bezug auf die Wertpapiere vorzunehmen (insbesondere das Bezugsverhältnis anzupassen), um den Auswirkungen der Berücksichtigung des Anpassungsfaktors auf den Stand des Faktor Index Rechnung zu tragen. Eine solche Bekanntmachung ist den Inhabern entsprechend § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen.

3.3 Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als anwendbar angegebenes Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

3.4 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden Indexbezogenen Bestimmungen 3.1, 3.2 oder 3.3 (*Anpassungen*) oder in der nachstehenden Indexbezogenen Bestimmung 7.1 (*Änderung oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere aufgefordert, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Indexbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Indexbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Berichtigung der Kursreferenz

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass "**Berichtigung der Kursreferenz**" auf einen Index anwendbar ist, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass eine an einem beliebigen Tag von dem Index-Sponsor veröffentlichte und für eine Berechnung oder Feststellung verwendete Kursreferenz zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung von dem Index-Sponsor innerhalb eines Abwicklungszeitraums nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen, wobei für den Fall, dass für einen bestimmten Index und einen bestimmten Tag ein Berichtigungsstichtag anwendbar ist, nach diesem Berichtigungsstichtag veröffentlichte Berichtigungen von der Berechnungsstelle bei der Ermittlung oder Berechnung eines etwaigen maßgeblichen Betrags und/oder bei der Feststellung darüber, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenes Ereignis eingetreten ist, nicht berücksichtigt werden.

5. Index-Haftungsausschluss

Sowohl die Emittentin als auch die Garantin stimmen zu und bestätigen und durch den Kauf der Indexbezogenen Wertpapiere gelten durch jeden Wertpapierinhaber die Zustimmung und Bestätigung abgegeben, dass in Bezug auf den Index die Indexbezogenen Wertpapiere nicht von dem Index oder dem Index-Sponsor gefördert, unterstützt, verkauft oder beworben werden und dass kein Index-Sponsor ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der bei einer Verwendung des Index zu erzielenden Ergebnisse und/oder des Indexstands zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder in sonstiger Hinsicht abgibt. Kein Index und kein Index-Sponsor haften für in dem Index enthaltene Fehler (weder bei Fahrlässigkeit noch in anderen Fällen) und der Index-Sponsor ist nicht verpflichtet, beliebige Personen auf in dem Index enthaltene Fehler hinzuweisen. Kein Index-Sponsor gibt ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen hinsichtlich der Ratsamkeit eines Kaufs von Indexbezogenen Wertpapieren oder einer Übernahme von Risiken im Zusammenhang mit den Indexbezogenen Wertpapieren ab. Die Emittentin und die Garantin haften nicht gegenüber den Wertpapierinhabern für Handlungen oder Unterlassungen des Index-Sponsors im Zusammenhang mit der Berechnung, Anpassung oder Fortführung des Index. Sofern dies nicht vor dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen genannten Emissionstag offengelegt wurde, sind weder die Emittentin noch die Garantin oder die Berechnungsstelle oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen in jedweder Weise mit dem Index oder dem Index-Sponsor verbunden oder üben eine Kontrolle über den Index oder den Index-Sponsor oder über die Berechnung, Zusammensetzung oder Verbreitung des maßgeblichen Index jedweder Art aus. Die Berechnungsstelle bezieht Informationen über den Index aus öffentlich zugänglichen Quellen, die sie für verlässlich hält, überprüft diese Informationen jedoch nicht eigenständig. Daher geben weder die Emittentin noch die Garantin oder ihre verbundenen Unternehmen noch die Berechnungsstelle Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungserklärungen (weder ausdrücklich noch konkludent) hinsichtlich der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der den Index betreffenden Informationen ab oder übernehmen eine Haftung für diese.

6. Dividendenbeträge

6.1 Maßgebliche Dividende

"**Maßgebliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$:

(i) jede Erklärte Bardividende in Bezug auf diese $Aktie_i$ und/oder

(ii) jede Erklärte Barmittelgleiche Dividende in Bezug auf diese $Aktie_i$,

wobei für den Fall, dass (a) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), die betreffende Erklärte Bardividende und/oder Erklärte Barmittelgleiche Dividende nicht als Maßgebliche Dividende gilt, oder (b) der Index-Sponsor die Berechnungsmethode des Index oder dessen Stand aufgrund der Erklärung und/oder Zahlung eines Teils der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten

Barmittelgleichen Dividende durch die Aktienemittentin anpasst (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), lediglich der verbleibende Teil der betreffenden Erklärten Bardividende und/oder Erklärten Barmittelgleichen Dividende (wie von der Berechnungsstelle festgestellt), für den keine Anpassung erfolgte, als Maßgebliche Dividende gilt und die vorstehenden Definitionen von "**Erklärte Bardividende**" und/oder "**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" so gelten, als sei lediglich der verbleibende Betrag von der Aktienemittentin erklärt worden.

Wird eine Maßgebliche Dividende in einer anderen Währung als der Abrechnungswährung erklärt, wird diese Maßgebliche Dividende von der Berechnungsstelle zu dem betreffenden von der maßgeblichen Aktienemittentin an diesem Tag erklärten Wechselkurs, sofern ein solcher verfügbar ist, oder anderenfalls zu einem von der Berechnungsstelle bestimmten Wechselkurs in die Abrechnungswährung umgerechnet.

6.2 Index-Anpassungsereignis und Anpassung durch die Berechnungsstelle

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index nach Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses anwendbar sind, bedeutet "**Anpassung durch die Berechnungsstelle**", dass die Berechnungsstelle feststellt, ob das betreffende Index-Anpassungsereignis wesentliche Auswirkungen auf die Indexbezogenen Wertpapiere hat und gegebenenfalls den Dividendenbetrag und/oder andere Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere anpasst, wie dies nach Feststellung durch die Berechnungsstelle angemessen ist, um den wirtschaftlichen Auswirkungen des Index-Anpassungsereignisses auf die Indexbezogenen Bestimmungen Rechnung zu tragen; die Berechnungsstelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, eine entsprechende Anpassung unter Bezugnahme auf die Anpassung(en), die von einer Optionsbörse an Optionskontrakten auf den Index, die an dieser Optionsbörse gehandelt werden, aufgrund des Index-Anpassungsereignisses vorgenommen werden, und den Stichtag solcher Änderungen oder Anpassungen festzulegen.

6.3 Dividenden-Abweichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, gilt in Bezug auf Erklärte Dividenden: (a) falls eine Dividenden-Abweichung eintritt oder (b) eine Aktienemittentin es versäumt, bis zum dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Fälligkeitstag oder, falls dieser Tag früher liegt, dem Berichtigungsstichtag eine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die betreffende Erklärte Dividende vorzunehmen, ist die Berechnungsstelle jeweils berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), alle gegebenenfalls von ihr nach billigem und freiem Ermessen für angemessen erachteten Anpassungen an den Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere vorzunehmen, um dieser Dividenden-Abweichung oder Nichtzahlung bzw. Nichtlieferung Rechnung zu tragen.

6.4 Nichtveröffentlichung

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, stellt die Berechnungsstelle nach dem Eintritt einer Nichtveröffentlichung die Anzahl der im Umlauf

befindlichen Stücke der betreffenden Aktie$_i$ bzw. den Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag fest. Bei dieser Feststellung ist die Berechnungsstelle berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), auf die Formel und Methode für die Berechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Stücke der betreffenden Aktie$_i$ bzw. des Offiziellen Index-Divisor in Bezug auf den betreffenden Maßgeblichen Tag, der vor dem Eintritt der Nichtveröffentlichung zuletzt galt, Bezug zu nehmen.

6.5 Berichtigung des Offiziellen Index-Divisors oder der Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "**Bestimmungen für Dividendenbeträge**" auf einen Index anwendbar sind, nimmt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der Offizielle Index-Divisor oder die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke, der bzw. die von dem maßgeblichen Index-Sponsor berechnet oder veröffentlicht wurde (oder von der Berechnungsstelle gemäß der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) festgestellt wurde) und für eine Berechnung oder Feststellung im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird) und die Berichtigung innerhalb von fünf Vorgesehenen Handelstagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung von dem Index-Sponsor veröffentlicht wird (oder im Falle einer Nichtveröffentlichung in diesem Zeitraum eine Veröffentlichung erfolgt), eine Anpassung des Dividendenbetrags vor, wie dies erforderlich ist, um der Berichtigung Rechnung zu tragen; erfolgt die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung nach dem Berichtigungsstichtag, wird die Berichtigung bzw. nachträgliche Veröffentlichung von der Berechnungsstelle nicht für die Zwecke der Feststellung oder Berechnung von Dividendenbeträgen oder für die Zwecke von Abwicklungs- oder Zahlungsbedingungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere berücksichtigt.

7. Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte

Sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht etwas anderes angegeben ist, gelten für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, die folgenden Bestimmungen und findet die Indexbezogene Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht Vorgesehenen Handelstagen, Nicht Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen oder Unterbrechungstagen*) außer in Bezug auf die Bestimmung des Finalen Indexstands keine Anwendung:

7.1 Änderungen oder Vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, kann die Berechnungsstelle nach der Feststellung des Eintritts eines Anpassungsereignisses in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen etwaige angemessene Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere festlegen, u. a. an für die Abwicklung oder Zahlung im Rahmen

der Indexbezogenen Wertpapiere maßgeblichen Variablen oder Bedingungen, die die Berechnungsstelle für angemessen erachtet, um dem Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt Rechnung zu tragen, und den Tag des Inkrafttretens der Anpassung festlegen; stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine von ihr gemäß dieser Indexbezogenen Bestimmung 7.1 vorzunehmende Anpassung zu einem wirtschaftlich angemessenen Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Indexbezogenen Wertpapiere gemäß der vorstehenden Indexbezogenen Bestimmung 3.4 (*Vorzeitige Rückzahlung*) veranlassen.

7.2 **Berichtigung des Preises von Indexbezogenen Derivatekontrakten**

Ist in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, dass die "Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte" anwendbar sind, ermittelt die Berechnungsstelle für den Fall, dass der maßgebliche Preis eines Indexbezogenen Derivatekontrakts, der für eine Berechnung oder Feststellung in Bezug auf den Indexbezogenen Derivatekontrakt verwendet wurde, zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wird und diese Berichtigung spätestens am zweiten Geschäftstag vor dem Abwicklungstag von der Derivatebörse veröffentlicht wird, einen etwaigen Betrag, der infolge dieser Berichtigung zu zahlen bzw. zu liefern ist, und passt erforderlichenfalls alle maßgeblichen Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere an, um dieser Berichtigung Rechnung zu tragen.

8. Definitionen

Die folgenden Begriffe und Ausdrücke haben in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, auf die diese Indexbezogenen Bestimmungen anwendbar sind, jeweils die nachstehende Bedeutung:

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung, eine Hedging-Störung oder Erhöhte Hedging-Kosten (jeweils ein "**Weiteres Störungsereignis**"), wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

"**Betroffener Korbindex**" und "**Betroffene Korbindizes**" haben die diesen Begriffen in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet, sofern in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, jeden Stichtag, jeweils vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Korbindex**" bezeichnet jeden Index, der Bestandteil eines Indexkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist: (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, jeden Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Index ist, (b) in Bezug auf Indexbezogene

Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag, der für keinen der Korbindizes ein Unterbrechungstag ist.

"**Berechnungsstunden**" bezeichnet (a) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Index bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem der Index vom Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, (b) in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, die auf einen Indexkorb bezogen sind, den Zeitraum an einem Berechnungstag, in dem alle Korbindizes von den jeweiligen Index-Sponsoren berechnet und veröffentlicht werden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Indexbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) die Verwendung des Index oder eines Indexbestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig geworden ist, oder (z) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung) oder (b) infolge des US-amerikanischen *Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*, durch in dessen Rahmen erlassene Vorschriften oder aufgrund der Auslegung solcher Gesetze und/oder Verordnungen durch die zuständigen Behörden (zusammen der "**Dodd-Frank Act**") oder aus anderen Gründen der Besitz von Anteilen an einer der maßgeblichen Aktien oder an dazugehörigen Vermögenswerten durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (iii) infolge des Dodd-Frank Act das Halten von Absicherungspositionen rechtswidrig oder unzweckmäßig wird oder die Kosten für das Halten solcher Vermögenswerte erheblich steigen.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexkorb jeden Tag, der für alle Korbindizes in dem betreffenden Indexkorb ein Vorgesehener Handelstag ist.

"**Indexbestandteil**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in diesem Index enthaltenen Aktienbestandteil bzw. sonstigen Bestandteil, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index das wichtigste inländische Clearingsystem, das üblicherweise für die Abrechnung von Geschäften mit dem betreffenden Indexbestandteil an einem beliebigen Tag verwendet wird, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Indexbestandteil-Clearingsystem einen Tag, an dem das Indexbestandteil-Clearingsystem für die Annahme und Ausführung von Abrechnungsaufträgen geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn keine Abrechnungsstörung vorliegen würde).

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Erklärte Bardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie$_i$ und einen Dividendenbetrag 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie$_i$ erklärten Bruttobardividende je Aktie$_i$.

"**Erklärte Barmittelgleiche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie$_i$ 100 % der von der Aktienemittentin an einem Dividendenstichtag, der in den maßgeblichen Dividendenzeitraum fällt, zugunsten der eingetragenen Inhaber einer Aktie$_i$ erklärten Barmittelgleichen Bruttodividende je Aktie$_i$.

"**Erklärte Dividende**" bezeichnet eine von der betreffenden Aktienemittentin erklärte Maßgebliche Dividende.

"**Derivatebörse**" bezeichnet jede(s) für einen Indexbezogenen Derivatekontrakt in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit diesem Indexbezogenen Derivatekontrakt vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Derivatebörse vergleichbare Liquidität für diesen Indexbezogenen Derivatekontrakt vorhanden ist).

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) eine maßgebliche Börse oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (ii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor die Veröffentlichung des Stands des Index unterlässt (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt), (ii) die Verbundene Börse nicht für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist, oder

(c) im Falle eines Faktor Index einen Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der maßgebliche Kurs des Faktor Index vom Index-Sponsor nicht berechnet bzw. nicht veröffentlicht wird (wobei die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen

kann, dass dieses Ereignis stattdessen zum Eintritt einer Index-Störung führt) oder (ii) eine Marktstörung bezüglich des Faktor Index eingetreten ist.

"**Dividendenbetrag**" bezeichnet einen Betrag, der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel für einen Dividendenzeitraum ermittelt wird:

$$\sum_t \left(\sum_i \frac{n_{i_t} \times d_{i_t}}{D_t} \right)$$

Dabei gilt:

"∑" ist die Summe, sodass:

(i) $\sum_i \frac{x_i \times y_i}{a}$, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren, wird definiert durch

$\left(\frac{x_1 \times y_1}{a}\right) + \left(\frac{x_2 \times y_2}{a}\right) + \ldots + \left(\frac{x_n \times y_n}{a}\right)$ und

(ii)
$\sum_t \left(\sum_i x_{i_t} \right)$
, wobei "n" verschiedene Werte für i existieren und "m" verschiedene Werte für t, wird definiert durch;

"d_{i_t}" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$:

(i) falls der Ex-Dividendentag für eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber dieser $Aktie_i$ erklärte Maßgebliche Dividende auf den betreffenden Maßgeblichen Tag_t fällt, ein Betrag in Höhe dieser Maßgeblichen Dividende oder

(ii) anderenfalls null (0).

"$\mathbf{D_t}$" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – der von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Offizielle Index-Divisor.

"**i**" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene Aktie (jeweils eine "**$Aktie_i$**") eine der betreffenden $Aktie_i$ zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"n_{i_t}" ist in Bezug auf jeden Maßgeblichen Tag_t und jede an diesem Maßgeblichen Tag_t im Index enthaltene $Aktie_i$ – vorbehaltlich der Indexbezogenen Bestimmung 6.4 (*Nichtveröffentlichung*) – die von dem Index-Sponsor an dem betreffenden Maßgeblichen Tag_t berechnete und veröffentlichte Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke der $Aktie_i$.

"**Maßgeblicher Tag**" bezeichnet jeden Wochentag innerhalb des Dividendenzeitraums.

"**t**" steht in Bezug auf die einzelnen Maßgeblichen Tage (jeweils ein "**Maßgeblicher Tag$_t$**") für eine dem jeweiligen Maßgeblichen Tag$_t$ zugewiesene natürliche Zahl (ab eins aufsteigend).

"**Dividenden-Abweichung**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass der tatsächlich von der betreffenden Aktienemittentin an die eingetragenen Inhaber der Aktie$_i$ gezahlte oder gelieferte Betrag nicht der Erklärten Dividende entspricht.

"**Dividendenzeitraum**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen entsprechenden Zeitraum.

"**Vorzeitiger Börsenschluss**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, die Schließung einer maßgeblichen Börse in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr des Stands dieses Index ausmachen, oder einer Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag; oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, die Schließung der Börse in Bezug auf einen Indexbestandteil oder der Verbundenen Börse an einem Börsengeschäftstag für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss, es sei denn, ein entsprechender früherer Börsenschluss wird von der Börse bzw. Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte angekündigt: (i) dem tatsächlichen Ende der regulären Börsensitzung an der Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Börsengeschäftstag oder (ii) dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders im System der Börse bzw. Verbundenen Börse zur Ausführung zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag.

"**Börse**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jede(s) für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Einzelbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist); oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jede Börse, an der ein Indexbestandteil dieses Mehrbörsen-Index nach Feststellung durch die

Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird, oder eine andere von der Berechnungsstelle festgelegte Börse, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit den diesem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Börse vergleichbare Liquidität für die dem Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteile vorhanden ist).

"**Börsengeschäftstag**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem die Börse und jede Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine entsprechende Börse oder Verbundene Börse für den Einzelbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jeden Vorgesehenen Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand dieses Mehrbörsen-Index berechnet und veröffentlicht und (ii) die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob die Verbundene Börse für den Mehrbörsen-Index vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

"**Börsenstörung**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen, die 20 % oder mehr am Stand dieses Einzelbörsen-Index ausmachen, an der maßgeblichen Börse oder (ii) Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird, oder

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jedes Ereignis (mit Ausnahme eines Vorzeitigen Börsenschlusses), durch das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle die allgemeine Fähigkeit der Marktteilnehmer zur Durchführung von Wertpapiertransaktionen mit (i) Indexbestandteilen an der maßgeblichen Börse für diesen Indexbestandteil oder (ii) mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Mehrbörsen-Index an der maßgeblichen Zugehörigen Börse oder zur Einholung von Marktkursen für diese Indexbestandteile bzw. Kontrakte gestört oder beeinträchtigt wird.

"**Ex-Dividendentag**" bezeichnet in Bezug auf eine von der betreffenden Aktienemittentin zugunsten der eingetragenen Inhaber der maßgeblichen Aktie_i erklärte Maßgebliche Dividende den Tag, an dem planmäßig der Handel dieser Aktie_i ex Dividende an der Börse beginnt, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie einen Betrag je entsprechender Aktie, bei dem es sich nach Feststellung und Einstufung durch die Berechnungsstelle um eine außerordentliche Dividende handelt.

"**Nichtveröffentlichung**" bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung des Wert von n_{i_t} oder D_t an einem Maßgeblichen Tag_t ein Versäumnis des Index-Sponsors (gleich aus welchem Grund, u. a. aufgrund einer Index-Störung), an diesem Maßgeblichen Tag_t die Anzahl der in Umlauf befindlichen Stücke einer $Aktie_i$ oder den Offiziellen Index-Divisor zu berechnen und zu veröffentlichen.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den oder die als solche(n) in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag(e) oder, falls in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Ausweich-Bewertungstag" auf einen Tag anwendbar ist, an dem der Stand des betreffenden Index festzustellen ist, jedoch kein Tag als Ausweich-Bewertungstag angegeben ist, bezeichnet Ausweich-Bewertungstag für den betreffenden Index und den betreffenden Tag den zweiten Geschäftstag vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten unter Bezugnahme auf den Stand des Index an dem betreffenden Tag vorzunehmen ist.

"**Finaler Indexstand**" bezeichnet einen Betrag in Höhe des Schlussstands des betreffenden Index an dem maßgeblichen Finalen Bewertungstag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Bruttobardividende**" bezeichnet in Bezug auf eine $Aktie_i$ einen Betrag vor Abzug oder Einbehalt von Quellensteuern durch eine oder im Namen einer Zuständige(n) Behörde und ohne Berücksichtigung von Anrechnungen oder sonstigen Gutschriften, Erstattungen oder Abzügen, die von einer Zuständigen Behörde gewährt werden, oder von Steuern, Gutschriften, Erstattungen oder Leistungen, die darauf erhoben, einbehalten, veranlagt oder auferlegt werden. Ferner umfasst der Begriff "Bruttobardividende" keine etwaigen Außerordentlichen Dividenden, sofern nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist.

"**Barmittelgleiche Bruttodividende**" bezeichnet den Barwert einer von der maßgeblichen Aktienemittentin erklärten Aktiendividende je $Aktie_i$ (gleich ob diese Aktiendividende Anteilsscheine umfasst, bei denen es sich nicht um die Stammaktien der maßgeblichen Aktienemittentin handelt) oder, falls von der maßgeblichen Aktienemittentin kein Barwert der Aktiendividende je $Aktie_i$ erklärt wird, der von der Berechnungsstelle ermittelte Barwert dieser Aktiendividende je $Aktie_i$, der unter Bezugnahme auf den Eröffnungskurs dieser $Aktie_i$ an dem maßgeblichen für die betreffende Aktiendividende geltenden Ex-Dividendentag berechnet wird, wobei für den Fall, dass die eingetragenen Inhaber der $Aktie_i$ zwischen dem Erhalt einer Erklärten Bardividende oder einer Erklärten Barmittelgleichen Dividende wählen können, die Dividende stattdessen als Erklärte Bardividende gilt.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Indexbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf

Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedge-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den an dem Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Indexbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Index**" bezeichnet in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Einzelindex bezogen sind, diesen Einzelindex und in Bezug auf eine Emission von Indexbezogenen Wertpapieren, die auf einen Indexkorb bezogen sind, jeden der Korbindizes, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben; damit zusammenhängende Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Index-Anpassungsereignis**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexkorb**" bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen, einen Korb aus Indizes mit dem relativen Anteil oder der Anzahl von Indizes, der bzw. die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist.

"**Index-Einstellung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Störung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Indexbezogener Derivatekontrakt**" bezeichnet jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Termin-, Options- oder sonstigen Derivatekontrakt auf einen oder mehrere Indizes; verwandte Ausdrücke sind entsprechend auszulegen.

"**Anpassungsereignis in Bezug auf einen Indexbezogenen Derivatekontrakt**" bezeichnet den Eintritt des Ereignisses, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass eine Bedingung des maßgeblichen Indexbezogenen Derivatekontrakts von der Derivatebörse geändert oder abgeändert wurde (wozu auch eine dauerhafte Einstellung zählt) und dass diese Änderung oder Abänderung nach ihrer Auffassung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere haben könnte.

"**Indexbezogene Wertpapiere**" bezeichnet in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Indexbezogene Wertpapiere" ausgewiesene Wertpapiere.

"**Index-Änderung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.2 (*Eintritt eines Index-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Index-Multiplikator**" bezeichnet in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und einen Index einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Bezugnahme auf die realisierte Dividendenrendite des betreffenden Index ermittelten Betrag.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Rechtsträger oder, falls dort kein Rechtsträger angegeben ist, die Gesellschaft oder den sonstigen Rechtsträger, die bzw. der nach Feststellung durch die Berechnungsstelle (i) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und Berechnungsmethoden sowie für etwaige Anpassungen in Bezug auf diesen Index verantwortlich ist und (ii) an jedem Vorgesehenen Handelstag in regelmäßigen Abständen (unmittelbar oder über eine beauftragte Stelle) den Stand dieses Index bekannt gibt.

"**Marktstörung**" bezeichnet:

(a) im Falle eines Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, den Eintritt oder das Vorliegen (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt oder (iii) einen Vorzeitigen Börsenschluss.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen in diesem Einzelbörsen-Index enthaltenen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Einzelbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen

Teils des Standes dieses Einzelbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Einzelbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

(b) im Falle eines Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist:

entweder:

(i) (I) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf einen Indexbestandteil:

(A) einer Handelsstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird;

(B) einer Börsenstörung in Bezug auf den Indexbestandteil (die nach Feststellung durch die Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Börse, an der der Indexbestandteil überwiegend gehandelt wird, oder

(C) eines Vorzeitigen Börsenschlusses in Bezug auf den Indexbestandteil;

und

(II) die Indexbestandteile, in Bezug auf die eine Handelsstörung, eine Börsenstörung oder ein Vorzeitiger Börsenschluss eintritt oder vorliegt, machen zusammen 20 % oder mehr am Stand dieses Mehrbörsen-Index aus;

oder

(ii) den Eintritt oder das Vorliegen in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf diesen Mehrbörsen-Index (I) einer Handelsstörung oder (II) einer Börsenstörung (die jeweils nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist) zu einem beliebigen Zeitpunkt während der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an der Verbundenen Börse oder (III) eines Vorzeitigen Börsenschlusses.

Zur Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index vorliegt, gilt: tritt zu dem betreffenden Zeitpunkt ein Vorzeitiger Börsenschluss, eine Börsenstörung oder eine Handelsstörung in Bezug auf einen Indexbestandteil ein, wird wie folgt der maßgebliche prozentuale Anteil dieses Indexbestandteils am Stand des Mehrbörsen-Index ermittelt: Verhältnis (x) desjenigen Teils des Standes dieses Mehrbörsen-Index, der diesem Indexbestandteil zuzurechnen ist, zu (y) dem Gesamtstand des Mehrbörsen-Index, jeweils unmittelbar vor dem Eintritt der Marktstörung;

(c) im Falle eines Faktor Index, ein Ereignis, dass in der dem maßgeblichen Faktor Index zugrunde liegenden Methodologie als Marktstörung angegeben ist; oder

(d) im Falle aller Indizes: eine Veränderung der nationalen oder internationalen finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedingungen, der Devisenkurse oder der Devisenkontrollen, deren Auswirkungen nach Auffassung der Berechnungsstelle so wesentlich und nachteilig sind, dass eine weitere Berechnung oder Ermittlung von im Rahmen der Bedingungen der Indexbezogenen Wertpapiere zu zahlenden oder liefernden Beträgen undurchführbar oder unzweckmäßig wird.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Indexbezogene Wertpapiere,

(a) die auf einen Einzelindex oder einen Faktor Index bezogen sind, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(b) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nicht angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Vorgesehene Handelstage; oder

(c) die auf einen Indexkorb bezogen sind, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass "Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" anwendbar ist, acht Gemeinsame Vorgesehene Handelstage,

oder – in allen Fällen – eine etwaige in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene andere Anzahl von Vorgesehenen Handelstagen bzw. Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstagen.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (c) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (c) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Mehrbörsen-Index**" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an zwei oder mehr Börsen notiert werden, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Keine Anpassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 (c) (*Einzelindex und Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (d) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), Indexbezogenen Bestimmung 1.3 (c) (*Indexkorb und Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (d) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*), Indexbezogenen Bestimmung 1.5 (b) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.6(c) (*Indexkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Offizieller Index-Divisor**" bezeichnet in Bezug auf den Index den von dem Index-Sponsor berechneten Wert, der nach seiner Auffassung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der numerische Wert des Index nach einer Änderung der Zusammensetzung des Index unverändert bleibt. Der Wert des Index wird nach einer Änderung seiner Zusammensetzung durch den Offiziellen Index-Divisor geteilt, um sicherzustellen, dass der Index wieder seinen normalisierten Wert annimmt.

"**Auslassung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (a) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (a) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Optionsbörse**" bezeichnet, sofern relevant, die bzw. das in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Optionskontrakten auf den Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Optionsbörse vergleichbare Liquidität für die entsprechenden Optionskontrakte vorhanden ist), oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen kein(e) entsprechende(s) Börse bzw. Handelssystem festgelegt ist, die Verbundene Börse (sofern an der betreffenden Verbundenen Börse mit Optionskontrakten auf den maßgebliche Index gehandelt wird) oder, falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen mehrere Verbundene Börsen festgelegt sind, die Verbundene Börse, die von der Berechnungsstelle als Hauptmarkt für börsennotierte Optionskontrakte auf den maßgeblichen Index ausgewählt wird.

"**Verschiebung**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 (b) (*Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) bzw. der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 (b) (*Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Indexbezogenen Bestimmungen.

"**Verbundene Börse**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index oder Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, jede(s) gegebenenfalls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegte Börse oder Handelssystem, jeden Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems und jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. das der Handel mit Termin- oder Optionskontrakten auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorübergehend übertragen wurde (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatz-Börse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index vorhanden ist); falls jedoch als Verbundene Börse "Alle Börsen" angegeben ist, bezeichnet "**Verbundene Börse**" jede Börse oder jedes Handelssystem (wie von der

Berechnungsstelle festgestellt), deren bzw. dessen Handel (nach Feststellung der Berechnungsstelle) wesentliche Auswirkungen auf den Gesamtmarkt für auf diesen Einzelbörsen-Index bzw. Mehrbörsen-Index bezogene Termin- oder Optionskontrakte hat, oder – in allen entsprechenden Fällen – jeden Übertragungsempfänger oder Rechtsnachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems (sofern nach Feststellung der Berechnungsstelle an der bzw. in dem vorübergehend verwendeten Ersatzbörse bzw. Ersatz-Handelssystem eine mit der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbare Liquidität für Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorhanden ist).

"**Maßgeblicher Tag**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 2 (*Ausweich-Bewertungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Wert**" bezeichnet in Bezug auf einen Index und einen Vorgesehenen Handelstag, einen Stichtag, einen Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. einen Durchschnittsermittlungs-Stichtag den zu dem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an diesem Vorgesehenen Handelstag an der Börse gehandelten oder notierten Kurs der einzelnen in dem Index enthaltenen Indexbestandteile oder, falls an diesem Vorgesehenen Handelstag ein einen Unterbrechungstag (wie in der Aktienbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*) definiert) auslösendes Ereignis in Bezug auf einen maßgeblichen Indexbestandteil, bei dem es sich um eine Aktie handelt, eingetreten ist, den Wert des maßgeblichen Indexbestandteils an diesem Vorgesehenen Handelstag, Stichtag, Gemeinsamen Vorgesehenen Handelstag bzw. Durchschnittsermittlungs-Stichtag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Festlegung festgestellt.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet, sofern relevant, in Bezug auf einen Index und eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen werktäglichen Handelsschluss an der betreffenden Börse bzw. Verbundenen Börse an diesem Vorgesehenen Handelstag ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen oder sonstigen Handels außerhalb der regulären Handelszeiten.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, einen Tag, an dem jede für diesen Einzelbörsen-Index in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Börse und Verbundene Börse planmäßig für den Handel in ihrer jeweiligen regulären Börsensitzung geöffnet ist,

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, einen Tag, an dem (i) der Index-Sponsor planmäßig den Stand dieses Mehrbörsen-Index veröffentlicht und

(ii) die Verbundene Börse für diesen Mehrbörsen-Index planmäßig für den Handel in ihrer regulären Börsensitzung geöffnet ist, oder

(c) in Bezug auf einen Faktor Index, einen Tag, an dem der Index-Sponsor üblicherweise den Stand des maßgeblichen Faktor Index veröffentlicht.

"**Vorgesehener Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Index einen ursprünglich vorgesehenen Tag, der ein Bewertungstag gewesen wäre, sofern er ein Vorgesehener Handelstag für den Index oder kein Unterbrechungstag für den Index gewesen wäre.

"**Abwicklungszeitraum**" bezeichnet in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, Faktor Index oder Mehrbörsen-Index denjenigen Zeitraum von Indexbestandteil-Clearingsystem-Geschäftstagen nach einem Geschäft mit den dem Einzelbörsen-Index, Faktor Index bzw. Mehrbörsen-Index zugrunde liegenden Indexbestandteilen an der Börse, innerhalb dessen gemäß den Vorschriften der Börse üblicherweise die Abwicklung erfolgt (oder, falls für einen Index mehrere Börsen maßgeblich sind, der längste entsprechende Zeitraum).

"**Abrechnungsstörung**" bezeichnet in Bezug auf einen Indexbestandteil eines Index ein Ereignis, das nach Feststellung durch die Berechnungsstelle außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin und/oder ihrer verbundenen Unternehmen liegt und aufgrund dessen das betreffende Indexbestandteil-Clearingsystem nicht in der Lage ist, das Clearing der Übertragung des Indexbestandteils durchzuführen.

"**Aktie$_i$**" hat die diesem Begriff in der Begriffsbestimmung von "Dividendenbetrag" zugewiesene Bedeutung.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet in Bezug auf eine Aktie$_i$ die Emittentin der betreffenden Aktie$_i$.

"**Nachfolge-Index**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Nachfolge-Index-Sponsor**" hat die diesem Begriff in der Indexbezogenen Bestimmung 3.1 (*Nachfolge-Index-Sponsor oder Nachfolge-Index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf jedes Indexbezogene Wertpapier, bei dem es sich nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs des betreffenden Indexbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle u. a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin auf Grundlage der am Markt angebotenen *Credit-Spreads* oder auf Grundlage der Renditen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags mit hinreichender Liquidität gehandelt werden, berücksichtigen. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der

Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handelsstörung**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf Indexbestandteile, die 20 % oder mehr am Stand des Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Börse ausmachen, oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Einzelbörsen-Index an einer maßgeblichen Verbundenen Börse; oder

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder auf andere Weise, gleich ob aufgrund von Kursbewegungen, durch die die von der maßgeblichen Börse bzw. Verbundenen Börse gesetzten Obergrenzen überschritten werden, oder aus anderen Gründen (i) in Bezug auf einen Indexbestandteil an der Börse für den betreffenden Indexbestandteil oder (ii) in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte auf den Mehrbörsen-Index an der Verbundenen Börse.

"**Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen maßgeblichen Stand des Index.

"**Einzelbörsen-Index**" bezeichnet einen Index, dessen Indexbestandteile an einer einzigen Börse notiert sind, wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist und an dem kein anderer Durchschnittsermittlungs-Stichtag eintritt oder als eingetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet (sofern und soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes angegeben ist):

(a) in Bezug auf einen Einzelbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder (II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Einzelbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Einzelbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird oder

(b) in Bezug auf einen Mehrbörsen-Index, der kein Faktor Index ist, (i) zur Feststellung, ob eine Marktstörung in Bezug auf (I) einen Indexbestandteil eingetreten ist, den Vorgesehenen Börsenschluss an der Börse in Bezug auf den Indexbestandteil (wobei, falls die maßgebliche Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt, der Bewertungszeitpunkt der Zeitpunkt des tatsächlichen Börsenschlusses ist) oder

(II) einen Options- oder Terminkontrakt auf den Mehrbörsen-Index eingetreten ist, den Handelsschluss an der Verbundenen Börse und (ii) in allen anderen Fällen den Zeitpunkt, zu dem der offizielle Schlussstand des Mehrbörsen-Index von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Wechselkursbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für FX-bezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

2.3 Vorzeitige Rückzahlung

3. **Definitionen**

1. Folgen von Nicht-Berechnungstagen

1.1 Einzelwährungspaar und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Währungspaar der erste darauffolgende Berechnungstag, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar. In diesem Fall:

(a) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(b) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und der von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (b) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (c) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.2 Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf ein Einzelwährungspaar bezogen sind, und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf dieses Währungspaar kein Berechnungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge:

(a) "**Auslassung** festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag vorhanden sein, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf das betreffende Währungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-

Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) "**Verschiebung**" festgelegt ist, gilt der erste auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für das Währungspaar ist, als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Währungspaar, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen für dieses Währungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Währungspaar. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(c) "**Modifizierte Verschiebung**" festgelegt ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das Währungspaar der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen

Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder eines Nicht-Berechnungstags für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Währungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Währungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das maßgebliche Währungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Währungspaar an diesem Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.3 Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und dass "**Individueller Berechnungstag**" anwendbar ist, gilt für den Fall, dass die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag in Bezug auf ein Korbwährungspaar ist:

(a) für alle anderen Korbwährungspaare, für die die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) für jedes Korbwährungspaar in dem Währungspaarkorb, für welches die Berechnungsstelle feststellt, dass der betreffende Vorgesehene Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste darauffolgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Berechnungstag für jedes dieser Korbwährungspaare. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das maßgebliche Korbwährungspaar ist; und

(ii) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (ii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den betreffenden Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Stichtag für das maßgebliche Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für ein oder mehrere dieser Korbwährungspaare ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

1.4 Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind und die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag in Bezug auf ein Korbwährungspaar kein Berechnungstag ist, gilt Folgendes:

(a) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Auslassung**" festgelegt ist, gilt dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag nicht als maßgeblicher Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar; sollte jedoch durch die Anwendung dieser Bestimmung gar kein Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar vorhanden sein, wird der einzige Durchschnittsermittlungs-Stichtag für dieses Korbwährungspaar wie folgt

unter Bezugnahme auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag ermittelt:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(b) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für

das betreffende Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den finalen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen in Bezug auf das betreffende Korbwährungspaar entspricht, ein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar. In diesem Fall:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag;

(c) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Modifizierte Verschiebung**" angegeben ist, gilt Folgendes:

(i) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag ein Berechnungstag ist, ist der Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(ii) bei jedem Korbwährungspaar, bei dem nach Feststellung durch die Berechnungsstelle der betreffende finale Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag ist, ist der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag der erste darauffolgende Gültige Tag. Falls der erste darauffolgende Gültige Tag nicht bis zum Bewertungszeitpunkt an den aufeinanderfolgenden FX-Geschäftstagen, deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht und die unmittelbar auf den betreffenden Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag folgen, der ohne den Eintritt eines anderen Durchschnittsermittlungs-Stichtags oder ohne Berechnungstag zu sein für das betreffende Währungspaar der maßgebliche Durchschnittsermittlungs-Stichtag gewesen wäre, eingetreten ist:

(A) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen

Vorgesehenen Durchschnittsermittlungs-Stichtag liegt, als Durchschnittsermittlungs-Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag bereits ein Durchschnittsermittlungs-Stichtag oder kein Berechnungstag für dieses Korbwährungspaar ist; und

(B) die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen und dieser von der Berechnungsstelle gemäß diesem Absatz (B) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag,

dabei gilt:

(d) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" angegeben ist, ist jeder Durchschnittsermittlungs-Stichtag für jedes Korbwährungspaar jeweils der Vorgesehene Durchschnittsermittlungs-Stichtag, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem Durchschnittsermittlungs-Stichtag unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Durchschnittsermittlungs-Stichtag; und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag kein Berechnungstag für das betreffende Korbwährungspaar ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Folge für diesen Fall vorgesehen ist, ist die Folge "**Keine Anpassung**" anwendbar.

1.5 Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die FX-Bezogenen Wertpapiere auf einen Währungspaarkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die Folge "**Gemeinsamer Berechnungstag**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für jedes Korbwährungspaar dieser Vorgesehene Stichtag; und

(b) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Berechnungstag ist, ist der Stichtag für ein Korbwährungspaar der erste auf den Vorgesehenen Stichtag folgende FX-Geschäftstag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ein Gemeinsamer Berechnungstag ist, es sei denn, nach Feststellung der Berechnungsstelle ist keiner der darauffolgenden FX-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Vorgesehenen Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, ein Gemeinsamer Berechnungstag. In diesem Fall:

(i) gilt der FX-Geschäftstag, der eine Anzahl von FX-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Verschiebungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag liegt, als Stichtag für das betreffende Korbwährungspaar, auch wenn dieser Tag kein Berechnungstag für einen oder mehrere Korbwährungspaare ist (diese Korbwährungspaare "**Betroffene Korbwährungspaare**" " in Bezug auf den betreffenden Stichtag, und jedes betreffende Korbwährungspaar ein "**Betroffenes Korbwährungspaar**");

(ii) für ein Korbwährungspaar, das kein Betroffenes Korbwährungspaar ist, ist die FX-Rate der offizielle Umrechnungskurs für das betreffende Währungspaar, wie durch die maßgebliche Festlegungsstelle an dem betreffenden FX-Geschäftstag veröffentlicht, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt; und

(iii) für jedes Betroffene Korbwährungspaar ermittelt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar an diesem FX-Geschäftstag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser gemäß diesem Unterabschnitt (iii) ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag,

dabei gilt:

(c) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, ist jeder Stichtag für jedes Korbwährungspaar der Vorgesehene Stichtag, und die Berechnungsstelle ermittelt nach billigem Ermessen den Wechselkurs für das betreffende Korbwährungspaar am Stichtag, unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Ermittlung maßgeblichen Marktbedingungen, und dieser von der Berechnungsstelle ermittelte Wechselkurs gilt als FX-Rate für den maßgeblichen Stichtag.

2. Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung

2.1 Nachfolgewährung

Wird eine Basiswährung oder eine Preiswährung in ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel des Staates oder der Jurisdiktion, oder der Staaten oder Jurisdiktionen, die jeweils die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einheit, die diese Währung ausgibt, unterhalten, oder wird eine Basiswährung oder Preiswährung mit einer weiteren Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmen, dass die betroffene Währung für die Zwecke der FX-Bezogenen Wertpapiere durch diese andere oder gemeinsame Währung ersetzt wird (die "**Nachfolgewährung**"). Soweit sie es nach billigem Ermessen für angemessen erachtet, kann die Berechnungsstelle angemessene Anpassungen einer oder mehrerer Bestimmungen der FX-Bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf der Grundlage der FX-Bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, um der Ersetzung der maßgeblichen Währung durch die Nachfolgewährung Rechnung zu tragen, und die Berechnungsstelle bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung. Stellt die

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser FX-Bezogenen Bestimmung 2.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden FX-Bezogenen Bestimmung 2.3 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

2.2 Ersatzfestlegungsstelle

Wird die FX-Rate oder ein(e) andere(r) maßgebliche Rate oder Preis für das maßgebliche Währungspaar (einschließlich eines Korbwährungspaars) nicht länger durch die Festlegungsstelle berechnet und veröffentlicht, sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Einrichtung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet erachtet (die "**Ersatzfestlegungsstelle**"), wird die FX-Rate für ein Währungspaar auf der Grundlage des korrespondierenden Preises, den der Ersatzfestlegungsstelle für das betreffende Währungspaar berechnet und veröffentlicht, berechnet. Die Berechnungsstelle ist ebenfalls berechtigt die Festlegungsstelle durch eine Ersatzfestlegungsstelle zu ersetzen, wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass die Ermittlungsmethode bzw. das maßgebliche Konzept (einschließlich der Veröffentlichung der maßgeblichen Raten oder Preise) für die FX-Rate wesentlich geändert wurde.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass eine Einheit kein geeigneter Nachfolger der Festlegungsstelle ist oder es keinen geeigneten Nachfolger für die Festlegungsstelle gibt, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere gemäß nachstehender FX-Bezogener Bestimmung 2.3. (*Vorzeitige Rückzahlung)* veranlassen.

2.3 Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in den vorstehenden FX-Bezogenen Bestimmungen 2.1. oder 2.2. (*Anpassungen und Vorzeitige Rückzahlung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der FX-Bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der **"Kündigungstag"**) mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die FX-Bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen FX-Bezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu bezahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

3. Definitionen

"**Betroffenes Korbwährungspaar**" und "**Betroffene Korbwährungspaare**" haben die in der FX-Bezogenen Bestimmung 1.5 (b)(i) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Basiswährung**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bedeutung.

"**Basisland**" bezeichnet den Staat oder die Jurisdiktion, oder eine Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die öffentliche Stelle, Institution oder sonstige Einrichtung, der oder die die Basiswährung ausgibt, unterhalten, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Korbwährungspaar**" und "**Korbwährungspaare**" bezeichnet jedes Währungspaar, das Bestandteil eines Währungspaarkorbes ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg-Seite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede bestimmte Seite, die Bildschirmseite auf dem Bloomberg-Dienst (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt zum Zwecke der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Berechnungstag**" bezeichnet, sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, für ein Währungspaar, entweder (i) einen Veröffentlichungsberechnungstag oder (ii) einen Transaktionsberechnungstag, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bestimmt, an dem jeweils kein FX-Unterbrechungsereignis aufgetreten ist oder noch andauert.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gemeinsamer Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Korbwährungspaare jeden Tag, der ein Berechnungstag für alle Korbwährungspaare ist.

"**Währungspaar**" bezeichnet in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier die Preiswährung und die Basiswährung, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Währungspaarkorb**" bezeichnet einen Korb aus Währungspaaren, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Festlegungsstelle**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzte Stelle (oder ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolge- oder Ersatzeinrichtung), oder falls nicht festgesetzt, die Gesellschaft oder andere Einheit, die nach gemäß billigem Ermessen zu treffender Bestimmung der Berechnungsstelle verantwortlich für die Festsetzung des offiziellen Umrechnungskurses für das betreffende Währungspaar ist.

"**FX-Geschäftstag**", sofern nicht in den anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, bezeichnet in Bezug auf eine FX-Rate jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken für Geschäfte (einschließlich Devisengeschäften entsprechend der Praxis des Devisenmarktes) in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung geöffnet sind, und, soweit die Preiswährung oder die Basiswährung Euro ist, ein Tag, der zugleich ein TARGET-Abwicklungs-Tag ist.

"**FX-Unterbrechungsereignis**" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

(a) *Doppelwechselkurs-Ereignis:* ein maßgeblicher Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate eines Währungspaars ist, zerfällt in zwei oder mehrere Währungswechselkurse.

(b) *Inkonvertibilitäts-Ereignis:* Ein Ereignis ist aufgetreten, in einer Jurisdiktion oder eine Jurisdiktion betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, eine Preiswährung in die Basiswährung oder die Basiswährung in die Preiswährung durch übliche, rechtlich zulässige Verfahren umzutauschen;

(c) *Nichtübertragbarkeits-Ereignis:* Ein Ereignis ist aufgetreten, in einem Referenzstaat oder Basisstaat bzw. einen Referenzstaat oder Basisstaat betreffend, das es grundsätzlich unmöglich macht, (i) die Basiswährung von Konten innerhalb des Referenzstaates auf Konten außerhalb des Referenzstaates, oder (ii) die Basiswährung zwischen Konten innerhalb des Referenzstaates der Preiswährung oder auf eine dritte Partei, die nicht in dem Referenzstaat ansässig ist, zu übertragen;

(d) *Behörden-Störung:* Eine Störung, Störungsereignis, oder ein ähnlicher Umstand oder eine ähnliche Bedingung (unabhängig von ihrer/seiner Bezeichnung) in Bezug auf ein Wertpapier oder eine Verpflichtung für geliehenes Geld einer staatlichen Stelle oder durch eine solche garantiert, einschließlich (i) des Unterbleibens rechtzeitiger und vollständiger Zahlung des Darlehensbetrages, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen (ohne dass anwendbare Nachfristen wirksam werden) in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, (ii) erklärtes Moratorium, Stillhaltevereinbarung, Verzicht, Verschiebung, Zurückweisung, Ablehnung der Wirksamkeit oder Umschuldung eines Darlehensbetrags, von Zinsen oder anderen fälligen Beträgen in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien, oder (iii) die Ergänzung oder Änderung der Geschäftsbedingungen für die Zahlung des Darlehensbetrages, der Zinsen oder eines anderen fälligen Betrages in Bezug auf solche Wertpapiere, Verpflichtungen oder Garantien ohne Zustimmung aller Anteilsinhaber einer solchen Verpflichtung. Für diese Zwecke wird die Bestimmung des Vorliegens oder Auftretens einer Störung, eines Störungsereignisses oder eines ähnlichen Umstands oder Ereignisses ohne Berücksichtigung des Fehlens oder behaupteten Fehlens der Befugnis oder Befähigung der betreffenden Behörde, solche Wertpapiere auszugeben, oder solche Verpflichtungen oder Garantien zu übernehmen, vorgenommen;

(e) *Wechselkurs-Nichtverfügbarkeits- oder Illiquiditätsereignis*: Es ist für die Berechnungsstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen unmöglich, oder wird für sie unmöglich, oder ist für sie nicht sinnvoll möglich, einen maßgeblichen Währungswechselkurs, der maßgeblich für die Bestimmung der FX-Rate für ein Währungspaar ist, von der für die betreffende Rate typischerweise verwendeten Quelle zu erhalten, oder eine verbindliche Quote für den betreffenden Wechselkurs zu erhalten;

(f) *Verstaatlichungs-Ereignis:* Jede Enteignung, Beschlagnahme, Requirierung, Verstaatlichung oder andere Maßnahme einer maßgeblichen staatlichen Stelle, die der

Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen alle oder im Wesentlichen alle ihrer Vermögenswerte in einer maßgeblichen Jurisdiktion entzieht;

(g) *Währungsverschmelzung:* Eine maßgebliche Währung hört auf zu bestehen und wird durch eine neue Währung ersetzt;

(h) *Beschränkungen von Bankgeschäften:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung von Bankgeschäften im Referenzstaat oder im Basisstaat;

(i) *Beschränkungen des Handels:* Jede Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels;

(i) in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung;

(ii) in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Terminbörse, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden;

(iii) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder einer maßgeblichen Terminbörse oder aufgrund eines Moratoriums für Bankgeschäfte in dem Land, in dem die Terminbörse ihren Sitz hat; oder

(iv) aufgrund anderer Umstände, die mit den vorgenannten Umständen vergleichbar sind;

(j) *Transaktions-Beschränkungen:* Öffentliche oder andere staatliche Maßnahmen in dem Referenzstaat oder dem Basisstaat, oder deren Ankündigung, durch die Goldman Sachs in ihrer Fähigkeit, Transaktionen in der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung einzugehen oder zu verfolgen, negativ beeinträchtigt wird;

(k) *Störung der Überkreuzrate:* Im Falle, dass das maßgebliche Währungspaar mittels einer Überkreuzberechnung bestimmt wird, die Aussetzung oder Beschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Währungspaars, die für die Überkreuzberechnung verwendet werden (einschließlich von Futures- und Optionskontrakten) und/oder die Beschränkung der Konvertibilität der Währungen oder Währungspaare und/oder die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Umrechnungskurs für eine maßgebliche Währung zu erhalten;

(l) *Preis-Störung:* Der Eintritt eines Ereignisses, das nach Feststellung der Berechnungsstelle störenden oder negativen Einfluss auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer hat:

(i) die Marktwerte der maßgeblichen Preiswährung oder Basiswährung zu bestimmen;

(ii) Transaktionen in Futures- oder Optionskontrakten in Bezug auf die maßgebliche Preiswährung oder Basiswährung an einer maßgeblichen Futures-Börse auszuführen, an der solche Kontrakte üblicherweise gehandelt werden, oder die Marktwerte solcher Kontrakte zu bestimmen; oder

(m) *Andere Störungen:* alle weiteren Ereignisse, die den in den vorangehenden Unterabschnitten (a) bis (l) aufgeführten wirtschaftlich entsprechen.

"**FX-Bezogene Wertpapiere**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als FX-Bezogene Wertpapiere angegebenen Wertpapiere.

"**FX-Rate**" bezeichnet den Wechselkurs einer Währung für eine andere Währung, ausgedrückt als Anzahl von Einheiten einer Preiswährung pro Einheit der Basiswährung.

"**Behörde**" bezeichnet jede rechtmäßige oder faktische Regierung (oder deren Vertretung oder Vermittlung), Gericht, Gerichtshof, verwaltende, exekutive, rechtsetzende oder sonstige behördliche Stelle, oder eine andere Stelle (privat oder öffentlich), die mit der Regulierung der Finanzmärkte (einschließlich der Zentralbank) eines Referenzstaates (was in Bezug auf den Euro die Europäische Union und von Zeit zu Zeit jeden ihrer Mitgliedstaaten, dessen Währung der Euro ist, einschließt) beauftragt ist.

"**Höchstzahl an Verschiebungstagen**" bezeichnet fünf FX-Geschäftstage oder eine solche andere Anzahl von FX-Geschäftstagen (oder andere Art von Tagen), wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Modifizierte Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(c) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4.(c) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.1(c) (*Einzelwährungspaar und Stichtage*), FX- Bezogener Bestimmung 1.2(d) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*), FX-Bezogener Bestimmung 1.3(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag*), FX-Bezogener Bestimmung 1.4(d) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.5.(c) (*Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Auslassung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(a) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(a) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in FX-Bezogener Bestimmung 1.2(b) (*Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage*) oder FX-Bezogener Bestimmung 1.4(b) (*Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag*) festgesetzte Bedeutung.

"**Veröffentlichungsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden Tag, an dem die Festlegungsstelle den offiziellen Kurs für das betreffende Währungspaar veröffentlicht, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgesetzt.

"**Referenzstaat**" meint den Staat oder die Jurisdiktion, oder Gruppe von Staaten oder Jurisdiktionen, die die Behörde, Institution oder Einrichtung unterhalten, die die Preiswährung ausgibt, wie nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmt.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, wie angepasst in Übereinstimmung mit diesen FX-Bezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegte führende Händler in dem maßgeblichen Devisenhandelsmarkt.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar und jede vorgesehen Seite, die Bildschirmseite, die auf dem Reuters Monitor Money Rates Service so bezeichnet wird (oder die andere Seite, die diese Seite auf diesem Dienst (oder diesen Dienst) ersetzt, zum Zweck der Abbildung eines Währungswechselkurses in Bezug auf das betreffende Währungspaar, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt).

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden ursprünglichen Tag, der ein Durchschnittsermittlungstag gewesen wäre, aber kein Berechnungstag für das betreffende Währungspaar ist.

"**Vorgesehener Durchschnittsermittlungs-Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Vorgesehenen Stichtag.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf die FX-Bezogenen Wertpapiere den Finalen Bewertungstag und/oder jeden in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Tag.

"**Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, den Reuters Bildschirm, die Bloomberg-Seite oder eine andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preisquelle.

"**TARGET-Abwicklungstag** bezeichnet einen Tag, an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2) oder dessen Nachfolgeeinrichtung geöffnet ist.

"**Transaktionsberechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar, jeden Tag, (a) an dem nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle Transaktionen in dem betreffenden Währungspaar im globalen Währungsspotmarkt stattfinden, und (b) der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in den Hauptfinanzzentren der Preiswährung und der Basiswährung abwickeln, und der, im Falle, dass die Preiswährung oder Basiswährung Euro ist, zugleich ein Tag ist, der ein TARGET-Abwicklungstag ist.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein FX-Bezogenes Wertpapier, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers feststellt, dass er der faire Marktpreis des betreffenden FX-Bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag ist. Bei Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen auf der Grundlage der am Markt gestellten *Credit Spreads* oder der Zinsen von Anleihen der Emittentin oder der Garantin, die im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrages mit hinreichender Liquidität gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren

wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, bestimmten Preis.

"**Gültiger Tag**" bezeichnet einen Kalendertag, an dem kein FX-Störungs-Ereignis aufgetreten ist und an dem kein anderer Durchschnittermittlungs-Stichtag auftritt oder als aufgetreten gilt.

"**Bewertungszeitpunkt**" bezeichnet in Bezug auf ein Währungspaar jeden als solchen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetzten Zeitpunkt.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Rohstoffbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Rohstoffbezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

1.2 Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

6.2 Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

9. Vorzeitige Rückzahlung

10. Allgemeine Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelrohstoff und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Einzelrohstoff bezogen sind, und

(a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoff ist, ist der Stichtag für diesen Rohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Rohstoff ist;

(c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;

(ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Unterbrechungstag-Höchstzahl entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

(iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kurzreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoff-Referenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichlösung nicht angegeben ist, so wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Rohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(vi) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen Rohstoff jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen nichts anderes angeben, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

(f) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoff ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für den Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für diesen Korbrohstoff – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist, und falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den

maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen;

(ii) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so bestimmt die Berechnungsstelle die Kursreferenz für diesen Stichtag nach billigem Ermessen auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreis) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt.

(iii) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(iv) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz auf Grundlage des Preises an diesem Stichtag des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird die Kursreferenz am Stichtag in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(v) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der

Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbrohstoff ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(vi) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**" anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt; und

(f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffwarenkorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für die sämtlichen Korbrohstoffe dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbrohstoffe – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag;

(ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbrohstoff (alle solchen Korbrohstoffe gemeinsam die "**Betroffenen Korbrohstoffe**"; und jeder solche Korbrohstoff der "**Betroffene Korbrohstoff**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbrohstoff angeben:

(A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbrohstoff unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint;

(B) "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**", so wird die Kursreferenz für den Stichtag in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Maßgeblichen Preises (oder, falls kein Maßgeblicher

Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, auf Grundlage dieses Rohstoffreferenzpreises) in Bezug auf den Stichtag, der durch die Preisquelle am nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht oder bekanntgemacht wird, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, bestimmt, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass entweder (A) jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist, oder (B) die Kursreferenz unmittelbar nach dem Stichtag für einen der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entsprechenden Zeitraum nicht verfügbar ist. In diesem Fall findet die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung Anwendung, oder, wenn keine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist, wird die Kursreferenz in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

(C) "**Ausweich-Referenzhändler**", so wird die Kursreferenz in Übereinstimmung mit dem Rohstoffreferenzpreis bestimmt ("**Rohstoff-Referenzhändler**");

(D) "**Ausweich-Referenzpreis**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz für den Betroffenen Korbrohstoff auf Grundlage des Preises des ersten alternativen Rohstoffreferenzpreises an diesem Stichtag, soweit ein solcher in den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist. Falls ein solcher alternativer Rohstoffreferenzpreis am Stichtag nicht verfügbar ist, kommt die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung zur Anwendung, oder, falls eine solche Unterbrechungs-Ausweichregelung nicht angegeben ist, wird der Referenzkurs in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt; oder

(E) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Betroffenen Korbrohstoff ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbrohstoff entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(1) gilt der Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbrohstoff ist; und

(2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(F) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden;

(e) falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass sowohl "**Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung**" und "**Verschiebung**", anwendbare Unterbrechungs-Ausweichregelungen für einen Vorgesehenen Stichtag sind, sind diese beiden Unterbrechungs-Ausweichregelungen, soweit nicht in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen anderes angegeben ist, gleichzeitig anwendbar und unterliegen jeweils den anwendbaren Bestimmungen über die Höchstzahl an Unterbrechungstagen, wobei der gemäß Verschiebung zu bestimmende Preis nur dann die Kursreferenz ist, wenn sich nach den Bestimmungen über Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung zu keinem Zeitpunkt innerhalb einer Periode Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstage, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen nach dem maßgeblichen Vorgesehenen Stichtag entspricht, eine Kursreferenz ergibt, und

(f) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbrohstoff ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweichlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffkorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)** Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbrohstoffe ist, so ist der Stichtag für jeden Korbrohstoff der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbrohstoffe ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbrohstoff, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbrohstoffe ist; und

(ii) für jeden Korbrohstoff wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Rohstoffreferenzpreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

(iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbrohstoff der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbrohstoff ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis, der

maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag entweder ein Rohstoffreferenzpreis (i) nicht durch die Preisquelle, sondern durch einen von der Berechnungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger verkündet oder veröffentlicht wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung des Rohstoffreferenzpreises durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgerohstoffpreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Rohstoffreferenzpreis.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass der neue Rohstoffreferenzpreis nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Rohstoffreferenzpreise

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Rohstoffreferenzpreis nachträglich berichtigt und die Berichtung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Rohstoffreferenzpreis, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Rohstoff (einschließlich eines Korbrohstoffs) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Rohstoffbezogenen Bestimmung 1 (*Folgen eines Nicht-Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstags, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen oder Un-*

terbrechungstagen) (für Zwecke dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Rohstoff**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Rohstoff.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Rohstoffs in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf einen Rohstoffindex bezogen sind, und

(a) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen solchen Rohstoffindex ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, der kein Unterbrechungstag für diesen Rohstoffindex ist, so ist der Stichtag für diesen Rohstoffindex dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex kein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag ist, so ist – vorbehaltlich des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der Stichtag in Bezug auf diesen Rohstoffindex der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für den betreffenden Rohstoffindex ist;

(c) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Rohstoffindex ein Unterbrechungstag ist, wird der Schlusskurs für diesen Rohstoffindex nicht durch Bezugnahme auf die Maßgebliche Bildschirmseite, sondern durch die Berechnungsstelle nach folgenden Grundsätzen bestimmt:

(i) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass ein Stichtag kein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Nichtbetroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Nicht-Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie von der maßgeblichen Handelseinrichtung am Stichtag veröffentlicht, bestimmt;

(ii) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass der Stichtag ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist (ein "**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**"), wird der Schlusskurs dieses Rohstoffindex auf Grundlage des Abrechnungspreises dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes, wie er durch die maßgebliche Handelseinrichtung auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am nächstfolgenden

Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag veröffentlicht wird und für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist, bestimmt, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Handelstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist; in diesem Fall wird der Preis für diesen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der für die Berechnung des Schlusskurses des zugehörigen Rohstoffindex am Stichtag verwendet wird, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Bestimmung maßgeblichen Marktbedingungen durch die Berechnungsstelle an dem Vorgesehenen Rohstoff-Handelstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, der eine Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen, die der Höchstzahl von Unterbrechungstagen entspricht, nach dem maßgeblichen Stichtag liegt, bestimmt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Rohstoff-Kontrakt ist (jeder Zeitpunkt, an dem der Abrechnungspreis für einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt bestimmt wird, ein "**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**").

(iii) wenn die Geschäftsstellen der Berechnungsstelle an einem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag nicht für Geschäfte geöffnet sind, wird jede maßgebliche Berechnung nach billigem Ermessen durch Goldman, Sachs & Co. oder ein anderes mit der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen vorgenommen; und

(iv) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen den Schlusskurs des Rohstoffindex durch Bezugnahme auf den Abwicklungspreis oder andere Preise für jeden in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt gemäß obigen Unterabschnitten (i), (ii) und (iii) unter Verwendung der dann aktuellen Methode zur Bestimmung des Rohstoffindex am Letztmöglichen Bestimmungstag.

6. Anpassungen eines Rohstoffindex

6.1 Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex

Falls ein Rohstoffindex (i) nicht durch den Rohstoffindex-Sponsor, sondern durch einen nachfolgenden, für die Berechnungsstelle annehmbaren Rohstoffindex-Sponsor berechnet und verkündet wird (der "**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**"), oder (ii) durch einen Nachfolgerohstoffindex ersetzt wird, der nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle dieselbe oder im Wesentlichen gleiche Spezifikation oder Formel und Methode zur Berechnung des betreffenden Rohstoffindex (der "**Nachfolge-Rohstoffindex**") verwendet, gilt im Fall von (i) der Rohstoffindex-Sponsornachfolger als Rohstoffindexsponsor für diesen Rohstoffindex und im Fall von (ii) dieser Nachfolge-Rohstoffindex als der Rohstoffindex.

Falls eines der in obigen (i) oder (ii) beschriebenen Ereignisse eingetreten ist, und die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder keinen Nachfolge-Rohstoffindex benannt hat, stellt der Eintritt eines solchen Ereignisses entweder

eine Rohstoffindex-Änderung oder eine Rohstoffindex-Einstellung dar, und die Regelungen der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2. (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) sind entsprechend anzuwenden.

6.2 **Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses**

Falls die Berechnungsstelle in Bezug auf einen Rohstoffindex nach billigem Ermessen feststellt, dass:

(a) an oder vor einem Stichtag oder einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der maßgebliche Rohstoffindex-Sponsor, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, eine wesentliche Veränderung in der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex oder gegebenenfalls der Formel oder Methode für die Berechnung oder Bestimmung der Zusammensetzung dieses Rohstoffindex vornimmt, oder auf sonstigem Wege diesen Rohstoffindex wesentlich verändert (in anderer Weise als durch eine in dieser Formel oder Methode bezüglich der Gewichtung oder der Zusammensetzung des Rohstoffindex, der Gewichtung der Bestandteile des Rohstoffindex bzw. sonstiger, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, routinemäßiger Ereignisse und Modifikationen bereits vorgeschriebener Änderungen oder Modifizierungen) (eine "**Rohstoffindex-Änderung**"), oder (ii) ein maßgeblicher Rohstoffindex durch den maßgeblichen Rohstoffindex-Sponsor dauerhaft eingestellt oder nicht mehr berechnet wird und zu diesem Zeitpunkt kein Nachfolge-Rohstoffindex existiert (eine "**Rohstoffindex-Einstellung**"), oder

(b) an einem Stichtag oder an einem anderen maßgeblichen Tag, (i) der Schlusskurs des maßgeblichen Rohstoffindex, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, einen offensichtlichen Fehler aufweist, oder (ii) an dem kein Unterbrechungs-Ereignis vorliegt, der Rohstoffindex-Sponsor den Schlusskurs des Rohstoffindex nicht berechnet und verkündet und kein Nachfolge-Rohstoffindex berechnet und verkündet wird (ein "**Rohstoffindex-Ausfall**", zusammen mit einer "Rohstoffindex-Änderung" und einer "Rohstoffindex-Einstellung" jeweils ein "**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**"),

bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob ein solches Rohstoffindex-Anpassungsereignis einen wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, und kann – sofern dies der Fall sein sollte - entscheiden, dass die in den nachstehenden Unterabschnitten (a) oder (b) dargestellten Folgen unter den dort bestimmten Voraussetzungen auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere anzuwenden sind:

(i) anstatt unter Verwendung eines veröffentlichten Standes für den Rohstoffindex kann die Berechnungsstelle den Schlusskurs für diesen Rohstoffindex unter Verwendung des Standes am Stichtag oder zu einem anderen maßgeblichen Zeitpunkt, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, entsprechend der Formel bzw. Methode zur Berechnung des Standes dieses Rohstoffindex berechnen, wobei die Berechnungsstelle jedwede Anpassung auf die Formel oder Methode zur Berechnung des Schlusskurses eines solchen

Rohstoffindex vornehmen kann, die sie nach billigem Ermessen als wirtschaftlich sinnvoll ansieht; oder

(ii) die Berechnungsstelle kann eine angemessene Anpassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere, einschließlich jeder Variablen oder Bestimmung, die für die Abwicklung oder Zahlung gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren maßgeblich ist, vornehmen, die die Berechnungsstelle als geeignet erachtet, um dem Rohstoffindex-Anpassungsereignis Rechnung zu tragen, und bestimmt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Anpassung;

vorausgesetzt, dass die Berechnungsstelle, falls sie nach billigem Ermessen feststellt, dass keine nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2 erfolgende Anpassung zu einem wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

7. Berichtigungen des veröffentlichten Schlusskurses für einen Rohstoffindex

Wird ein Schlusskurs für einen am Stichtag veröffentlichten Rohstoffindex nachträglich berichtigt und wird die Berichtigung durch den Rohstoffindex-Sponsor oder gegebenenfalls den Rohstoffindex-Sponsornachfolger nicht später als 12.00 mittags (New York City Zeit) an dem dem Stichtag unmittelbar nachfolgenden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag veröffentlicht, gilt der korrigierte Schlusskurs für diesen Stichtag als Schlusskurs für diesen Stichtag, und die Berechnungsstelle verwendet den korrigierten Schlusskurs entsprechend den obigen Bestimmungen, unter der Maßgabe, dass die vorangehenden Bestimmungen auf Berichtigungen des Schlusskurses, die am oder nach dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorausgeht, veröffentlicht werden, nicht anzuwenden sind.

8. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

8.1 **Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen**

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Rohstoffbezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

8.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Stellt die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung fest, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Rohstoffbezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Rohstoffbezogenen Bestimmung 8.2 vorzunehmende Anpassung zu einen wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Rohstoffbezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Rohstoffbezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Rohstoffbezogener Bestimmung 9 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Rohstoffbezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Rohstoffbezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Rohstoffbezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

9. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet einen Rohstoffreferenzpreis*), vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 6.2 (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) oder vorstehender Rohstoffbezogener Bestimmung 8 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Rohstoffbezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Rohstoffbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Rohstoffbezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

10. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere auf die diese Rohstoffbezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Rohstoff**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbrohstoff**" und "**Betroffene Korbrohstoffe**" haben die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(b)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Rohstoff-Kontrakt**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoff-index*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbrohstoff**" bezeichnet einen Rohstoff, der nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Rohstoffkorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelrohstoff und Stichtage),* der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Be-

schränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Rohstoffbezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße, dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Rohstoffbezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Rohstoffbezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Rohstoffbezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Rohstoffbezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Schlusskurs**" bezeichnet in Bezug auf einen Berechnungstag den offiziellen Schlusskurs des Rohstoffindex, wie auf der Maßgeblichen Bildschirmseite am durch die Berechnungsstelle bestimmten Berechnungstag verkündet und veröffentlicht, oder, falls ein Unterbrechungs-Ereignis in Bezug auf den Rohstoffindex und einen maßgeblichen Zeitpunkt eintritt oder fortbesteht, wie durch die Berechnungsstelle gemäß Rohstoffbezogener Bestimmung 5 (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignisse bezüglich eines Rohstoffindex)* berechnet.

"**Rohstoff**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Rohstoff bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren diesen Einzelrohstoff, und im Falle einer Emission von auf einen Rohstoffkorb bezogenen Rohstoffbezogenen Wertpapieren alle Korbrohstoffe, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Rohstoffkorb**" bezeichnet einen Korb, der Rohstoffe in den durch die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen relativen Verhältnissen oder Mengen enthält.

"**Rohstoff-Kontrakt**"" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Rohstoff und einen Rohstoffreferenzpreis, den Kontrakt über zukünftige Lieferung einer Kontraktgröße in Bezug auf den maßgeblichen Liefertag für den in dem Rohstoffreferenzpreis in Bezug genommenen Rohstoff; und

(b) in Bezug auf einen Rohstoffindex jeden Kontrakt, der an einer Handelseinrichtung gehandelt wird und der die zukünftige Lieferung eines lieferbaren, in den betreffenden

Rohstoffindex einbezogenen Rohstoffs oder einen Barausgleich auf Grundlage des Preises eines solchen vorsieht.

"**Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen in einem Rohstoffindex enthaltenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt den Tag, an dem der Abwicklungspreis dieses Betroffenen Rohstoff-Kontraktes gemäß der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(ii) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) festgelegt wird.

"**Rohstoffindex**" bezeichnet einen Index, der auf die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen bezeichneten Rohstoffe bezogene Rohstoff-Kontrakte enthält.

"**Rohstoffindex-Anpassungsereignis**" bezeichnet jeweils Rohstoffindex-Einstellung, Rohstoffindex-Ausfall und Rohstoffindex-Änderung.

"**Rohstoffindex-Einstellung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Ausfall**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(b) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Änderung**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.2(a) (*Eintritt eines Rohstoffindex-Anpassungsereignisses*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Sponsor**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffindex die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Einheit, für die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass sie (a) verantwortlich ist für die Aufstellung und Überprüfung der Regeln und Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden und eventuelle Anpassungen in Bezug auf den Rohstoffindex, und (b) (direkt oder durch einen Vertreter) den Stand eines solchen Rohstoffindex regelmäßig bekanntgibt, oder aber ihren nach billigem Ermessen durch die Berechnungsstelle bestimmten Rechtsnachfolger.

"**Rohstoffbezogene Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Rohstoffbezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Rohstoff-Referenzhändler**" bedeutet, dass der Preis für einen Stichtag auf Basis von Quotierungen für den Maßgeblichen Preis von Referenzhändlern an diesem Stichtag (oder, wenn kein Maßgeblicher Preis für einen Rohstoffreferenzpreis existiert, dieses Rohstoffreferenzpreises) für die Lieferung einer Einheit des maßgeblichen Rohstoffs am Liefertermin (oder, wenn kein Liefertermin für den Rohstoffreferenzpreis existiert, für Lieferung an dem Tag, der die Grundlage bildet, auf der der Referenzpreis notiert wird) festgelegt wird. Werden, wie vorgesehen, vier Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Preis für den Stichtag das arithmetische Mittel der Maßgeblichen Preise (oder, falls kein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis existiert, dieser Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) für den Rohstoff, die durch die Referenzhändler zur Verfügung gestellt werden, ohne Berücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreise für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten. Werden, wie vorgesehen, genau drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist der Maßgebliche Preis (oder, gegebenenfalls, der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) der durch den maßgeblichen

Referenzhändler zur Verfügung gestellte Preis, der bei Nichtberücksichtigung der Maßgeblichen Preise (oder, gegebenenfalls, des Rohstoffreferenzpreises für den maßgeblichen Tag und Zeitpunkt) mit den höchsten und niedrigsten Werten verbleibt. Zu diesem Zweck, ist, falls mehr als eine Quotierung denselben Höchst- oder Niederstwert hat, der Maßgebliche Preis (oder gegebenenfalls der Rohstoffreferenzpreis für den maßgeblich Tag und Zeitpunkt) von einer dieser Quotierungen nicht zu berücksichtigen. Werden weniger als drei Quotierungen zur Verfügung gestellt, ist die nächste in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Unterbrechungs-Ausweichregelung anzuwenden, oder, falls keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angegeben ist oder als angegeben gilt, so ist der Preis für den Stichtag gemäß den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' zu bestimmen.

"**Rohstoffreferenzpreis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff den Referenzpreis dieses Rohstoffs, wie er in den oder bzw. Grundlage der maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben bzw. bestimmt wird.

"**Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffkorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag für alle Korbrohstoffe des zugehörigen Rohstoffkorbs ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, den oder die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Rohstoffs festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Rohstoff der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Rohstoffs an diesem Tag vorzunehmen ist.

"**Verzögerte Veröffentlichung oder Verkündung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c) (ii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individuell Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii) (B) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Liefertag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis, den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Liefertag.

"**Nicht-Verfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff,

(a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

(b) den Wegfall des Rohstoffs oder des Handels in ihm;

(c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt oder dem maßgeblichen Rohstoff.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet in Bezug auf:

(a) einen Rohstoff oder Rohstoffkorb, jeden Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten ist; und

(b) einen Rohstoffindex einen Tag, an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt, das einen in den betreffenden Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt betrifft.

"**Unterbrechungs-Ereignis**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf einen Rohstoff, den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

  (i) Nichtverfügbarkeit des Rohstoffreferenzpreises;

  (ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

  (iii) Wesentliche Änderung der Formel;

  (iv) Preisquellen-Störung;

  (v) Steuer-Störung; oder

  (vi) Handels-Störung; und

(b) in Bezug auf einen Rohstoffindex den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgende Ereignisse an irgendeinem Tag:

  (i) der Abwicklungspreis für einen in einen Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt ist ein "Limitpreis", d.h. der Abwicklungspreis für den Rohstoff-Kontrakt an einem Tag ist im Vergleich zum Abwicklungspreis des Vortages um den nach den Regeln der maßgeblichen Handelseinrichtung erlaubten Höchstbetrag gestiegen oder gesunken;

  (ii) der Handel in einem in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt wurde nach Handelsbeginn ausgesetzt oder unterbrochen, es sei denn der Handel in dem betreffenden Rohstoff-Kontrakt wird spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt wiederaufgenommen, oder der Handel wird an der maßgeblichen Handelseinrichtung spätestens zehn (10) Minuten vor dem regulären Handelsschluss wiederaufgenommen, wird aber nicht ununterbrochen bis zum regulär vorgesehenen Handelsende in diesem Rohstoff-Kontrakt fortgesetzt; oder

  (iii) Nicht-Bekanntmachung oder Nicht-Veröffentlichung des Abwicklungspreises für einen in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakt durch die maßgebliche Handelseinrichtung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff oder einen Rohstoffkorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Ausweich-Referenzhändler**" hat jeweils die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.1 (c)(iii) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und der Rohstoffbezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Referenzpreis**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(iv) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(iv) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage und Individuelle Unterbrechungstage*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(D) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Hedging-Positionen**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Rohstoffbezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"**Absicherungspositionen**" bezeichnet alle Vereinbarungen, die von der Hedge-Partei zu einem beliebigen Zeitpunkt zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen der Emittentin im Rahmen der Rohstoffbezogenen Wertpapiere – gleich ob für einzelne Vermögenswerte oder auf Portfoliobasis – abgeschlossen werden, wie etwa einen Erwerb, Kauf, Verkauf, Abschluss oder das Aufrechterhalten von einer oder mehreren (a) Positionen in oder Kontrakten über Wertpapiere(n), Optionen, Terminkontrakte(n), Devisen oder Derivate(n), (b) Aktienleihegeschäften oder (c) sonstigen Instrumenten oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung).

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, dass die Hedge-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedge-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedge-Partei in Bezug auf die Rohstoffbezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wobei wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedge-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Letztmöglicher Bestimmungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Stichtag und die in den maßgeblichen Rohstoffindex an diesem Stichtag einbezogenen Betroffenen Rohstoff-Kontrakte, den zeitlich letzten Rohstoff-Kontrakt-Bestimmungstag.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des Rohstoffs oder des maßgeblichen Rohstoff-Kontrakts nach dem Emissionstag.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet in Bezug auf einen Rohstoff, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

(a) einen Einzelrohstoff, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage, oder

(b) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder

(c) einen Rohstoffkorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Rohstoff-Geschäftstage; oder

(d) einen Rohstoffindex, fünf Vorgesehene Rohstoff-Handelstage,

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen, Vorgesehenen Rohstoff-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nächstfolgender Monat**" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Liefertag und einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des durch das numerische Adjektiv bezeichneten Rohstoff-Kontraktes so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Rohstoff-Kontraktes, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1.(c)(vi) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(vi) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(F) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Rohstoffbezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1(c)(v) (*Einzelrohstoff und Stichtage*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2(c)(v) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(E) (*Rohstoffkorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Preiswesentlichkeitsprozentsatz**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als solchen angegebenen Prozentsatz.

"**Preisquelle**" bezeichnet die Veröffentlichung (oder einen anderen Ursprung einer Referenz, einschließlich einer Handelseinrichtung), die den Maßgeblichen Preis (oder die Preise, aus denen der Maßgebliche Preis berechnet wird) enthält (oder berichtet), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff:

(a) das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Maßgeblichen Preises (oder der zur Bestimmung des Maßgeblichen Preises notwendigen Informationen) für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis durch die Preisquelle (oder, falls ein Maßgeblicher Preis für den Rohstoffreferenzpreis nicht existiert, das Ausbleiben der Bekanntmachung oder Veröffentlichung des Rohstoffreferenzpreises für einen maßgeblichen Tag (oder der zur Bestimmung dieses Rohstoffreferenzpreises für diesen Tag notwendigen Informationen));

(b) die zeitweise oder dauerhafte Einstellung oder Nichtverfügbarkeit der Preisquelle;

(c) falls der Rohstoffreferenzpreis "Rohstoff-Referenzhändler" ist, das Scheitern der Einholung von zumindest drei Notierungen der maßgeblichen Referenzhändler;

(d) ist ein Preiswesentlichkeitsprozentsatz in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, das Abweichen des in Übereinstimmung mit Rohstoffreferenzpreis gemäß "Rohstoff-Referenzhändler" festgestellten Maßgeblichen Preises für den maßgeblichen Rohstoffreferenzpreis um diesen Preiswesentlichkeitsprozentsatz.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Rohstoffbezogenen Bestimmungen.

"**Referenzhändler**" bezeichnet, falls der maßgebliche Rohstoffreferenzpreis "**Rohstoff – Referenzhändler**" ist, die vier in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Händler, oder, wenn solche Händler nicht angegeben sind, vier durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu bestimmende, im maßgeblichen Markt führende Händler.

"**Maßgebliche Europäische Behörden**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag**" bezeichnet:

(a) in Bezug auf ein auf einen Einzelrohstoff oder einen Rohstoffkorb bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, und:

(i) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff ein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende; und

(ii) falls der Rohstoffreferenzpreis für einen Rohstoff kein durch eine Handelseinrichtung verkündeter oder veröffentlichter Preis ist, einen Tag, der ein Tag ist, für den die maßgebliche Preisquelle einen Preis veröffentlicht hat (oder veröffentlicht hätte, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre);

(b) in Bezug auf ein auf einen Rohstoffindex bezogenes Rohstoffbezogenes Wertpapier, einen Tag:

(i) der ein Tag ist (oder wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), an dem alle Handelseinrichtungen, an denen die in den Rohstoffindex einbezogenen Rohstoff-Kontrakte gehandelt werden, für den Handel während

der regulären Handelszeiten geöffnet sind, auch wenn eine dieser Handelseinrichtungen vor ihrem üblichen Handelsschluss schließt; und

(ii) die Geschäftsräume von Goldman, Sachs & Co. in New York City für Geschäfte geöffnet sind.

"**Vorgesehener Rohstoff-Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Rohstoff-Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf das Rohstoffbezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"**Maßgeblicher Preis**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoffreferenzpreis jeden der nachfolgenden Preise (der ein Preis sein muss, der in oder durch die maßgebliche Preisquelle angezeigt wird, oder der auf Grundlage von in der oder durch die Preisquelle angezeigten Informationen bestimmt werden kann) und – je nach Vereinbarung - wie folgt lautet: (A) der Höchstpreis, (B) der niedrigste Preis, (C) das Mittel aus Höchst- und niedrigstem Preis, (D) der Schlusskurs, (E) der Eröffnungskurs, (F) der Geldkurs, (G) der Briefkurs, (H) das Mittel aus Geld- und Briefkurs, (I) der Abwicklungspreis, (J) der offizielle Abwicklungspreis; (K) der offizielle Preis, (L) das Morgen-Fixing; (M) das Nachmittags-Fixing, (N) der Kassakurs oder (O) jeder andere in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Preis.

"**Nachfolge-Rohstoffindex**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Rohstoffindex-Sponsornachfolger**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 6.1 (*Rohstoffindex-Sponsornachfolger oder Nachfolge-Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Rohstoff berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berechnet) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Rohstoffbezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Rohstoffbezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Rohstoffbezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a.

auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handels-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Rohstoff, die wesentliche Aussetzung oder wesentliche Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an der Handelseinrichtung, oder – soweit in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben oder durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt - in jedem weiteren Futures-Kontakt, Options-oder Swap-Kontrakt oder Rohstoff an einer Handelseinrichtung. Für diese Zwecke:

(a) ist eine Aussetzung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag nur dann als wesentlich anzusehen, wenn:

  (i) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff für den gesamten Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt ist; oder

  (ii) jeglicher Handel in dem Rohstoff-Kontrakt oder in dem Rohstoff nach Eröffnung des Handels an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ausgesetzt wird und der Handel nicht vor dem vorgesehenen Handelsschluss in dem betroffenen Rohstoff-Kontrakt oder Rohstoff an dem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag wiederaufgenommen wird und die Aussetzung weniger als eine Stunde vor ihrem Beginn angekündigt wird; und

(b) eine Beschränkung des Handels in dem Rohstoff-Kontrakt oder dem Rohstoff an einem Vorgesehenen Rohstoff-Geschäftstag ist nur dann als wesentlich anzusehen, wenn die Handelseinrichtung Limits für die Preisspanne, innerhalb derer der Preis des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs sich bewegen darf, festsetzt, und der Schluss- und Abrechungskurs des Rohstoff-Kontrakts oder des Rohstoffs an diesem Tag entweder gleich der Obergrenze oder gleich der Untergrenze dieser Preisspanne ist.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet (a) in Bezug auf einen Rohstoff oder einen maßgeblichen Rohstoff-Kontrakt die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, an dem der betreffende Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt gehandelt wird, und (b) in Bezug auf Rohstoffbezogene Wertpapiere, die auf einen einzelnen Rohstoff oder einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen oder im Rohstoffreferenzpreis angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Rohstoff oder Rohstoff-Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Nichtbetroffener Rohstoff-Vertrag**" hat die in der Rohstoffbezogenen Bestimmung 5(c)(i) (*Folgen von Unterbrechungstagen und Unterbrechungs-Ereignissen bezüglich eines Rohstoffindex*) zugewiesene Bedeutung.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

"**Einheit**" bezeichnet die Maßeinheit für den maßgeblichen Rohstoff, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

1.2 Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag

1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

5. Rolling Futures Bestimmungen

6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

6.2 Änderung des anwendbaren Rechts

7. Vorzeitige Rückzahlung

8. Allgemeine Definitionen

1. Folgen von Nicht Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen

1.1 Einzelfutures Kontrakt und Stichtage

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind, und

(a) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag und kein Unterbrechungstag für diesen Futures Kontrakt ist, ist der Stichtag für diesen Futures Kontrakt dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, ist unter den in Unterabschnitt (c) benannten Voraussetzungen der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ist;

(c) die Berechnungsstelle feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist und in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") angegeben ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Bestimmung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder

(ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der die Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen nach dem Stichtag liegt, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, als Stichtag für den Futures Kontrakt, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt;

dabei gilt:

(iii) falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge "**Keine Anpassung**" vorgesehen ist, ist jeder Stichtag für den maßgeblichen

Futures Kontrakt jeweils der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" an jedem dieser Stichtage bestimmt, und diese von der Berechnungsstelle vorgenommene Bestimmung in Bezug auf den Stichtag gilt als Kursreferenz für den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen auf einen Stichtag anzuwenden sind; und dass diese maßgeblichen Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

(e) falls die Berechnungsstelle feststellt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Futures Kontrakt ein Unterbrechungstag ist, und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung vorsehen, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.2 **Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag**

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gilt Folgendes:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, so ist der Stichtag für den Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf diesen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für diesen Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der nächstfolgende Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag in Bezug auf den betreffenden Korbfutures ist;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass der Stichtag in Bezug auf einen Korbfutures ein Unterbrechungstag für diesen Korbfutures ist, und falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") vorgesehen ist:

(i) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der

Kursreferenz) unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum für die Festlegung maßgeblichen Zeitpunkt und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint, bestimmen; oder

(ii) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag in Bezug auf diesen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in Bezug auf diesen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den betreffenden Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(A) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen unmittelbar nach dem Stichtag entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den betreffenden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für diesen Korbfutures ist; und

(B) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**", in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist der jeweilige Stichtag für den jeweiligen Korbfutures der Vorgesehene Stichtag auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist; und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" bestimmt, wobei diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle in Bezug auf diesen Stichtag als Kursreferenz hinsichtlich des maßgeblichen Stichtags gilt;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichregelungen gleichzeitig oder nacheinander in einer Weise, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

(e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf diesen Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, so gilt die Unterbrechungs-Ausweichregelung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**" (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.3 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind, und die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)**" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn ein Vorgesehener Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, so ist der Stichtag für sämtliche Korbfutures – unter Berücksichtigung des nachfolgenden Unterabschnitts (c) – der auf den Vorgesehenen Stichtag folgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;

(c) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Stichtag ein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber für einen oder mehrere der Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

(i) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag kein Unterbrechungstag für einen Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag;

(ii) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein solcher Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag ein Unterbrechungstag für einen Korbfutures (alle solchen Korbfutures gemeinsam die "**Betroffenen Korbfutures**"; und jeder solche Korbfutures der "**Betroffene Korbfutures**") ist, so ist, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Folge ("**Unterbrechungs-Ausweichregelung**") für diesen Betroffenen Korbfutures angeben:

(A) "**Berechnungsstellen-Feststellung**", so bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen die Kursreferenz (oder eine Methode zur Bestimmung der Kursreferenz) für den Betroffenen Korbfutures unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Notierung in Bezug auf den maßgeblichen Preis des Futures Kontrakts, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die ihr am Stichtag wesentlich erscheint; oder

(B) "**Verschiebung**", so wird der Stichtag für den Betroffenen Korbfutures auf den nächstfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstag verschoben, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag in

Bezug auf diesen Betroffenen Korbfutures ist, es sei denn, die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Vorgesehenen Futures-Geschäftstage, die unmittelbar auf den Stichtag folgen und deren Anzahl der Höchstzahl an Unterbrechungstagen in Bezug auf den Betroffenen Korbfutures entspricht, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall:

(1) gilt der Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für den Betroffenen Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für den Betroffenen Korbfutures ist; und

(2) die Kursreferenz für den Stichtag wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' bestimmt;

dabei gilt:

(C) falls die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen ist, ist der jeweilige Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird in entsprechender Anwendung der obigen Bestimmungen über die "Berechnungsstellen-Feststellung" festgelegt; und diese Bestimmung durch die Berechnungsstelle gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag;

(d) die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass ein oder mehrere Unterbrechungs-Ausweichregelungen zu einem Stichtag Anwendung finden; und dass diese anwendbaren Unterbrechungs-Ausweichlösungen gleichzeitig oder nacheinander, in einer Weise wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, Anwendung finden; und

(e) falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass jeder Stichtag in Bezug auf jeden Korbfutures ein Unterbrechungstag ist, und, falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen keine Unterbrechungs-Ausweichregelung angeben, gilt die Unterbrechungs-Ausweichlösung gemäß den Bestimmungen über "**Verschiebung**", (mit fünf (5) Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen als Höchstzahl an Unterbrechungstagen) als angegeben.

1.4 Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind und diese Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass "**Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehe-**

ner Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)" Anwendung findet, gelten die folgenden Bestimmungen:

(a) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag ist, der kein Unterbrechungstag für sämtliche Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures dieser Vorgesehene Stichtag;

(b) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass ein Vorgesehener Stichtag kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag in Bezug auf einen oder mehrere Korbfutures ist, so ist der Stichtag für jeden Korbfutures der nächstfolgende Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag nach dem Vorgesehenen Stichtag, für den die Berechnungsstelle feststellt, dass er kein Unterbrechungstag für einen der Korbfutures ist, es sei denn die Berechnungsstelle stellt nach billigem Ermessen fest, dass jeder der nachfolgenden Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstage nach dem Vorgesehenen Stichtag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist und hierdurch die Höchstzahl an Unterbrechungstagen erreicht wird. In diesem Fall:

(i) gilt der Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstag, der eine Anzahl von Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, die der Höchstzahl an Unterbrechungstagen entspricht, nach dem Stichtag liegt, als Stichtag für jeden Korbfutures, auch wenn dieser Tag ein Unterbrechungstag für einen oder mehrere der Korbfutures ist; und

(ii) für jeden Korbfutures wird die Kursreferenz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Stichtag unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für jeden der maßgeblichen Futurespreise, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach Einschätzung der Berechnungsstelle am Stichtag wesentlich ist, bestimmt;

dabei gilt:

(iii) ist die Folge "**Keine Anpassung**" in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehen, ist jeder Stichtag für jeden Korbfutures der Vorgesehene Stichtag, auch wenn dieser Vorgesehene Stichtag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ein Unterbrechungstag für den betreffenden Korbfutures ist, und die Kursreferenz wird durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Kurses für den maßgeblichen Futurespreis, der maßgeblichen Marktbedingungen zum Zeitpunkt der Bestimmung und jeder weiteren Information, die nach ihrer Einschätzung wesentlich ist, bestimmt.

2. Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz

Falls in Bezug auf einen maßgeblichen Stichtag oder einen Berechnungstag, entweder eine Kursreferenz (i) nicht durch die Handelseinrichtung, sondern durch einen von der Berech-

nungsstelle akzeptierten Rechtsnachfolger berechnet und verkündet wird, oder (ii) durch einen nach billigem Ermessen und auf der Grundlage derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel und Berechnungsmethode wie in der Berechnung der Kursreferenz durch die Berechnungsstelle bestimmten Nachfolgepreis ersetzt wird, gilt jeweils der nach diesen Grundsätzen berechnete Preis als Kursreferenz.

Falls die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt, dass entweder (A) der maßgebliche Rechtsnachfolger der Handelseinrichtung nicht akzeptabel im vorgenannten Sinne ist, oder (B) dass die neue Kursreferenz nicht geeignet ist, oder sonst zu wirtschaftlich nicht angemessenen Ergebnissen führen würde, kann er die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere nach Maßgabe der nachfolgenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

3. Berichtigungen veröffentlichter Kursreferenzen

Falls ein an einem bestimmten Tag veröffentlichter oder bekanntgemachter und durch die Berechnungsstelle zur Bestimmung einer Kursreferenz oder eines anderen Betrags an einem Stichtag verwendeter oder zu verwendender Preis des Futures Kontrakts nachträglich berichtigt und die Berichtung durch die Handelseinrichtung oder eine für eine solche Veröffentlichung oder Bekanntmachung verantwortliche Person bis zum zweiten Geschäftstag vor dem Tag, an dem eine Zahlung fällig ist, veröffentlicht oder bekanntgemacht wird in Bezug auf die maßgebliche Veröffentlichung oder Bekanntmachung, so ist dieser korrigierte Preis der Preis des Futures Kontrakts, und die Berechnungsstelle macht, in dem Umfang, in dem es ihr erforderlich erscheint, angemessene Anpassungen hinsichtlich der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere, um der Berichtigung Rechnung zu tragen, vorausgesetzt dass, falls ein Berichtigungsstichtag in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen für anwendbar erklärt wurde, Berichtigungen nach diesem Berichtigungsstichtag von der Berechnungsstelle zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung eines Betrages, und/oder zum Zweck der Bestimmung oder Berechnung, ob ein in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgesetztes Ereignis eingetreten ist, nicht zu berücksichtigen sind.

4. Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt oder einen Futureskorb bezogen sind, und ungeachtet der sonstigen Regelungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen, so ist für den Fall, dass in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist, dass für einen Stichtag in Bezug auf einen Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) ein Ausweich-Bewertungstag als anwendbar angegeben ist und dass nach Anpassung eines solchen Stichtags gemäß der vorstehenden Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1 (*Folgen von Nicht-Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Nicht-Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen oder Unterbrechungstagen*) (für die Zwecke dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 ein "**Betroffener Futures**"), der Stichtag auf einen Zeitpunkt nach dem festgesetzten Ausweich-Bewertungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures fallen würde, so gilt der Ausweich-Bewertungstag als Stichtag für diesen Betroffenen Futures.

Ist ein solcher Ausweich-Bewertungstag kein Vorgesehener Futures-Geschäftstag bzw. kein Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag oder ist er ein Unterbrechungstag in Bezug auf den Betroffenen Futures, ist die Kursreferenz dieses Betroffenen Futures in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen über die 'Berechnungsstellen-Feststellung' am Ausweich-Bewertungstag zu bestimmen, und der durch die Berechnungsstelle gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 festgesetzte Preis gilt als Kursreferenz in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag.

5. Rolling Futures Bestimmungen

Falls in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt ist, dass auf die Wertpapiere die "**Rolling Futures Bestimmungen**" Anwendung finden, wird der maßgebliche Futures Kontrakt (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Einzelfutures Kontrakt bezogen sind) bzw. der maßgeblich Korbfutures (wenn die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf einen Futureskorb bezogen sind) an jedem für diesen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures maßgeblichen Rollovertag durch den Futures Kontrakt (einschließlich eines Korbfutures) mit dem Verfallstermin ersetzt, der in dem jeweils maßgeblichen jeweils zeitlich nächsten der Maßgeblichen Monate liegt, wie in den Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Futures Kontrakts bzw. Korbfutures im Wesentlichen übereinstimmen, kann die Berechnungsstelle die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, die Maßgeblichen Monate bei einer Änderung der für die Handelseinrichtung hinsichtlich der Verfallstermine maßgeblichen Regularien anzupassen. Eine solche Anpassung wird gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede Bezugnahme in den Bedingungen auf "**Futures Kontrakt**" bzw. "**Korbfutures**" gilt als Bezugnahme auf den Futures Kontrakt bzw. Korbfutures, der nach Durchführung der oben dargestellten Ersetzung zum maßgeblichen Zeitpunkt relevant ist.

Am Rollovertag werden folgenden Anpassungen vorgenommen:

(a) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Basispreisanpassung" Anwendung findet, wird der Aktuelle Basispreis angepasst, indem unmittelbar nach der Anpassung des Aktuellen Basispreises am Rollovertag gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen das auf das nächste Vielfache des Basispreis-Rundungsbetrags gerundete Ergebnis nachfolgender Berechnung – wobei bei Long Optionsscheinen stets aufgerundet und bei Short Optionsscheinen stets abgerundet wird – als neuer Aktueller Basispreis festgelegt wird.

bei Long Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} - Fee) + (RK_{neu} + Fee)$$

bei Short Optionsscheinen

$$Basispreis_{neu} = Basispreis_{alt} - (RK_{alt} + Fee) + (RK_{neu} - Fee)$$

"$Basispreis_{neu}$" entspricht dem Aktuellen Basispreis nach dem Rollovertag

"$Basispreis_{alt}$" entspricht dem gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen am Rollovertag angepassten Aktuellen Basispreis

"RK_{alt}" entspricht dem Rolloverkurs für den vor dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"RK_{neu}" entspricht dem Rolloverkurs für den nach dem Rollover maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures

"Fee" entspricht der Transaktionsgebühr.

(b) Sofern nach den Emissionsspezifischen Bestimmungen "Bezugsverhältnisanpassung" Anwendung findet, wird das Bezugsverhältnis am Rollovertag angepasst, indem der Rolloverkurs für den am Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**$Rolloverkurs_{alt}$**") abzüglich der Transaktionsgebühr ("**TG**") durch den Rolloverkurs für den nach dem Rollovertag maßgeblichen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures ("**$Rolloverkurs_{neu}$**") zuzüglich der Transaktionsgebühr dividiert und dieses Ergebnis mit dem alten Bezugsverhältnis ("**$Bezugsverhältnis_{alt}$**") multipliziert wird. Das angepasste Bezugsverhältnis ("**$Bezugsverhältnis_{neu}$**") berechnet sich demnach wie folgt:

$$Bezugsverhältnis_{neu} = Bezugsverhältnis_{alt} \times ((Rolloverkurs_{alt} - TG) / (Rolloverkurs_{neu} - TG))$$

Das auf den Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag abgerundete Ergebnis wird als neues Bezugsverhältnis festgelegt.

6. Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung

6.1 Anpassungen nach Weiteren Störungsereignissen

Bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, dass ein Weiteres Störungsereignis, das gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet, eingetreten ist, und wesentlichen Einfluss auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere hat, kann sie eine angemessene Anpassung einer oder mehrerer Bestimmungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, einschließlich u.a. jeder für die auf Grundlage der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere erfolgende Abwicklung oder Zahlung maßgeblichen Variable oder Bestimmung, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen erachtet, um dem maßgeblichen Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen, und den Tag des Wirksamwerdens einer solchen Anpassung bestimmen. Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass keine Anpassung, die sie nach Maßgabe dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.1 vornehmen kann, zu einem wirtschaftlich vertretbaren Ergebnis führen würde, kann sie die Emittentin veranlassen, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

6.2 Änderung des anwendbaren Rechts

Sofern "**Gesetzesänderung**" gemäß den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Anwendung findet und die Berechnungsstelle den Eintritt einer Gesetzesänderung feststellt, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen: (i) solche Änderungen und Anpassungen der Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere vornehmen, die gegebenenfalls

erforderlich sind, damit das Verhalten der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle, - falls einschlägig – des Registratoren oder der Berechnungsstelle auf Grundlage des anwendbaren Rechts nicht länger ungesetzlich oder undurchführbar ist, vorausgesetzt dass (a) solche Änderungen oder Anpassungen in der Weise vorgenommen werden, dass die wirtschaftlichen Bedingungen der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen vor Änderungen und Anpassungen soweit als möglich und durchführbar beibehalten werden, (b) eine vorgesehene Ersetzung der Emittentin nur gemäß § 15 (*Ersetzung der Emittentin*) der Allgemeinen Bedingungen durchgeführt wird und (c) für den Fall, dass die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass keine von ihr gemäß dieser Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 6.2 vorzunehmende Anpassung zu einen wirtschaftlichen vertretbaren Ergebnis führen würde, sie die Emittentin auffordern kann, die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) zurückzuzahlen.

Vorstehender Unterabschnitt ist anwendbar auf jedes Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, das am oder vor dem Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Rückzahlung gemäß nachfolgender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 7 (*Vorzeitige Rückzahlung*) (der "**Benachrichtigungswirksamkeitstag**") nicht zurückgezahlt worden ist, und, um Zweifel auszuschließen, falls ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen am oder vor dem Benachrichtigungswirksamkeitstag in Bezug auf dieses Futures Kontrakt bezogene Wertpapier ausgeübt, aber noch nicht zurückgezahlt worden ist, gilt die Ausübung gemäß § 2 (*Ausübung*) der Allgemeinen Bedingungen als unwirksam und ohne Wirkung und das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier wird in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Unterabschnitt zurückgezahlt.

7. Vorzeitige Rückzahlung

Hat die Berechnungsstelle nach dem Eintritt eines der in vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 2 (*Rechtsnachfolger berechnet und meldet eine Kursreferenz*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) oder vorstehender Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 6 (*Anpassungen, Weitere Störungsereignisse und Gesetzesänderung*) beschriebenen maßgeblichen Ereignisse die Emittentin zur Rückzahlung der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere veranlasst, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bestimmungen einen Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Futures Kontrakt bezogene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrages zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrages erfolgt in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Mitteilungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

8. Allgemeine Definitionen

Die folgende Begriffe und Ausdrücke haben jeweils die folgende Bedeutung in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere auf die diese Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen Anwendung finden.

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine "Hedging-Störung" oder "Erhöhte Hedging-Kosten" (jedes für sich ein "**Weiteres Störungsereignis**").

"**Betroffener Futures**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 4 (*Ausweich-Bewertungstag für einen Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb*) zugewiesene Bedeutung.

"**Betroffener Korbfutures**" und "**Betroffene Korbfutures**" haben die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Korbfutures**" bezeichnet einen Futures Kontrakt, der nach den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen Bestandteil eines Futureskorbs ist.

"**Berechnungsstellen-Feststellung**" hat die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c)(i) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage),* der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c)(i) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(A) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungstag**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Tag.

"**Berechnungsstunden**" hat die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen zugewiesene Bedeutung.

"**Gesetzesänderung**" bezeichnet alle Ereignisse, Maßnahmen oder Ankündigungen einer beabsichtigten Maßnahme am oder nach dem Emissionstag, welche, nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle, die Fähigkeit von Goldman Sachs negativ beeinträchtigt, Hedging Positionen in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere einzugehen oder aufrechtzuerhalten, welche vernünftigerweise zur Gewährleistung des Risikomanagements von sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlich sind. Dies umfasst alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Entscheidungen, Regeln, Verfahrensweisen oder Verfügungen (die "**Anwendbaren Gesetze**") bzw. die Änderung, Neuauslegung oder Verkündung einer Auslegung eines solchen Anwendbaren Gesetzes durch eine regulatorische, selbstverwaltende oder gesetzgebende Körperschaft, Justizbehörde, Steuerbehörde ("**Regulierungsbehörde**") (wie u.a. durch eine US-amerikanische, europäische oder asiatische Regulierungsbehörde (einschließlich der United States Commodities Futures Trading Commission und der Maßgeblichen Europäischen Behörden) oder eine Börse, Handelseinrichtung, zentrale Gegenpartei oder eine andere Clearing-Stelle umgesetzt), welche im Ergebnis (a) zu einer Beseitigung, Beschränkung, Rücknahme oder Nichtverfügbarkeit aus irgendeinem Grund einer bisher für Goldman Sachs von einer solchen Regulierungsbehörde oder Börse, Handelseinrichtungen, zentralen Gegenpartei oder anderen Clearing-Stelle für Positionslimits gewährten "Hedging-Ausnahme" oder anderen Goldman Sachs nach den Anwendbaren Gesetzen gewährten "Hedging-Ausnahmen" oder (b) zu einer Einschränkung oder Änderung der auf Goldman Sachs anwendbaren, bereits bestehenden, Positionslimits in Bezug auf bzw. einer Auferlegung neuer Positionslimits für Hedging-Positionen, die von Goldman Sachs im Zusammenhang mit den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere eingegangen wurden, und zwar in dem Maße,

dass eine entsprechende Anwendung für Goldman Sachs den Abschluss oder die Aufrechterhaltung der, nach Auffassung von Goldman Sachs zur Gewährleistung des Risikomanagements der sich aus den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren ergebenden Risiken erforderlichen, Hedging-Positionen verhindert oder erschwert bzw. anderer Anwendbarer Gesetze jeder Rechtsordnung, welche eine vergleichbare Auswirkung auf eines der unter (a) und (b) oben beschriebenen Ereignisse hat, führt oder welche im Ergebnis dazu führt, dass (c) Goldman Sachs wesentlich erhöhte Kosten bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren oder bei Erwerb, Erstellung, Wiederherstellung, Ersetzung, Abwicklung, Aufrechterhaltung oder Auflösung von Hedging-Positionen hinsichtlich der Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere entstehen (einschließlich eines Anstiegs des Kapitalaufwands, der Steuern oder der Menge an Kapital, welches auf Grund der Margining- und Clearingpflichten für die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere oder die Hedging-Positionen abgestellt werden muss).

"**Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futureskorb jeden Tag, der ein Vorgesehener Futures-Geschäftstag für alle Korbfutures des zugehörigen Futureskorbs ist.

"**Berichtigungsstichtag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den oder die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Tag(e), oder, falls die Emissionsspezifischen Bestimmungen vorsehen, dass "Berichtigungsstichtag" auf einen Tag anzuwenden ist, an dem der Preis des betreffenden Futures Kontrakts festzustellen ist, jedoch kein Tag als Berichtigungsstichtag angegeben ist, so ist der Berichtigungsstichtag für diesen Futures Kontrakt der Geschäftstag zwei Tage vor dem nächstfolgenden Tag, an dem von der Emittentin möglicherweise eine Zahlung oder eine Lieferung von Vermögenswerten durch die Emittentin gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den Preis des Futures Kontrakts an diesem Tag vorzunehmen ist.

"**Nicht-Verfügbarkeit der Kursreferenz**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt,

(a) die dauerhafte Unterbrechung des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt an der maßgeblichen Handelseinrichtung;

(b) den Wegfall des Futures Kontrakts oder des Handels in ihm;

(c) den Wegfall oder die dauerhafte Unterbrechung oder Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz, ungeachtet der Verfügbarkeit der Preisquelle oder des Zustands des Handels in dem maßgeblichen Futures Kontrakt.

"**Unterbrechungstag**" bezeichnet einen Vorgesehenen Futures-Handelstag, an dem (i) die Handelseinrichtung während ihrer üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (ii) an dem ein Unterbrechungs-Ereignis eintritt.

"**Unterbrechungs-Ereignis**" bezeichnet den durch die Berechnungsstelle festgestellten Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgenden Ereignisse an irgendeinem Tag:

(i) Nichtverfügbarkeit der Kursreferenz;

(ii) Wesentliche Inhaltsänderung;

(iii) Wesentliche Änderung der Formel;

(iv) Preisquellen-Störung;

(v) Steuer-Störung; oder

(vi) Handels-Störung.

"**Unterbrechungs-Ausweichregelung**" hat jeweils die in der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.1(c) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.2(c) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*) und der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 1.3(c) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Ausweich-Bewertungstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt oder einen Futureskorb und bezüglich jedes maßgeblichen Tages den oder die Tag(e), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt**" bezeichnet im Falle der Emission von auf einen einzelnen Futures Kontrakt bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren diesen Einzelfutures Kontrakt, und im Falle einer Emission von auf einen Futureskorb bezogenen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren alle Korbfutures, jeweils wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, wobei verwandte Begriffe entsprechend auszulegen sind.

"**Futureskorb**" bezeichnet einen Korb von Futures Kontrakten wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere, die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere angegeben werden.

"**Hedging-Störung**" bedeutet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, dass die Hedging-Partei vollständig oder teilweise nicht dazu in der Lage ist oder es anderweitig für sie vollständig oder teilweise nicht oder nicht mehr vernünftigerweise durchführbar ist oder es für sie gleich aus welchem Grund anderweitig vollständig oder teilweise nicht mehr wünschenswert ist, nach wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen sowie nach Treu und Glauben (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich oder wünschenswert erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, wie von der Emittentin festgelegt.

"**Hedging-Partei**" bezeichnet die Berechnungsstelle oder ein anderes Mitglied der Goldman Sachs Gruppe.

"**Hedging-Positionen**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung" jede Position, einschließlich des Kaufs, Verkaufs, Abschlusses oder Aufrechterhaltens einer/eines oder mehrerer (i) Positionen oder Kontrakte in Futures, Optionen, Swaps oder

anderen Derivaten oder Devisen bzw. Wertpapieren oder (ii) anderer bestehender Instrumente oder Vereinbarungen (unabhängig von deren Bezeichnung) die von Goldman Sachs mit dem Ziel der Absicherung von Futures Kontrakt bezogenen Wertpapieren einzeln oder auf Portfoliobasis, eingegangen oder aufrechterhalten werden.

"**Erhöhte Hedgingkosten**" bedeutet, dass der Hedging-Partei (im Vergleich zu den am Emissionstag vorherrschenden Bedingungen) wesentlich höhere Kosten, wie etwa höhere Steuern (einschließlich potenzieller Steuern, die nach Auffassung der Berechnungsstelle erhoben werden könnten), Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (mit Ausnahme von Maklerprovisionen), entstünden, um (a) eine oder mehrere Transaktionen oder Vermögenswerte zu halten, zu erwerben, zu begründen, wiederzubegründen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, glattzustellen oder zu veräußern, die sie für die Absicherung der Verpflichtungen der Hedging-Partei in Bezug auf die Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiere für erforderlich erachtet, oder (b) die Erlöse aus entsprechenden Transaktionen oder Vermögenswerten zu realisieren, zurückzuerhalten oder zu überweisen, **wobei** wesentlich höhere Kosten, die ausschließlich aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Hedging-Partei entstehen, nicht als Erhöhte Hedgingkosten gelten.

"**Wesentliche Inhaltsänderung**" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt den Eintritt einer wesentlichen Änderung des Inhalts, der Zusammensetzung oder Beschaffenheit des maßgeblichen Futures Kontrakts nach dem Emissionstag oder jede andere Änderung bezüglich der Bedingungen des Futures Kontrakts.

"**Wesentliche Änderung der Formel**" bedeutet in Bezug auf einen Futures Kontrakt, den Eintritt einer wesentlichen Änderung der Formel oder der Berechnungsmethode für die maßgebliche Kursreferenz nach dem Emissionstag.

"**Höchstzahl an Unterbrechungstagen**" bezeichnet in Bezug auf Futures Kontrakt bezogene Wertpapiere, die bezogen sind auf:

(a) einen Einzelfutures Kontrakt, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage, oder

(b) einen Futureskorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) nicht anzuwenden ist, fünf Vorgesehene Futures-Geschäftstage; oder

(c) einen Futureskorb und falls die maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angeben, dass die "Korbbewertung" (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag) anzuwenden ist, fünf Gemeinsame Vorgesehene Futures-Geschäftstage;

oder, in jedem Fall, jeweils eine solche Anzahl von Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen, Vorgesehenen Futures-Handelstagen oder Gemeinsamen Vorgesehenen Futures-Geschäftstagen (oder eine andere Art von Tagen), wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Nächstfolgender Monat**" meint, falls ein numerisches Adjektiv vorangestellt ist, in Bezug auf einen Stichtag oder gegebenenfalls einen Berechnungstag, den Monat des Ablaufs des

durch das numerische Adjektiv bezeichneten Futures Kontrakts, so dass zum Beispiel (i) "Erster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als erster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, (ii) "Zweiter nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als zweiter nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet, und (iii) "Sechster nächstfolgender Monat" den Monat des Ablaufs des Futures Kontrakts, der als sechster nach dem Stichtag oder gegebenenfalls dem Berechnungstag ausläuft, bezeichnet.

"**Keine Anpassung**" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1.(c)(iii) (*Einzelfutures Kontrakte und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(C) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) und Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4(b)(iii) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Vorgesehener Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Verschiebung**" hat jeweils die in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1(c)(ii) (*Einzelfutures Kontrakt und Stichtage*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2(c)(ii) (*Futureskorb und Stichtage – Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag*), Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3(c)(ii)(B) (*Futureskorb und Stichtage – Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag*) zugewiesene Bedeutung.

"**Preisquellen-Störung**" bezeichnet die zeitweise oder dauerhafte Nichtveröffentlichung des Preises durch die Handelseinrichtung.

"**Stichtag**" bezeichnet jeden Vorgesehenen Stichtag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Futures Kontrakt bezogenen Bestimmungen.

"**Maßgebliche Europäische Behörden**" bezeichnet für die Zwecke der Definition von "Gesetzesänderung", die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde, die Europäische Bankaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, die Europäische Zentralbank und jede sonstige zuständige Behörde eines Mitgliedsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums.

"**Maßgeblicher Monat**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Monat.

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Bloomberg-Seite bzw. Bloomberg-Ticker oder deren durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu benennenden jeweiligen offiziellen Nachfolger.

"**Rollover**" bezeichnet den Rollover eines maßgeblichen Futures Kontrakts an dessen Rollovertag entsprechend Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 5.

"**Rolloverkurs**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen oder nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmun-

gen angegebenen Art und Weise bestimmten Rolloverkurs. Die Berechnungsstelle ist jeweils berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat für alle Futures Kontrakte das für die Ermittlung und Feststellung des Rolloverkurses maßgebliche Zeitfenster nach billigem Ermessen anzupassen (beispielsweise im Falle einer Änderung der Handelszeiten an der Handelseinrichtung), wobei das Zeitfenster im Fall einer solchen Anpassung drei (3) Stunden nicht überschreiten wird. Die "**Rollover Kursreferenzen**" entsprechen den an der Handelseinrichtung am Rollovertag festgestellten und veröffentlichten Kursen für den maßgeblichen Futures Kontrakt (einschließlich des offiziellen Schlusskurses).

"**Rollovertag**" entspricht jeweils dem in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen bzw. nach der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Art und Weise bestimmten Rollovertag. Sollte an einem Rollovertag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle an der Handelseinrichtung mangelnde Liquidität im Basiswert oder eine vergleichbare ungewöhnliche Marktsituation bestehen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, einen anderen Berechnungstag als Rollovertag festzulegen. Die Berechnungsstelle ist ferner berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen unter Angabe des Kalendertags, zu dem die Änderung wirksam wird, und unter Wahrung einer Frist von mindestens einem Monat einen abweichenden Rollovertag nach billigem Ermessen festzulegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn an der Handelseinrichtung die Regularien, die Einfluss auf die Festlegung des Rollovertags haben, geändert werden. Fällt der Stichtag auf einen Rollovertag, wird der Tilgungsbetrag auf Grundlage des Rolloverkurses für den vor dem Rollovertag aktuellen Futures Kontrakt bzw. Korbfutures und auf Grundlage des Aktuellen Basispreises am Rollovertag vor der Anpassung gemäß der Futures Kontrakt bezogenen Bestimmung 5 (*Rolling Futures Bestimmungen*) ermittelt.

"**Vorgesehener Futures-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem die Handelseinrichtung für den Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist (oder geöffnet wäre, wenn kein Unterbrechungs-Ereignis eingetreten wäre), ungeachtet eines Handelsendes der Handelseinrichtung vor ihrem vorgesehenen Handelsende.

"**Vorgesehener Futures-Handelstag**" bezeichnet in Bezug auf einen Betroffenen Futures Kontrakt, einen Tag, an dem vorgesehen ist, dass die maßgebliche Handelseinrichtung, an der der Betroffene Futures Kontrakt gehandelt wird, zum Handel während der regulären Handelszeiten geöffnet ist.

"**Vorgesehener Stichtag**" bezeichnet in Bezug auf das Futures Kontrakt bezogene Wertpapier, den Finalen Bewertungstag und/oder jeden anderen Tag, der als solcher in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben wird.

"**Steuer-Störung**" bezeichnet in Bezug auf einen Futures Kontrakt die Verhängung, Änderung oder Aufhebung von Verbrauchssteuern, Abfindungssteuern, Gebrauchssteuern, Mehrwertsteuern, Übertragungssteuern, Stempelsteuern, Urkundssteuern, Aufnahmesteuern oder vergleichbaren Steuern auf diesen oder mit Bezug zu diesem Futures Kontrakt berechnet (mit Ausnahme einer Steuer auf das oder mit Bezug auf das Brutto- oder Nettoeinkommen berech-

net) durch jede Regierungs- oder Steuerbehörde nach dem Emissionstag oder einem anderen in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen festgelegten Tag, soweit unmittelbare Folge einer solchen Verhängung, Änderung oder Aufhebung ein Anstieg oder ein Absinken der Kursreferenz an dem Tag ist, der anderenfalls ein Stichtag oder Berechnungstag wäre, der ohne diese Verhängung, Änderung oder Aufhebung nicht zu beobachten gewesen wäre.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet einen Betrag in Bezug auf ein Futures Kontrakt bezogenes Wertpapier, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis des Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag festgesetzt wird, unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts des maßgeblichen Futures Kontrakt bezogenen Wertpapiers. Im Rahmen der Bestimmung des Kündigungsbetrages kann die Berechnungsstelle u.a. auch die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Emittentin oder der Garantin berücksichtigen, wie sie sich aus den am Markt quotierten *Credit Spreads* oder den Zinssätzen für Anleihen der Emittentin oder der Garantin ergeben, soweit diese im Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags in hinreichend liquiden Märkten gehandelt werden. Im Falle von Italienischen Gelisteten Wertpapieren wird (soweit vom jeweiligen regulierten Markt und/oder dem multilateralen Handelssystem gefordert wird) der Kündigungsbetrag, soweit dies in den Bedingungen vorgesehen ist, nicht angepasst, um etwaige angemessene Auslagen und Kosten der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften einschließlich der Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Basiswerts und/oder damit im Zusammenhang stehender Hedging- und Finanzierungsvereinbarungen stehen, zu berücksichtigen.

"**Handels-Störung**" bezeichnet eine durch die jeweilige Handelseinrichtung oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der jeweiligen Handelseinrichtung zugelassenen Limite hinaus oder aus sonstigen Gründen in Bezug auf Terminkontrakte an der Handelseinrichtung.

"**Handelseinrichtung**" bezeichnet die Börse oder Handelsplattform oder den Haupthandelsplatz, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben, oder jeweils eine Nachfolgeeinrichtung der Börse, der Handelsplattform oder des Haupthandelsplatzes, an die der Handel in dem betreffenden Futures Kontrakt zeitweise verlegt ist, wie durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt.

"**Transaktionsgebühr**" entspricht anfänglich der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Anfänglichen Transaktionsgebühr (die "**Anfängliche Transaktionsgebühr**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, die Transaktionsgebühr bis zur Höhe der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Maximalen Transaktionsgebühr (die "**Maximale Transaktionsgebühr**") anzupassen. Die Anpassung der Transaktionsgebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Preis.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen - Zinssatzbezogene Bestimmungen

Anpassungs-, Änderungs- und Unterbrechungsbestimmungen für Zinssatzbezogene Wertpapiere

1. **Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes**

2. **Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses**

3. **Vorzeitige Rückzahlung**

4. **Definitionen**

1. Festlegung des maßgeblichen Zinssatzes

Der maßgebliche Zinssatz, welcher im Hinblick auf den jeweiligen Zinsfestlegungstag auf die Zinssatzbezogenen Wertpapiere Anwendung findet, wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter folgenden Voraussetzungen festgelegt:

(a) die Berechnungsstelle wird nach billigem Ermessen denjenigen Zinssatz festlegen, welcher auf der Maßgeblichen Bildschirmseite zur Maßgeblichen Zeit am maßgeblichen Zinsfestlegungstag erscheint;

(b) sollte, in dem oben unter (a) genannten Fall, der Zinssatz nicht auf der Seite angezeigt werden oder sollte die Maßgebliche Bildschirmseite nicht abrufbar sein, wird die Berechnungsstelle:

(i) von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken am Maßgeblichen Finanzzentrum einen ungefähr zur Maßgeblichen Zeit am Maßgeblichen Zinsfestlegungstag geltenden Angebotssatz für den Zinssatz an führende Kreditinstitute im Interbanken-Markt des Maßgeblichen Finanzzentrums zu einem für eine einzelne Transaktion an diesem Markt zu diesem Zeitpunkt typischen Gegenwert anfordern; und

(ii) das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze festlegen,

mit der Maßgabe dass, sollten weniger als zwei nach Unterabsatz (i) angeforderte Angebotssätze genannt worden sein, der Zinssatz durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt wird,

und dass, im Falle der Absätze (a) und (b), jeder maßgebliche Zinssatz im Hinblick auf einen Zinsfestlegungstag die Summe der Marge und des Zinssatzes oder (gegebenenfalls) des festgelegten arithmetischen Mittels ist.

2. Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses

Hat die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgestellt, dass ein Weiteres Störungsereignis eingetreten ist, kann sie die Emittentin zur Rückzahlung der Zinssatzbezogenen Wertpapiere gemäß der nachstehenden Zinssatzbezogenen Bestimmung 3 (Vorzeitige Rückzahlung) veranlassen.

3. Vorzeitige Rückzahlung

Im Fall eines Eintritts eines Weiteren Störungsereignisses und veranlasst die Berechnungsstelle die Emittentin zur Rückzahlung der Zinssatzbezogenen Wertpapiere, teilt die Emittentin den Wertpapierinhabern innerhalb eines Monats nach dem Eintritt des maßgeblichen Ereignisses gemäß § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen den Kündigungstag (der "**Kündigungstag**") mit. Am Kündigungstag hat die Emittentin die Zinssatzbezogenen Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, zurückzuzahlen und an jeden Wertpapierinhaber für jedes der von diesem gehaltenen Zinssatzbezogenen Wertpapiere einen Betrag in Höhe des Kündigungsbetrags zu zahlen. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt

in der den Wertpapierinhabern nach Maßgabe von § 17 (*Bekanntmachungen*) der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilten Weise.

4. Definitionen

"**Weitere Störungsereignisse**" bezeichnet eine Gesetzesänderung.

"**Korbzinssatz**" und "**Korbzinssätze**" bezeichnet jeden Zinssatz, der Bestandteil eines Zinssatzkorbs ist, wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Bloomberg Seite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Bloomberg® Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Berechnungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Berechnungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Berechnungsstunden**" in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere entsprechen den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebenen Berechnungsstunden.

"**Gesetzesänderung**" bedeutet, dass entweder (a) an oder nach dem Emissionstag aufgrund (i) der Einführung oder Änderung anwendbarer Gesetze oder Vorschriften (unter anderem Steuervorschriften) oder (ii) der Bekanntmachung von anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften oder der Änderung der Auslegung solcher Gesetze oder Vorschriften durch ein zuständiges Gericht, eine zuständige rechtsprechende Stelle oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich Maßnahmen von Finanzbehörden) (x) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung von Absicherungspositionen in Bezug auf die betreffenden Zinssatzbezogenen Wertpapiere durch die Hedge-Partei rechtswidrig geworden ist oder (y) der Hedge-Partei erheblich höhere Kosten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Zinssatzbezogenen Wertpapiere entstehen werden (unter anderem aufgrund einer höheren Steuerschuld, niedrigerer Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteiliger Auswirkungen auf ihre steuerliche Behandlung).

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den Zinsfestlegungstag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatz**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzkorb**" bezeichnet einen Korb aus Zinssätzen wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Zinssatzbezogene Wertpapiere**" bezeichnet Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen als "Zinssatzbezogene Wertpapiere" bezeichnet sind.

"**Marge**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere den in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben Satz.

"**Referenzbank**" bezeichnet die Anzahl von Großbanken die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind und von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in dem Maßgeblichen Finanzzentrum ausgewählt wurden.

"**Maßgebliches Finanzzentrum**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere die in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegebene Stadt.

"**Maßgebliche Zeit**" bezeichnet in Bezug auf Zinssatzbezogene Wertpapiere jeden Zeitpunkt, der in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben ist.

"**Reuters Bildschirm**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz und jede vorgesehene Seite, diejenige Anzeigeseite die als solche im Reuters Monitor Money Rates Dienst vorgesehen ist (oder eine Seite, welche diese Seite möglicherweise innerhalb des Dienstes im Hinblick auf die Darstellung des maßgeblichen Zinssatzes oder Wertes, welcher von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf den Zinssatz festgelegt wurde, ersetzt (oder diese Dienste ersetzt)).

"**Maßgebliche Bildschirmseite**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinssatz den Reuters Bildschirm, die Bloomberg Seite oder jede andere Seite wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Kursreferenz**" bezeichnet den maßgeblichen Zinssatz wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den maßgeblichen Betrag wie in den maßgeblichen Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen – Standardformular der Verzichtserklärung (Italienische Gelistete Wertpapiere)

STANDARDFORMULAR DER VERZICHTSERKLÄRUNG FÜR DIE AUSÜBUNG

Von den Inhabern von [*Name des Wertpapiers einfügen*], fällig am [●] (die "**Zertifikate/Optionsscheine**")

An: [*Kontaktdaten der Berechnungsstelle einfügen*]

E-Mail: [*E-Mail der Berechnungsstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

und

An: [*Kontaktdaten der Hauptprogrammstelle einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

und

An: [*Kontaktdaten des maßgeblichen Clearingsystems einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:

[und

An: [*Kontaktdaten der Stelle in Italien einfügen*]

Zu Händen von:

Telefon:

E-Mail:]

Das Versäumnis, die Verzichtserklärung richtig auszufüllen oder sie in einer substantiell vergleichbaren Form zur Verzichtserklärung für die Ausübung zu übermitteln führt dazu, dass die Verzichtserklärung für die Ausübung als ungültig behandelt wird.

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

1. Angaben zum Halter der [Zertifikate/Optionsscheine]

Name:

Adresse:

Fax:

Telefon:

2. Angaben zur Serie von Wertpapieren [Zertifikate/Optionsscheine]

Die Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen], auf die sich die Verzichtserklärung für die Ausübung bezieht:

3. Verzicht auf die Automatische Ausübung

Ich / Wir, Halter der unten genannten [Zertifikate/Optionsscheine], die Teil der oben genannten Serie von [Zertifikaten/Optionsscheinen] sind, verzichten hiermit auf die automatische Ausübung dieser [Zertifikate/Optionsscheine] gemäß der diesbezüglichen Bedingungen.

4. Anzahl an [Zertifikaten/Optionsscheinen]

Die Anzahl der [Zertifikate/Optionsscheine] lautet:

5. Datum

6. Unterschrift

V. MUSTER DER EMISSIONSSPEZIFISCHEN BESTIMMUNGEN

Im Fall einer Aufstockung einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 emittiert worden ist bzw. im Fall einer Fortführung des Angebots einer Serie von Wertpapieren, welche unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 emittiert worden sind, finden die im Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 bzw. 18. Mai 2015 bzw. vom 11. August 2014 enthaltenen Informationen in Abschnitt V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen, welche durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind (siehe unten Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen"), Anwendung.

Die "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere ergänzen und vervollständigen die Allgemeinen Bedingungen für die jeweilige Serie von Wertpapieren. Eine Fassung der Emissionsspezifischen Bestimmungen, ergänzt und vervollständigt für die jeweilige Serie von Wertpapieren, wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt werden. Die Emissionsspezifischen Bestimmungen, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wiederholt, und die Allgemeine Bedingungen (inklusive der maßgeblichen Basiswertspezifischen Bedingungen) bilden zusammen die "Bedingungen" der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Die nachfolgenden Emissionsspezifischen Bestimmungen enthalten die Produktspezifischen Bestimmungen (die "Produktspezifischen Bestimmungen") des entsprechenden Wertpapiertyps (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt) und darüber hinaus die Allgemeinen Bestimmungen (die "Allgemeinen Bestimmungen"), welche die im Basisprospekt enthaltenen Allgemeinen Bedingungen ergänzen und auf die Wertpapiere anwendbar sind.

Teil A – Produktspezifische Bestimmungen

Produkt Nr. 1. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem

Bezugsverhältnis.]

[*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Nominalbetrag bzw.

(ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts]; oder

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:*

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls [dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts][dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]]

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 2. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis (b) andernfalls dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis.]

[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis liegt, [dem Nominalbetrag][dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Nominalbetrag bzw.

(ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts]; oder

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Capped Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag und Partizipationsfaktor einfügen:*

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Bonusbetrag, oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1;

(b) andernfalls dem [dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts][höheren der folgenden Werte:

(i) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts oder

(ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der Summe aus (x) 100% und (y) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus (i) der Performance des Basiswerts und (ii) 1.]]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem

	Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Bonuslevel][Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 3. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht:
	[*im Fall von Discount Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:*
	(a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem

	entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.]
	[*im Fall von Discount Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]
	[*im Fall von Discount Wertpapieren die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* (a) sofern der Referenzpreis über dem Cap liegt oder diesem entspricht, dem Höchstbetrag, oder (b) sofern der Referenzpreis unter dem Cap liegt, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Bezugsverhältnis und Cap][Produkt aus Nominalbetrag und [Cap geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch Cap]] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]

Produkt Nr. 4. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Reverse Convertible Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag

[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag,

(b) ansonsten dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag,

(b) ansonsten eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

[*im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(b) ansonsten das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:*

	Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt: (i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag; und (ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber: (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag, (b) ansonsten eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]

Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 5. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag, (c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.] [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, dem Nominalbetrag, (b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag, (c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt <u>und</u> ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].] [*im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(b) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, aber kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(c) wenn der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 6. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] [*im Fall von Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis; (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 7. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Reverse Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis (b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] [*im Fall von Capped Reverse Bonus Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis;

	(b) andernfalls dem Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Referenzpreis, wobei der Tilgungsbetrag nicht negativ sein kann.] Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Bonusbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap][Produkt aus (A) dem Nominalbetrag und (B) der durch den Anfänglichen Referenzpreis geteilten Differenz zwischen dem Reverselevel und dem Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Reverselevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 8. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor].]
[Einstiegslevel]	[Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [●]
[Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)]	[Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [●]
[Einstiegslevel-Beobachtungszeit Raum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Einstiegslevel (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + \frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Einstiegslevel}$] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und

	dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 9. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Partizipations Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem Produkt aus dem Referenzpreis und dem Bezugsverhältnis[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.] [*im Fall von Capped Partizipations Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts[, ferner multipliziert mit dem Partizipationsfaktor], höchstens aber dem Höchstbetrag.]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Einstiegslevel]	[Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.] [●]
[Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)]	[Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.] [●]
[Einstiegslevel-Beobachtungszeit Raum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Einstiegslevel (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + \frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Einstiegslevel}$] [Die Performance des Basiswerts entspricht der Summe aus (A) 1 und (B) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Performance des Basiswerts wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 10. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrags davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder überschreitet, einfügen:* [Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Mindestbetrag oder (b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). Als For-

mel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + Nominalbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 1).]

[Der Tilgungsbetrag entspricht:

(a) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100 % und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1).

(b) andernfalls, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.]

[*Bei Mindestbetrags Wertpapieren, bei denen der Tilgungsbetrag oberhalb des Mindestbetrag davon abhängig ist, ob der Referenzpreis den Anfänglichen Referenzpreis bzw. einen bestimmten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises erreicht oder unterschreitet, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag entspricht

(a), sofern der Referenzpreis [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] erreicht oder unterschreitet, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100% und (ii) dem Produkt aus (A) dem Partizipationsfaktor und (B) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und 100%; als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x [100% + Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 100%)];

(b) andernfalls, d.h. wenn der Referenzpreis [den Anfänglichen Referenzpreis] [●% des Anfänglichen Referenzpreises] überschreitet, dem höheren der folgenden Werte:

(i) dem Mindestbetrag oder

(ii) dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Mindestbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreises) / Anfänglichen Referenzpreis] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 11. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Mindestbetrag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[Der Tilgungsbetrag entspricht dem höheren der folgenden Werte: (a) dem Mindestbetrag oder (b) dem Mindestbetrag zuzüglich des Produkts aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Partizipationsfaktor und (C) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). Als Formel ausgedrückt: Tilgungsbetrag = Mindestbetrag + Nominalbetrag x Partizipationsfaktor x (Performance des Basiswerts – 1).] [Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Referenzpreis über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (i) 100 % und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus der Performance des Basiswerts und eins (1). (b) andernfalls, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht.] Der Tilgungsbetrag entspricht höchstens dem Höchstbetrag.
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Mindestbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●

[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [100% + (Referenzpreis – [●]% des Anfänglichen Referenzpreises) / Anfänglichen Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 12. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht [*im Fall von Open End Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][*im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor] [*im Fall von Open End Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:* der mit dem Nominalbetrag multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][*im Fall von Open End Wertpapieren mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor]]
[Gebühren Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel: $$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1+G_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$ wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben: "**$G_{(i)}$**" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft. "**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen:* ●].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen:* ●]

Anfängliche Managementgebühr	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfängliche Quanto Gebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Management Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"$\mathbf{MG_{(i)}}$" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Ge-

	bühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere "**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Referenztag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●] Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]
Managementgebühr	Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Management Gebühr (i+1).
Maximale Managementgebühr	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[Das Bezugsverhältnis entspricht anfänglich ●. Das Bezugsverhältnis wird an jedem Rollovertag angepasst.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Quanto Gebühr]	[Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Sen-

	kung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 13. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Autocallable Wertpapiere bzw. Autocallable Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* (a) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist. (b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt: (i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor. (ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat,

entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] dem Nominalbetrag [oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag.]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:*

(a) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag [entweder] dem Nominalbetrag [oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nomi-

nalbetrag.]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]]

[*im Fall von Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag [, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert)].

(b) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber:

(i) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist; oder

(ii) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(c) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattge-

funden hat, [entweder] den Finalen Ratenzahlungsbetrag [oder den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag.]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.]

[*im Fall von Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag [, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert)].

(b) Wenn die Kursreferenz an einem Bewertungstag das Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber:

(i) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist; oder

(ii) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(c) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzei-

tiges Tilgungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern der Referenzpreis das Finale Tilgungslevel [erreicht oder] überschreitet, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, [entweder] den Finalen Ratenzahlungsbetrag [oder den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber der Referenzpreis [auf oder] über dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag.]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Basiswerts] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund].]]

[Barriere]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]
[Zinsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Falls an einem Bewertungs-

	tag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger einen Zinsbetrag. Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt für den maßgeblichen Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Nominalbetrag mit dem für den Zinszahlungstag geltenden Zinssatz multipliziert wird. Nach einem Vorzeitigen Tilgungsereignis erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.]
[Zinsbeobachtungstag]	[Der Zinsbeobachtungstag entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinsbeobachtungstag wie nachfolgend angegeben: [●]] [Sofern ein Zinsbeobachtungstag kein Berechnungstag ist, ist der nachfolgende Berechnungstag der Zinsbeobachtungstag.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinszahlungstag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Coupon Trigger Ereignis]	[Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz des Basiswerts an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreicht oder] überschreitet.] [●]
[Coupon Trigger Level]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Tilgungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finales Tilgungslevel]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifi-

	schen Bestimmungen angegeben]
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
Nominalbetrag	●
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[[*Referenzzinssatz und maßgebliche Bildschirmseite einfügen:* ●] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] Falls der Referenzzinssatz auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle von mindestens [drei][*gegebenenfalls andere höhere Anzahl an Referenzbanken einfügen:* ●] Referenzbanken (wie nachstehend definiert) einen Angebotssatz für den Referenzzinssatz anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken einen solchen Angebotssatz nennen, so ist der Referenzzinssatz das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze. Falls weniger als zwei wie vorstehend angeforderte Angebotssätze genannt werden, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen fest. "**Referenzbanken**" sind im Interbankenmarkt bedeutende Kreditinstitute.]
Tilgungsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]

Produkt Nr. 14. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Zinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Zinsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Mindestzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 15. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Floored Floater Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Zinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Zinsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Mindestzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 16. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Market Timer Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Nominalbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Market Timer Performance (b) andernfalls dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Einstiegslevel	Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)	Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.
Einstiegslevel-	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen

Beobachtungszeitraum	Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Market Timer Performance	Die Market Timer Performance entspricht der Summe aus (a) 1 und (b) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Market Timer Performance wird somit nach folgender Formel berechnet: $$1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$$
Nominalbetrag	●
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 17. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:* (a) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder (b) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] überschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Bezugsverhältnis * (Basispreis + Partizipationsfaktor * (Referenzpreis - Basispreis))$$

]

[*im Fall von Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) falls der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts; oder

(b) falls der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag + \left(Nominalbetrag \times Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Basispreis}\right)\right)$$

]

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 18. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Outperformance Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht:

[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Bezugsverhältnis einfügen:*

(a) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] unterschreitet, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis; oder

(b) falls der Referenzpreis [dem Basispreis entspricht oder diesen] [den Basispreis] überschreitet, aber unter dem Cap liegt, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Bezugsverhältnis \times \left(Basispreis + Partizipationsfaktor \times (Referenzpreis - Basispreis)\right)$$

; oder

(c) falls der Referenzpreis dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Summe aus (A) dem Basispreis und (B) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Cap und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Bezugsverhältnis \times \left(Basispreis + Partizipationsfaktor \times (Cap - Basispreis)\right)$$

Dieser Betrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[*im Fall von Capped Outperformance Wertpapieren mit Nominalbetrag einfügen:*

(a) falls der Referenzpreis [auf oder] unter dem Basispreis liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts; oder

(b) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem Basispreis, aber unter dem Cap liegt, der Summe aus (A) dem Nominalbetrag und (B) dem Produkt aus (x) dem Nominalbetrag, (y) dem Partizipationsfaktor und (z) der durch den Basispreis geteilten Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis; als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag + \left(Nominalbetrag \times Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Basispreis}{Basispreis}\right)\right)$$

; oder

	(c) falls der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag.]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 19. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt: $\text{Nominalbetrag} \times \left(1 + \left(\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)\right)\right);$ (b) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag; (c) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt:

$$Nominalbetrag \times \left(\frac{Referenzpreis}{Buffer\ Level}\right).$$

Buffer Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 20. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Airbag Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) sofern der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt, dem Höchstbetrag; (b) sofern der Referenzpreis [auf oder] über dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber unter dem Cap liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 1 und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Performance des Basiswerts abzüglich 1; als Formel ausgedrückt: $\text{Nominalbetrag} \times (1 + (\text{Partizipationsfaktor} \times (\text{Performance des Basiswerts} - 1)\,)\,);$ (c) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis], aber [auf oder] über dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag; (d) sofern der Referenzpreis [auf oder] unter dem Buffer Level liegt, dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Buffer Level, als Formel ausgedrückt: $Nominalbetrag \times \left(\frac{Referenzpreis}{Buffer\ Level}\right).$
Buffer Level	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch Basispreis][Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Basispreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 21. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Twin Win Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: [*im Fall von Twin Win Wertpapieren mit unterschiedlichen Partizipationsfaktoren einfügen:* (a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus (x) der Oberen Barriere und (y) dem Produkt aus Upside-Partizipationsfaktor und der Differenz zwischen dem Referenzpreis und der Oberen Barriere; (b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Produkt aus (A) dem Bezugsverhältnis und (B) der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag; (c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.] [*im Fall von Twin Win Wertpapieren ohne Partizipationsfaktoren einfügen:*

	(a) wenn der der Referenzpreis über der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht], dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit der Summe aus dem Referenzpreis und dem Downside-Differenzbetrag; (c) wenn der Referenzpreis unter der Oberen Barriere notiert [oder dieser entspricht] und ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Referenzpreis.]
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Downside-Differenzbetrag	[Das Produkt aus (A) Downside-Partizipationsfaktor und (B) der Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis][Differenz zwischen Oberer Barriere und Referenzpreis]
[Downside-Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Obere Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Upside-Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 22. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Dual Currency Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn der Referenzpreis dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, dem Nominalbetrag in der Preiswährung

	(b) wenn der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, dem Nominalbetrag in der Basiswährung
Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag in der Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag in der Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 23. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Exchangeable Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich einer Ausübung der Wertpapiere, dem Nominalbetrag. Im Fall einer Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber, entspricht der Tilgungsbetrag einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl des Basiswerts.
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 24. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf FX Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifi-

	schen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
Performance des Basiswerts	[Basispreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] **[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 25. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Lock-In Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht (i) sofern ein Lock-In Ereignis eingetreten ist, entweder dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchsten Einstiegslevel oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts, je nachdem welcher Betrag höher ist; oder (ii) sofern ein Lock-In Ereignis nicht eingetreten ist und kein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag oder dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts je nachdem, welcher Betrag höher ist; oder (iii) sofern ein Lock-In Ereignis nicht eingetreten ist und ein Barriere Ereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Basiswerts.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Einstiegslevel (i)	[Das dem jeweiligen Lock-In Level (i) zugeordnete Einstiegslevel (i) entspricht ●.] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)	**[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Sollte ein Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) kein Berechnungstag sein oder eine Marktstörung vorliegen, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Einstiegslevel-Beobachtungstag (t). Ein Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) darf höchstens auf den dem nächstfolgenden Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) vorangehenden Berechnungstag verschoben werden, anderenfalls verfällt der Einstiegslevel-Beobachtungstag (t).]
Einstiegslevel-	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen

Beobachtungszeitraum	Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Lock-In Ereignis	[Ein Lock-In Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenz an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) ein Lock-In Level (i) erreicht oder überschreitet.][●]
Lock-In Level (i)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstes Einstiegslevel	[Das Höchste Einstiegslevel entspricht dem Einstiegslevel (i), das dem höchsten erreichten oder überschrittenen Lock-In Level (i) an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums zugeordnet ist.][●]
Nominalbetrag	●
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 26. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf festverzinsliche Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 27. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf variabel verzinsliche Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 28. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere mit Stufenverzinsung

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht dem Nominalbetrag.
Nominalbetrag	●

Produkt Nr. 29. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Capped Market Timer Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Nominalbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Market Timer Performance (b) andernfalls dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Basiswerts. Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Einstiegslevel	Entweder (i) der Basispreis oder (ii) die niedrigste Kursreferenz des Basiswerts an einem Einstiegslevel-Beobachtungstag (t) während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)	Jeder Berechnungstag während des Einstiegslevel-Beobachtungszeitraums, an dem keine Marktstörung vorliegt.
Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Market Timer Performance	Die Market Timer Performance entspricht der Summe aus (a) 1 und (b) dem mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Quotienten aus (i) der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem Einstiegslevel (Zähler) und (ii) dem Basispreis (Nenner). Die Market Timer Performance wird somit nach folgender Formel berechnet: $1 + Partizipationsfaktor \times \left(\frac{Referenzpreis - Einstiegslevel}{Basispreis}\right)$
Höchstbetrag	[Produkt aus Nominalbetrag und Cap] **[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Nominalbetrag	●
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungspreis	●
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis] [Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] **[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	**[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 30. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]; (b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegen, dem Nominalbetrag; (c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird] [der Korbperformance].

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
Bonusbetrag	[Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] [Partizipationsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz des Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 31. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Capped Bonus Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem höheren der folgenden Werte: (i) dem Bonusbetrag, oder (ii) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten

	Kursentwicklung] [der Korbperformance];
	(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis liegen, dem Nominalbetrag;
	(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden Anfänglichen Referenzpreis liegt], dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der [Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird] [Korbperformance].
	Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall höchstens dem Höchstbetrag.
Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
Bonusbetrag	[Produkt aus Nominalbetrag und Bonuslevel] **[●]** [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bonuslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[Produkt aus Nominalbetrag und Cap] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestand-	[[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] [Partizipationsfaktor multipliziert mit] Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen

teils]	Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt den durch Referenzpreis] [●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz des Korbbestandteils am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 32. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Reverse Convertible Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]], (b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [*im Fall von Multi Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf

oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbe-

standteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(b) wenn der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt, eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit] [Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
[Basispreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 33. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapiere bzw. Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag] [höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance], (b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag, (B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]], (c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], dem Produkt aus [dem Nominalbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [dem Nominalbetrag und der Korbperformance.]] [*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht: (a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte: (A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und der Korbperformance],

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], einer durch die Physische Liefereinheit ausgedrückten Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die in jedem Fall eine Tilgung durch Barausgleich vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag;

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag] [höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Korbperformance],

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder]

über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], das Produkt aus [dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.] [den Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Korbperformance.]]

[*im Fall von Multi Barrier Reverse Convertible Split Wertpapieren, die gegebenenfalls eine Tilgung durch physische Lieferung vorsehen, einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(i) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag

und

(ii) Am Finalen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber:

(a) wenn kein Barriere-Ereignis eingetreten ist, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und der Korbperformance],

(b) [wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen [Anfänglichen Referenz-

preis][Basispreis] liegen, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]],

(c)] wenn ein Barriere-Ereignis eingetreten ist [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem entsprechenden [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] liegt], eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis] des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Barriere-Ereignis	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Summe der Performances der Korbbestandteile] [●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Beobachtungszeitraum]	[●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Korbbestandteils]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit dem][Referenzpreis geteilt durch den [Anfänglichen Referenzpreis][Basispreis]] [[Anfänglicher Referenzpreis][Basispreis] geteilt durch den Referenzpreis][●]
Beobachtungspreis	●
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
[Basispreis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 34. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Multi Autocallable Wertpapiere bzw. Multi Autocallable Split Wertpapiere

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:* (a) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen

Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Autocallable Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:*

(a) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. Der Tilgungsbetrag entspricht in diesem Fall dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist.

(b) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, bestimmt sich der Tilgungsbetrag wie folgt:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht der Tilgungsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], entspricht der Tilgungsbetrag dem [Nominalbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) dem Nominalbetrag,

(B) dem Produkt aus dem Nominalbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

[(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], erhält der Wertpapierinhaber eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag [, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert)].

(b) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber:

(i) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist; oder

(ii) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Raten-

zahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist.

(c) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].]

[(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Refe-

renzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit der Performance des Korbbestandteils mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden Korbbestandteils dividiert wird.]

[*im Fall von Multi Autocallable Split Wertpapieren mit etwaiger physischer Lieferung einfügen:*

Der Tilgungsbetrag ist wie folgt aufgeteilt:

(a) Am Anfänglichen Ratenzahlungstermin erhält der Wertpapierinhaber den Anfänglichen Ratenzahlungsbetrag [, vorbehaltlich des Eintritts eines Vorzeitigen Tilgungsereignisses (wie untenstehend definiert)].

(b) Wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Bewertungstag das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten (sog. "**Vorzeitiges Tilgungsereignis**"), endet die Laufzeit der Wertpapiere an diesem Bewertungstag automatisch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin bedarf. In diesem Fall erhält der Wertpapierinhaber:

(i) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Nominalbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis eingetreten ist; oder

(ii) wenn das Vorzeitige Tilgungsereignis nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Tilgungsfaktor, der dem jeweiligen Bewertungstag zugeordnet ist, an dem das Vorzeitige Tilgungsereignis aufgetreten ist.

(c) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere kein Vorzeitiges Tilgungsereignis eingetreten ist, erhält der Wertpapierinhaber am Finalen Ratenzahlungstermin:

(i) Sofern die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile das dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordnete Finale Tilgungslevel [erreichen oder] überschreiten, entspricht

der Tilgungsbetrag den Finalen Ratenzahlungsbetrag multipliziert mit dem Finalen Tilgungsfaktor.

(ii) [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert, aber kein Barriere-Ereignis stattgefunden hat, entspricht der Tilgungsbetrag den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

(iii)] [Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel notiert [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [, aber die Referenzpreise sämtlicher Korbbestandteile [auf oder] über dem jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis notieren], den [Finalen Ratenzahlungsbetrag][höheren der folgenden Werte:

(A) den Finalen Ratenzahlungsbetrag,

(B) das Produkt aus dem Finalen Ratenzahlungsbetrag und [der Performance des Korbbestandteils mit der schlechtesten Kursentwicklung] [der Performance des Korbbestandteils mit der besten Kursentwicklung] [der Korbperformance]].

[(iv)] Sofern der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem dem jeweiligen Korbbestandteil zugeordneten Finalen Tilgungslevel liegt [und ein Barriere-Ereignis stattgefunden hat] [und der Referenzpreis mindestens eines Korbbestandteils [auf oder] unter dem Anfänglichen Referenzpreis notiert], eine durch die Physische Liefereinheit ausgedrückte Anzahl [des Korbbestandteils] [von Anteilen eines Exchange Traded Fund] mit der [schlechtesten][besten] Kursentwicklung. Die [schlechteste][beste] Kursentwicklung wird ermittelt, indem der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils durch den Anfänglichen Referenzpreis des entsprechenden

	Korbbestandteils dividiert wird.]
[Barriere]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Barriere-Ereignis]	[Touch][Break]
[Korbperformance]	[Die Korbperformance entspricht der Summe der Performances der Korbbestandteile.] [●]
[Zinssatz]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz [plus [●] % p.a.]][Der Zinssatz entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinssatz wie nachfolgend angegeben: [●]]
[Zinsbetrag]	[●] [Der Zinsbetrag wird wie folgt berechnet: (a) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag an oder vor dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Nominalbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient; oder (b) für den Fall, dass der maßgebliche Zinszahlungstag nach dem Anfänglichen Ratenzahlungstermin liegt, entspricht der Zinsbetrag dem Ergebnis der folgenden Berechnung: Finaler Ratenzahlungsbetrag x Zinssatz x Zinstagequotient.] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Falls an einem Bewertungstag ein Vorzeitiges Tilgungsereignis eintritt, erhält der Wertpapierinhaber noch den Zinsbetrag für den diesem Bewertungstag unmittelbar folgenden Zinszahlungstag. Er ist aber nicht berechtigt, Zinszahlungen für zukünftige Zinszahlungstage zu verlangen.] [Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis eingetreten ist, erhält der Anleger einen Zinsbetrag. Sofern an einem Zinsbeobachtungstag ein Coupon Trigger Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt für den maßgeblichen Zinszahlungstag keine Zinszahlung. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Nominalbetrag mit dem für den Zinszahlungstag geltenden Zinssatz multipliziert wird. Nach einem Vorzeitigen Tilgungsereignis erfolgen keine weiteren Zinszahlungen.]
[Zinsbeobachtungstag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Der Zinsbeobachtungstag entspricht dem dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Zinsbeobachtungstag wie nachfolgend angegeben: [●]] Sofern ein Zinsbeobachtungstag kein Berechnungstag ist, ist der nachfolgende Berechnungstag der Zinsbeobachtungstag.] [●]
[Zinszahlungstag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen

	Bestimmungen angegeben]
[Coupon Trigger Ereignis]	[Ein Coupon Trigger Ereignis liegt vor, wenn die Kursreferenzen sämtlicher Korbbestandteile an einem Zinsbeobachtungstag das maßgebliche Coupon Trigger Level [erreichen oder] überschreiten.] [●]
[Coupon Trigger Level]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Tilgungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finales Tilgungslevel]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Finaler Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungsbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfänglicher Ratenzahlungstermin]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	●
[Beobachtungszeitraum]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Beobachtungspreis]	[●][Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance der Korbbestandteile]	[Partizipationsfaktor multipliziert mit][[Gewichtungsfaktor multipliziert mit dem] Referenzpreis des Korbbestandteils geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Korbbestandteils][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Referenzzinssatz]	[[*Referenzzinssatz und maßgebliche Bildschirmseite einfügen:* ●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] Falls der Referenzzinssatz auf der maßgeblichen Bildschirmseite nicht verfügbar ist, wird die Berech-

	nungsstelle von mindestens [drei][*gegebenenfalls andere höhere Anzahl an Referenzbanken einfügen:* ●] Referenzbanken (wie nachstehend definiert) einen Angebotssatz für den Referenzzinssatz anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken einen solchen Angebotssatz nennen, so ist der Referenzzinssatz das von der Berechnungsstelle errechnete arithmetische Mittel dieser Angebotssätze. Falls weniger als zwei wie vorstehend angeforderte Angebotssätze genannt werden, legt die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz nach billigem Ermessen fest. "**Referenzbanken**" sind im Interbankenmarkt bedeutende Kreditinstitute.]
Tilgungsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungslevel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anteil eines Exchange Traded Fund]	[●]
[Gewichtungsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 35. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Klassische Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Klassischen Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfak-

	tor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet: Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Klassischen Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet: Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anfänglicher Referenzpreis	**[●]** [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird][Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 36. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Discount Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = (min (Referenzpreis, Cap) – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[*im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

Tilgungsbetrag = (Basispreis - (max (Referenzpreis, Cap)) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].]

[*im Fall von Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("**PF**")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

[Tilgungsbetrag = $Nominalbetrag \times \frac{[\min(Referenzpreis, Cap) - Basispreis]}{Anfänglicher\ Referenzpreis}$ [$x\ PF$].]

[Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x [min(Referenzpreis, Cap) – Basispreis [x PF] [x (1 / Referenzpreis)]]

[*im Fall von Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("**PF**")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis] dividiert und anschließend mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

[Tilgungsbetrag =

$$Nominalbetrag \times \frac{[Basispreis - \max(Referenzpreis, Cap)]}{Anfänglicher\ Referenzpreis}$$ [x PF].]

[Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x [Basispreis - max(Referenzpreis, Cap) [x PF] [x (1 / Referenzpreis)]]

Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 37. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Mini Future Optionsscheine bzw. Turbo Zertifikaten

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Mini Future Long Optionsscheinen bzw. Turbo Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*Im Fall von Mini Future Short Optionsscheinen bzw. Turbo Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis vor dem Anpassungszeitpunkt unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Knock-Out Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß

	§ 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Barriere Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Basisbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Tilgungszeitraum	●
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximaler Knock-Out Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]

Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	●
Basispreis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 38. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Turbo Bull Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Turbo Bear Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).

Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 39. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Turbo Optionsscheine bzw. Trader Zertifikate

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Open End Turbo Bull Optionsscheinen bzw. Trader Long Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und

	dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*im Fall von Open End Turbo Bear Optionsscheinen bzw. Trader Short Zertifikaten mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Jeder Berechnungstag, der gleichzeitig ein Geschäftstag ist.][●]
Anpassungszeitpunkt	●
Erster Basispreisanpassungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Knock-Out Barriere	Die Knock-Out Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Knock-Out Barriere wird gemäß § 10 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Knock-Out Barriere	Ja
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	●
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Nein

Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	●
Basispreis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 40. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Faktor Turbo Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Faktor Turbo Long Optionsscheinen mit Bezugs-*

	verhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung: Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich [(i)] des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen [oder (ii) einer Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 2 (4) der Allgemeinen Bedingungen], dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Aktueller Basispreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis] [*Im Fall von Faktor Turbo Short Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber, vorbehaltlich [(i)] des Eintretens eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen [oder (ii) einer Ausübung der Wertpapiere durch die Emittentin gemäß § 2 (4) der Allgemeinen Bedingungen], dem Betrag, um den der Referenzpreis den Aktuellen Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Aktuellen Bezugsverhältnis, d.h. Tilgungsbetrag = (Aktueller Basispreis – Referenzpreis) x Aktuelles Bezugsverhältnis] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anpassungstag	[Der Berechnungstag, der auf den Bewertungsstichtag folgt, und jeder folgende Berechnungstag.][●]
Erster Beobachtungstag	●
Anfängliche Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfangskurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Roll Over Spread	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Rundung des Inneren Werts	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Basisbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Hebel	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Untere Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximale Zinsmarge	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maximaler Roll Over Spread	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bezugsverhältnis	Das Bezugsverhältnis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Das Bezugsverhältnis wird gemäß § 9 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Bezugsverhältnisses	Ja
Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag oder, sofern zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung der Kursreferenz am Finalen Bewertungstag und dem letzten Anpassungstag ein Stop-Loss Ereignis eingetreten ist, dem Stop-Loss Referenzpreis] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Referenzzinssatz für die Preiswährung minus Referenzzinssatz für die Basiswährung]
Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Referenzzinssatz für die Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Bildschirmseite für den Refe-	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen

renzzinssatz für die Preiswährung	Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Stop-Loss Barriere	Die Stop-Loss Barriere am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Die Stop-Loss Barriere wird gemäß § 11 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung der Stop-Loss Barriere	Ja
Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Stop-Loss Puffer	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Stop-Loss Kurs	●
Basispreis	Der Basispreis am Bewertungsstichtag [entspricht ●][wird in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]. Der Basispreis wird gemäß § 8 der Allgemeinen Bedingungen regelmäßig angepasst.
Anpassung des Basispreises	Ja
Bewertungsstichtag	●
Basispreis-Rundungsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Obere Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Produkt Nr. 41. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Down & Out Put Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Basispreis – Referenzpreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*Im Fall von Down & Out Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*:

	Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet: Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angege-

	ben]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Produkt Nr. 42. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Up & Out Call Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Bezugsverhältnis und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [und dem Partizipationsfaktor], d.h. Tilgungsbetrag = (Referenzpreis – Basispreis) x Bezugsverhältnis [x Partizipationsfaktor].] [*Im Fall von Up & Out Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag und Barausgleich gilt die folgende Bestimmung*: Der Tilgungsbetrag entspricht, vorbehaltlich eines Knock-Out Ereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen, der Performance des Basiswerts multipliziert mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor]. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet: Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x Performance des Basiswerts [x Partizipationsfaktor].] Der Tilgungsbetrag entspricht mindestens null (0).
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Knock-Out Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung der Knock-Out Barriere	Nein
Knock-Out Ereignis	[Touch][Break]
Knock-Out Kurs	●
Knock-Out Tilgungsbetrag	null (0)
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Anpassung des Bezugsverhältnisses]	[Nein][Nicht anwendbar]
[Nominalbetrag]	[●]
Beobachtungstag	●
Beobachtungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Beobachtungszeitraum	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Performance des Basiswerts]	[[Betrag, um den der Basispreis den Referenzpreis unterschreitet, wobei das Ergebnis durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert wird] [●]]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kündigungsrecht im Falle eines Knock-Out Ereignisses	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Produkt Nr. 43. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Switchable Wertpapiere

Tilgungsbetrag	Der Tilgungsbetrag entspricht (a) falls kein Umwandlungsereignis eingetreten ist, dem Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus (A) 100 % und (B) dem Produkt aus (x) dem Partizipationsfaktor und (y) der Differenz aus der Performance des Basiswerts und dem Basispreis, wobei der Tilgungsbetrag mindestens dem Mindestbetrag entspricht, oder (b) falls ein Umwandlungsereignis eingetreten ist, dem Mindestbetrag.
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Mindestbetrag	[Nominalbetrag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Nominalbetrag	●
Partizipationsfaktor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Performance des Basiswerts	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Umwandlungsereignis	Ein Umwandlungsereignis liegt vor, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, die Wertpapiere in Wertpapiere mit Zinszahlung unwiderruflich umzuwandeln, und die Erklärung der Umwandlung durch die Emittentin mindestens ● Zahltage vor einem Zinszahlungstag erfolgt ist (der entsprechende Tag ist der "**Wandlungstag**"). Die Erklärung der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern erfolgt gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen. Die Emittentin wird auch das maßgebliche Clearingsystem entsprechend über die Ausübung des Umwandlungsrechts informieren.

Produkt Nr. 44. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Barrier Discount Optionsscheine

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Barrier Discount Call Optionsscheinen mit Nominalbetrag gilt die folgende Bestimmung:* Der Tilgungsbetrag entspricht (a) – wenn der Beobachtungspreis [an einem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums] [am Finalen Bewertungstag] die Barriere [erreicht oder] [unterschreitet] [überschreitet] - dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("**PF**")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist aber auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbe-

trag wie folgt berechnet:

[Tilgungsbetrag = $Nominalbetrag \times \frac{[\min(Referenzpreis, Cap) - Basispreis]}{Anfänglicher\ Referenzpreis}$ [$x\ PF$].]

[Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x [min(Referenzpreis, Cap) – Basispreis [x PF] [x (1 / Referenzpreis)]]

(b) – andernfalls - dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis überschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird.]

[*im Fall von Barrier Discount Put Optionsscheinen mit Nominalbetrag gilt die folgende Bestimmung:*

Der Tilgungsbetrag entspricht

(a) – wenn der Beobachtungspreis [an einem Beobachtungstag während des Beobachtungszeitraums] [am Finalen Bewertungstag] die Barriere [erreicht oder] [unterschreitet] [überschreitet] - dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor ("**PF**")] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Der Tilgungsbetrag ist aber auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag entspricht dem Betrag, um den der Cap den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird. Dementsprechend wird der Tilgungsbetrag wie folgt berechnet:

[Tilgungsbetrag =

$Nominalbetrag \times \frac{[Basispreis - \max(Referenzpreis, Cap)]}{Anfänglicher\ Referenzpreis}$ [x PF].]

[Tilgungsbetrag = Nominalbetrag x [Basispreis - max(Referenzpreis, Cap) [x PF] [x (1 / Referenzpreis)]]

(b) – andernfalls - dem Betrag, um den der Referenzpreis den Basispreis unterschreitet, wobei das Ergebnis [durch den Anfänglichen Referenzpreis dividiert und anschließend] mit dem Nominalbetrag [und dem Partizipationsfaktor] [und dem Quotienten aus 1 und dem Referenzpreis] multipliziert wird.]

Der Tilgungsbetrag entspricht in jedem Fall mindestens null (0).

Barriere	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Cap	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Nominalbetrag	[●]
Beobachtungstag	[●]
Beobachtungszeitraum	[●]
Beobachtungskurs	[●]
[Partizipationsfaktor]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag] [●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreis	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anpassung des Basispreises	Nein

Produkt Nr. 45. Produktspezifische Bestimmungen im Hinblick auf Open End Faktor Zertifikate

Tilgungsbetrag	[*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Nominalbetrag einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht der mit dem Nominalbetrag multiplizierten Performance des Basiswerts, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][*im Fall von Open End Faktor Zertifikate mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor].] [*im Fall von Open End Faktor Zertifikaten mit Bezugsverhältnis einfügen:* Der Tilgungsbetrag entspricht dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis, ferner multipliziert mit dem [Management Faktor][*im Fall von Open End Faktor Zertifikate mit Quanto Ausstattungsmerkmal einfügen:* Gebühren Faktor].]
[Gebühren Faktor]	[Laufzeitabhängige Umrechnung der Management Gebühr und der Quanto Gebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + G_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$G_{(i)}$**" entspricht der Summe aus Management Gebühr (i) und der Quanto Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Summen ($G_{(i)}$) aus der Management Gebühr (i) bzw. Quanto Gebühr (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr oder der Anpassung der Quanto Gebühr (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr oder der Quanto Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr bzw. der Quanto Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual)] [*andere Definition einfügen:* ●].

Der Gebühren Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [*alternative Formel zur Bestimmung des Gebühren Faktors einfügen:* ●]

[Anfängliche Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Anfängliche Quanto Gebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Anfänglicher Referenzpreis	[●] [Wie in Tabelle [1][2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

[Management Faktor]

[Laufzeitabhängige Umrechnung der Managementgebühr entsprechend folgender Formel:

$$\prod_{i=1}^{M} \frac{1}{\left(1 + MG_{(i)}\right)^{\frac{n_{(i)}}{k}}}$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen die folgende Bedeutung haben:

"**$MG_{(i)}$**" entspricht der Management Gebühr (i), wobei "i" die Reihe der natürlichen Zahlen von 1 bis M durchläuft.

"**M**" entspricht der Anzahl der verschiedenen Management Gebühren (i) während der Laufzeit der Wertpapiere

"**n**" für i=1 entspricht der Anzahl der Kalendertage vom Anfänglichen Bewertungstag (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens einer Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich). "**n**" für i+1 entspricht jeweils der Anzahl der Kalendertage vom Tag des Wirksamwerdens der Anpassung der Management Gebühr gemäß (einschließlich) bis zum Kalendertag (einschließlich), der dem Tag des Wirksamwerdens der nächstfolgenden Anpassung der Management Gebühr vorangeht bzw., sofern keine weitere Anpassung der Management Gebühr während der Laufzeit der Wertpapiere erfolgt, bis zum Finalen Bewertungstag (einschließlich).

"**k**" entspricht [der Anzahl tatsächlicher Kalendertage im Kalenderjahr (actual).] [*andere Definition einfügen:* ●]

Der Management Faktor wird auf täglicher Basis auf [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.] [●]

[Managementgebühr]

[Die Management Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Management Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Management Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag bis zur Höhe der Maximalen Management Gebühr anzupassen. Die Anpassung der Management Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Management Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die

	angepasste Management Gebühr (i+1).]
[Maximale Managementgebühr]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Bezugsverhältnis]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Nominalbetrag]	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
[Quanto Gebühr]	[Die Quanto Gebühr für i=1 entspricht der Anfänglichen Quanto Gebühr. Die Emittentin ist berechtigt, die Quanto Gebühr mit Wirkung zu jedem Geschäftstag anzupassen, sofern nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle eine Steigerung oder Senkung der der Emittentin erwachsenden Kosten aus der Absicherung der Währungsrisiken, unter Berücksichtigung des Zinssatzes der Preiswährung, des Zinssatzes für die Abwicklungswährung zu dem die Währungssicherung besteht, der Volatilität des Basiswerts, der Volatilität des Wechselkurses zwischen der Preiswährung und der Abwicklungswährung sowie der Korrelation zwischen Basiswertkurs und Wechselkursentwicklung, dies erforderlich machen. Die Anpassung der Quanto Gebühr und der Tag des Wirksamwerdens der Anpassung werden gemäß § 17 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Quanto Gebühr (i) gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf die angepasste Quanto Gebühr (i+1).] [●]
[Performance des Basiswerts]	[Referenzpreis geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [Anfänglicher Referenzpreis geteilt durch den Referenzpreis][●]
Referenzpreis	[Kursreferenz am Finalen Bewertungstag][●][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]

Teil B - Allgemeine Bestimmungen[1]

Begriffe im Hinblick auf Wertpapierrecht, Status, Garantie, Definitionen (§ 1 der Allgemeinen Bedingungen)

[1] *Falls ein Paragraph der Allgemeinen Bedingungen oder ein Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen nicht relevant für eine Serie von Wertpapieren ist, werden die entsprechenden Bestimmungen in Bezug auf den jeweiligen Paragraphen oder Anhang in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht wiedergegeben und es wird darauf hingewiesen, dass der entsprechende Paragraph oder Anhang "Nicht anwendbar" ist.*

Tilgung	[Barausgleich][Physisch][Barausgleich oder Physisch]
Währungsumrechnung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Aggregierung	[Anwendbar][Nicht anwendbar][Aggregierung findet keine Anwendung]
Bruchteilsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Wechselkurs	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Wechselkurssponsor	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Finaler Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anfänglicher Bewertungstag	[●]
Physischer Lieferbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Physische Liefereinheit	[●] [Nominalbetrag (umgerechnet in die Preiswährung auf Basis des vom Wechselkurssponsors am Finalen Bewertungstag veröffentlichten Wechselkurses) dividiert durch den Basispreis] [Nicht anwendbar]
Preiswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Wechselkursumrechnungstag	[●][Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Tilgungsbetragrundung	[●][Nicht anwendbar]
Abwicklungswährung	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Fälligkeitstag	[●] [[Dritter (3.)][Fünfter (5.)][●] Zahltag nach dem (a) [Finalen Bewertungstag][dem letzten Bewertungstag] oder (b) dem Kündigungstag]
Bewertungstag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Datum der Programmvereinbarung	[●][Nicht anwendbar]
Datum des Agency Agreement	[●][Nicht anwendbar]

Datum der Deed of Covenant	[●][Nicht anwendbar]
Italienische Gelistete Wertpapiere	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Ausübung (§ 2 der Allgemeinen Bedingungen)

Automatische Ausübung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausschlusszeitpunkt für die Verzichtserklärung	[●][Nicht anwendbar]
Bermuda Ausübungstage	[●][Nicht anwendbar]
Geschäftstag	[●]
Mindestausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Integraler Ausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Höchstausübungsbetrag	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Ausübungsbetragrundung	[●][Nicht anwendbar]
Ausübungsperiode	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Ausübungsart	[*im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung einfügen:* [Europäische Ausübungsart] [Amerikanische Ausübungsart]] [*im Fall von Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung einfügen:* [Amerikanische Ausübungsart][Bermuda Ausübungsart]]
Ausübungszeit	[●][(Ortszeit ●)][Nicht anwendbar]
ICSD Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]
Örtliche Ausübungszeit	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Abwicklung (§ 3 der Allgemeinen Bedingungen)

Clearingsystem	[Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Mergenthaleralle 61, 65760 Eschborn][Euroclear Bank SA/NV, 1 Boulevard du Roi Albert II, B-1210 Brüssel, bzw. Clearstream Banking, société anonyme, 42 Avenue JF Kennedy, L-1855 Luxemburg][Euroclear Finland Oy, der finnische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Urho Kekkosen katu 5 C, 00100 Helsinki, Finnland][Euroclear Sweden AB, der schwedische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Klarabergsviadukten 63, Stockholm, 11164,

	Schweden] [Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V., der niederländische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Herengracht 459, 1017BS Amsterdam, Niederlande] [Verdipapirsentralen ASA, der norwegische Zentralverwahrer für Wertpapiere, Biskop, Gunnerus'gt 14A, Oslo, 0185, Norwegen][●]
Störungsbedingter Tilgungsbetrag	[●]

Begriffe im Hinblick auf Zinszahlungen (§ 4 der Allgemeinen Bedingungen)

Zinszahlung	[Anwendbar][Nicht anwendbar] [Anwendbar, sofern ein Umwandlungsereignis eingetreten ist]
Zinssatz	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben]
Zinsbetrag	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Wie in Teil A (Produktspezifische Bestimmungen) angegeben] [Für den Zinszahlungstag, der unmittelbar auf den Wandlungstag folgt, entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz und ferner multipliziert mit n. Dabei entspricht "**n**" der Anzahl von Zinszahlungstagen bis zu dem Zinszahlungstag (einschließlich), der auf den Wandlungstag folgt. Für den bzw. die nachfolgenden Zinszahlungstag(e) entspricht der Zinsbetrag dem Nominalbetrag multipliziert mit dem Zinssatz.]
Verzinsungsende	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinstagequotient	[Actual/Actual (ICMA)] [Actual/365] [Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360] [30/360] [360/360] [Bond Basis] [30E/360] [Eurobond Basis] [1/1] [Nicht anwendbar]
Zinsperiode	[Anwendbar] [Nicht anwendbar] [●]
Zinszahlungstag(e)	[●] [Wie in Tabelle 1 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben.] [Fällt der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Wertpapierinhaber [*bei Anwendbarkeit der Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort] [*bei Anwendbarkeit der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention einfügen:* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem

	Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Zahltag vorgezogen.] [*wenn der Zinszahlungstag keiner Anpassung nach einer Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber ist, je nach vorliegender Situation, weder berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund der Verschiebung zu verlangen noch muss er aufgrund der Verschiebung eine Kürzung der Zinsen hinnehmen.] [*wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention oder der Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Der Wertpapierinhaber hat Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der ursprünglich vorgesehene Zinszahlungstag nach hinten verschoben wird.] [*Wenn der Zinszahlungstag einer Anpassung nach der Modifizierten Folgender Geschäftstagskonvention unterliegt, einfügen:* Für den Fall jedoch, in dem der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorhergehenden Zahltag vorgezogen wird, hat der Wertpapierinhaber nur Anspruch auf Zinsen bis zum tatsächlichen Zinszahlungstag, nicht jedoch bis zum ursprünglich vorgesehenen Zinszahlungstag.]
Verzinsungsbeginn	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Barriere-Ereignis (§ 5 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Barriere-Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Knock-Out Ereignis (§ 6 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Knock-Out Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Stop-Loss Ereignis (§ 7 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf das Stop-Loss Ereignis finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Basispreises (§ 8 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Basispreises finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung des Bezugsverhältnisses (§ 9 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung des Bezugsverhältnisses finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Knock-Out Barriere (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Knock-Out Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Anpassung der Stop-Loss Barriere (§ 11 der Allgemeinen Bedingungen)

[Definitionen im Hinblick auf die Anpassung der Stop-Loss Barriere finden sich oben in den Produktspezifischen Bestimmungen][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf das Ordentliche Kündigungsrecht der Emittentin (§ 12 der Allgemeinen Bedingungen)

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
[Wahlrückzahlungstage]	[●]
[Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung]	[*Kündigungsbetrag für den Fall der ordentlichen Kündigung, der dem jeweiligen Wahlrückzahlungstag zugeordnet ist, einfügen:* ●]
[Kündigungserklärungstage]	[●]
[Kündigungsfrist]	[Ein Monat][●]
[Kündigungsperiode]	[●]

Begriffe im Hinblick auf Übertragbarkeit, Wertpapierinhaber (§ 13 der Allgemeinen Bedingungen)

Mindesthandelsgröße	[●] [(entsprechend ● Wertpapier[en])]
Zulässige Handelsgröße	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf Stellen (§ 14 der Allgemeinen Bedingungen)

Berechnungsstelle	[Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][Goldman Sachs International, Peterborough Court, 133 Fleet Street, London EC4A 2BB, England][●]
Hauptprogrammstelle	[Goldman Sachs AG, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main][●]
Registerstelle	[Citigroup Global Markets Deutschland AG][Nicht anwendbar][●]
[Norwegische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Oslo (GTS Banks), P.O. Box 1843, Vika NO-0123 Oslo, Norwegen][Nicht anwendbar][●]
[Finnische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.), Zweigstelle Helsinki (GTS Banks), Unioninkatu 30, F1-00100 Helsinki, Finnland][Nicht anwendbar][●]
[Schwedische Zahlstelle]	[Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ.) (GTS Banks), Sergels Torg 2, ST H1, SE-106 40 Stockholm, Schweden][Nicht anwendbar][●]
[Niederländische Zahlstelle]	[Citibank International plc, 33 Canada Square, E14 5LB London, Vereinigtes Königreich] [●] [Nicht anwendbar]
Weitere(r) Beauftragte(r)	[*ggf. weitere Zahlstelle einfügen:* ●]

Begriffe im Hinblick auf Bekanntmachungen (§ 17 der Allgemeinen Bedingungen)

Webseite	[www.gs.de/service/bekanntmachungen][●]

Begriffe im Hinblick auf Berichtigungen (§ 18 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapierbörse	[●][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Maßgebliches Recht, Gerichtsstand (§ 19 der Allgemeinen Bedingungen)

Wertpapiere	[Deutsche Wertpapiere][Englische Wertpapiere]
[Nordische Registrierte Wertpapiere]	[Euroclear Finnland Registrierte Wertpapiere][Euroclear Schweden Registrierte Wertpapiere][VPS Registrierte Wertpa-

	piere][Nicht anwendbar]
[Euroclear Niederlande Registrierte Wertpapiere]	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Maßgebliches Recht	[Deutsches Recht][Englisches Recht][, vorbehaltlich § 19 (3) der Allgemeinen Bedingungen]

Begriffe im Hinblick auf aktienbezogene Bestimmungen

Einzelaktie oder Aktienkorb	[Einzelaktie[, als [Depositary Receipt]][Anteil eines Exchange Traded Fund][Aktienkorb] [●]
Name [der Aktie(n)] [des Anteils an einem Exchange Traded Fund]	[*Name der Aktie(n) bzw. des Depositary Receipt bzw. des Anteils an einem Exchange Traded Fund einfügen:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([Bloomberg Code: ●][ISIN: ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] [die "**Aktie**"] [bzw.] [das "**Depositary Receipt**"] [der "**Anteil an einem Exchange Traded Fund**"] oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●] [*Informationen zum maßgebllichen Exchange Trades Fund einfügen:* ●]
[Aktienemittentin]	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[●]
Optionsbörse	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelaktie und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Un-	[●][Nicht anwendbar]

terbrechungstagen	
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelaktie und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage - Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in den aktienbezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]

Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Aktienkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar - wie in Aktienbezogener Bestimmung 1.6 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedgingkosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Illiquiditäts-Ereignis	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Insolvenzantrag	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Nichtlieferung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Außerordentliches Ereignis - Aktienersetzung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Bestimmungen für Depositary Receipts	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Depositary Receipts	[●]
Zugrunde liegende Aktie	[●]
Emittentin der Zugrunde liegenden Aktie	[●]
Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●]
Verbundene Börse(n) im Hinblick auf Zugrunde liegende Aktien	[●][Alle Börsen]
Bewertungszeitpunkt im Hinblick auf Zugrunde lie-	[●]

gende Aktien	
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Dividendenbetrag	[Eingetragener Betrag] [Ex-Betrag] [Gezahlter Betrag] [●]
Dividendenzeitraum	[●]
Dividendenzahlungstag(e)	[●]
Bruttobardividende	[Ausschließlich Außerordentlicher Dividenden, wie in Aktienbezogener Bestimmung 8 (*Definitionen*) angegeben][Einschließlich Außerordentlicher Dividenden]
Außerordentliche Dividenden	[●]

Begriffe im Hinblick auf indexbezogene Bestimmungen

Einzelindex oder Indexkorb	[Einzelindex][Indexkorb]
Name des Index/Namen der Indizes	[*Name des Index/Namen der Indizes einfügen:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] der "**Index**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"] [oder der "**Faktor Index**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Börse(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Verbundene Börse(n)	[Nicht anwendbar][Alle Börsen][●]
Optionsbörse	[Nicht anwendbar][Verbundene Börse][●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Index-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Bewertungszeitpunkt	[Wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 angegeben][●]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]

Bestimmungen für Indexbezogene Derivatekontrakte	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexbezogener Derivatekontrakt	[●]
Derivatebörse	[●]
Einzelindex und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben] [Nur anwendbar, falls der Referenzpreis der Finale Indexstand ist; in diesem Fall wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.1 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Einzelindex und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.2 angegeben][Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.3 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Korbbewertung (Individueller Vorgesehener Handelstag und Individueller	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.4 angegeben][Nicht anwendbar]

Unterbrechungstag)	
Auslassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.5 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Indexkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Handelstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar – wie in der Indexbezogenen Bestimmung 1.6 angegeben][Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar][●]
Gesetzesänderung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar][●]
Bestimmungen für Dividendenbeträge	[Nicht anwendbar][Anwendbar]
Dividendenzeitraum(-zeiträume)	[●]
Bruttobardividende	[Umfasst keine Außerordentlichen Dividenden, wie in der Indexbezogenen Bestimmung 8 (*Definitionen*)

	angegeben][Umfasst Außerordentliche Dividenden]

Begriffe im Hinblick auf wechselkursbezogene Bestimmungen

Einzelwährungspaar oder Währungspaarkorb	[Einzelwährungspaar] [Währungspaarkorb]
Währungspaar(e)	[*Name des Währungspaars bzw. der Währungspaare einfügen:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] das "**Währungspaar**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Basiswährung	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag	[Veröffentlichungsberechnungstag] [Transaktionsberechnungstag]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	●
Festlegungsstelle	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bildschirmseite	[Bloomberg-Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [*andere Bildschirmseite einfügen:* ●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Bewertungszeitpunkt	●
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einzelwährungspaar und Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen	[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.1 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Einzelwährungspaar und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Folgen von Nicht-Berechnungstagen	[Anwendbar – wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.2 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Stichtage – Individueller Berechnungstag	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.3 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Durchschnittsermittlungs-Stichtage – Individueller Berechnungstag	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.4 angegeben] [Nicht anwendbar]
Auslassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Modifizierte Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●][Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Währungspaarkorb und Stichtage – Gemeinsamer Berechnungstag	[Anwendbar - Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 1.5 angegeben] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Verschiebungstagen	[Wie in den FX-Bezogenen Bestimmungen 3 angegeben] [●] [Nicht anwendbar]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf rohstoffbezogene Bestimmungen

Rohstoffbezogene Wertpapiere (Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb)	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Einzelrohstoff oder Rohstoffkorb	[Einzelrohstoff] [Rohstoffkorb]
Name des/der Rohstoffs/e	[*Name des/der Rohstoffs/e einfügen*: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

	angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] der "**Rohstoff**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Rohstoffreferenzpreis(e)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Handelseinrichtung(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Einheit(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Liefertag [[Erster][Zweiter][Dritter] [●] Nächstfolgender Monat]]	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [[Erster][Zweiter][Dritter][●] [Nächstfolgender] Monat]
Maßgebliche(r) Preis(e)	[Höchstpreis][niedrigster Preis][Durchschnitt aus Höchst- und niedrigstem Preis][Schlusskurs][Eröfffnungskurs][Geldkurs[Briefkurs][Durchschnitt aus Geld- und Briefkurs][Abwicklungspreis][Offizieller Abwicklungspreis][Offizieller Preis][Morgen-Fixing][Nachmittags-Fixing][Kassakurs] [●]
Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Preiswesentlichkeitsprozentsatz (in Bezug auf Preisquellen-Störung)	[Nicht anwendbar] [●]
Einzelrohstoff und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.1 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●]

Bekanntmachung	anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.2 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●]

	anzuwenden]
Alternativer Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verzögerte Veröffentlichung oder Bekanntmachung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Ausweich-Referenzhändler	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Referenzhändler (im Hinblick auf "Rohstoff-Referenzhändler")	[●]
Ausweich-Referenzpreis	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Alternative Rohstoffreferenzpreis	[●]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – [als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Rohstoffkorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Rohstoff-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 1.3 angegeben – die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 10 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung des Rohstoffreferenzpreises	[Nicht anwendbar] [Anwendbar – wie in Rohstoffbezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]
Rohstoffbezogene Wertpapiere (Rohstoffindex)	[Anwendbar][Nicht anwendbar]
Name des Rohstoffindex	[*Name des Rohstoffindex:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] der "**Rohstoffindex**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Rohstoffindex-Sponsor	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Kursreferenz	●
Maßgebliche Bildschirmseite	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[wie in Rohstoffspezifischer Bestimmung 10 definiert] [●]
Hedging-Störung	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar][Nicht anwendbar]

Begriffe im Hinblick auf Futures Kontrakt bezogene Bestimmungen

Einzelfutures Kontrakt oder Futureskorb	[Einzelfutures Kontrakt] [Futureskorb]
Name des/der Futures Kontrakt(e)	[*Name des/der Futures Kontrakt(e) einfügen*: ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([ISIN: ●] [Bloomberg Code(s): ●][Reuters Code: ●])] [([jeweils] der "**Futures Kontrakt**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Handelseinrichtung(en)	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Kursreferenz	[●]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Vorgesehene(r) Stichtag(e)	[Finaler Bewertungstag][●]
Rolling Futures Bestimmungen	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Rollovertag	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgeblicher Monat	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Basispreisanpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Bezugsverhältnisanpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Transaktionsgebühr	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Rolloverkurs	[●]
Einzelfutures Kontrakt und Stichtage – Folgen von Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.1 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechung-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit] [●] anzuwenden]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als

	[erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Individuell Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.2 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag, aber Individueller Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.3 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen]] [Nicht anwendbar]
Berechnungsstellen-Feststellung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Verschiebung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar [– als [erstes][zweites][drittes][viertes]]][gleichzeitig mit [●] anzuwenden]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]

Futureskorb und Stichtage – Korbbewertung (Gemeinsamer Vorgesehener Futures-Geschäftstag und Gemeinsamer Unterbrechungstag)	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 1.4 angegeben [– die Ordnungszahl in Klammern bestimmt die Reihenfolge, in der die Unterbrechungs-Ausweichregelungen zur Anwendung kommen] [Nicht anwendbar]]
Höchstzahl an Unterbrechungstagen	[Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 8 angegeben] [●]
Keine Anpassung	[Nicht anwendbar] [Anwendbar]
Berichtigung der Kursreferenz	[Nicht anwendbar] [Anwendbar wie in Futures Kontrakt bezogener Bestimmung 3 angegeben]
Hedging-Störung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Erhöhte Hedging-Kosten	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Gesetzesänderung	[Anwendbar] [Nicht anwendbar]
Berichtigungsstichtag	[Nicht anwendbar] [●]
Ausweich-Bewertungstag	[Nicht anwendbar] [●]

Begriffe im Hinblick auf zinssatzbezogene Bestimmungen

Einzelzinssatz oder Zinssatzkorb	[Einzelzinssatz] [Zinssatzkorb]
Zinssatz	[*Name des Zinssatzes bzw. der Zinssätze einfügen:* ●] [Wie in Tabelle [1] [und] [2] im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [([jeweils] der "**Zinssatz**" oder [der "**Basiswert**"][der "**Korbbestandteil**"])] [*Informationen zur Gewichtung der Korbbestandteile einfügen:* ●]
Maßgebliche Bildschirmseite	[Bloomberg Seite: ●] [Reuters Bildschirm: ●] [*andere Bildschirmseite einfügen:* ●] [Nicht anwendbar] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben]
Maßgebliche Zeit	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Zinsfestlegungstag	[●]
Marge	[●] [Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Berechnungstag	[●]
Berechnungsstunden	[●]

Kursreferenz	[●]
Maßgebliches Finanzzentrum	[●][Wie in Tabelle 2 im Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen angegeben] [Nicht anwendbar]
Anzahl an Referenzbanken	[●]
[Kündigungsbetrag]	[Nominalbetrag] [●]

Annex zu den Emissionsspezifischen Bestimmungen

Tabelle 1

[WKN] [ISIN] [Valor] [Common Code] [*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer:* ●]	[Basiswert]	[Bezugsverhältnis] [Basispreis] [Basispreis-Rundungsbetrag] [Bezugsverhältnis-Rundungsbetrag] [Anfänglicher Referenzpreis] [Referenz-	[Bonusbetrag] [Bonuslevel] [Cap] [Höchstbetrag] [Reverselevel]	[Barriere] [Beobachtungszeitraum] [Beobachtungsstunden] [Buffer Level] [Stop-Loss Barriere] [Stop-Loss Barriere-Rundungsbetrag] [Stop-Loss Puffer]	[Mindestbetrag] [Partizipationsfaktor] [Downside Partizipationsfaktor] [Upside Partizipationsfaktor] [Finaler Tilgungsfaktor] [Finales Tilgungslevel] [Tilgungsfaktor] [Tilgungslevel]	[Zinssatz] [Referenzzinssatz] [Mindestzinssatz] [Höchstzinssatz] [Zinsbetrag] [Zinsbeobachtungstag] [Zinszahlungstag[(e)]] [Verzinsungsende] [Coupon Trigger Level]	[Anfängliche Managementgebühr] [Maximale Managementgebühr] [Anfängliche Quanto Gebühr] [Finaler Ratenzahlungbetrag] [Finaler Ratenzahlungstermin] [Anfänglicher Ratenzahlungsbe-	[Einstiegslevel (i)] [Einstiegslevel-Beobachtungstag (t)] [Einstiegslevel-Beobachtungszeitraum] [Lock-In Level (i)]	[Anfänglicher Knock-Out Puffer] [Maximaler Knock-Out Puffer] [Knock-Out Barriere] [Knock-Out Tilgungsbetrags-Rundung] [Anfänglicher Roll Over Spread] [Maximaler Roll Over Spread] [Rundung des Inneren	[Anfängliche Zinsmarge] [Maximale Zinsmarge] [Referenzzinssatz für die Basiswährung] [Referenzzinssatz für die Preiswährung] [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz] [Bildschirmseite für den Referenz-	[Währungsumrechnung] [Wechselkurs] [Wechselkurssponsor]	[Finaler Bewertungstag] [Bewertungstag] [Ausübungsperiode]

		preis] [Nominalbetrag in der Basiswährung] [Nominalbetrag in der Preiswährung] [Basiswährung] [Preiswährung] [Anfangskurs] [Abwicklungswährung]					trag] [Anfänglicher Ratenzahlungstermin]		Werts] [Hebel] [Obere Knock-Out Barriere] [Untere Knock-Out Barriere] [Obere Barriere] [Knock-Out Barriere Rundung] [Knock-Out Barriere Rundungsbetrag] [Gewichtungsfaktor]	zinssatz für die Basiswährung] [Bildschirmseite für den Referenzzinssatz für die Preiswährung]		
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

Tabelle 2

[Name der Aktie(n)] [Name des Depositary Receipt] [Name des Anteils an einem Exchange Traded Fund] [Name des Index/Namen der Indizes] [Währungspaar(e)] [Name des/der Rohstoffs/e] [Name des/der Futures Kontrakt(e)] [Zinssatz]	[ISIN] [Bloomberg Code] [Reuters Code] [[Maßgebliche] Bildschirmseite]	[Aktienemittentin] [Index-Sponsor] [Rohstoffindex-Sponsor] [Börse(n)] [Handelseinrichtung(en)] [Festlegungsstelle] [Berechnungsstunden]	[Basiswährung] [Preiswährung]	[Rohstoffreferenzpreis(e)] [Einheit(en)] [Preisquelle / Maßgebliche Bildschirmseite(n)] [Name des Rohstoffindex]	[Marge] [Maßgebliche Zeit] [Transaktionsgebühr] [Rollovertag] [Liefertag] [Maßgeblicher Monat] [Maßgebliches Finanzzentrum] [Anfänglicher Referenzpreis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

VI. GARANTIE

DIESE GARANTIEVEREINBARUNG wurde am 11. Januar 2018 zwischen der GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL, London, Vereinigtes Königreich, einer nach dem Recht von England und Wales ordnungsgemäß bestehenden Gesellschaft (die "**Garantin**") und der GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH (die "**Emittentin**") vereinbart.

VORBEMERKUNGEN

(A) Die Emittentin hat ein Programm für die Emission von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") aufgelegt (das "**Emissionsprogramm**") und in diesem Zusammenhang einen Prospekt vom 11. Januar 2018 erstellt (der "**Prospekt**", wobei dieser Begriff auch alle Nachträge zu dem ursprünglichen Prospekt umfasst).

(B) Die Emittentin ist berechtigt, aufgrund des Emissionsprogramms zu den in dem Prospekt dargelegten Bedingungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten Tranchen von Wertpapieren zu begeben.

(C) Die Garantin beabsichtigt, mit dieser Garantie die Zahlung von Kapital und Zinsen sowie von jeglichen sonstigen Beträgen zu garantieren, die aufgrund der von der Emittentin jetzt oder später im Rahmen des Emissionsprogramms begebenen Wertpapieren zu leisten sind. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Garantie um keine Garantie auf erstes Anfordern handelt.

DIE GARANTIN verpflichtet sich hiermit wie folgt:

1. Die Garantin übernimmt hiermit gegenüber den Inhabern der einzelnen Wertpapiere, die jetzt oder zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieser Garantie von der Emittentin im Rahmen des Programms begeben werden (jeweils ein "**Wertpapierinhaber**"), die unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die Leistung aller Auszahlungsbeträge sowie von jeglichen sonstigen Zahlungen, die gemäß den Bedingungen der Wertpapiere auf ein Wertpapier zahlbar sind, und zwar zu den in den Bedingungen der Wertpapiere bestimmten Fälligkeiten.

2. Diese Garantie begründet eine unbedingte, unwiderrufliche, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin, die vorbehaltlich solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetz vorrangig sind, mit allen anderen jeweils bestehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin gleichrangig ist.

3. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie (i) sind selbständig und unabhängig von den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren, (ii) bestehen unabhängig von der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Verbindlichkeit oder Durchsetzbarkeit der Wertpapiere und (iii) werden nicht durch Ereignisse, Bedingungen oder Umstände tatsächlicher oder rechtlicher Art berührt, außer durch die vollständige, endgültige und unwiderrufliche Erfüllung sämtlicher in den Wertpapieren eingegangenen Zahlungsverpflichtungen.

4. Die Verpflichtungen der Garantin aus dieser Garantie erstrecken sich, ohne dass eine weitere Handlung durchgeführt werden oder ein weiterer Umstand entstehen muss, auf solche Verpflichtungen jeglicher nicht mit der Garantin identischen neuen Emittentin, die infolge einer Ersetzung der Emittentin gemäß den anwendbaren Bestimmungen der Bedingungen der Wertpapiere in Bezug auf jedwedes Wertpapier entstehen.

5. Diese Garantie und alle darin enthaltenen Vereinbarungen sind ein Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte gemäß § 328 Abs. 1 BGB. Sie begründen das Recht eines jeden Wertpapierinhabers, die Erfüllung der hierin eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der Garantin zu fordern und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der Garantin durchzusetzen.

   Ein Wertpapierinhaber kann im Falle der Nichterfüllung von Zahlungen auf die Wertpapiere zur Durchsetzung dieser Garantie unmittelbar gegen die Garantin Klage erheben, ohne dass zunächst ein Verfahren gegen die Emittentin eingeleitet werden müsste.

   Die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, die diese Garantie in ihrer Eigenschaft als Emittentin der Wertpapiere angenommen hat, handelt nicht als Beauftragte, Treuhänderin oder in einer ähnlichen Eigenschaft für die Wertpapierinhaber.

6. Die hierin verwendeten und nicht anders definierten Begriffe haben die ihnen in den Bedingungen der Wertpapiere zugewiesene Bedeutung.

7. Diese Garantie unterliegt deutschem Recht und ist entsprechend auszulegen. Erfüllungsort und nicht-ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

8. Diese Garantie ist in deutscher Sprache abgefasst und mit einer Übersetzung in die englische Sprache versehen. Allein der deutsche Text ist verbindlich und allein maßgeblich.

GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL

Durch:

_____

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

_____

Durch:

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Durch:

_____

Name:

Datum:

(Zeichnungsberechtigter Vertreter)

VII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das bereits bei der Zuständigen Behörde hinterlegte englischsprachige Registrierungsformular der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 (wie nachgetragen durch die Nachträge vom 18. April 2017, vom 12. Mai 2017, vom 30. Juni 2017, vom 19. Juli 2017, vom 7. August 2017, vom 1. September 2017, vom 19. September 2017, vom 18. Oktober 2017, vom 6. November 2017 und vom 5. Januar 2018) (das "**Registrierungsformular der GSW**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular der GSW, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Emittentin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen").

VIII. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Garantin der Wertpapiere wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf das englischsprachige Registrierungsformular der Goldman Sachs International vom 10. Januar 2018 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen) (das "**Registrierungsformular der GSI**") verwiesen (eine genaue Angabe der Seitenzahlen im Registrierungsformular der GSI, auf die hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Garantin verwiesen wird, findet sich im Abschnitt "XIII. Durch Verweis einbezogene Informationen").

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom

●

zum

Basisprospekt

gemäß § 6 des Wertpapierprospektgesetzes

GOLDMAN, SACHS & CO. WERTPAPIER GMBH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

[*Angebotsgröße einfügen:* ●]

[*Namen der jeweiligen Wertpapiere einfügen:* ●]
[**Wertpapiere**][**Optionsscheine**]

[(begeben als [Zertifikate][Anleihen][Optionsscheine])]

[bezogen auf

[●]]

[ISIN: ●]

[WKN: ●]

[Valor: ●]

[Common Code: ●]

[*gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer:* ●]

[Ausgabepreis: ●]

[*gegebenenfalls Tabelle mit Name des Basiswerts, ISIN, WKN, Valor, Common Code sowie gegebenenfalls weitere Wertpapierkennnummer und Ausgabepreis einfügen:* ●]

unbedingt garantiert durch

Goldman Sachs International

England

(Garantin)

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

(Anbieterin)

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt vom 11. Januar 2018 ([*wie nachgetragen durch* [*den Nachtrag*][*die Nachträge*] *vom* ●] *einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge).*

[*im Fall einer Aufstockung der Serie einfügen:* Endgültige Bedingungen vom [●] für [*Produkt einfügen:* ●] (die "**[Erste][●] Aufstockung**"), die mit den ausstehenden [*Bezeichnung der Wertpapiere einfügen:* ●] ([WKN ●][●]), die am [*Datum der Erstemission einfügen:* ●] [*gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom [11. Januar 2018] [13. Februar 2017] [18. März 2016] [15. Dezember 2015] [18. Mai 2015] [11. August 2014] begeben worden sind, konsolidiert werden und eine einheitliche Emission bilden.]

[*im Fall einer Fortführung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 begebenen Wertpapieren einfügen*: Endgültige Bedingungen vom [*Datum der Emission*: ●] [*gegebenenfalls weitere Emission:* ●] für [*Bezeichnung der Wertpapiere:* ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 11. Januar 2018 (die "**Zweiten Endgültigen Bedingungen**"), die dazu dienen, das Angebot der [*Bezeichnung der Wertpapiere:* ●] ([*Kennnummer(n) einfügen:* ●]), die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum der Erstemission:* ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom [13. Februar 2017] [18. März 2016] [15. Dezember 2015] [18. Mai 2015] [11. August 2014] (der "**Erste Basisprospekt**"), emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Ersten Basisprospekts fortzusetzen.]

[*Für den Fall von Wertpapieren, für die beabsichtigt ist, dass Angebot nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 11. Januar 2018 fortzusetzen, einfügen:* Der Basisprospekt vom 11. Januar 2018 (der "**Ursprüngliche Basisprospekt**"), unter dem das öffentliche Angebot für die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortgesetzt wird, verliert am [*Datum des Auslaufens der Gültigkeit des Basisprospekts vom 11. Januar 2018 einfügen:* ●] seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer nachfolgender Basisprospekte fortgesetzt (jeweils der "**Nachfolgende Basisprospekt**"), sofern der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsieht. Dabei sind diese Endgültigen Bedingungen jeweils mit dem aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekt zu lesen. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird vor Ablauf der Gültigkeit des jeweils vorangegangenen Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. Der jeweilige Nachfolgende Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.gs.de (unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte) [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [bzw.] [www.gspip.info (unter www.gspip.info/issuer-details/base-prospectus) für Anleger in Liechtenstein] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] veröffentlicht.]

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind [●] (Produkt Nr. [●] im Basisprospekt[– vorliegend handelt es sich um [Wertpapiere] [[●] Optionsscheine] [mit [Bezugsverhältnis][Nominalbetrag]] [,][und] [mit [etwaiger physischer Lieferung][Barausgleich] [,][und] [mit [Europäischer][Amerikanischer] Ausübungsart] [,][und] [[mit][ohne] Zinszahlung(en)] [,][und] [[mit][ohne] [unterschiedlichen] Partizipationsfaktor[en]]]) [bezogen auf [●] (eingeordnet im Basisprospekt als ein[e] [Korb von] [Aktie[n]][aktienvertretendes Wertpapier][aktienvertretenden Wertpapieren] [Index][Indizes] [Währungs-Wechselkurs[en]] [Rohstoff[en]] [Futures Kontrakt[en]] [Zinssatz][Zinssätzen])] (die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"]), die von der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") begeben werden.

[*im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einfügen*: Die [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen:* ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt vom 11. Januar 2018 in der Fassung etwaiger Nachträge emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 16 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"]).]

[*im Fall einer Aufstockung von unter dem Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom 13. Februar 2017 oder vom 18. März 2016 oder vom 15. Dezember 2015 oder vom 18. Mai 2015 oder vom 11. August 2014 begebenen Wertpapieren einfügen*: Die [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapiere [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] bilden zusammen mit den [*Anzahl einfügen:* ●] Wertpapieren [(entsprechend einem Gesamtnominalbetrag von [●])] der [WKN ●][●], die unter den Endgültigen Bedingungen vom [*Datum einfügen:* ●] (die "**Ersten Endgültigen Bedingungen**") [*Gegebenenfalls weitere Emission einfügen:* ●] zum Basisprospekt für Wertpapiere (begeben als Zertifikate, Anleihen oder Optionsscheine) vom [13. Februar 2017] [18. März 2016] [15. Dezember 2015] [18. Mai 2015] [11. August 2014] in der Fassung etwaiger Nachträge (der "**Erste Basisprospekt**") emittiert wurden, eine einheitliche Emission im Sinne des § 16 der Allgemeinen Bedingungen, d. h. sie haben die gleiche [WKN][●] und [– mit Ausnahme der Anzahl –] die gleichen Ausstattungsmerkmale (zusammen die "**Wertpapiere**" [oder die "**Optionsscheine**"]). Der Erste Basisprospekt und die Ersten Endgültigen Bedingungen und etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere der [WKN ●][●] gemäß den Bedingungen der Ersten Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Website [www.gs.de (unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte) **[**für Anleger in [Deutschland] [und] [Österreich]]] [bzw.] [www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein] [bzw.] [auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] veröffentlicht.]

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der aktuellen Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt vom 11. Januar 2018 ([wie nachgetragen durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom ●] einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) (der "Basisprospekt") einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen gelesen werden.

Vollständige Informationen zur Emittentin, zur Garantin und zu dem Angebot der Wertpapiere ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen.

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Webseite [www.gs.de (unter www.gs.de/service/wertpapierprospekte) [für Anleger in [Deutschland][und][Österreich]]] [bzw.] [www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein] [bzw.][auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)] veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Wertpapiere vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigefügt.

EMISSIONSSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

Die folgenden "Emissionsspezifischen Bestimmungen" der Wertpapiere sollen die Serie der Wertpapiere ergänzen und die Allgemeinen Bedingungen im Hinblick auf eine bestimmte Serie von Wertpapieren vervollständigen.

[*Die für die jeweilige Serie von Wertpapieren anwendbaren Emissionsspezifischen Bestimmungen einfügen, wie im Abschnitt "V. Muster der Emissionsspezifischen Bestimmungen" des Basisprospekts enthalten*]

WEITERE INFORMATIONEN

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[*Informationen zu Interessenkonflikten, falls vorhanden, einfügen, die zum Datum des Basisprospekts nicht bekannt sind:* ●]

Bedingungen des Angebots, Anbieterin und Emissionstag der Wertpapiere

[Datum der Übernahmevereinbarung: [●]]

[Angebotsbeginn in Deutschland: [●]]

[Angebotsbeginn in Österreich: [●]]

[Angebotsbeginn in Liechtenstein: [●]]

[Angebotsbeginn in Luxemburg: [●]]

Emissionstag: [●]

[Die Zeichnungsfrist beginnt am [●] und endet am [●]. [Der Mindest/Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [●].] Die Emittentin behält sich die vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist aus welchen Gründen auch immer vor. [Weiterhin ist die Emittentin berechtigt, die Zeichnungsfrist zu verlängern.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Zeichnungsaufträge anzunehmen. Teilzuteilungen sind möglich (insbesondere bei Überzeichnung). Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Wertpapiere zu emittieren. [Insbesondere wenn [*Bedingung einfügen, in welchen Fällen die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren wird:* ●], wird die Emittentin die Wertpapiere nicht emittieren.] Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet [bzw. verlängert] wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird die Emittentin eine entsprechende Mitteilung [*Form der Mitteilung einfügen:* ●] veröffentlichen.]]

Börsennotierung und Handel

[Frankfurter Wertpapierbörse][,][und] [Börse Stuttgart][,][und] [Luxemburger Wertpapierbörse] [●]] [Eine Zulassung zum Handel oder eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt].

Ausgabepreis, Gebühren und Provisionen

Der Ausgabepreis [beträgt [●]] [für das jeweilige Wertpapier entspricht dem folgenden Betrag: [●]].

[*gegebenenfalls Angaben zu der Art und Höhe der zu zahlenden Gebühren bzw. von der Emittentin an Dritte zu zahlenden Provisionen einfügen:* ●]

Prospektpflichtiges Angebot im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

[Nicht anwendbar.][Hinsichtlich eines Angebots im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), können die Wertpapiere im Rahmen der nachfolgend erteilten Zustimmung zur Nutzung des Prospekts von dem Anbieter [und/oder weiteren Kreditinstituten, die nachfolgend die Produkte weiterverkaufen oder endgültig platzieren,] außerhalb des Anwendungsbereichs des Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in [Österreich][,] [und] [Deutschland][,] [und] [Liechstenstein] [und] [Luxemburg] (der/die "**Angebotsstaat(en)**") während des Zeitraums beginnend ab [*Datum einfügen*: ●] [dem für den jeweiligen Angebotsstaat maßgeblichen Angebotsbeginn] [([jeweils]

einschließlich)] [bis [*Datum einfügen*: ●][zum Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG] [(einschließlich)]] [[bzw.] [voraussichtlich] bis zur Kündigung der Produkte durch die Emittentin] [*weitere Angaben zur Angebotsfrist einfügen*: ●] (die "**Angebotsfrist**")] öffentlich angeboten werden.] [*weitere / andere Einzelheiten bezüglich des prospektpflichtigen Angebots einfügen:* ●]

Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

[Nicht anwendbar.][*im Fall eines Generalkonsens einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) zu. Die allgemeine Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre in allen Angebotsstaaten, einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für Angebote durch die folgenden Finanzintermediäre (Individualkonsens) zu: [*Name und Adresse des bestimmten Finanzintermediärs einfügen:* ●]. Die individuelle Zustimmung für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere ist durch die festgelegten Finanzintermediäre in Bezug auf den Angebotsstaat bzw. die Angebotsstaaten und für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, gegeben, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.] Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info]] veröffentlicht.]

[*im Fall eines Individualkonsens zur Nutzung des Prospekts durch bestimmte Finanzintermediäre nur in ausgewählten Angebotsländern einfügen:* Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen für die anschließende Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die in untenstehender Tabelle aufgeführten Finanzintermediäre (Individualkonsens) bezüglich [des][der] in untenstehender Tabelle ausgewählten Angebotsstaat[s][en] für die Dauer der Angebotsfrist, während der die Wertpapiere

weiterverkauft oder endgültig platziert werden können, zu, vorausgesetzt der Basisprospekt [(bzw. der Nachfolgende Basisprospekt)] ist weiterhin gemäß § 9 WpPG gültig. [Im Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt.]

Name und Adresse des Finanzintermediärs	Ausgewählte[r] Angebotsstaat[en]
[●]	[●]
[●]	[●]

Jede neue Information bezüglich der Finanzintermediäre die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder der Hinterlegung der Endgültigen Bedingungen unbekannt ist, wird auf der Webseite [www.gs.de/service/bekanntmachungen] [www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/] [www.gspip.info] veröffentlicht.]

[Des Weiteren wird die Zustimmung vorbehaltlich und unter der Voraussetzung erteilt, dass [●].]

***Angaben zu dem Basiswert und/oder zu dem Korbbestandteil* [*und/oder zu dem Referenzzinssatz*]**

[Die Informationen über den jeweiligen Basiswert und/oder über die Korbbestandteile [bzw. über den Referenzzinssatz] bestehen aus Auszügen und Zusammenfassungen von öffentlich verfügbaren Informationen, die gegebenenfalls ins Deutsche übersetzt wurden. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben werden und dass - soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den ihr vorliegenden öffentlich zugänglichen Informationen entnehmen konnte - keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die übernommenen und gegebenenfalls ins Deutsche übersetzten Informationen unkorrekt oder irreführend darstellen würden. Weder die Emittentin noch die Anbieterin übernehmen hinsichtlich dieser Information weitere Verantwortung. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin noch die Anbieterin die Verantwortung für die Richtigkeit der den jeweiligen Basiswert und/oder die Korbbestandteile [bzw. den Referenzzinssatz] betreffenden Informationen oder übernehmen keine Gewährleistung dafür, dass kein die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen beeinträchtigendes Ereignis eingetreten ist.]

[*Basiswertbeschreibung und/oder Beschreibung der Korbbestandteile und gegebenenfalls Beschreibung des Referenzzinssatzes einfügen:* ●]

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts und/oder der jeweiligen Korbbestandteile [bzw. des Referenzzinssatzes] sind [auf der bzw. den folgenden Webseite(n) einsehbar: [●]] [bei der Emittentin unter ●].

[*Angabe zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnung*

[Der unter den Wertpapieren zu leistende Tilgungsbetrag kann unter Bezugnahme auf [*Benchmark einfügen:* ●], die von [*Namen des Administrators einfügen:* ●] bereitgestellt wird, bestimmt werden. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist [*Namen des Administrators*

einfügen: ●] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/2011 erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks [nicht] eingetragen.]

[Soweit es der Emittentin bekannt ist, [fällt [*Benchmark einfügen:* ●] gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/2011][finden die Übergangsbestimmungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/2011 Anwendung], so dass es zurzeit für [*Namen des Administrators einfügen:* ●] zur Zeit nicht erforderlich ist, eine Zulassung oder Registrierung zu erlangen (oder, falls außerhalb der Europäischen Union angesiedelt, eine Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit zu erlangen).[*ggf. weitere Informationen zu Benchmarks gemäß Artikel 29 Abs. 2 der Benchmark Verordnungeinfügen*: ●].]

Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Bedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.][*gegebenenfalls andere Regelung einfügen:* ●]

[*im Fall von Festverzinslichen Wertpapieren und Wertpapieren mit Stufenverzinsung einfügen:*

Renditeerwartung

[*Rendite einfügen:* ●] - die Rendite wurde vom Emissionstag bis zum Fälligkeitstag auf Basis des Ausgabepreises berechnet, berücksichtigt aber keine Depotgebühren, Transaktionskosten oder sonstige Nebenkosten.]

[*Ratings*

[*ggf. Rating der Wertpapiere, Bedeutung des Ratings sowie Einzelheiten dazu einfügen, ob die jeweilige Ratingagentur ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft hat und gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer aktuellen Fassung:* ●]]

[***Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)***

[ggf. weitere Informationen bezüglich Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) einfügen: ●]]

[**BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE**

[*Gegebenenfalls Beispiele einfügen, um zu erklären, wie sich der Wert des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere auswirkt, unter Berücksichtigung der in Abschnitt III.2 des Basisprospekts enthaltenen Beschreibungen*]]

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

(Anfügen der emissionsspezifischen Zusammenfassung an die Endgültigen Bedingungen durch die Emittentin)

X. BESTEUERUNG

Alle Steuern, sowie andere Gebühren in Zusammenhang mit der Zahlung des Tilgungsbetrages und gegebenenfalls des Zinsbetrags, die anfallen könnten, sind vom Wertpapierinhaber zu tragen.

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika. Er stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Auch handelt es sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen hinsichtlich der Wertpapiere, weder in Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Luxemburg noch in den Vereinigten Staaten von Amerika. Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass das Eigentum an den Wertpapieren sowie etwaige Transaktionen in Bezug auf die Wertpapiere, einschließlich der Emission eines Wertpapiers, des Erwerbs, der Veräußerung, des Verfalls oder der Rückzahlung der Wertpapiere oder andere Geschäfte mit den Wertpapieren und Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausübung oder Abwicklung der Wertpapiere steuerliche Folgen auslösen können (einschließlich aber nicht beschränkt auf Quellensteuern und mögliche Steuerpflichten für Stempel-, Übertragungs- und Eintragungssteuern.) Die steuerlichen Folgen können unter anderem von dem Status und den persönlichen Verhältnissen des potenziellen Käufers, den Bedingungen des einzelnen Wertpapiers, die nach den jeweiligen Endgültigen Bedingungen Anwendung finden, und dem anzuwendendem Recht oder der angewendeten Praxis der Steuerbehörden in den jeweiligen Jurisdiktionen abhängen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden deutschen, österreichischen, liechtensteinischen, luxemburgischen und U.S.-amerikanischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend.

Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers entsprechend zu berücksichtigen.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (**Teilnehmende Staaten**), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten erstmals ab 2017 für das

Jahr 2016 ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**EU-Zinsrichtlinie**) erfasst. Die EU-Zinsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der EU-Zinsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort.

Wertpapierinhabern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

Besteuerung der Erträge in der Bundesrepublik Deutschland

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von inländischen Steuerpflichtigen, die im Inland einen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung inne haben (**Inländische Steuerpflichtige)**.

Handelt es bei den inländischen Steuerpflichtigen um natürliche Personen, welche die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen und Kapitalerträge aus der Veräußerung beziehungsweise Rückzahlung beziehungsweise Ausübung der Wertpapiere durch Barausgleich der Kapitalertragsteuer, soweit die Wertpapiere in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- beziehungsweise Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- beziehungsweise Finanzdienstleistungsinstituts) oder eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder durch eines dieser Institute die Veräußerung durchgeführt wird und die Kapitalerträge von dem jeweiligen Institut ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (**Auszahlende Stelle**).

Bemessungsgrundlage ist im Regelfall der Zinsbetrag oder der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung beziehungsweise Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft bzw. der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Bei bestimmten Wertpapieren ist in den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrages die physische Lieferung vorgesehen. In diesem Fall würden die Anschaffungskosten der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen auf die gelieferten Wertpapiere übertragen, so dass der Vorgang unter Umständen als steuerneutraler behandelt wird. Jedoch werden etwaigen Gewinne bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere steuerpflichtig.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Bei der Ermittlung der jährlichen Einkünfte aus Kapitalvermögen sind als Werbungskosten ein Betrag in Höhe von EUR 801 im Falle der Einzelveranlgung beziehungsweise EUR 1602 im Falle der Zusammenveranlagung pauschal als Werbungskosten abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag). Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand genommen werden, und zwar insbesondere im Falle der Erteilung eines sogenannten Freistellungsauftrages oder bei Vorlage einer sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigung. Ein Freistellungsauftrag ist bei der Auszahlenden Stelle einzureichen und führt zu einer Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug maximal in Höhe des zur Verfügung stehenden Sparer-Pauchbetrages. Eine Nichtveranlagunsgbescheinigung ist bei dem für den Wertpapierinhaber zuständigen Finanzamt zu beantragen und der Auszahlenden Stelle vorzulegen.

Die Einkommensteuer ist hinsichtlich dieser Einkünfte mit Abführung der Kapitalertragsteuer grundsätzlich abgegolten (sogenannte Abgeltungssteuer). Die im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen stehenden tatsächlichen Werbungskosten finden keine steuerliche Berücksichtigung. Für natürliche Personen die kirchensteuerpflichtig sind findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Wertpapierinhabers vor; in diesem Falle wird der Wertpapierinhaber zur Kirchensteuer veranlagt.Werden die Kapitalerträge nicht von einer Auszahlenden Stelle ausgezahlt und fällt daher keine Kapitalertragsteuer an, unterliegen die Kapitalerträge einem Steuersatz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Eine Veranlagung zum individuellen Steuersatz des Steuerpflichtigen ist auf Antrag möglich, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen 25 % nicht übersteigt (Günstigerprüfung). Ein Abzug von Werbungskosten ist jedoch auch im Rahmen dieses Veranlagungsverfahrens nicht möglich.

Werden die Wertpapiere von Inländischen Steuerpflichtigen im Betriebsvermögen gehalten, gelten die vorstehenden Ausführungen grundsätzlich entsprechend. Kapitalertragsteuer, die von der Auszahlenden Stelle einbehalten wird, hat allerdings keine abgeltende Wirkung. Einbehaltene Kapitalertragsteuer wird vielmehr als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer (plus Solidaritätszuschlag) angerechnet. Zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer kann im Erstattungswege zurückerlangt werden. Der Sparer-Pauschbetrag ist nicht anwendbar. Tatsächlich angefallene Werbungskosten können vielmehr grundsätzlich in Abzug gebracht werden. Zudem unterliegen die Kapitalerträge gegebenene-

falls der Gewerbesteuer. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Kapitalerträge aus der Veräußerung beziehungsweise Rückzahlung der Wertpapiere beziehungsweise der Ausübung der Wertpapiere durch Barausgleich nicht der Kapitalertragsteuer.

Die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere von Todes wegen oder im Wege der Schenkung unter Lebenden unterliegt grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn der Erblasser beziehungsweise der Schenker oder der Erwerber im Zeitpunkt der Übertragung Inländer ist oder als Inländer im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes gilt. Sind keine Inänder beteiligt, kann Erbschaft- und Schenkungsteuer anfallen, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte gehalten werden.

Umsetzung des OECD Common Reporting Standards und der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie in Deutschland

In Deutschland erfolgt die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (**FKAustG**), das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat. Zentraler Inhalt des Gesetzes ist ein gemeinsamer Meldestandard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten. Grundsätzlich legt das FKAustG den Finanzinstituten die Meldepflicht auf, dem Bundeszentralamt für Steuern erstmals für das Steuerjahr 2016 bis zum 31. Juli 2017 und in den darauffolgenden Jahren jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres die erforderlichen Informationen zu übermitteln. Erforderliche Informationen sind beispielsweise der Name, die Anschrift, der/die Ansässigkeitsmitgliedstaat/en und die Steueridentifikationsnummer(n).

Besteuerung in Österreich

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen lediglich eine unverbindliche Information für den Wertpapierinhaber dar. Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere, sondern nur um bestimmte Teilaspekte. Weiterhin werden die Steuervorschriften anderer Staaten als Österreich und die individuellen Umstände der Wertpapierinhaber nicht berücksichtigt.. Keinesfalls erteilt die Emittentin oder die Anbieterin dem Wertpapierinhaber mit dieser Information steuerliche Beratung. Vielmehr ersetzt dieser Hinweis nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch einen Steuerberater. Nachdem unter dem vorliegenden Basisprospekt unterschiedliche Serien von Wertpapieren begeben werden, kann auch die steuerliche Behandlung entsprechend den jeweiligen Wertpapierbedingungen Unterschiede aufweisen. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen, Veräußerungserlösen oder des Tilgungsbetrages gegebenenfalls anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle von unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungen und im Falle von Veräußerungen der Wertpapiere kann Steuer in Österreich anfallen. Steuerliche Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren (insbesondere das Umqualifizierungsrisiko gemäß § 188 Investmenfondsgesetz) sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Wertpapierinhaber können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage

zur Anwendung kommen. Potenziellen Wertpapierinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Wertpapierinhabers angemessen zu berücksichtigen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können Änderungen unterliegen, unter Umständen auch rückwirkend. Zur steuerlichen Behandlung von innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren in Österreich gegenwärtig nur vereinzelte Aussagen der Rechtsprechung und des Finanzministeriums, die derartige Wertpapiere behandeln. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann nicht ausgeschlossen werden.

Am 14. August 2015 wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dieses sieht die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG für die meisten Kapitaleinkünfte natürlicher Personen seit 1. Januar 2016 von 25% auf 27,5% vor (für wenige spezielle Gruppen von Kapitaleinkünften, vor allem Zinsen auf Bankeinlagen, bleibt der Steuersatz weiterhin bei 25%). Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten änderten sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls. Potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen ihre persönlichen Berater hinzuzuziehen.

a) Natürliche Personen

(i) Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich gehen davon aus, dass diese verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Für Privatplatzierungen gelten andere Bestimmungen. Für nicht verbriefte Derivate gelten sie dann, wenn die auszahlende Stelle eine der Kapitalertragsteuer entsprechende Steuer freiwillig abführt.

Werden Erträge aus den Wertpapieren von einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle ausbezahlt (österreichische Kreditinstitute sowie Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute in Österreich, welche die Einkünfte aus den Wertpapieren an die Wertpapierinhaber auszahlen), so hat diese 27,5% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an die Finanzbehörden abzuführen. Erträge aus den Wertpapieren umfassen (i) laufende Erträge, (ii) Erträge anlässlich der Tilgung der Wertpapiere oder (iii) Veräußerungserträge. Wertpapiere mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbriefte Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde gelegten Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Erträge aus solchen Wertpapieren werden von

der österreichischen Finanzverwaltung als Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beurteilt.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 27,5% des § 27a EStG veranlagt.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Dies gilt für nicht im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln. Bei im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren fällt seit 1. Januar 2016 die Steuer in jedem Fall an, kann jedoch in der Regel auf sieben Jahre verteilt entrichtet werden kann.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 27,5% ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 55%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapiere (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot). Grundsätzlich ist der Verlustausgleich in beschränktem Ausmaß unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind , eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe von 25% bzw 27,5% zu erheben haben. Dasselbe gilt für Vermögenswerte von in der Republik Österreich ansässigen Personen, die von einer liechtensteinischen Zahlstelle verwaltet werden. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen. Das Steuerabkommen mit Liechtenstein wurde in Hinblick auf die Implementierung des zwischen-

staatlichen Informationsaustausches ab 2017 (siehe unten) einer Revision unterzogen, sodass bestimmte Konten von am 31. Dezember 2016 bestehenden steuerlich transparenten Vermögensstrukturen und von steuerlich intransparenten Vermögensstrukturen weiterhin unter das Steuerabkommen fallen und vom automatischen Informationsaustausch ausgenommen sein können.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 27,5%. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt.

(ii) Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz ("**InvFG**") umqualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren ("**OGAW**"), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist (ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG) und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF Manager zu qualifizieren ist; betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen. Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Dies gilt nicht für Veranlagungsgemeinschaften in Immobilien im Sinne des Immobilien-Investmentfondsgesetzes.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge können bereits zum 31. Dezember eines jeden Jahres als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet ("*ausschüttungsgleiche Erträge*") gelten. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung

der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt grundsätzlich mit 27,5%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 27,5%igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 27,5%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen.

(iii) Anleger hat weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

b) Kapitalgesellschaften / Privatstiftungen

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere von Körperschaften unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Die obigen Ausführungen zu natürlichen Personen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Bei Privatstiftungen, die die Voraussetzungen des § 13 Abs 1 Körperschaftsteuergesetz erfüllen, kann, wenn sie die Wertpapiere im Privatvermögen halten, nach den Bestimmungen des § 94 Z 12 Einkommensteuergesetz vom Abzug der Kapitalertragsteuer abgesehen werden. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Wertpapiere unterliegen auch nicht dem Sondersteuersatz von 27,5%, sondern gemäß § 13 Abs 3 Körperschaftsteuergesetz grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

c) Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Basierend auf dem sogenannten "OECD Common Reporting Standard" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (Teilnehmende Staaten), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potentiell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Österreich wurde ein weiteres Jahr zur Umsetzung der Regelungen gewährt.

Mit dem Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG, welches mit 1. Januar 2016 in Kraft trat wurde die diesbezüglichen EU Richtlinie (2014/107/EU) in nationales österreichisches Recht umgesetzt. Das GMSG regelt für Zwecke des verpflichtenden automatischen Informationsaustausches zwischen Österreich und den zuständigen Behörden der EU Mitgliedstaaten

bzw teilnehmenden Nicht EU Mitgliedstaaten die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen, welche von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Grundsätzlich gilt das GMSG für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017. Die Meldung hat jeweils bis Ende des Monates Juni eines Kalenderjahres für den davor liegenden Meldezeitraum zu erfolgen. Erste Meldungen für den Zeitraum zwischen 1. Oktober und 31. Dezember 2016 betreffend bestimmte Daten von Neukonten haben bereits bis 30. Juni 2017 zu erfolgen.

Das EU-Quellensteuergesetz, auf dessen Basis bisher eine Quellenbesteuerung von Zinszahlungen an in einem anderen EU Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen erfolgte, wurde mit 31. Dezember 2016 außer Kraft gesetzt.

d) Einbehaltung von Quellensteuern

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Zum Steuerabzug ist die depotführende oder auszahlende Stelle verpflichtet.

e) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Werts des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangsteuergesetz ("**StiftEG**"). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% bzw 27,5% anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.

f) Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, der Lieferung, dem Halten, der Veräußerung bzw der Tilgung der Wertpapiere fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben.

Basierend auf einem Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14 Dezember 2013 hat sich eine Gruppe von 10 europäischen Staaten (darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) .am 5. Mai 2014 auf verstärkte Zusammenarbeit in diesem Bereich verständigt. Am 8. Dezember 2015 gab die Gruppe eine gemeinsame Stellungnahme zur Konkretisierung der diesbezüglichen Pläne ab, darin wurden erste Schritte zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer für 2016 geplant. Diese wurden jedoch zum Datum dieses Basisprospekts noch nicht umgesetzt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass eine solche Transaktionssteuer in Zukunft im Rahmen der Anschaffung, der Ausübung, der Tilgung oder der Kündigung erhoben wird.

Besteuerung im Fürstentum Liechtenstein

Dieser Abschnitt enthält eine allgemeine Zusammenfassung der liechtensteinischen Steuern, welche für Anleger, die im Rahmen des Basisprospekts emittierte Wertpapiere gezeichnet haben, von Bedeutung sind. Diese Zusammenfassung ist nicht als umfassende und abschließende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für Anleger in Liechtenstein relevant sein könnten, zu verstehen. Die steuerlichen Aspekte hängen immer von den individuellen Umständen jedes einzelnen Anlegers ab. Darüber hinaus stellt die Zusammenfassung keine Steuerberatung dar.

Die Zusammenfassung basiert auf liechtensteinischem Steuerrecht und dessen Anwendung in Liechtenstein zum Datum des Basisprospekts. Es gelten insbesondere das Steuergesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (SteG) sowie die entsprechende Verordnung vom 21. Dezember 2010 (SteV), jeweils in der geltenden Fassung.

a) Besteuerung natürlicher Personen

Natürliche Personen sind mit ihrem gesamten Weltvermögen und dem gesamten weltweiten Erwerb unbeschränkt steuerpflichtig in Liechtenstein, wenn sie Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Liechtenstein haben (Art. 6 Abs. 1 SteG).

Steuerobjekt der Vermögenssteuer ist das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (Art. 9 Abs. 1 SteG). Gegenstand der Erwerbssteuer sind alle in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte (Art. 14 Abs. 1 SteG). Von der Erwerbssteuer befreit sind die Erträge des Vermögens, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 15 Abs. 1 lit. a SteG).

Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens ist der Verkehrswert bzw. der Kurs der Wertpapiere zu Beginn des Steuerjahres massgebend (Art. 12 Abs. 1 SteG). Die Vermögenssteuer wird über einen standardisierten Vermögens(Soll-)ertrag, welcher prozentmässig jährlich im Finanzgesetz festgelegt wird, mit-tarifbestimmend gemeinsam über die

Besteuerung des Erwerbs abgegolten (Art. 5 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. l sowie Art. 19 Abs. 1 SteG). Da die Wertpapiere der Vermögenssteuer unterliegen, sind Zinszahlungen aus diesen somit nicht gesondert erwerbssteuerpflichtig.

Weiters unterstehen Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren nicht der Erwerbssteuer, wenn sie als Bestandteil des Privatvermögens gehalten werden (Art. 15 Abs. 2 lit. m SteG). Umgekehrt sind Kapitalverluste auch nicht abzugsfähig.

Die Vermögensbesteuerung der Wertpapiere erfolgt im Rahmen der Veranlagung in der jährlichen Steuererklärung der natürlichen Person.

In Liechtenstein nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen unterliegen keinerlei Vermögens- oder Erwerbssteuerpflicht in Bezug auf die Wertpapiere.

b) Besteuerung juristischer Personen

Juristische Personen sind mit ihren gesamten Erträgen unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder der Ort ihrer tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein befindet (Art. 44 Abs. 1 SteG).

Gegenstand der Ertragssteuer ist der jährliche steuerpflichtige Reinertrag, der aus der Gesamtheit der um die geschäftsmäßig begründeten Aufwendungen gekürzten Erträge besteht (Art. 47 SteG). Der Ertragssteuersatz beträgt 12,5 % des steuerpflichtigen Reinertrags. Da Erträge und Kapitalgewinne aus den Wertpapieren in den Reinertrag fließen, unterliegen sie der Ertragssteuer.

Das liechtensteinische Steuerrecht ermöglicht die Anwendung eines Eigenkapital-Zinsabzugs in Höhe des einheitlich definierten standardisierten Sollertrags, der jährlich im Finanzgesetz bestimmt wird[2], auf das bilanzielle, um bestimmte Faktoren bereinigte, Eigenkapital. Der Eigenkapital-Zinsabzug ist steuerlich eine geschäftsmäßig begründete Aufwendung, die die Bemessungsgrundlage für die Ertragssteuer mindert.

Im Falle des Wegzuges bzw. Sitzverlegung der juristischen Person ins Ausland wird eine Wegzugssteuer in Bezug auf die stillen Reserven auf den Wertpapieren erhoben, welche jedoch zinslos bis zur tatsächlichen Realisierung des Wertpapiers zu stunden ist, soweit die Durchsetzung des Steueranspruchs sichergestellt ist (z.B. durch DBA, TIEA oder beizubringende Bankgarantie). Der Steuerpflichtige hat jährlich nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Stundung erfüllt sind (Art. 52 Abs. 2 SteG).

c) Privatvermögensstrukturen

Juristische Personen, welche die Voraussetzungen als sog. Privatvermögensstruktur erfüllen (Art. 64 SteG), unterliegen ausschließlich der Mindestertragssteuer in Höhe von derzeit CHF 1.800 p.a. (Art. 62 SteG). Zinserträge aus den Wertpapieren und Kapitalgewinne darauf gelten diesfalls als durch die Mindestertragssteuer abgegolten und werden nicht eigens besteuert.

d) Trusts

---

[2] Art. 2 Finanzgesetztes vom 5. November 2015 für das Jahr 2016 (FinG) in der derzeit geltenden Fassung legt den Sollertrag für das Steuerjahr 2015 mit 4 % fest

Trusts (besondere Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit), welche in Liechtenstein domiziliert sind oder tatsächlich verwaltet werden, unterliegen nicht der Ertragssteuer, sondern ausschliesslich der Mindestertragssteuer in Höhe von derzeit CHF 1.800 p.a. (Art. 65 SteG).

e) Umsatzabgabe

Das Schweizerische Stempelgesetz (StG)[3] und die entsprechende Verordnung (StV)[4] sind kraft Zollanschlussvertrages zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein auch in Liechtenstein anwendbar. Für die Erhebung der Stempelabgaben in Liechtenstein ist daher die eidgenössische Steuerverwaltung zuständig.

Grundsätzlich sind auf die entgeltliche Übertragung von Eigentum an sog. steuerbaren Urkunden wie Anleihen, Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilschien von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine und Anteile an Schweizerischen oder Liechtensteinischen kollektiven Kapitalanlegen Stempelabgaben (in casu: Umsatzabgabe) zu erheben, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler ein schweizerischer oder liechtensteinischer Effektenhändler im Sinne der Schweizerischen Stempelgesetzgebung ist. Der Begriff „Effektenhändler“ inkludiert nicht nur professionelle Händler, Banken, Broker und der gleichen, sondern auch sämtliche Schweizerische oder Liechtensteinische Kapitalgesellschaften und Pensionsfonds deren Aktiven nach Maßgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Schweizer Franken aus steuerbaren Urkunden bestehen.

Die Umsatzabgabe wird auf dem Entgelt für die Übertragung der steuerbaren Urkunden erhoben und beträgt 0,15% bei von einem Inländer ausgegebenen Urkunden und 0,30% bei von einem Ausländer ausgebebenen Urkunden.

Die Umsatzabgabe wird auch erhoben bei der entgeltlichen Übertragung von Eigentum an Urkunden, die von einem Ausländer ausgegeben werden, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion den inländischen Urkunden gleichstehen. Von der Umsatzabgabe ausgenommen ist die Ausgabe von Wertpapieren ausländischer Schuldner, die auf eine fremde Währung lauten (Euroobligationen). Als Euroobligationen gelten ausschließlich Titel, bei denen sowohl die Vergütung des Zinses als auch die Rückzahlung des Kapitals in einer fremden Währung erfolgen. Wenn der Emittent weder schweizerischer noch liechtensteinischer Effektenhändler ist und die Wertpapiere Euroobligationen iSd StG sind, ist keine Umsatzabgabe auf die entgeltliche Übertragung der Wertpapiere zu entrichten.

Grundsätzlich sind die Ausgabe von und das Handeln von Derivaten von der Umsatzabgabe befreit. Bei strukturierten Produkten muss jeweils abgeklärt werden, ob es sich um eine steuerbare Urkunde iS des StG handelt oder nicht. Zertifikate sind grundsätzlich keine steuerbaren Urkunden im Sinne des Stempelgesetzes.

f) Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

---

[3] Bundesgesetz vom 27. Juni 1973 über Stempelabgaben (StG), in der derzeit geltenden Fassung

[4] Verordnung vom 3. Dezember 1973 über Stempelabgaben (StV), in der derzeit geltenden Fassung

Die vormals bestandene Regelung der EU-Zinsbesteuerung wurde mit Wirkung per 1.1.2016 vom Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zwischen Liechtenstein und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ersetzt („AIA-Abkommen“).[5,6] Seit dem 1.1.2016 wird folglich durch liechtensteinische Zahlstellen keine Quellensteuer mehr einbehalten. Im Verhältnis zu Österreich ist der Automatische Informationsaustausch am 1.1.2017 in Kraft getreten; vorbehalten bleiben die nachfolgenden Erläuterungen in lit. g).

g) Steuerabkommen Österreich - Liechtenstein

Wenn der Empfänger von Erträgen aus Wertpapieren (inkl. Veräußerungsgewinne) eine im Sinne des Steuerabkommens Österreich-Liechtenstein[7] („Steuerabkommen“) transparente und vor dem 31.12.2016 gegründete Vermögensstruktur ist, mit einer in Österreich ansässigen natürlichen Person als nutzungsberechtigte Person, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 27,5 % durch eine liechtensteinische Zahlstelle erhoben. Die Quellensteuer hat abgeltende Wirkung. Entsprechende Konti gelten gemäss der Liechtensteinischen AIA-Verordnung als sogenannte „ausgenommene Konti“ und werden im Rahmen des AIA nicht gemeldet. Keine Quellensteuer wird erhoben, wenn der Empfänger der Zinszahlung die liechtensteinische Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt hat, die Zinszahlung jährlich an die liechtensteinische Steuerverwaltung zwecks Mitteilung an die zuständige österreichische Behörde offenzulegen. Die Mitteilung erfolgt unter dem Steuerabkommen und gilt gemäss Protokoll als Austausch der Information gemäss Art. 2 des AIA-Abkommens.

Als liechtensteinische Zahlstellen gelten gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. e) des Steuerabkommens i) Banken nach dem liechtensteinischen Bankengesetz und Wertpapierhändler; ii) in Liechtenstein ansässige natürliche und juristische Personen nach liechtensteinischem Recht, einschließlich Personengesellschaften und Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmäßig Vermögenswerte von Dritten entgegennehmen, halten, anlegen, übertragen oder lediglich Erträge leisten oder absichern. Eingeschlossen sind nach dem Treuhändergesetz zugelassene natürliche und juristische Personen und Träger einer Bewilligung nach Art. 180a PGR[8], sofern sie Mitglied des Verwaltungsorgans einer Vermögensstruktur sind.

Besteuerung in Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und ist ausschließlich für Informationszwecke beigefügt. Es handelt sich um eine generelle Beschreibung von bestimmten luxemburgischen steuerlichen Aspekten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten sowie der Veräußerung von Wertpapieren.

---

5 Gesetz vom 6. November 2015 über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes

6 Die nationale Umsetzung erfolgt durch das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), in der derzeit geltenden Fassung, und die Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung), in der derzeit geltenden Fassung. AIA-Gesetz wie auch AIA-Verordnung sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten

7 Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern vom 29.01.2013 („Steuerabkommen“) sowie Protokoll zur Abänderung des Steuerabkommens vom 17.10.2016 („Protokoll“)

8 Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR), in der derzeit geltenden Fassung

Die vorliegende Beschreibung basiert auf den zum Datum dieses Basisprospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen und anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen (soweit in Kraft), welche laufenden Veränderungen unterliegen können und möglicherweise Rückwirkungen beinhalten. Sie sind weder als rechtliche oder steuerliche Beratung konzipiert, noch sollten sie entsprechend ausgelegt werden.

Die folgende Beschreibung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit betreffend aller steuerlichen Aspekte, welche für einen bestimmten zukünftigen Inhaber im Hinblick auf den Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Wertpapieren relevant sein können.

Zukünftigen Inhabern wird empfohlen, ihre eigenen steuerlichen Berater heranzuziehen um steuerliche Auswirkungen, welchen sie gemäß den Gesetzen ihres Ansässigkeitsstaates oder aller relevanter Rechtssystemen unterliegen, abschließend zu klären.

Das Konzept der Ansässigkeit, welches untenstehend bei den jeweiligen Überschriften benutzt wurde, ist einzig auf die Veranlagung der Luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar. Jeglicher in diesem Abschnitt enthaltene Hinweis auf Steuern, Abgaben, Abschöpfung oder sonstige Gebühren bzw. Einbehalte ähnlicher Natur bezieht sich ausschließlich auf luxemburgische Steuergesetze und/oder Konzepte.

Quellensteuer

Anteilseigner, die nicht in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen, gibt es keinen Quellensteuerabzug, welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseigner einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren durch nicht in Luxemburg steuerlich ansässigen Anteilseignern keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Automatischer Informationsaustausch

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015, welches (i) die Richtlinie 2014/107/EU über die Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), sowie (ii) den OECD Gemeinsamen Meldestandard (OECD Common Reporting Standard, "**CRS**") in nationales Recht umsetzt, müssen Luxemburgische Finanzinstitute mit den Steuerbehörden von anderen EU Mitgliedsstaaten oder von Staaten die bei CRS mitmachen, Informationen über die Zahlungen von Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften, Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen, sowie Kontosalden von meldepflichtigen Konten, wie in der EU-Amtshilerichtlinie und den CRS definiert, von in EU-Mitgliedstsaaten, in bestimmten abhängigen und verbundenen Gebieten dieser Mitgliedstaaten, sowie in Staaten die die CRS in ihr nationales Recht umgesetzt haben, ansässigen Kontoinhabern austauschen.

Potentiellen Anteilseignern wird empfohlen sich bezüglich der Anwendung der EU-Amtshilferichtlinie und der CRS von Ihrem eigenen Steuerberater beraten zu lassen.

Anteilseigner, die in Luxemburg steuerlich ansässig sind

Gemäß den derzeit geltenden allgemeinen luxemburgischen Steuergesetzen und den Bestimmungen des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (im Folgenden das "**Gesetz**"), gibt es keinen Quellensteuerabzug welcher vom Wertpapierschuldner auf Zahlungen der Hauptschuld, des Agios oder auf fremdvergleichsübliche Zinsen (inklusive aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen) an einen in Luxemburg steuerlich ansässigen Inhaber einbehalten werden muss. Des Weiteren muss bei Rücknahme oder Rückkauf von Wertpapieren, die durch in Luxemburg steuerlich ansässige Inhaber gehalten werden, keine Quellensteuer abgeführt werden, solange besagte Wertpapiere (i) kein Anrecht auf einen Gewinnanteil durch die ausgebende Gesellschaft einräumen und (ii) die ausgebende Gesellschaft nicht mit verdecktem Eigenkapital ausgestattet ist.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zinsen oder ähnlichem Einkommen, welche durch eine in Luxemburg niedergelassene Zahlstelle ausgeführt werden oder auf diese zurückzuführen sind und welche an oder zum direkten Vorteil einer natürlichen Person als Nutzungsberechtigten mit steuerlicher Ansässigkeit in Luxemburg gezahlt werden, einem Quellensteuerabzug in Höhe von 20%. Für den Fall, dass der Nutzungsberechtigte eine Einzelperson ist, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, hat die einbehaltene Steuer abgeltende Wirkung für Zwecke der Einkommensteuer. Die luxemburgische Zahlstelle ist dabei für die Einbehaltung der Quellensteuer verantwortlich. Zinszahlungen auf Wertpapiere, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, würden dem Quellensteuerabzug in Höhe von 20% unterliegen.

Registersteuer

In Luxemburg unterliegt weder die Ausgabe noch die Übertragung von Wertpapieren einer Stempelsteuer, Emissionssteuer, Registersteuer, Übertragungssteuer oder anderen Steuern und Gebühren. Nichtsdestotrotz können Dokumente mit Bezug auf Wertpapiere, ausgenommen die Wertpapiere selbst, bei notarieller Beurkundung oder bei Rechtsstreitigkeiten eine Registrierung erfordern. In diesem Fall und in Abhängigkeit der Art der Dokumente können Registergebühren anfallen.

Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Quellenbesteuerung nach FATCA

Am 18. März 2010 wurde der Foreign Account Tax Compliance Act (grundsätzlich bekannt als "**FATCA**") verabschiedet. Nach FATCA kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden

(davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Grundsätzlich wird FATCA nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 geleistet werden, erhoben. Sie wird grundsätzlich nicht auf Wertpapiere erhoben, die als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (i) die Ausgabe der Wertpapiere zu einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Wertpapiere nicht in einer Weise geändert werden, dass die Wertpapiere für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden) oder (ii) kein Fälligkeitstermin oder Zeitpunkt angegeben ist (einschließlich zum Beispiel bei Open End Wertpapieren). Potenzielle Erwerber von Wertpapieren sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Wertpapiere der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinbehalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Wertpapiere von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, dass im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Wertpapiere, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Anleger bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "dividendenäquivalente" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien

beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen ist die Emittentin verpflichtet, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich die Wertpapiere beziehen, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an den Wertpapierinhaber weiterleitet, sofern das Wertpapier, das nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn Wertpapiere eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Index oder Korb abbilden, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Wertpapier eine "Delta-1"-Position abbildet, wird grundsätzlich dann angenommen, wenn das Wertpapier eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Wertpapiere während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Wertpapier, dass sich auf US-Aktien bezieht, ein "Delta-1"-Wertpapier ist, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, wird sie dies in den Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere angeben.

Wenn ein Wertpapier, wie oben beschrieben, der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich das Wertpapier bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Wertpapiere bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Wertpapiers tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an das US-Finanzamt (Internal Revenue Service) abführen. Die Emittentin wird von dem Betrag, der unter dem Wertpapier geschuldet wird, nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) abziehen. Stattdessen wird die Emittentin so angesehen, dass sie den Steuerbetrag nach nach Abschnitt 871 (m) an den Inhaber gezahlt hat und dann diesen Betrag in dessen Namen an das US-Finanzamt gezahlt hat. Die Emittentin geht jedoch davon aus, dass in der Regel jedes Wertpapier, das der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) unterliegt, auf einen Netto Dividenden Index oder einen -korb bezogen ist, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich das Wertpapier bezieht (dies ist derselbe Steuersatz wie der in der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m)). Darüber hinaus wird der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871 (m) verwendet wird, sowie die Netto Dividende, die in dem Index oder Korb enthalten ist, auf den sich das Wertpapier bezieht, keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Investor aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Weiterhin erhalten Inhaber gegebenenfalls nicht die notwendigen meldepflichtigen Informationen, um einen Anspruch auf Rückerstattung der überschüssigen Quellensteuer oberhalb der nach einem entsprechenden Abkommen zu entrichtenden Quellensteuer geltend zu machen. Darüber hinaus kann der Inhaber möglichweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellenzahlung nach Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emitten-

tin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Inhabers von Wertpapieren nach Abschnitt 871 (m) und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Wertpapiere) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871 (m) in Bezug auf die Wertpapiere einzubehalten.

Der Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf ein Wertpapier, das sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn das Wertpapier ansonsten ein "Delta-1"-Wertpapier ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Wertpapier im Hinblick auf einen bestimmten Inhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5% des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Wertpapieres, welches sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871 (m) erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Inhaber auch dann Abschnitt 871 (m) unterliegen, wenn er ein Wertpapier hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1"-Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871 (m) im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Wertpapiere eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871 (m) im Hinblick auf seine Wertpapiere herangezogen werden, auch wenn bei diesen Wertpapieren keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Wertpapiere, die am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden Abschnitt 871 (m) unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Wertpapiere handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass das US-Finanzamt (*Internal Revenue Service*) ein Wertpapier, dass vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (i) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich das Wertpapier bezieht, oder (ii) einer Ersetzung der Emittentin eines Wertpapiers durch eine Neue Emittentin für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2019 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Wertpapier, dass ursprünglich vor dem 1. Januar 2019 begeben wurde und kein „Delta-1“-Wertpapier ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871 (m) gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871 (m) unterliegen.

Während Wertpapiere, die vor dem 1. Januar 2019 emittiert wurden, generell von FATCA ausgenommen werden sollen (wie oben unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), können darüber hinaus jegliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die dem Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Wertpapierinhaber oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) auf die Wertpapiere ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871 (m) auf die Wertpapiere kommen. Wenn der Wertpapierinhaber ein Nicht-US-Inhaber ist, sollte er seinen Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871 (m) auf seine Wertpapiere zu Rate ziehen.

Es ist zudem zu beachten, dass nach dem Schreiben IV B 5 – S 1301-USA/07/10005 des deutschen Finanzministeriums vom 23. Dezember 2016 zu dividendenäquivalenten Zahlungen nach Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes eine Anrechnung einer entsprechenden US- Quellensteuer auf dividendenäquivalente Zahlungen auf deutsche Einkommensteuer beim Anleger ausscheidet. Unterbleibt eine Anrechnung, kann es zu einer Doppelbesteuerung beim Anleger kommen.

Für etwaige weitere Informationen siehe gegebenenfalls unter "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" unter "Weitere Informationen" in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

XI. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die Emittentin bzw. Garantin hat mit Ausnahme der Billigung dieses Basisprospekts und der Notifizierung der Billigung an die zuständigen Behörden von Österreich, Liechtenstein und Luxemburg keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Garantin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Wertpapiere noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Wertpapiere noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

Weder der Handel mit den Wertpapieren noch die Richtigkeit oder die Angemessenheit des Basisprospekts werden von der US Aufsichtsbehörde für Handel mit Futures und Optionen (*United States Commodity Futures Trading Commission*) unter dem US Warenbörsengesetz (*US Commodity Exchange Act*) oder einer sonstigen US Wertpapierbehörde genehmigt bzw. bestätigt. Der Basisprospekt ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in den Vereinigten Staaten verteilt werden.

Die Wertpapiere werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S des Securities Act definiert) direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert.

Jeder Platzeur muss sich verpflichten, die Wertpapiere (i) zu keiner Zeit im Rahmen seines Vertriebs; oder (ii) auf andere Weise bis 40 Tage nach der Beendigung des Vertriebs der die Wertpapiere betreffenden Serie, wie vom Platzeur gegenüber der Emittentin festgelegt und bescheinigt (oder, im Fall von mehreren Serien von Wertpapieren die an oder durch mehrere Platzeure verkauft werden, von jedem Platzeur, der Serien der Wertpapiere gekauft hat oder durch ihn gekauft wurden, in welchem Fall die Emittentin jeden Platzeur informieren soll, sobald alle Platzeure die Bescheinigung abgegeben haben) innerhalb der Vereinigten Staaten oder zu, oder für oder zugunsten, einer U.S. Person, anzubieten oder zu verkaufen. Jeder Händler ist verpflichtet, an jeden anderen Händler, an den er Wertpapiere während der Vertriebsperiode, in der regulatorische Anforderungen zu beachten sind (*distribution compliance period*), verkauft, eine Bestätigung oder eine andere Benachrichtigung über die Angebots- und Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf die Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten und an, oder für oder zugunsten von, U.S. Personen, zu senden.

Der hierin verwendete Begriff "**Vereinigte Staaten**" meint die Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Territorien oder Besitzungen, jeden US-Bundesstaat, den Columbia Distrikt oder jede andere Enklave der Regierung der Vereinigten Staaten, deren Vertretungen und Organe. Der hierin verwendete Begriff "**U.S. Person**" meint jede Person, die als "U.S. person" unter der Regulation S des Securities Act definiert ist.

Es sei denn, es ergibt sich aus den zu einem Wertpapier gehörenden Endgültigen Bedingungen etwas anderes, wird der Käufer (oder Erwerber) und jede Person, die einen derartigen Kauf (oder Erwerb) für den Inhaber der Wertpapiere vornimmt, von jedem Tag an, an welchem der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erwirbt, bis zu (einschließlich) dem Tag, an dem der Käufer (oder Erwerber) seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, gewährleisten oder wird so gestellt als dass er zusichert und gewährleistet, dass die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht aus dem Vermögen (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I des Employee Retirement Income Security Act von 1974, in seiner jeweils gültigen Fassung ("**ERISA**") definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "**Code**"), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderem Plan gehören, auf den im Wesentlichen mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden, stammen.

Verfügungsbeschränkungen

Jeder Käufer eines Wertpapiers, oder einer Beteiligung daran, das nach Regulation S angeboten und verkauft wurde, gibt folgende Gewährleistung ab und stimmt Folgendem zu:

(a) der Käufer (i) ist, und die Person (sofern relevant), für welche er die Wertpapiere erwirbt, ist außerhalb der Vereinigten Staaten und nicht eine U.S. Person, und (ii) erwirbt die angebotenen Wertpapiere im Rahmen einer offshore Transaktion, die den Vorgaben der Regulation S entspricht;

(b) dem Käufer ist bewusst, dass die Wertpapiere nicht registriert sind und auch nicht nach dem Securities Act registriert werden und dass die Wertpapiere außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S verbreitet und angeboten werden;

(c) beginnend an dem Tag des Erwerbs der Wertpapiere und an jedem Tag bis zu dem (einschließlich) der Käufer seine Anteile an den Wertpapieren veräußert, sind die Mittel, mit denen der Käufer (oder Erwerber) die Wertpapiere erworben hat, nicht Teil des Vermögens (i) eines Pensionsplans (*employee benefit plan*) (wie in Ziffer 3 (3) des Titels I von ERISA definiert), auf den die in ERISA geregelten Treuhandverpflichtungen Anwendung finden; (ii) eines "Plan" gemäß Ziffer 4975 des Codes), (iii) einer Gesellschaft, deren Vermögen aus Planvermögen (*plan assets*) aufgrund von Pensionsplänen oder Anlagevermögen (*employee plan's or plan's investment*) in der Gesellschaft stammt, oder (iv) eines staatlichen, kirchlichen oder nicht-U.S. oder anderen Plans, auf den im Wesentlichen

mit Ziffer 406 ERISA oder Ziffer 4975 des Codes vergleichbare Regelungen Anwendung finden;

(d) der Käufer erkennt an, dass die Emittenten, die Vertreiber, deren verbundene Unternehmen und andere auf die Wahrheit und Richtigkeit der vorhergehenden Gewährleistungen und Zustimmungen vertrauen; und

(e) dem Käufer ist bewusst, dass derartige Wertpapiere im Wesentlichen mit den unten in Großbuchstaben beschrieben Erklärungen ausgegeben werden.

Jedes nach Regulation S angebotene und verkaufte Wertpapier enthält folgende Erklärung mit folgender Wirkung, ergänzend zu anderen notwendigen oder angemessenen Erklärung, es sei denn, die Emittentin bestimmt in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht etwas anderes:

DIE HIERMIT NACHGEWIESENEN WERTPAPIERE WURDEN UND WERDEN NICHT NACH DEM *UNITED STATES SECURITIES ACT* VON 1933 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**SECURITIES ACT**") REGISTRIERT UND DÜRFEN NICHT IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER AN EINE U.S. PERSON (WIE IN REGULATION S UNTER DEM SECURITIES ACT DEFINIERT) ANGEBOTEN, VERKAUFT, VERPFÄNDET ODER AUF ANDERE WEISE ÜBERTRAGEN WERDEN, ES SEI DENN, ES LIEGT EINE AUSNAHME VON DEN REGISTRIERUNGSERFORDERNISSEN UNTER DEM SECURITIES ACT VOR UND DIE TRANSAKTION IST MIT JEGLICHEM WERTPAPIERRECHT DER US-BUNDESSTAATEN ODER JEGLICHER ANDEREN JURISDIKTION VEREINBAR.

IM ZEITPUNKT DES ERWERBS DER WERTPAPIERE UND AN JEDEM DARAUFFOLGENDEN TAG BIS EINSCHLIESSLICH ZU DEM TAG, AN DEM DER KÄUFER (ERWERBER) SEINE ANTEILE AN DEN WERTPAPIEREN VERÄUSSERT, GEWÄHRLEISTET UND GARANTIERT DER KÄUFER (ERWERBER) UND JEDE DEN ERWERB DURCHFÜHRENDE PERSON, DASS DIE VON IHM FÜR DEN ERWERB VERWENDETEN MITTEL, NICHT TEIL DES VERMÖGENS EINES PENSIONSPLANS (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN*) (WIE IN ZIFFER 3 (3) DES TITELS I DES EMPLOYEE RETIREMENT INCOME SECURITY ACT VON 1974, IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ("**ERISA**") DEFINIERT), AUF DEN DIE IN ERISA GEREGELTEN TREUHANDVERPFLICHTUNGEN ANWENDUNG FINDEN; EINES "PLANS" GEMÄß ZIFFER 4975 DES INTERNAL REVENUE CODE VON 1986 IN SEINER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER "**CODE**"), EINER GESELLSCHAFT, DEREN VERMÖGEN AUS PLANVERMÖGEN (*PLAN ASSETS*) AUFGRUND VON PENSIONSPLÄNEN ODER ANLAGEVERMÖGEN (*EMPLOYEE BENEFIT PLAN'S OR PLAN'S INVESTMENT*) IN DER GESELLSCHAFT STAMMT, ODER EIN STAATLICHER, KIRCHLICHER ODER NICHT-U.S. ODER ANDERER PLAN AUF DEN IM WESENTLICHEN MIT ZIFFER 406 ERISA ODER ZIFFER 4975 DES CODES VERGLEICHBARE REGELUNGEN ANWENDUNG FINDEN.

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie (wie unten definiert) umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

(a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;

(b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;

(c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder

(d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in

jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat). "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Richtlinie 2010/73/EU) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat.

Vereinigtes Königreich

Jede Anbieterin hat gegenüber der Emittentin zugesichert:

(i) in Bezug auf Wertpapiere, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Wertpapiere ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessenerweise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Wertpapiere ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**") durch die Emittentin darstellen würde,

(ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und

(iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

XII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für die Angaben in diesem Basisprospekt

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main und Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main übernehmen die Verantwortung für die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben. Sie erklären ferner, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Informationen von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben von Seiten Dritter korrekt wieder gegeben werden und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus den von Seiten Dritter veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Sofern in den Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt zusätzliche Informationen von Seiten Dritter angegeben werden, wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen wurden.

3. Bereithaltung des Basisprospekts

Dieser Basisprospekt und etwaige Nachträge dazu werden durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin (MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, Deutschland) und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Der Basisprospekt wird ferner auf der Webseite www.gs.de/service/wertpapierprospekte und - im Falle von Angeboten außerhalb von Deutschland - auf der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden. Der Basisprospekt ist in dieser Form von der Zuständigen Behörde gebilligt worden. Die Zuständige Behörde hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen überprüft. Die Zuständige Behörde hat keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit vorgenommen. Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots durch Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe bei der jeweiligen Emittentin und, sofern gesetzlich erforderlich, in einer anderen Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden ferner auf der Webseite www.gs.de (auf der jeweiligen Produktseite - abrufbar durch Eingabe der für das jeweilige Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld) bzw. auf einer anderen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Webseite veröffentlicht werden.

4. Zustimmung zur Nutzung des Prospekts

Die Emittentin stimmt der Nutzung des Basisprospekts in dem Umfang und zu den etwaigen Bedingungen zu, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben, und übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten haben. Die Zustimmung gilt für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist. Im

Fall einer über die Gültigkeit des Basisprospekts hinausgehenden Angebotsfrist kann die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre während des Zeitraums erfolgen, in dem jeweils ein Nachfolgender Basisprospekt (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen definiert) vorliegt; in diesem Fall erstreckt sich die Zustimmung zur Nutzung des Basisprospekts auch auf den Nachfolgenden Basisprospekt. Die Zustimmung kann, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, für den Zeitraum der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Angebotsfrist wie folgt erteilt werden:

(1) an alle Finanzintermediäre (Generalkonsens) und für alle Angebotsländer; oder

(2) an nur einen oder mehrere Finanzintermediäre (Individualkonsens) und entweder

(a) für alle Angebotsländer; oder

(b) nur für ausgewählte Angebotsländer.

"**Angebotsländer**" bezeichnet einen oder mehrere der folgenden Mitgliedstaaten: Österreich, Deutschland, Liechtenstein bzw. Luxemburg.

Die vorstehende Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Einhaltung der für die Wertpapiere geltenden Verkaufsbeschränkungen und aller jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Jeder Finanzintermediär ist verpflichtet, den Basisprospekt potenziellen Investoren nur zusammen mit etwaigen Nachträgen (sofern vorhanden) auszuhändigen.

Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass sämtliche Finanzintermediäre in den jeweiligen Angebotsländern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten (Generalkonsens), hat jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen, an die diese Zustimmung gebunden ist, verwendet.

Sofern die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestimmen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in den jeweiligen Angebotsländern erhalten (Individualkonsens), werden etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Webseite www.gs.de/service/bekanntmachungen für Anleger in Deutschland und Österreich bzw. www.gsmarkets.nl/turbo/aankondigingen/ für Anleger in Luxemburg bzw. www.gspip.info für Anleger in Liechtenstein veröffentlicht.

XIII. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Hinsichtlich der Angaben über die Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH als Emittentin der Wertpapiere wird im Abschnitt "VII. Wesentliche Angaben zur Emittentin" gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 12 bis 17, F-1 bis F-14, G-1 bis G-14 und H-1 bis H 16 des von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformulars der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH und der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 28. Februar 2017 in der durch die Nachträge vom 18. April 2017, 12. Mai 2017, 30. Juni 2017, 19. Juli 2017, 7. August 2017, 1. September 2017, 19. September 2017, 18. Oktober 2017, 6. November 2017 und 5. Januar 2018 aktualisierten Form verwiesen.

Hinsichtlich der Angaben über die Goldman Sachs International als Garantin der Wertpapiere wird im Abschnitt "VIII. Wesentliche Angaben zur Garantin" gemäß § 11 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierprospektgesetz auf die Seiten 26 bis 37, F-1 bis F-91, G-1 bis G-94 und H-1 bis H-44 des von der Zuständigen Behörde gebilligten englischsprachigen Registrierungsformulars der Goldman Sachs International vom 10. Januar 2018 verwiesen.

Soweit vorstehend auf bestimmte Teile des Registrierungsformulars der GSW und des Registrierungsformulars der GSI verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile dieses Basisprospekts und die übrigen in den Registrierungsformulaeren enthaltenen Informationen sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in diesem Basisprospekt enthalten.

Das Registrierungsformular der GSW und das Registrierungsformular der GSI werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 11. Januar 2018

Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt

gez. Lennart Wilhelm

Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH

gez. Lennart Wilhelm gez. Gencer Alp